MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80650-6

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

BAUMANN, FRANZ LUDWIG, RITTER VON

TITLE:

DIE ZWOLF ARTIKEL DER OBERSCHWABISCHEN...

PLACE:

KEMPTEN

DATE:

1896

Master Negative #

92-80650-6

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943.031
B326
Baumann, Franz Ludwig, ritter von, 1846-1915.
Die zwölf artikel der oberschwäbischen bauern, 1525. Kempten, 1896.
4, 169, [1] p. 0.

~~Cer 1645.3.4~~

Swabia|Mil. Hist.-Wars (1524-25)|Peasants' War HCL 12-5301

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 1:1
IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB
DATE FILMED: 7-16-92 INITIALS WLE
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

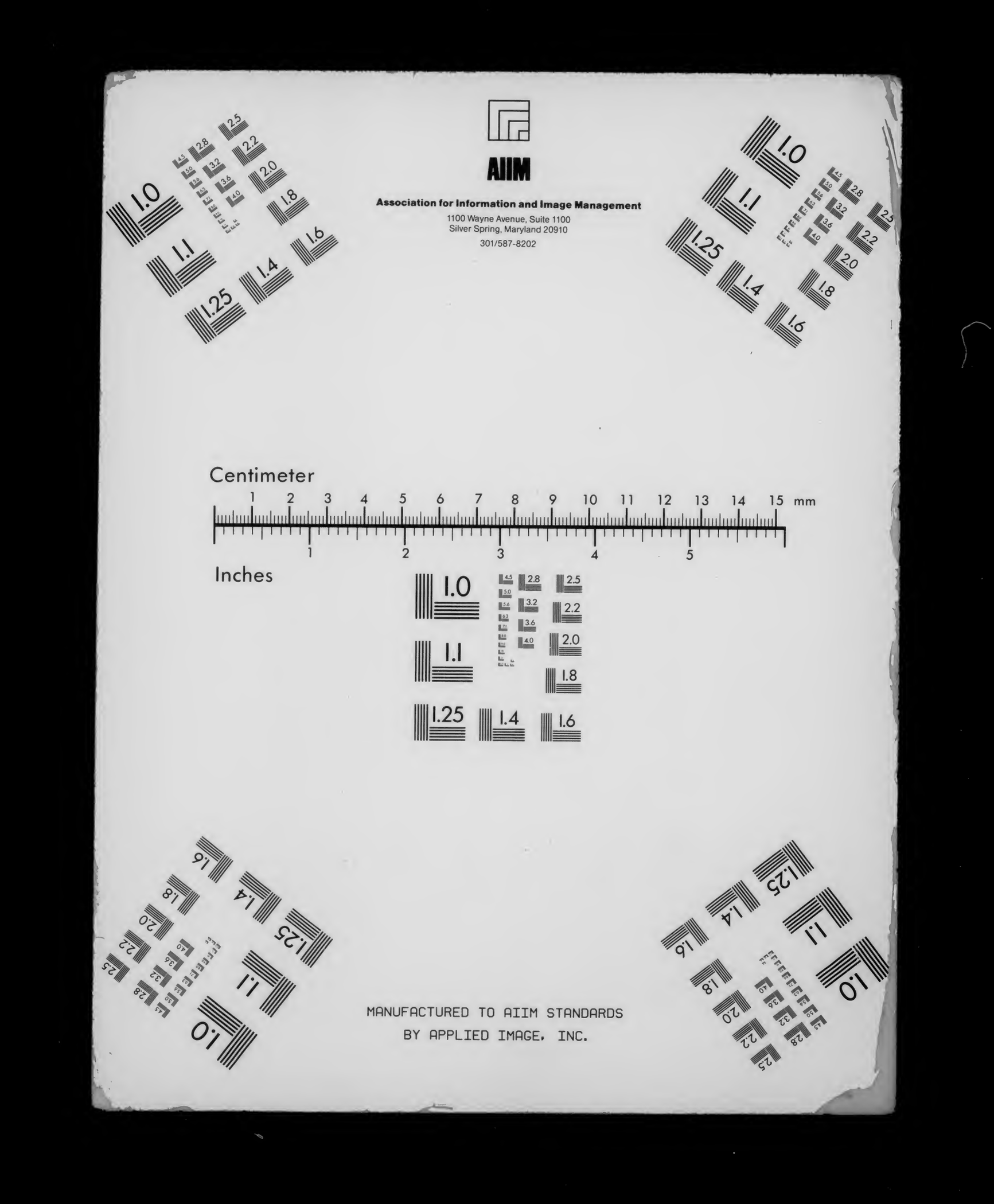
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
Inches
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

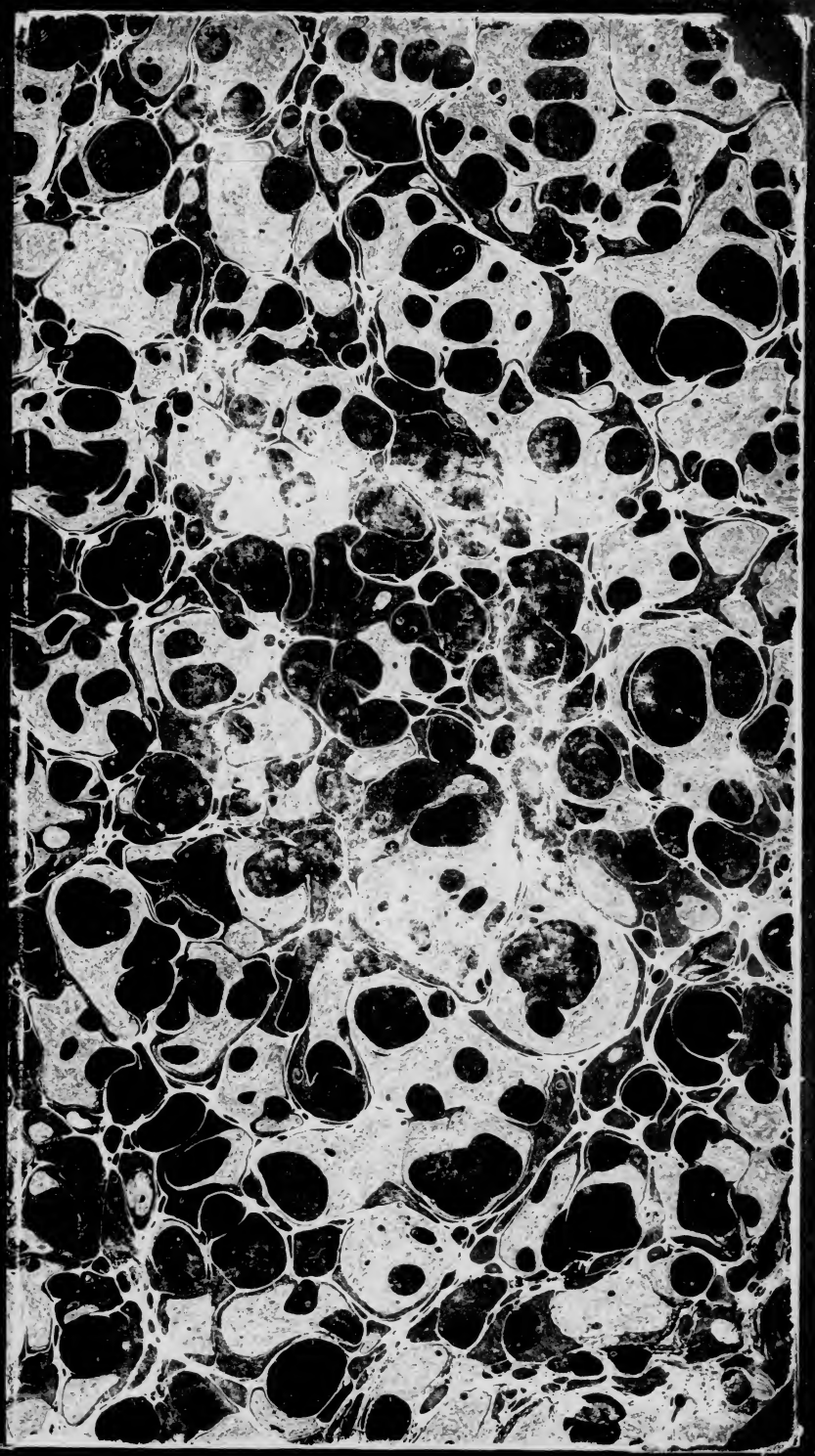

Columbia
University
Library

943.031 B326

Columbia University
in the City of New York
Library

Special Fund for History
1898
Given by
Seth Low

Die zwölf Artikel der oberschwäbischen Bauern 1525.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARY

Von

Dr. Franz Ludwig Baumann.

Kempten.
Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
1896.

COLUMBIA
UNIVERSITY
LIBRARY

Sämmtliche Rechte, insbes. Übersetzungsrecht vorbehalten.

Vorwort.

Es werden im Sommer dieses Jahres gerade fünfundzwanzig Jahre, daß ich in meiner Dissertation „Die Oberschwäbischen Bauern im März 1525 und die zwölf Artikel" die Entstehung dieser Artikel zu schildern versucht habe. Diese Schrift ist längst vergriffen; da aber noch immer nach ihr Nachfrage besteht, schlug mir der Verleger vor, eine neue Auflage derselben zu veranstalten. Eine solche erwies sich jedoch unthunlich, und zwar deshalb, weil uns jetzt über die Frühzeit des oberschwäbischen Bauernkriegs dank einer Reihe von Quellenveröffentlichungen ein ungleich reicheres Material, als dies 1871 der Fall war, zur Verfügung steht, und weil in diesem Vierteljahrhundert eine Reihe von Untersuchungen über diese Frühzeit oder einzelne Abschnitte derselben (von Vogt, Bossert, Stern, Radlkofer, Lehnert u. s. w.) herausgegeben worden sind.

Alle diese Veröffentlichungen und Arbeiten hatte ich beizuziehen, wenn ich eine wo möglich abschließende Darstellung über den Ursprung der zwölf Artikel geben wollte. Auf diese Weise ist dieses Schriftchen entstanden, das von meiner Dissertation nur ganz wenige Bausteine entlehnen konnte,[1]) das dieser gegenüber in Wahrheit also keine neue Auflage, sondern eine selbständige Arbeit über dasselbe Thema darstellt. Um dies schon äußerlich zu kennzeichnen, habe ich meiner neuen Arbeit einen neuen Titel gegeben, der allerdings auch im Vergleiche zu dem meiner Dissertation den Vorzug der Kürze und größerer Bestimmtheit hat.

In den Anmerkungen habe ich den Titel mehrerer Werke gekürzt citiert, es sind:

Akten = Baumann, Akten zur Geschichte des Bauernkriegs aus Oberschwaben.

---

1) Dagegen konnte ich hier manches von meiner Schilderung der Anfänge des Allgäuer Bauernkrieges in meiner Geschichte des Allgäu's III, 9 ff. herübernehmen; aber auch diese Stellen habe ich sämmtlich nachgeprüft und dabei Anlaß gefunden, manche von ihnen im neuen Zusammenhange anders zu fassen.

253909

B. Schw. = Bauernkrieg Schwabhalb (Aktensammlung im k. Allg. Reichsarchive in München).

Cornelius = C. A. Cornelius, Studien zur Geschichte des Bauernkriegs (Abhandlungen der k. bayer. Akademie der Wissenschaften III. Cl. IX. Bd. 1. Abth).

Haggenmüller = Haggenmüller, Geschichte der Stadt und der gefürsteten Grafschaft Kempten.

Jörg = J. E. Jörg, Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522 bis 1526.

Lehnert = K. Lehnert, Studien zur Geschichte der zwölf Artikel vom Jahre 1525 (Haller Dissertation von 1894).

Quellen = Baumann, Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 129).

Radlkofer = M. Radlkofer, Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Hans Jakob Wehe von Leipheim. Zugleich mit einem Überblick über die Bauernbewegung in Oberschwaben im Februar und März 1525.

Sabbata = J. Keßler's Sabbata, herausgegeben von Dr. Ernst Götzinger (Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte des histor. Vereins 1866).

Schwaben-Neuburg = Zeitschrift (bis 1873 Jahresberichte) des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg (insbes. Bd. 6 und 10, welche die hier in Betracht kommende, von W. Vogt edierte Correspondenz des schwäbischen Bundeshauptmanns Ulrich Arzt von Augsburg von 1524—25 enthalten).

Stern = A. Stern, Über die zwölf Artikel der Bauern und einige andere Aktenstücke aus der Bewegung von 1525.

Stern, Streitfrage = A. Stern, Die Streitfrage über den Ursprung des Artikelbriefs und der zwölf Artikel der Bauern. (Forschungen zur deutschen Geschichte XII, 477—520).

Vogt = W. Vogt, Die bayerische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. Leonhard Eck, das Haupt des schwäbischen Bundes.

München, 14. März 1896.

Der Verfasser.

Die Lage des Landvolkes im Allgäu, am Bodensee und in Oberschwaben hatte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts verschlimmert. Allenthalben hatte es in dem weiten Gebiete zwischen dem Bodensee, der Donau, dem Leche und den Alpen über steigende Lasten, Schmälerung der Rechte und Verlust der Freiheit zu klagen. Anderseits aber war es im ganzen noch wohlhabend, thatkräftig, selbstbewußt und waffengeübt.[1]) Es suchte deshalb immer wieder in Einzelaufständen wie namentlich die Kemptner Bauern 1491[2]) mit den Waffen die Verschlimmerung seiner althergebrachten Lage, im ganzen freilich ohne nennenswerthen Erfolg abzuhalten. Ein Aufstand der oberschwäbischen, Bodenseer und Allgäuer Bauern war darum um 1520 auch ohne besondere Prophetengabe für nahe Zeit vorauszusagen; aber als derselbe 1525 wirklich losbrach, unterschied er sich gar sehr von den frühern Volkserhebungen. Jetzt wollten die Oberschwaben, Seebauern und Allgäuer nicht mehr möglichste Herstellung des alten Zustandes, jetzt forderten sie das „göttliche Recht", das sie von den in ihren Landen thätigen Predigern der kirchlichen Reformation kennen gelernt hatten.

---

1) Ueber die Lage der Allgäuer Bauern im späten Mittelalter und im 16. Jahrhundert habe ich eingehend in meiner Geschichte des Allgäus II, 610 bis 657 und II, 660 bis 665 gehandelt. Diese Darstellung, namentlich die der bäuerlichen Lasten, gilt auch für die Seebauern und Oberschwaben, denn deren Verhältnisse waren im wesentlichen die der Allgäuer; nur insoferne waren dieselben schlimmer, als am Bodensee und in Oberschwaben alles Landvolk schon zu Ende des Mittelalters der Leibeigenschaft verfallen war.

2) Baumann, Geschichte des Allgäu's II, 79—85.

COLUMBIA UNIVERSITY

Die Reformation hatte bekanntlich bis 1525 nicht etwa nur in den oberschwäbischen Reichsstädten mit Ausnahme von Überlingen, Pfullendorf, Buchhorn, Ravensburg und Wangen, sondern auch in den landesherrlichen Städten und auf dem Lande zwischen Bodensee und Donau weite Verbreitung gefunden. Für die neue Lehre kämpfte da vor allem der redemächtige und feurige Memminger Prediger Christoph Schappeler, der für dieselbe auch ausserhalb seiner Stadt thätig war, und dem das Landvolk massenhaft zuströmte.[1] Neben ihm wirkten auf dem Lande bis in das Hochgebirge hinein in seinem Sinne eine Reihe von andern Priestern und auch Laien, allen voran der mündlich und schriftlich für die neue Lehre thätige Sebastian Lotzer, ein aus Horb am Neckar gebürtiger Memminger Kirschner.[2] All diese Verkündiger der reformatorischen Lehre aber wollten keineswegs nur Beseitigung der wirklich vorhandenen oder von ihnen als solche betrachteten kirchlichen Mißbräuche, sondern sie griffen auch bald auf das bürgerliche Gebiet hinüber. Den Anfang machte unseres Wissens Schappeler selbst; schon 1523 lehrte er, daß der Zehnten, wohl eine der drückendsten Lasten des Landvolks, in der hl. Schrift nicht begründet sei, und fand damit alsbald Anklang in Stadt und Land. Im Juni 1524 bereits verweigerten einige Bürger von Memmingen und die Bauern des memmingischen Dorfes Steinheim die Abgabe des Zehntens an die Berechtigten unter Berufung auf das Wort Gottes; es kam darüber in Memmingen sogar zum Aufstande.[3] Gar bald prüften Schappeler[4] und andere reformatorisch gesinnten Geistlichen in Oberschwaben und im Allgäu, wie der einflußreiche, beim Volke sehr beliebte Prediger von St. Lorenz in Kempten, Mathias Waibel von Martinszell,[5] vermittelst der hl. Schrift auch die Rechtmäßigkeit anderer Abgaben. Sie fanden denn auch, es widerspreche dem Worte Gottes, Seelgeräthe,

1) Akten 90; Rohling, Memmingen in der Zeit der evang. Volksbewegung 97, 127.

2) Über Lotzer handelt eingehend Vogt in Luthardts Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft 1885 Seite 413—425, 479—498 und Bossert in den Blättern für württ. Kirchengeschichte II. 25 ff.

3) Dobel, Memmingen im Reformationszeitalter 44—53.

4) Kolde, Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte I. 174 ff.

5) Quellen 377.

Vigilien und Zehnten, ja sogar Zinse, Gilten, Gelässe und Todfälle zu nehmen und zu geben. Widerspruch erfuhren sie bei diesen Lehren, die den schwerbelasteten Bauern wahrhaft als frohe Botschaft klangen, keinen oder doch keinen genügenden. Zwar wurden auch die wohlhabenden Anhänger der Reformation in den Städten, die einen sehr großen Antheil der Zinse und Gilten auf dem Lande an sich gebracht hatten, über solche Lehren und solche Anwendung des Evangeliums stutzig; aber das veranlaßte Schappeler nur, gegen den Geiz der Reichen zu donnern, und seinen getreuen Schildträger Lotzer, im Principe die Gütergemeinschaft, wie sie zur Zeit der Apostel unter den Christen bestanden, als richtig zu erklären.[1] Auf dem Lande vollends waren die altgläubigen Pfarrer den Anhängern der neuen Lehre nicht gewachsen. Diesen zu widerstreiten wurde auch bald gefährlich; denn die Neuerer behaupteten, daß die „Pfaffen" um ihres Nutzens willen die Wahrheit unterdrückten, ja daß sie bei ihrer Weihe hätten schwören müssen, das Evangelium nicht nach dem Texte zu sagen, sondern zu verschweigen.[2] Welcher Ton da beliebt wurde, ersehen wir am Beispiele Schappelers; derselbe nannte seine geistlichen Gegner sogar auf der Kanzel elende, gottlose Pfaffen, Mistfinken, Kuchen- und Suppenprediger und lobte Gott, daß die Wahrheit, die lange Zeit durch die Pfaffen von ihres Nutzens wegen unterdrückt und verhalten worden sei, jetzt an den Tag gekommen, und daß die Laien beiderlei Geschlechts gelehrter seien denn die Pfaffen und das Wort Gottes besser verkündigen können; kein Pfaff wisse, was Evangelium auf deutsch heiße.[3] Solche Reden zündeten, jetzt riefen die Bauern: „Das ist das recht evangeli; lueg, wie hand die alten pfaffen gelogen und falsch geprediget, man solt die buoben alle zu todt schlagen, wie hand sie uns also herlich betrogen und bschissen!"[4]

Leugnete man einmal auf Grund des Evangeliums die Berechtigung althergebrachter Zinse und Fälle, so war es kein zu großer

1) Rohling a. a. O. 123—125; Bossert a. a. O. II, 51—52.

2) Schwaben-Neuburg 10, 164.

3) Akten 1—2.

4) Fridolin Sichers St. Galler Chronik (Mittheilungen des histor. Vereins von St. Gallen XX, 194).

Schritt mehr vorwärts, wenn man die Forderung erhob, daß die hl. Schrift überhaupt an alle Verhältnisse der Unterthanen, z. B. an die Leibeigenschaft, als alleiniger Maßstab angelegt werde, daß alles, was nicht in Gottes Wort begründet werden könne, nach dessen Vorschriften abzustellen oder neu zu gestalten sei. Diesen folgenschweren Grundsatz, daß weltliches Recht und Herkommen nichts bedeute, daß die hl. Schrift auch im bürgerlichen Leben schlechthin und ausschließlich Richtschnur sei, nannte man 1524/25 mit einem längst üblichen Worte, dem damit aber ein ganz bestimmter neuer Sinn unterlegt wurde, das „göttliche Recht". Dieses göttliche Recht aber, das folgerichtig durchgeführt das Antlitz der Erde umgestaltet hätte, ist das eigentliche Lebenselement des großen Bauernkrieges von 1525.

Der Bauernkrieg ist eben wegen des göttlichen Rechts von den früheren Aufständen des Landvolkes wesentlich verschieden. Wohl ist auch seine Ursache die Unzufriedenheit der Bauern mit ihrer Lage, die sie geändert wissen wollen. Sie erstreben aber 1525 nicht mehr die Herstellung des gestörten alten Rechtszustandes, sondern sie verlangen, daß nur die Lasten, welche im Evangelium begründet seien, bestehen bleiben, und daß man ihnen auch Rechte, die sie nie besessen hätten, einräumen müsse, sowie solche aus dem Worte Gottes als ihnen zukommend erwiesen würden. Mit einem Worte: 1525 wollen die aufständigen Bauern die Beseitigung der bisherigen Zustände, die Neuordnung ihrer Verhältnisse auf der alleinigen und ausschließlichen Grundlage des göttlichen Rechtes, des neuentdeckten, ihnen so lange vorenthaltenen Evangeliums.

Daß dieses göttliche Recht den Bauern aber von aussen zugegangen war, blieb ihnen selbst nicht verborgen. Am 14. Februar 1525 erklärten die Unterthanen des Klosters Roth ihrem Abte ganz offen: Nicht sie hätten den jetzigen Aufruhr gemacht, sondern solches komme von den Geistlichen und Hochgelehrten, die es jetzo öffentlich predigen, und von denen sie es lange gehört haben, womit die Armenleute allenthalben beschwert seien; die Hochgelehrten sagten, ohne Widerspruch zu finden, Gottes Gesetze seien so, wie er sie gemacht habe, die rechten Gesetze; die ziehen sich auf das hl. Evangelium, daß ein Mensch nicht über den andern sei. [1])

1) Jörg 138—139, Schwaben-Neuburg 6, 306.

Merkwürdig ist es, daß das göttliche Recht so rasch in Oberschwaben, am Bodensee und im Allgäu Anklang gefunden hat; denn es ist nicht Gepflogenheit des schwäbischen Landvolkes, Neuerungen, namentlich so tief eingreifenden, schnell zuzustimmen.

Schon im Februar 1525 hat das göttliche Recht da fast allenthalben Fuß gefaßt. Daß trotzdem dasselbe, das mit der althergebrachten Volksanschauung so sehr brach, im Anfange der Bewegung, ja noch später nicht allenthalben und allezeit folgerichtig ausgesprochen und angewandt wurde, daß es vielfach nur die Stelle eines zündenden Schlagwortes einnahm, daß Rückfälle in die frühere Kampfesart vorkamen, kann nicht überraschen.

Folgerichtig wäre es im Grunde gewesen, wenn die Anhänger des göttlichen Rechts gar keine Einzelforderungen gestellt, sondern die Prüfung und zwar nicht nur ihrer Beschwerden, sondern ihrer gesammten Lage vermittelst dieses Rechtes verlangt hätten. Daß sie nicht also gehandelt, sondern in Wirklichkeit jene Punkte einzeln namhaft gemacht haben, die sie drückten, deren Abschaffung nach ihrer Ansicht das göttliche Recht bedingte, wurde durch die Macht der Thatsachen erzwungen. Ohne die Aufstellung ganz bestimmter Beschwerden hätte sich die große Menge nicht für das Evangelium und das göttliche Recht begeistert. Der prinzipielle Standpunkt wurde nur dadurch gewahrt, daß die einzelnen Bauerschaften am Schlusse ihrer Beschwerdeartikel auch alles sich vorbehielten, was sie etwa vergessen hätten, oder daß sie alles auch für sich in Anspruch nahmen, was ihre Bundesbrüder erreichen würden, oder was späterhin als Forderung des göttlichen Rechtes sich zu erkennen gäbe.

Die meisten der einzelnen Bauernhaufen stellten nämlich anfangs eigene Artikel auf, in denen es an ganz örtlichen Forderungen nicht mangelte. Da aber, wie gesagt, die Lage des Landvolkes in Oberschwaben, am Bodensee und im Allgäu im wesentlichen dieselbe war, so mußte auch in den Einzelartikeln desselben eine Reihe gleicher Beschwerden sich wiederholen. Diese Beschwerden nannten die Aufständigen von 1525 und ebenso ihre Widersacher im Gegensatze zu den rein örtlichen Forderungen der einzelnen Bauernschaften „gemeine Artikel". Die Beseitigung dieser gemeinen Artikel auf Grund des göttlichen Rechtes aber hieß man „die Er-

oberungen gemeiner Bauerschaft“. Als solche gemeine Artikel erscheinen die Freiheit des bisher unterdrückten Wortes Gottes, die Abschaffung des kleinen Zehntens, die Aufhebung der Leibeigenschaft, des Erschatzes,[1]) des Todfalles,[1]) der Frohndienste, die Abschaffung aller Willkür im Strafen und aller fremden Gerichte, die Freiheit der Jagd, des Vogel- und des Fischfangs.

Bedauerlich ist es, daß wir über die Entstehung des Bauernaufstandes zwischen Donau, Lech, Hochgebirge und Bodensee im einzelnen nicht genügend unterrichtet sind. Wir müssen uns begnügen, hier alles zusammenzustellen, was uns darüber die bis jetzt bekannt gewordenen Quellen sagen. Wir beginnen mit der Volkserhebung im Allgäu.

Im Herzen dieser Landschaft, im Gebiete der Fürstabtei Kempten war der Streit, der zwischen dieser und ihren Unterthanen um deren Rechte und Abgaben seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts fast ohne Unterbrechung geführt wurde, 1523 wieder hell aufgelodert. Jetzt beschwerte sich die Kemptner Landschaft, daß die Zahl der Personen, welche in Folge der Ungenossame aus Freien zu Zinsern, aus Zinsern zu Leibeigenen gemacht worden,[2]) auf 1200 gestiegen sei; daß man von den ehedem freizügigen Zinsern den dritten Pfennig als Nachsteuer bei ihrer Auswanderung aus dem Stiftslande erhebe; daß man von den verheiratheten Eigenleuten ohne Rücksicht auf Kinder die Hälfte der Verlassenschaft, bei ledigen die ganze einziehe; daß man von den Zinsern das beste Roß,

1) Erschatz ist eine Abgabe, die bei dem Gutsantritte der Bauer dem Gutsherrn bezahlt; Todfall ist eine Abgabe, die dem Herrn beim Tode seines Hintersassen oder Lehenbauern gegeben wurde. Siehe Baumann, Geschichte des Allgäu's II, 642—652. — Darüber später mehr.

2) Im Allgäu folgte das Kind dem Stande seiner Mutter. Heirathete also ein Freier eine Kemptner Zinserin, so waren seine Kinder, wenn nicht durch besonderen Vertrag anders bestimmt wurde, Zinser des Stiftes. Übrigens ist diese Landesgewohnheit eine Milderung des allgemeinen Rechtes, nach dem das Kind stets der „ärgern Hand“, d. i. dem Stande des minder berechtigten seiner Eltern folgte.

oder wenn kein Pferd vorhanden sei, das beste Rind und dazu das beste Kleid, von den Zinserinen aber das beste Kleid als Todfall nehme; daß man jetzt beim Regierungsantritt eines jeden Fürstabts neue Belehnung und neues Lehengeld fordere, während dies früher nur beim Eintritt eines neuen Lehenmannes üblich gewesen sei; daß man anstatt des früher verwendeten Kemptner Maßes ein größeres gebrauche, wenn die Bauern gilten, ein kleineres aber, wenn sie selbst Getreide vom Stifte kaufen, und daß nicht mehr wie früher der Pflichtige, sondern des Stiftes Kastenvogt die Korngilt messe; daß kein Lehensmann Heu, Stroh oder Holz von seinem Hofe verkaufen dürfe; daß keinem gestattet werde, auf seinem Hofe einen verheiratheten Sohn mit seinem Weibe zu behalten; daß die Kanzlei für Kauf und andere Urkunden bis zu zwei Gulden Taxe erhebe; daß jeder Bräutigam dem Landammanne mindestens vier Plappert zu zahlen habe; daß die Unterthanen den Vögten und Amtleuten des Stifts auf allen seinen Schlössern dienen müssen, wenn sie nicht vier Pfund Pfenning Strafe geben oder gar in den Thurm wandern wollen; daß diese Beamten nach Willkür strafen, thürmen, blöcken und foltern, anstatt den, der das Recht leiden mag, mit Recht zu strafen und in Malefizhändeln sich vor der Anwendung der Folter nach dem Leumund des Beschuldigten bei seinem Nachbarn zu erkundigen; daß die jährlichen Steuern, obwohl die Landschaft nur ein Jahresschirmgeld, mit dem der Fürstabt, sein Convent und sein Gotteshaus standesgemäß auskommen können, geben solle, erhöht worden seien; daß das Stift stets mehr Reisgeld, als der Kaiser oder der Schwäbische Bund fordere, erhebe, obwohl die Stiftsleute eigentlich in Kriegsläufen dem Gotteshause nur so zu dienen haben, daß sie Nachts wieder daheim seien.[1])

Zum Beweise dafür aber, daß all' dies widerrechtliche Neuerungen seien, beriefen sich 1523—1525 die Kemptner Bauern auf die Stiftungsbriefe des Gotteshauses. Es war unter ihnen nämlich nach und nach die sonderbare Meinung zur Herrschaft gelangt, daß sie diesen (in Wirklichkeit niemals vorhandenen) Stiftungsbriefen zufolge mit besonderen Freiheiten, wie sie keine andere Landschaft im ganzen Allgäu besitze, dem Stifte von seinen Gründern

1) Akten 51—75.

übergeben worden seien, und daß diese Briefe der Fürstabt, um seine Vergewaltigungen ihrer Gerechtsamen aufrecht halten zu können, ihnen vorenthalte.

Zu diesen allgemeinen Beschwerden der Kemptner Stiftsleute gesellten sich 1523 noch die besonderen einzelner Gemeinden. So behaupteten die Leganer, das Stift habe gewöhnliche Gilten in Fallzinse[1]) verwandelt; die Buchenberger klagten über die Wegnahme gemeiner Weiden und Holzmarken; die Günzburger beschwerten sich über den Entzug kaiserlicher Freiheitsbriefe und ihrer Handwerksrechte; die Bauern von Ober- und Unterthingau und von Görisried waren über die Einführung des Beckenschutzes, d. i. des Zwanges, ihr Brod bei ihren Dorfbäckern backen lassen zu müssen, unzufrieden.

Am 17. Mai 1523 übernahm ein neuer Fürstabt, der Oberpfälzer Sebastian von Breitenstein, die Regierung des Stiftes Kempten; von ihm hoffte die Landschaft die Beseitigung ihrer Beschwerden, aber diese Hoffnung war unbegründet. Fürstabt Sebastian, ein Mann recht ungeistlichen Lebenswandels, herrischen Gemüthes im Glücke und verzagter Gesinnung im Unglücke, trat ganz in die Fußstapfen seines Vorgängers. Gerade wie dieser rief auch er nicht nach dem uralten Herkommen die gesammte Landschaft auf eine Malstätte zusammen, um von ihr die Huldigung entgegenzunehmen; denn es war unschwer vorauszusehen, daß die vollversammelte Landschaft um so entschiedener die Abstellung ihrer Beschwerden fordern würde. Er zog vielmehr von Pfarrei zu Pfarrei, um die Bauern getrennt huldigen zu lassen; ja als einige Orte diese gesonderte Huldigung verweigerten und vorerst Beseitigung ihrer Klagen heischten, gelobte Fürstabt Sebastian, er werde die ganze Landschaft zur Abstellung aller ihrer Beschwerden zusammenberufen, und brachte damit die Widerstrebenden zur Leistung des Treueides. Obwohl er, wie die Landschaft fest behauptete, sogar die ihm also geleistete Huldigung für ungiltig erklärte, wenn er sein Gelöbniß nicht bis

1) Fallzins war ein Zins, dessen Nichtbezahlung bewirkte, daß schon am Morgen nach dem versäumten Zahlungstermine das belastete Gut dem Gläubiger heimfiel (Baumann, Geschichte des Allgäus II, 649).

Lichtmeß 1524 erfülle,[1]) so berief der Fürstabt doch die ganze Landschaft niemals, sondern ließ nur mit einem Ausschusse derselben über ihre Beschwerden verhandeln. Wirklich fanden in dieser Sache nicht weniger denn dreizehn Tagfahrten statt, freilich alle ohne Erfolg; denn der Fürstabt erklärte, es sei seine Pflicht, die Rechte des Stiftes so, wie er sie angetreten habe, und wie sie dem Stifte der 1492 vom Schwäbischen Bunde zwischen demselben und der Landschaft aufgerichtete Vergleich zuspreche, voll zu wahren; insbesondere wies er den Vorschlag der Landschaft, den 1200 Personen, welche ihre Freiheit verloren hätten, gegen Geldentschädigung die Freiheit zu geben, unbeugsam von sich; er würde, sagte er, wenn er dies thäte, einräumen, daß seine Vorfahren an ihren Unterthanen unrecht gehandelt hätten. Neuen, freilich unbegründeten Unwillen erregte der Fürstabt, als er seinen Unterthanen 1524, um seinen Verpflichtungen gegen den Schwäbischen Bund nachzukommen, eine Reissteuer auferlegte.

Schließlich legten sich die Nachbarn in's Mittel; es kam zu einem gütlichen Tage im Flecken Günzburg (9.—14. Januar 1525), bei dem Adam vom Stein zu Ronsberg, Gordian Seuter, Altbürgermeister von Kempten, und Leonhard Kolb, Bürgermeister von Wangen, das Stift, Joachim Marschall von Pappenheim zu Grönenbach, Heinrich Seltmann, Bürgermeister von Kempten, und Mathias Klammer, Stadtamtmann von Kaufbeuren, die Landschaft vertraten; aber auch dieser Versuch einer gütlichen Aussöhnung des Stiftes Kempten mit seinen Unterthanen scheiterte. Zwar erklärte jetzt der Fürstabt, er wolle, wenn die Landschaft ihre Forderung, die 1200 Personen freizugeben, fallen lasse, wegen der andern Beschwerden von Mitteln reden und sich hierin gnädig finden lassen; aber der Landschaftsausschuß wies dieses Anerbieten zurück und erklärte, von seinem Mitgliede Jörg Schmid von Leubas, gen. „der Knopf“[2]) hiezu bewogen, den Handel vor den Schwäbischen Bund zur Entscheidung zu bringen und inzwischen dem Stifte wohl die herkömmlichen Gilten und Zinse, nicht aber die Reissteuer von 1524 geben zu wollen.[3])

1) Akten 336.

2) Dieser sonderbare Zuname weist wohl darauf hin, daß Jörg Schmid von kleinem, gedrungenem Körperbau gewesen ist.

3) Akten 75—84, 329—342, 349.

Wie gespannt im Laufe dieser endlosen Verhandlungen die Lage zwischen dem Stifte und der Landschaft geworden war, zeigt die Äußerung des Landschaftsausschusses, er hoffe, daß auch der Fürstabt bis zum Spruche des Schwäbischen Bundes gegen seine Unterthanen nichts außerhalb Rechtens vornehmen werde. Diese Äußerung war insoferne begründet, als der Fürstabt wiederholt dem Landschaftsausschuß anheimgegeben, ob derselbe die Sache mit ihm gütlich, rechtlich oder „fechtlich" abmachen wolle, als er ihm gedroht hatte, den gefürchteten Feldherrn Jörg von Frenndsberg über seine Bauern zu schicken, und als er schließlich demselben durch Adam vom Stein eröffnen ließ, er wisse mit ihm nicht weiter zu tagen.[1])

In dieser Sachlage nahm der eben genannte Knopf von Lenbas die Führung der Kemptner Landschaft in die Hand. Dieser Mann diente zwar nur als Färbergeselle dem Kemptner Stadtammanne Flach, genoß aber wegen seiner Beredsamkeit und seines Vaters Heinrich, der 1491 als Gesandter der Landschaft an den Kaiser verschollen war,[2]) so hohes Vertrauen bei dieser, daß sie ihn in ihren Ausschuß gewählt hatte.

Einen thätigen Genossen fand der energische Mann an dem jungen Jörg Täuber von Häusing bei Lauben, den persönliche Rache zum Todfeinde des Stiftes gemacht, da dieses seinen Großvater und seine Gattin wegen Ungenossame[3]) in die Leibeigenschaft gezwungen hatte. Mit Täubers Hilfe brachte Knopf Vertrauensmänner der 27 Pfarreien des Kemptner Landes zu einer Berathung im Hause seines Brodherrn, des Kemptner Stadtammannes, zusammen.[4]) Diese

1) Akten 336—327.

2) Baumann, Geschichte des Allgäu's II, 81

3) Ungenossame ist eine Ehe, bei der die Ehegatten verschiedenen Herren angehören; s. Baumann, Geschichte des Allgäu's I, 512.

4) Als seine ersten Mithelfer nennt Knopf selbst: Ulrich Haneberg, Peter Holdenried und Baltus Grotz aus Sulzberger Pfarrei, Urban Rapp von Günzburg, Hans Hibler, Schneider, und Heinrich Hengeler von Immenthal, Hübsch Hänsli [Hans Holzhen] von Söllthürn, Höwel von Iberg, Conz Mair, gen. Lebhardt, zum Götzen und Hans Kurtz, alle drei Betzigauer Pfarrei, Jörg Lnitz und Hainz Rött, St. Lorenzer Pfarrei, Jörg Täuber zum Weinharts, Endres Lutprecht, Jakob Funk zum Kenels, Bundeler und Jörg Funk, Wirth, Buchenberger Pfarrei, Hans Täuber, Müller zu Kraftisried, Jörg Kaltschmid

Versammlung entschied sich, die gesammte Landschaft eigenmächtig am 21. Januar auf die uralte Malstätte zu Leubas zu berufen, um ihr das Ergebniß der Günzburger Verhandlung mitzutheilen und weitere Schritte beschließen zu lassen. Am bestimmten Tage strömte die Landschaft in der That zu Leubas zusammen.[1]) Mann für Mann stimmte sie dem Knopfe bei, nimmermehr dem Fürstabte zu weichen, sondern vor dem Schwäbischen Bunde gegen denselben einen Rechtsstreit anzustrengen. Um die nöthigen Geldmittel hiezu aufzubringen, beschloß die Landschaft ferner, ein Drittel der gewöhnlichen Herrensteuer auf die Gotteshausleute umzulegen. Ein dritter Beschluß übertrug die Ausführung dieser Anordnungen den Vorstehern der Landschaft, deren je einer oder zwei aus jeder Pfarrei sich am 25. Januar in der Stadt Kempten zusammenfinden sollten. Endlich verfügte die Landschaft, daß in allen Gemeinden Sturm geläutet werden müsse, falls die eine oder die andere mit Gewalt überzogen würde. In größter Ordnung gieng hierauf die Landschaft aus einander. Ihrem Beschlusse gemäß kamen am 25. Januar die Pfarreivertreter zu Kempten zusammen, übertrugen aber ihre Vollmacht alsbald einem Ausschusse, der aus Knopf, Täuber und Konrad Mair von Götzen bei Betzigau bestand.[2]) Dieser Ausschuß nahm seinen Sitz in der Stadt Kempten, in der trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit der Fürstabt eine Reihe der wichtigsten Rechte hatte, z. B. Ernennung des Stadtammannes, Lehensherrlichkeit über sehr viele Häuser der Stadt, das Patronatrecht u. s. w.[3]) Längst begierig, diese lästigen Rechte des Stifts abzuwerfen, hatte die Stadt jeder-

zum Albrechts, Christian Keßler und Jos Grotz zum Büchel, alle vier Thingauer Pfarrei, Zacharias Meichelbeck zum Aschen, St. Manger Pfarrei, Hans Haggenmüller zum Winnigs, Wiggensbacher Pfarrei, Thoman Scherrer zu Legau, Erhard Mair, Menschor Wirt, Hans Grotz, Jörg Täuber jung von Lauben, Baltus Hell zum Huprechts, Altusrieder Pfarrei, Jakob Hiltprander von Werd, Haldenwanger Pfarrei, Thies Mägklin von Überbach, Dietmannsrieder Pfarrei. (B. Schw. VIII. 231, 306; Akten 350.)

1) Welch ein Geist schon damals die Massen beseelte, zeigt die Thatsache, daß die Bauern, welche auf dem Marsche gen Lenbas am Stifte Kempten vorbeiziehen mußten, dies „mit großem Gespött und Trotz" thaten. (Quellen 379).

2) Akten 340, 379; Haggenmüller, Geschichte von Kempten I, 510—11.

3) Baumann, Geschichte des Allgäus II, 270—272, 285—288.

zeit die Feinde desselben begünstigt und hegte jetzt die Hoffnung, ihre Absicht zu erreichen, wenn der Abt von seinen Bauern in die Enge getrieben würde. Darum leistete nicht nur die neugläubige Gemeinde, welche selbstverständlich mit der Landschaft sympathisierte, dieser allen möglichen Vorschub, sondern auch die regierende Ehrbarkeit.

Schon am 26. Januar erhob der Ausschuß durch den Notar Jakob Gruber, Schulmeister zu Kempten, gegen die Handlungsweise des Fürstabts öffentlichen Protest. Im Namen der Landschaft begehrte er rechtliche Entscheidung durch den Schwäbischen Bund, erbot sich, dem Abte alles zu leisten, worüber er Brief und Siegel habe, stellte die Landschaft unter den Schirm des Kaisers und des Bundes und sprach die Hoffnung aus, es würde dem Abte verwehrt werden, gegen dieselbe etwas vorzunehmen, bevor der Bund seine Entscheidung getroffen. Diese Erklärung überreichte Namens des Ausschusses Dr. Peter Senter von Kempten dem Bundeshauptmann Walther von Hirnheim. Daran schloß sich ein weiterer Schritt des Ausschusses; auf den Rath des eben genannten Dr. Peter Seuter beschloß der Ausschuß, den Knopf mit eben diesem Dr. Peter Senter, Jörg Mock, gen. Mehelin, von Günzburg, und dem Hofer in der Au bei Sulzberg gen Tübingen zu Dr. Johann Henninger zu senden, um sich bei diesem Rath zu erholen, wie der Prozeß zu führen sei. So schien, da auch Dr. Seuter und Dr. Henninger der Kemptner Landschaft nie anders als zum Rechten gerathen haben,[1] der drohende Handel zwischen dem Stifte Kempten und seiner Landschaft in einen regelrechten Rechtsstreit auszulaufen; denn der Schwäbische Bund, bei dem inzwischen auch der Fürstabt persönlich in Ulm Klage gegen seine Bauern erhoben hatte, nahm die Entscheidung des Streites auf sich und ließ durch seine Gesandten Adam vom Stein und Gordian Senter in Kempten noch vor Mitte Februar bei der Landschaft die nöthigen Erhebungen machen.[2] Trotzdem kam es nicht zu dieser friedlichen Entwicklung der Dinge. Die Kemptner Landschaft vollzog vielmehr gerade, während ihre Gesandtschaft in Tübingen sich über den Gang eines Rechtsstreites alter Art belehren ließ, ihren Uebergang zum göttlichen Rechte.

1) Akten 330, 340.
2) Vogt 380; Schwaben-Neuburg 6, 308, 314.

Leider sind wir über das Vordringen der neuen Lehre in der Stadt und Landschaft Kempten nur sehr wenig unterrichtet. Einen hervorragenden Antheil hatte bestimmt der uns schon bekannte Prediger an der Kemptner Stiftspfarrkirche Waibel. Neben ihm wirkten in reformatorischem Sinne in der Stadt Kempten der Spitalbenefiziat Jakob Haistung und M. Sixt Rummal, Pfarrherr bei St. Mang.[1] Nicht weniger gab es auf dem Lande eine Reihe von Priestern, die für die neue Lehre früh thätig waren; davon kennen wir noch mit Namen Christian Wanner, Pfarrer von Haldenwang, Mathis Röt, Vikar zu Memhölz, Walther Schwarz, Vikar zu Martinszell, Hans Häring, Vikar zu Legau, Hans Hafenmair und Veit Riedle, beide Helfer zu Günzburg, Hans Unsinn, Vikar zu Oberthingau.[2] Ob auch Knopf mitgewirkt, wissen wir nicht; jedenfalls aber reifte in seinem Kopfe ein zweiter, nicht weniger folgenschwerer Gedanke, nämlich der: alle umliegenden Bauern ebenfalls zum Abfalle von ihrem Herrn zu bringen und mit der Kemptner Landschaft zu einem mächtigen Bündnisse zu vereinigen, um für alle Fälle dem Schwäbischen Bunde und den einheimischen Herrschaften Widerstand leisten zu können. Zu diesem Zwecke trat er mit den angesehenen Männern der Nachbargemeinden in Verbindung und gewann sie für seinen Plan. Er selbst nennt als die, welche ihm von Anfang an geholfen, die Empörung auszubreiten, den Rotenfelser Landammann Ulrich Gsell von Immenstadt, den Hohenegger Landammann Hans Rist von Gießen und den Hohenegger Landschreiber Konrad Müller.[3] Seine und seiner Genossen Thätigkeit hatte in der That reichen Erfolg. Knopf gesteht selbst, die Unterthanen des Bischofs von Augsburg, der Grafen von Montfort, der Truchsessen von Waldburg und alles benachbarten Adels zum Aufstand verleitet und in ein Bündniß gebracht zu haben. Wann Knopf diese Thätigkeit begonnen hat, läßt sich nicht mehr angeben; jedenfalls geschah es nicht vor dem 21. Januar, denn an diesem Tage waren zwar zu Leubas auch andere Allgäuer Bauern erschienen, allein nur als Zuhörer; eine Theilnahme an der Abstimmung der Kemptner Landschaft wurde

1) Baumann, Geschichte des Allgäus III, 661.
2) Jörg a. a. O. 193.
3) Akten 380.

ihnen noch nicht gestattet.[4]) Unmittelbar nach diesem Tage jedoch muß die Arbeit, auch die übrigen Allgäuer aufrührerisch zu machen, mit Thatkraft in Angriff genommen worden sein; denn bereits Mitte Februar zeigen sich ihre Früchte rings um das Kemptner Land.

Jetzt ist wie auf einen Schlag das ganze Allgäu vom Geiste des Aufruhrs beseelt; es ist nur Zufall, daß diese Gemeinde einen Tag früher, jene einen Tag später aufgestanden ist. Die Allgäuer aber wissen von Anfang ihres Aufstandes an, daß sie nicht allein stehen, daß weithin in Schwaben sich die Bauern erheben, um ihre Lage zu verbessern; die Allgäuer fordern deßhalb von Anfang an neben ihren besonderen Artikeln, auch der „Eroberungen gemeiner Bauernschaft" theilhaftig zu werden, und ebenso ist ihnen schon von Anfang ihres Aufstandes an das göttliche Recht mehr oder weniger geläufig.

Am wenigsten war dies der Fall bei den Altlaubenberger, Prasberger und Kislegger Bauern, die bereits am 12. Februar sich erhoben haben.[2]) Die Forderungen der beiden ersten kennen wir nicht im einzelnen, wohl aber die der Kislegger.[3]) In 19 Artikeln klagten diese über verschiedene Fron- und Jagddienste, Strafwillkür, Wildschaden, Ungenossame, Todfall, kostspielige Bevogtung der Waisen, Entzug einer nicht näher genannten, theuer erkauften kaiserlichen Freiheit und über das Verbot, Heu und Stroh verkaufen, Schulden auf ihre Güter zu machen und Wälder reuten zu dürfen. Sie erboten sich, die herkömmlichen Zinse und Gilten und eine ziemliche Steuer zu geben; denn die Gerechtigkeit gebe jedem, was und soviel ihm gebühre. Diese Begründung klingt entschieden an das göttliche Recht an, noch mehr aber die weitere Forderung der Kislegger, daß fortan das Einkommen der Kirche ausschließlich ihrem Pfarrer und seinen Helfern dienen solle. Nicht weniger kannten sie die „gemeinen Bauernartikel"; denn einen Theil derselben forderten sie ja selbst in ihrer Beschwerdeschrift, einen andern aber, nämlich Abschaffung des Zehntens und der Leibeigenschaft, Freiheit von Jagd, Fischerei und Vogelfang beanspruchten auch sie, sowie es ob, unter,

1) Akten 347, 349, 379.
2) Akten 109.
3) Akten 113—117.

vor und hinter ihnen gesetzt und gemacht werde. Doch war den Kisleggern das göttliche Recht noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen, und darum gelang es der Stadt Wangen damals noch, sie mit ihrer Herrschaft auf unbekannte Bedingungen hin zu vertragen.[1])

Das göttliche Recht gefiel des weitern schon im Februar den Bauern der Grafschaft Rotenfels und der dem Bischofe von Augsburg gehörigen Pflege Rettenberg, sowie den in diesen Gebieten sitzenden Unterthanen der Herrn von Heimenhofen, Laubenberg und Werdenstein. Sie alle hielten am 14. Februar einen gemeinsamen Tag zu Sonthofen, auf dem sie Graf Wolf von Montfort-Rotenfels vergebens zu beschwichtigen suchte. Welche Forderungen diese Oberallgäuer im einzelnen aber hier gestellt haben, ist unbekannt; wir wissen nur aus den bald zu erwähnenden Verhandlungen derselben mit den Vorarlbergern, daß sie im allgemeinen nichts wollten denn Gottes Wort und das göttliche Recht, das jetzt an den Tag gekommen sei, nachdem es etliche Zeit unterdrückt gewesen. Dem entsprechend erklärten die Werdensteiner Bauern schon am 15. Februar, nachdem sie am Abend vorher auf ihrer Rückkehr aus Sonthofen vor der Burg ihres Herrn sich sehr unevangelisch benommen hatten, stürmisch, daß der altgläubige Pfarrer Cäsarius Graf von Eckarts ihnen so predigen solle wie Mathias Waibel und der Martinszeller Vikar Schwarz. Im übrigen aber ließen sich diese Werdensteiner Bauern vom göttlichen Rechte noch nicht sehr beeinflußen, sie kündigten ihrem Ritter einfach Abgaben und Gehorsam.[2])

Beachtenswerth ist es, daß in Sonthofen zuerst die Bauern verschiedener Herren zur gemeinsamen Erreichung ihres Vorhabens sich zwar noch nicht offen verbündet, aber doch gemeinsam getagt und damit den Plan des Knopfs von Leubas zu verwirklichen begonnen haben. Sie suchten deßhalb auch alsbald die Empörung in die benachbarten Gebiete zu tragen. Insbesondere wollten die Oberstaufener das österreichische Gericht Grünenbach aufwiegeln, hatten aber vorerst noch keinen Erfolg. Noch am 20. Februar durfte Erz-

1) B. Schw. VI, 73.
2) Quellen 485—487.

herzog Ferdinand diesem Gerichte, sowie der Stadt Bregenz und den Gerichten Hofsteig, Hofrieden, Lingenau, Sulzberg und Stadels (Simmerberg) für ihre Treue danken. Bei solchen Bemühungen schreckten übrigens die Oberallgäuer auch vor Drohungen nicht mehr zurück; deßhalb befahl der Erzherzog am 20. Februar den Feldkirchern und Bludenzern, den vorgenannten Gerichten nöthigenfalls zu Hilfe zu ziehen.

Gleichzeitig stand auch die waldburgische Herrschaft Trauchburg und die österreichische Herrschaft Hohenegg auf. Im Hoheneggischen übernahmen die Führung die uns schon bekannten Hans Rist und Konrad Müller. Dieselben waren jedoch beim Beginn des Aufstandes von seinem Gelingen noch nicht vollkommen überzeugt; sie suchten sich deßhalb für alle Fälle dadurch zu sichern, daß sie schon vor dem 21. Februar dem Erzherzog Ferdinand, wie auch der Richter Barthlome Müller von Sibratshofen, glauben machen wollten, sie seien von ihren Bauern zum Anschlusse gezwungen worden. Es hatte keinen Erfolg, als am 21. Februar Erzherzog Ferdinand diesen Unterthanen Abstellung ihrer Beschwerden, wenn sie ruhig blieben, in Aussicht stellte. [1])

Auch in den Pflegen Nesselwang, Füßen und Oberdorf, die dem Bischof von Augsburg gehörten, gährte es schon im Februar.[2]) Dagegen ist die Angabe, daß bereits am 11. Februar die Bauernhaufen von Buchloe und Straß allein bezweckten, dem Worte Gottes Hilfe und der Gerechtigkeit Beistand zu thun, irrig. Wohl ist das Schreiben dieser Haufen, dem wir die Kunde von diesen Dingen überhaupt verdanken, von diesem Tage datiert [3]); aber dieses Datum ist lediglich ein Irrthum des Briefschreibers. Das Schreiben gehört vielmehr, da es diese Bauern bereits unter einem Oberst und Räthen organisiert weiß, also ihnen einen Verband beilegt, der eben am 11. Februar noch nirgends in Oberschwaben vorhanden war, in Wirklichkeit einer spätern Zeit an. Ich möchte annehmen, daß

1) Ergänzungsband der Mittheil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung IV, 313.

2) Quellen 419—420, 533.

3) Schwaben-Neuburg 6, 302.

dieser Brief anstatt am 11. Februar etwa am 11. März geschrieben worden ist.

Dagegen entstammen die Artikel der Kaufbeurer Bauern ohne Zweifel der Mitte des Februar. Diese Artikel [1]) fordern Freiheit der Jagd, der Fischerei, des Vogelfangs und der Bannhölzer, Freizügigkeit in die Städte, Abschaffung aller Straf- und Rechtswillkür, der Frondienste, der Fastnachthennen, des Todfalls und der Hauptrechte, wiederholen also die Forderungen gemeiner Bauernschaft; ob aber um Kaufbeuren schon im Februar 1525 das göttliche Recht allein herrschend geworden war, vermögen wir aus ihnen nicht zu erweisen, weil sie nur in knappem Auszuge erhalten sind.

Nördlich vom Kemptner Lande, in der Memminger Gegend aber war das Landvolk mit diesem Rechte schon damals ganz vertraut, Memmingen war ja der Sitz Schappelers. Auch wurde diese Gegend von der Bewegung des Baltringer Haufens beeinflußt; denn als es in ihr zum Aufstande kam, haben sich ihre Bauern nicht, wie man meinen sollte, den Allgäuern, sondern eben diesem Haufen angeschlossen.

Auch dieser Haufe ließ es, gerade wie die Oberallgäuer, schon im Beginn des Aufstandes nicht an Drohungen gegen die Bauern fehlen, welche mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen nicht gewillt waren. Bereits am 13. Februar baten die Bauern zu Thannheim, die gegen ihren Herrn, den Abt von Ochsenhausen, sich empört, aber sofort wieder sich beruhigt hatten, als der Abt ihnen Beseitigung all ihrer Beschwerden zusagte, die Stadt Memmingen um Hilfe, weil „etliche Dörfer" sie zu überziehen gedroht hätten. Ebenso baten um dieselbe Zeit die Bauern von Boos diese Stadt um Beistand, wenn sie angegriffen werden sollten; denn sie seien mit ihrer guten Herrschaft zufrieden und wollten bei ihr bleiben.[2])

Auch die Bauern des Klosters Roth, die nach ihrem uns schon bekannten Geständnisse das göttliche Recht von den Geistlichen und Hochgelehrten kennen gelernt haben, sind nach dem Wortlaute ihrer Eingabe an ihren Abt nicht freiwillig in die Reihen der Aufständigen und zur Aufstellung von Artikeln am 14. Februar ge-

1) Quellen 359.

2) Akten 35, 38.

kommen. Sie übergaben ihre Forderungen dem Abte nur zufolge eines Beschlusses der Baltringer Bauern, zu denen sie geschworen hatten. Sie verlangten in erster Reihe Abschaffung der Leibeigenschaft, „denn Gott habe selbst geredet, daß kein Mensch über den andern sein soll," die Zurückverwandlung aller Gotteshausgüter in Erbgüter,[1]) vorläufige Beibehaltung des großen Zehntens, der später dahin gegeben werden solle, wohin man ihn verordnen werde, Beseitigung des kleinen Zehntens und aller Dienste, Verringerung der Zinse und Gilten, wenn auch andere Bauern dieß erlangen, Freigabe der fließenden Gewässer, Abgabe von Holz an die Gotteshausleute, die Gotteshausgüter haben, nach Nothdurft und Abstellung des Holzverkaufes, damit nicht Mangel an Holz entstehe, Beseitigung eines besondern Reisgeldes, sowie sie Zinsen und Gilten geben, ausschließliche Competenz des Gerichtes, in dem ein jeder gesessen ist, Abschaffung des Ungelds und des Erschatzes, alleinige Bestrafung nach dem Rechte und kleine Entschädigung der Richter. Schließlich behalten sie sich auch Artikel vor, die sie hier vergessen haben sollten.[2])

Von den Bauern der Stadt Memmingen waren die Steinheimer schon 1524 für Schappelers Lehre gewonnen; sie traten aber, obwohl sie ebenfalls drohende Einladungen zum Anschlusse an die Aufständigen erhalten hatten, nicht zu diesen über, sondern begnügten sich am 15. Februar mit dem Begehren, der Memminger Rath wolle ihrem Pfarrer befehlen, ihnen das Wort Gottes „wie hinnen" zu predigen und das Sakrament in beiderlei Gestalt zu reichen und dafür sorgen, daß sie wie früher ein Stück Wald bekommen.[3])

Die Bauern von Pleß sodann verlangten am 15. Februar vom Memminger Rathe Freiheit der Jagd und des Fischfangs, Beseitigung der Ungenossame und des Erschatzes, freien Handel und Wandel, Abstellung der Steigerung der Güterzinse bei Todfällen,

1) In einem siebenjährigen Streite (1449—1456) hatten die Rother Bauern erreicht, daß ihre bisher als Falllehen verliehenen Güter in Erblehen umgeschaffen wurden (Stadelhofer, Hist. collegii Rothensis in Suevia II, 20—26). Später hatte das Kloster durch Kauf und Vertrag mit den einzelnen Bauern diese Neuerung möglichst zu beseitigen gesucht.

2) Jörg 139; Schwaben-Neuburg 6, 305—307; Akten 37.

3) Akten 36.

Bezahlung der Grenzaufnahmen durch die Herrschaft, Verleihung der Badstube durch die Gemeinde, Handhabung der Gebote und Verbote nach den kaiserlichen Rechten Sie erklärten, dem Bauernhaufen nicht zuzulaufen, sowie ihren Beschwerden abgeholfen werde, und wenn auch sie das erlangen, „was die gemeinen Bauern erobern."[1])

Gleich wie im Kemptner Lande entwickelte sich die Volksbewegung im Gebiete des Klosters Ottenbeuren. Auch hier hatten die Bauern schon im September 1524 offenen Streit mit ihrem Abte, auch hier erstrebten sie anfangs die Abstellung ihrer Beschwerden lediglich nach alter Weise und brachten ihr Anliegen deshalb sogar vor den Kaiser, der sie freilich abwies. Besonders die Einwohner von Ottenbeuren, Attenhausen und Sontheim waren da unruhig. Obwohl der Abt eine auf Faßnacht geplante Versammlung seiner Unterthanen zu hintertreiben suchte und deshalb versprach, ihnen sofort alles zu gewähren, was die andern Bauern bei ihren Herren erlangen würden, kamen seine Hintersassen trotzdem, offenbar wieder nach dem Muster der Kemptner, am 20. Februar auf der Linden unweit des Klosters zusammen.[2])

Diese allgemeine Erhebung des Landvolks rings um das Kemptner Land mußte naturgemäß auf dieses einwirken.[3]) Zwar bewogen die oben genannten bündischen Gesandten Adam vom Stein und Gordian Seuter Mitte Februar[4]) die Kemptner Bauern, ihre Bevollmächtigten von Tübingen abzurufen, offenbar, weil der Schwäbische Bund, wenn auch mit Unrecht, von ihren Verhandlungen mit

1) Akten 36.

2) Feyerabend, Chronik von Ottenbeuren III, 32; Akten 35, 38.

3) Dies erkannten die Kemptner Bauern auch selbst, ja schließlich stellten sie sich als arme Verführte hin; sie erklärten nämlich am 18. September 1525, nach ihrer ersten Versammlung in Leubas „sein frembder herrschaften sovil und heftig zugezogen, das wir derselbig nit mechtig, wol dieselben uns zu merer tail, allain die rädleinsfürer hindangesetzt. von unserm redlichen, erbern furnemen getrungen und genötigt, by inen und mit inen zu sein." (Akten 341.)

4) Der Tag ihrer Verhandlung mit der Kemptner Landschaft ist nicht genau bekannt, sie waren von ihm bereits am 19. Februar nach Ulm zurückgekehrt; (Schwaben-Neuburg 6, 314).

Dr. Henninger nichts Gutes erwartete. Wegen dieser anscheinenden Nachgiebigkeit der Kemptner Bauern hielten diese Gesandten sogar an der Ansicht, daß der Rechtsstreit zwischen ihrem Fürstabte und der Kemptner Landschaft vor dem Bundesgerichte gedeihlichen Fortgang haben werde, fest;[1]) sie sollten aber alsbald gründlich eines andern belehrt werden. Wohl rief ihrer Zusage gemäß die Kemptner Landschaft ihre Bevollmächtigten aus Tübingen ab, allein keineswegs um den Rechtsstreit vor dem Schwäbischen Bunde zu fördern, sondern weil sie, wie in ihrem Namen diesen Bevollmächtigten schon in Tübingen Barthel Frey von Leupolz bei Lenzfried zu eröffnen hatte, überhaupt nicht mehr „rechten", d. i. einen gewöhnlichen Prozeß führen wolle; denn sie sei jetzt so stark, daß sie keines Rechtens mehr bedürfte.[2]) Was sie jetzt wollte, war das göttliche Recht. Zuerst von den Kemptner Bauern sprachen das die Legauer aus; diese eröffneten bereits am 17. Februar dem Memminger Rathe geradezu, ihre Empörung gegen den Fürstabt komme daher, daß sie nur das göttliche Recht begehrten, dieses aber bisher nicht hätten erlangen können. Alsbald folgte diesem Beispiele die gesammte Kemptner Landschaft; denn sie erklärte noch vor dem 20. Februar[3]) dem Stadtrathe zu Kempten, sie wolle das Evangelium und Gotteswort wie andere.[3])

Das war der Kemptner Landschaft klar, daß die Forderung des göttlichen Rechtes auf den Widerstand ihres Herrn und des Schwäbischen Bundes stoßen werde; ja sie erwartete, wie die Legauer in Memmingen und die gesammte Landschaft in Kempten vernehmen ließen, sogar einen baldigen Angriff, fürchteten ihn aber nicht; denn mit der schnellen Ausbreitung der Empörung war, wie Barthel Frey's eben genannter Auftrag zeigt, auch der Muth der Kemptner Bauern gewachsen.

Die Aussicht auf einen nahen Kampf konnte nur den vom Knopfe beabsichtigten Abschluß eines Bündnisses der Kemptner Bauern

1) Schwaben-Neuburg 6, 315.
2) Akten 348, 382.
3) Akten 37.

mit den übrigen Allgäuern zum Schutze des göttlichen Rechts beschleunigen. Schon am 14. Februar war, wie gesagt, in dieser Richtung ein bedeutsamer Schritt zu Sonthofen geschehen; nicht weniger kündigte die Thatsache, daß die eben genannte Erklärung der Kemptner Landschaft vor dem Kemptner Stadtrathe auch Unterthanen anderer Herren (ohne Zweifel Oberallgäuer) mitabgegeben haben, den nahen Abschluß eines größern Bauernbundes an. Ja in der Stadt Kempten hielt man diesen Bund sogar schon vor dem 20. Februar für eine vollendete Thatsache;[1]) in Wahrheit aber kam er erst nach der Heimkehr des Knopfs aus Tübingen, erst am 24. Februar zu Oberdorf a. Wertach zu Stande.

Wie bereits erwähnt, begannen im Monate Februar in den augsburgischen Pflegen Oberdorf, Nesselwang und Füssen Unruhen. Vergebens kam, um diese zu stillen, der mildgesinnte Bischof Christoph selbst in sein Oberland. Er richtete nichts aus, sah vielmehr am 24. Februar 8000 seiner Unterthanen sich in Oberdorf versammeln und zu diesen Abgeordnete der Kemptner Landschaft und des übrigen Allgäus treten.[2]) Eben in dieser Versammlung, an der sich auch Priester, und zwar in Wehr und Harnisch, ungescheut betheiligten, wurde der Bund der Allgäuer geschlossen und eine Art Verfassung desselben in den sogen. Allgäuer Artikeln angenommen. Daß diese Artikel nämlich das Werk der Oberdorfer Versammlung sind, ist sicher; sie selbst sagen, sie seien am 24. Februar und zwar im „Oberlande" entstanden, und werden am 2. März 1525 von dem Ammann der zum Allgäu gehörigen Gemeinde Ausnang als die „articul, wie ain gantze landschaft sich vereint haben," an seinen Grundherrn, den Abt von Weingarten, gesandt. Die Allgäuer Landschaft kann sich aber auf sie am 24. Februar nur in Oberdorf vereint haben, weil sie an diesem Tage keine andere Versammlung abgehalten hat.[3])

Hervorgegangen „aus der großen Noth und Beschwerde in geistlichen und weltlichen Dingen und aus der unleidlichen Bürde

1) Schwaben-Neuburg 6, 315.
2) B. Schw. III, 124.
3) Cornelius 160; gedruckt sind die Allgäuer Artikel ebenda 199—201.

der Bauern“ bezweckt dieser Allgäuer Bund vom 24. Februar durchaus nicht, die Selbständigkeit seiner Glieder, die aus den einzelnen Gemeinden bestehen, anzutasten, deren örtliche Forderungen durch allgemeine zu verdrängen, sich als ein festes, unauflösliches Ganzes zu entwickeln und sich darum bestimmte, ständige Organe zu geben. Der neue Bund betont vielmehr die Freiheit seiner Glieder, welche völlig nach eigenem Ermessen mit ihren Herren sich vergleichen können. Seine Aufgabe ist lediglich, allen denen Schutz und Beistand zu gewähren, welche bei dem Evangelium, dem Worte Gottes und dem göttlichen Rechte bestehen wollen, und welche bei diesem Leib und Gut einsetzen werden als Brüder in Jesu Christo, ihrem Erlöser. Deutlich ist damit der Defensivcharakter des Allgäuer Bundes ausgesprochen; er will nicht mit Waffengewalt die Forderungen seiner Angehörigen durchsetzen, nicht die Rechte der Herren vernichten, sondern er will es seinen Gliedern lediglich ermöglichen, die Ansprüche durchzusetzen, welche ihnen das göttliche Recht gestattet. Darum verordnen die Allgäuer Artikel, daß jede Obrigkeit sich mit ihren Unterthanen gütlich oder rechtlich vertragen solle, und gestatten ihr dies sogar mit einzelnen Unterthanen, wenn es nur nicht hinter dem Rücken der Gemeinde geschieht; darum befehlen sie, daß jede Gemeinde ihrem Herrn, falls ihn Noth wider Recht angehe, mit Leib und Gut helfen solle; darum verbieten sie den Bundesgliedern, sich zu rotten und Aufruhr zu machen, und befehlen, den, welcher dieses Verbot übertrete, sogar an seinem Leibe zu strafen. So weit ist der Bund von Empörung ferne; alles, was er von den Herren will, ist Anerkennung des göttlichen Rechts, ohne daß die Verfasser desselben einzeln angeben, was sie denn darunter begriffen wissen wollen, d. h. welche Forderungen sie als im Evangelium begründet stellen. Sie kannten aber die Tragweite des göttlichen Rechtes bereits am 24. Februar. Auch ihnen drängte sich schon damals die Erkenntniß auf, daß dasselbe eine weitgehende Umgestaltung der Dinge herbeiführen werde. Dies zeigt namentlich der elfte der Allgäuer Artikel; denn in ihm verkündeten die verbündeten Bauern, für jetzt zwar wollten sie nur Beseitigung ihrer Beschwerden in geistlichen und weltlichen Dingen, zu anderer Zeit aber wolle man jedermann nach all seiner Nothdurft verhören.

Mit dieser Betonung des göttlichen Rechts steht endlich im Zusammenhange die weitere Forderung der Allgäuer Artikel, daß die Priester das Evangelium fortan verkünden sollten und nicht menschliche Träume und Aussagungen, widrigenfalls man sie absetzen werde.

Das ist der wesentliche Inhalt der Allgäuer Artikel, der Verfassungsurkunde des Allgäuer Bundes. Die Gründung dieses Bundes war von großer Tragweite, denn vom 24. Februar datiert im ganzen Allgäu der Bruch mit dem bisher giltigen Rechte und der Sieg des göttlichen Rechts. Damit aber war zwischen den Allgäuer Bauern und ihren Herren eine weite Kluft gerissen, solange letztere nicht auf den Boden des göttlichen Rechts übertraten, selbst wenn die Bauern auch noch so redlich beabsichtigt hätten, ihren Herren die gebührenden Leistungen zu erfüllen, und selbst wenn sie noch so entfernt von dem Gedanken gewesen wären, mit Gewalt ihre Forderungen durchzusetzen. Das aber war keineswegs der Fall. Wie aufrührerisch im Gegensatze zu ihren Artikeln vielmehr die Allgäuer schon damals waren, zeigt das Benehmen der Werdensteiner Bauern, die die Zahlung ihrer Abgaben einstellten und sich nicht schämten, der Frau und der Tochter ihres Herrn unfläthige Schimpfworte in's Gesicht zu schleudern, zeigt die Thatsache, daß schon im Februar die Reise von Memmingen an den Bodensee für Fremde gefährlich war, zeigt die Bedrohung der altgläubigen Priester und Bauern, welche ruhig hinter ihren Herren sitzen bleiben wollten.[1]) Schon damals wollten bei den Allgäuern und, um dies gleich hier zu sagen, auch bei den Seebauern und Baltringern Wort und That nicht stimmen; ihre Schriften und Programme athmen Frieden und Ruhe, ihre Handlungen sind rücksichtlos und gewaltthätig.

Wir wissen nicht, ob die Verfassung des 24. Februar den Ansichten des Knopfs und seiner Freunde völlig entsprach; so jedoch, wie sie in den Allgäuer Artikeln vor uns liegt, kann sie unmöglich die Arbeit weniger Männer sein; ihre unfertige, theilweise unklare Ausdrucksweise, ihre unschöne Sprache, die Nachlässigkeit, mit der sie verschiedenartige Bestimmungen durch einander wirft, all diese Mängel lassen sie als das Werk einer großen Versammlung erscheinen.

---

1) Quellen 486; B. Schw. IV, 126.

Trotz dieser Mängel der Allgäuer Artikel äusserte die Thatsache, daß von nun an hinter den einzelnen Gemeinden die Macht des Allgäuer Bundes stand, ihre Wirkungen schon am 24. Februar. An diesem Tage überreichten die augsburgischen Unterthanen nämlich ihrem Bischofe in Oberdorf eine Reihe von Artikeln, in denen wir wohl mit Recht das suchen können, was die Allgäuer Bundesglieder überhaupt auf Grund des göttlichen Rechts am 24. Februar zu fordern gewillt waren. In diesen Oberdorfer Artikeln nun verlangten die bischöflichen Unterthanen Beseitigung des Todfalls, der Ungenossame, der Leibeigenschaft, aller Dienste an auswärtige Herren (nicht aber der Dienste, welche sie dem Bischof schuldeten), Freiheit der Jagd, des Vogel- und Fischfangs und Abschaffung des Zehnten; sie wiederholen also im ganzen die „gemeinen Artikel" der andern Bauern, gehen aber in einem Punkte über diese und alle bis dahin aufgestellten bäuerlichen Artikelbriefe hinaus, indem sie bereits Austilgung der fremden Rechte im bischöflichen Gebiete wollen,[1] also das göttliche Recht selbst auf das politische zu übertragen beginnen.[2]

Auch nach einer andern Seite hin zeigte sich am 24. Februar der Einfluß des neuen Allgäuer Bundes. Die Artikel desselben schrieben vor, dem Pfarrer die Kirchenschlüssel abzunehmen, damit jede Gemeinde, so oft es nöthig wäre, unbeirrt Sturm läuten könne, um ihre Angehörigen zu versammeln. Die Oberdorfer verlangten alsbald von ihrem Pfarrvikar Endris Stromair den Vollzug dieses Artikels, und als dieser sich weigerte, kam es trotz der entgegengesetzten Bestimmung der Verfassung zur Anwendung von Gewalt; die erboste Menge plünderte den Pfarrhof, erbrach die Kirche und läutete Sturm.[3] Nach diesem Gewaltakte fand Bischof Christoph

1) Diese Forderung hatte für die Pflege Oberdorf Bedeutung; denn in ihr besaß Bayern zum Theil die hohe Gerichtsbarkeit, das Stift Kempten und andere Klöster aber viele Unterthanen und Güter.

2) Leider kennen wir den Wortlaut dieser Oberdorfer Artikel nicht mehr, wir haben nur noch einen kurzen Auszug. (B. Schw. IV. 123.)

3) Diese Behandlung hielt den Vikar Stromair nicht ab, später sich den Bauern anzuschließen und für das göttliche Wort unter ihnen thätig zu sein. Er flüchtete nach der Besiegung der Allgäuer in die Schweiz. (Steichele, Beiträge z. Gesch. d. Bisthums Augsburg I. 57; Akten 408.)

für gut, seinen Unterthanen in Oberdorf auszuweichen; er zog gen Füssen, mußte aber auch hier schon am 25. Februar den Schmerz erleben, daß ihm die Pflege Füssen „schmählich zuredete". Die Nesselwanger und Rettenberger Bauern vollends, die er zu gütlicher Verhandlung ebenfalls gen Füssen geladen hatte, hielten es nicht einmal mehr der Mühe werth, zu ihrem Herrn Bevollmächtigte auf diese Einladung hin zu entsenden. Von allen seinen Allgäuer Besitzungen standen jetzt nur noch die Stadt Füssen, das Thal Pfronten und die Dörfer Bernbeuren und Burggen treu zu dem Bischofe, der am 27. d. Mts. unverrichteter Dinge nach Dillingen zurückkehrte.[1]

Zu derselben Zeit ergriff die Bewegung offenbar von Oberdorf aus auch die schwäbische Hälfte der bayerischen Pflegen Schongau und Landsberg. Schwabsoien, Denklingen, Epfach, Leeder und Asch traten in den Allgäuer Bund.[2]

Ohne Einfluß blieb die Gründung des Allgäuer Bundes auf die Memminger Landschaft. Zwar versammelte auch zu Erkheim Hans Mair eigenmächtig die Gemeinde, trug ihr vor, worin sie beschwert sei, und bewog sie in der That, einen Ausschuß von sieben Männern zu wählen, der in ihrem Namen handeln sollte; aber dieser Vorgang blieb vereinzelt und führte selbst in Erkheim nicht zum Aufstande; denn er veranlaßte den Memminger Rath zum sofortigen friedfertigen Eingreifen, durch das es ihm auch gelang, seine Bauern im ganzen während des Bauernkrieges hindurch in Ruhe zu halten. Bereits am 23. Februar brachte er sie dahin, aus jedem Gerichte vier Männer zu ernennen, welche die Beschwerden der Memminger Bauern ihm anzeigen sollten. Am folgenden Tage schon, also gleichzeitig mit der stürmischen Versammlung in Oberdorf, trat dieser Landschaftsausschuß, der 27 Orte im ganzen zu vertreten hatte, zusammen, handelte aber ganz anders, als die Allgäuer Bauern bisher gethan hatten. Anstatt nämlich die Beschwerden der einzelnen Memminger Ortschaften einzeln zu nennen, stellte er vorher die grundsätzliche Forderung, daß der Rath seine Unterthanen nach Aus-

1) Quellen 421.

2) Jörg 426—427.

weis und Inhalt des seit etwa zwei Jahren in Memmingen und andern Orten verkündeten göttlichen Wortes halten und bei demselben bleiben lassen solle, und erklärte ebenso prinzipiell, daß die Memminger Bauern das, was ihnen dieses göttliche Wort nehme oder gebe, allzeit gerne annehmen und bei demselben bleiben und der Stadt, soviel göttlich, christlich und billig sei, mit Leib und Gut dienen und gehorsamen wollen. Erst als der Rath darauf erklärte, auch er setze zu Gottes Wort und werde die Gehorsamen im Falle eines Angriffes vertheidigen, übergab ihm der Landschaftsausschuß unmittelbar nach dem 24. Februar [1]) die Beschwerden der Memminger Bauern. [2])

Diese Bauern standen also zu Ende Februar grundsätzlich und der Folgen dieses Standpunktes voll bewußt auf dem Boden des göttlichen Rechtes. Das äusserte sich sofort auch in ihren Artikeln; Noch am 24. Februar hatte ihr Ausschuß dem Memminger Rathe angekündigt, daß jedes Dorf ihm besonders seine Beschwerden anzeigen werde; von diesem Versprechen aber nahmen die Memminger Bauern jetzt Abstand und überreichten dem Rathe nur jene Artikel, welche sie alle zusammen auf Grund des göttlichen Rechtes fordern zu dürfen glaubten. Sie überreichten somit nur die „gemeinen Artikel" der Memminger Landschaft ihrer Obrigkeit, ein Vorgehen, das bis dahin im Lande zwischen Donau und Alpen nicht vorgekommen war. In diesen Artikeln [3]) forderten die Memminger

1) Die erhaltene Abschrift der Memminger Eingabe ist nicht datiert; da sie aber sagt, St. Mathias-Tag, d. i. der 24. Februar, sei „nächst" gewesen, kann sie nicht anders denn an einem der auf diesen folgenden Tage gegeben sein. Am 1. März war sie dem Memminger Rathe schon überreicht; (Akten 39.)

2) Akten 39, 119—120.

3) Akten 120—126. Das erhaltene Exemplar der Memminger Artikel ist nicht das Original, sondern nur eine etwas flüchtige Abschrift. Das Original wurde wahrscheinlich Urban Rhegius, der zum Gutachten über dieser Forderungen vom Memminger Rathe eingeladen wurde, gesandt und nicht mehr zurückgegeben. — In den Blättern für bayer. Kirchengeschichte II, 191 wird der Nachweis versucht, daß noch eine zweite Fassung der Memminger Eingabe vorhanden gewesen sei; aber da die Antwort des Memminger Rathes nur die

Bauern: 1) freie Wahl und Absetzung der Pfarrer durch die Gemeinde und Verkündigung des reinen Evangeliums ohne Menschenzusätze und Menschengebote (denn nach Anzeige des hl. Paulus könne man ohne Verkündigung des göttlichen Worts nicht selig werden); 2) Abschaffung allen Zehntens, weil das neue Testament zu ihm nicht verpflichtet, und Unterhalt des Pfarrers durch die Gemeinde; 3) Aufhebung der Leibeigenschaft, (denn Christus habe alle, den Hirten gerade so wie den Kaiser, mit seinem theuren Blute erkauft) wogegen die Unterthanen in allen gebührenden Sachen der Obrigkeit gerne gehorsam sein wollen; 4) freie Jagd, freien Fisch- und Vogelfang (denn bei der Erschaffung des Menschen hat diesem Gott Gewalt gegeben über den Fisch im Wasser, den Vogel in der Luft und über alle Thiere auf Erden), jedoch mit Rücksichtnahme auf die, welche Fischwasser erkauft haben; 5) Zurückführung der Dienste auf den früheren Stand; 6) Abschaffung des Erschatzes unter Beibehaltung einer erblichen Gütergilt; 7) Milderung der zu strengen Bestrafung der großen Frevel, über die einige Dörfer klagen, nach dem Herkommen; 8) Zurückgabe der den Gemeinden entzogenen Waldungen, Äcker, Wiesen und anderer Gerechtigkeiten; 9) freien Handel mit ihrer Habe, sowie sie dem Lehensherrn seine Gilt gegeben, und Milderung dieser Gilt bei Mißwachs und Hagelschlag; 10) Erleichterung der zu hoch belasteten Güter.

Dies waren die Forderungen der Memminger Bauern; dieselben sollten aber, so erklärten sie in einem eilften Artikel, damit ihren Standpunkt vom 24. Februar genau festhaltend, nur insoweit gelten, als sie dem Worte Gottes gemäß seien. Aus demselben Gesichtspunkte seien aber, erklärten diese Bauern weiter, auch andere Lasten, die sie späterhin etwa im göttlichen Worte nicht begründet finden sollten, abzustellen; ihre Handlung sei nämlich ebenso für ihre Lehensherren wie für sie selber, denn Christus sage: „Wer nun ains von disen klainsten gebotten auflöset und leret die leut also, der wirt der clainest im himmelreich."

hier zu Grunde gelegte Eingabe berücksichtigt hat, brauchen wir auf diese Frage nicht einzugehen; sie ist für den Gang der Dinge in Oberschwaben 1525 bedeutungslos.

Die Memminger Bauern waren somit vollständig für das göttliche Recht gewonnen, sie anvertrauten ohne Bedenken und ohne Hinterhalt ihr Wohl und Wehe ganz und gar demselben. Sie schloßen sich deshalb auch jetzt weder an den Allgäuer, noch an den Baltringer Haufen an, sondern erwarteten vertrauensvoll in Ruhe den Bescheid des Memminger Rathes.

Ganz anders dagegen benahmen sich die zum Allgäuer Bunde gehörigen Bauern von Trauchburg, deren Sammelplatz am 27. Februar Holzleuthe bei Isny war, und die von Oberstaufen. Dieselben suchten, wie schon gesagt, die angrenzenden Vorarlberger Unterthanen, namentlich die in der Pfarrei Stiefenhofen schon von Mitte Februar an wiederholt zum Anschlusse an ihren Bund zu gewinnen, allerdings damals noch ohne Erfolg. Als ihnen aber die österreichischen Beamten von Bregenz deshalb Vorstellungen machten, wiederholten die Oberstaufener am 27. Februar, sie begehrten nichts denn Gotteswort und das göttliche Recht, von dem jetzt an den Tag gekommen, daß es etliche Zeit unterdrückt gewesen sei; sie zwängen keiner Herrschaft Leute zu sich; aber wer wolle, den nähmen sie in den Bund auf dem Evangelium, Gotteswort und göttlichen Rechte zu Hilfe, und zu dem setzten sie zu einem Beistand des Gotteswortes Leib und Gut; fremde Unterthanen jedoch, die unter ihnen sitzen, ihrer nicht müssig gehen und Mähren hin und her tragen, sollten sehen, was ihnen daraus erfolge. Im Oberallgäu herrschte also in der That ein anderer Geist als im Memminger Gebiete; im Oberallgäu blieb man, wie diese Erklärung im Zusammenhang mit dem uns schon bekannten Benehmen der Werdensteiner Bauern zeigt, auch im Fortschreiten der Bewegung entschlossen, dem göttlichen Rechte selbst mit Gewalt zum Siege zu verhelfen und die Gegner zu vergewaltigen.[1])

Den engern Zusammenschluß des Allgäuer Bundes bewirkte eine allgemeine Versammlung zu Leubas, die also veranlaßt wurde. Truchseß Wilhelm von Waldburg hatte nach den letzten Vorgängen im Oberallgäu für gut befunden, seine Bergveste Trauchburg bei

1) Ergänzungsband der Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung IV, 313, 336; Allgäuer Geschichtsfreund 1895 S. 24.

Isny mit Besatzung zu versehen. Als das Gerücht hievon im Allgäu sich verbreitete, bewirkte es ähnliche Auftritte wie der Franzosenschrecken von 1848 in Schwaben. Aus der Besatzung Trauchburgs wurde im Volksmunde das Heer des Schwäbischen Bundes, welches auf die Anklage des Fürstabts von Kempten hin, die Allgäuer hätten gegen sein Gotteshaus ein Bündniß unter sich geschlossen, heranzöge. Im ganzen Allgäu riefen am 26. Februar die Sturmglocken gegen diesen eingebildeten Angriff das Volk unter die Waffen. Jetzt erhoben sich die kaum beruhigten Kislegger auf's neue; jetzt rotteten sich die Ottenbeurer abermals drohend zusammen; jetzt forderte der Dorfrichter von Schwablengenfeld unter Drohungen Walhaupten bei Buchloe auf, binnen drei Tagen den Oberdorfern zuzuziehen; jetzt fielen auch die in den vorarlbergischen Gerichten Grünenbach und Stadel sitzenden Unterthanen der Sürgen, der von Weiler, Horben und Neidegg zu Ellhofen; jetzt zogen die Westallgäuer vor Trauchburg, die Kemptner Bauern gen Dietmannsried. Noch an demselben Tage aber erkannten die Allgäuer die Nichtigkeit des Gerüchtes, das sie also aufgeschreckt hatte, und gingen beruhigt in ihre Heimath zurück.[1])

Knopf und seine Genossen aber verstanden diesen tollen Kriegslärm auszunützen. Schon am 27. Februar traten auf ihre Veranlassung hin die Allgäuer zu einer Versammlung in Leubas zusammen. Auf dieser Versammlung nun wurde die erst drei Tage alte Bundesverfassung weitergebildet. Die Allgäuer Artikel hatten es einem jeden noch freigestellt, dem Bunde beizutreten; jetzt aber beschloß die Leubaser Versammlung am 27. Februar, daß alle Landeskinder demselben sich anschließen müssen, und daß man jedem, der den Beitritt verweigere, zum Zeichen des „weltlichen Bannes" einen Pfahl vor seine Thüre einschlagen werde. Das aber war nicht etwa nur ein Schimpf, sondern eine schlimme Zwangsmaßregel; denn einem also Geächteten wurde von seiner Gemeinde jede Gemeinschaft versagt und deshalb selbst sein Vieh von den öffentlichen Brunnen und der gemeinen Weide zurückgetrieben. Im Grunde war dieser Beschluß allerdings nichts neues; er war lediglich die

1) Quellen 380, 487; Jörg 426.

nachträgliche theoretische Billigung dessen, was die Bauern bisher thatsächlich gethan hatten; denn trotz der Allgäuer Artikel hatten sie, wie unsere bisherige Darstellung erweist, ihren Bund auch mit Zwang erweitert.

Dessenungeachtet versuchte Marschall Joachim von Pappenheim zu Grönenbach in Leubas, wo die Bauern mehrere Tage beisammen blieben, noch einmal zwischen dem Fürstabt, der sich bereits aus Mißtrauen gegen seine Landschaft aus dem wehrlosen Stifte in seine starke Burg Liebenthann geflüchtet hatte, und seinen Unterthanen einen friedlichen Ausgleich herbeizuführen; seine Bemühungen scheiterten jedoch einerseits am Starrsinne des Fürstabts, der Gesandte der Landschaft in Liebenthann am 28. Februar nicht einmal vor sich ließ, anderseits aber an den Anstrengungen des Knopfs, der mit Erfolg die Landschaft bearbeitete, sich nicht von den mit ihr verbündeten Bauern trennen zu lassen und am göttlichen Rechte festzuhalten. Mit welchen Mitteln überhaupt die Bauern in diesen Tagen bearbeitet wurden, lehrt der Vorgang, der sich am 27. Februar in Martinszell abspielte. Hier stellte sich ein gewisser Hans Ul von Oberdorf (bei Martinszell) auf einen Wagen und verkündete seinen Gemeindegenossen, die sich da versammelten, um gemeinsam gen Leubas zur Landsgemeinde zu ziehen, allen Ernstes, daß der Herzog von Sachsen mit 60,000 Mann heranziehe, um das Evangelium schirmen zu helfen! Solche Behauptungen waren ebenso, wie die erfolglosen Verhandlungen mit dem Fürstabte, ganz geeigenschaftet, die Stimmung der Allgäuer noch gereizter, als sie schon an sich war, zu machen. Bei dieser Stimmung konnte auch die an sich wohlwollende und harmlose Erklärung der von der Stadt Kempten gen Leubas abgeordneten Gesandten, daß sie die Bauern als Nachbarn und Verwandte in gebührlichen Sachen nicht verlassen werde, unmöglich beruhigend wirken.

So gelang es denn den Bauernführern leicht, zu Leubas den Allgäuer Bund fester zu knüpfen. Die Allgäuer beschlossen da nämlich, die Leitung ihres Bundes in die Hände eines Ausschusses zu legen, der aus den Hauptleuten bestehen sollte, welche jede Gemeinde sich selbst wählte. Diese, wurde ferner beschlossen, sollten am 4. März in die Stadt Kempten zu einem „allgemeinen Ausschusse der Allgäuer Landschaft" zusammentreten. Das war ein weittragender Beschluß; die allgemeinen Bauernversammlungen hörten mit ihm auf und übertrugen ihre Machtvollkommenheit auf einen kleinen, darum aber beweglichern Ausschuß. Damit aber war der Allgäuer Bund erst zur Einheit gelangt. Dieß erkannten seine Glieder auch selbst; denn erst jetzt legten sie dem Bunde einen eigenen Namen bei, jetzt nannten sie ihn „christliche Vereinigung der Landart im Allgäu."[1])

Diese Erstarkung des Allgäuer Bundes machte sich sofort sogar in den Städten Kempten und Kaufbeuren geltend. Am 1. März kam es da zu Aufläufen, denen die Stadträthe nur durch weitgehende Nachgiebigkeit zu begegnen wußten.[2])

An demselben Tage wurden die Bauern des Klosters Irsee, die von Kaufbeuren aus mit der neuen Lehre bekannt geworden waren, schwierig, und es bedurfte der vereinigten Anstrengung des Irseer Abtes, seines Kastenvogts Georg von Benzenau auf Kemnat und der altgläubigen Rathsherren Rößlin, Klamer und Bonrieder von Kaufbeuren, dieselben vorläufig vom Anschlusse an die aufständigen Allgäuer zurückzuhalten.[3])

Am 3. März ergriff die Bewegung die dem bayerischen Kloster Steingaden gehörigen Dörfer Widergeltingen und Weicht bei Buchloe. Sie forderten an diesem Tage von ihrem Abte die Abstellung einer Reihe örtlicher Beschwerden, daneben aber auch die gemeinen Artikel; sie verlangten nämlich die Abschaffung der Ungenossame, des Hauptrechts und Todfalls, des Erschatzes und Klein-

1) Akten 349, 382; Quellen 380, 488. — Die Erzählung von dem junkerlichen Benehmen der Vertreter des Fürstabts zu Leubas, namentlich des Hans von Freundsberg (Haggenmüller I, 514—515; Zimmermann, Geschichte des großen Bauernkriegs I, 286) stimmt nicht mit dem ganzen Verlaufe des Aufstandes zusammen; hätten diese Vertreter so gehandelt, so hätten die Kemptner Bauern diesen sie so sehr entschuldigenden Umstand in ihrer Vertheidigungsschrift (Akten 341) nicht unerwähnt gelassen.

2) Haggenmüller I, 515; Jörg 177—178. In Kaufbeuren handelte es sich um Freigabe der neuen Lehre, wo Schappeler selbst schon am 22. Januar predigen wollte; jetzt ließ sich der Kaufbeurer Bürger Sebastian Fuchssteiner, ein Laie, in der dortigen Kirche einen Predigtstuhl aufrichten, um selbst das Wort Gottes zu lesen.

3) Quellen 317—321.

zehntens und Freigabe des Fischfangs. Die Weichter forderten ausserdem noch die Beseitigung der Opfer und Seelgeräthe und beanspruchten für sich die Einsetzung des Pfarrers, falls der jetzige nicht thue, was er ihnen zu thun verpflichtet sei; sie waren also für das Evangelium bereits gewonnen.[1])

Nicht weniger mehrten sich damals auch im Westen wiederum die Schaaren der Aufständigen. Spätestens zu Anfang März nämlich schloßen sich denselben Wombrechts und Thann an; gerade die Empörung dieser beiden Gemeinden ist überraschend, denn alle ihre Bauern waren 1525 freie und nicht mit Lasten überhäufte Bürger der Stadt Wangen.[2])

Gleichzeitig fielen auch die Bauern des Truchsessen Georg von Waldburg. Zu Ende Februar wurden dieselben von den Kisleggern und ebenso von den Bauern des Klosters Ochsenhausen, ihrem nördlichen Nachbarn, mit Angriff bedroht, wenn sie nicht mit ihnen gehen wollten. Sie verlangten deshalb von ihrem Herrn, der damals das Heer des Schwäbischen Bundes gegen den Herzog Ulrich von Wirtemberg befehligte, zu ihrem Schutze bis zum 3. März heimzukehren, andernfalls müßten sie den Bauern sich anschließen. Umsonst antwortete ihnen Truchseß Georg am 28. Februar aus Tuttlingen, ihn halten Ehre und Pflicht ferne; umsonst erinnerte er sie an seine milde Herrschaft und an die Thatsache, daß er sie bisher mit Reissteuer und Schatzung verschont habe; umsonst erbot er sich, ihnen alles, was die andern Bauern gütlich oder rechtlich erlangten, auch zu gewähren. Als er am 3. März nicht heimkam, traten seine Bauern unter Führung des Pfarrers Florian von Aichstetten, 5000 an der Zahl, zu einem eigenen Haufen zusammen und forderten die Predigt des reinen, von Menschensatzungen freien Evangeliums.[3]) Von allen Unterthanen des Truchsessen Georg blieben nur noch die Städte Waldsee und Wurzach ihrem Herrn damals treu.

1) Cornelius 175; Jörg 257; Vogt 178.

2) Allgäuer Geschichtsfreund 1895 S. 25.

3) Quellen 535; Walchner, Biographie des Truchsessen Georg III. von Waldpurg 50, 250. — Die Annahme, daß schon im Herbste 1524 und im Januar 1525 die Bauern des Truchsessen Georg schwierig gewesen seien, beruht auf falsch datierten Schreiben (Quellen 559, Akten 49), die nicht im Januar, sondern im April und Mai 1525 entstanden sind, ist also gegenstandslos.

Während dieser Ereignisse war die Zeit angekommen, in der der Ausschuß der christlichen Vereinigung der Landart im Allgäu, von dessen Mitgliedern wir mit Namen nur den zu ihrem Bundesschreiber erwählten Hohenegger Konrad Müller, Peter Müller von Sonthofen, Walther Bach von Oy, Hans Herkomer, genannt Beuchlin, von Au,[1]) Thoma Bertlin und Michel Kempf von Nesselwang, den Knopf von Leubas und Hans Wertz von Wertach kennen, zusammentreten sollte. Dies geschah am 4. März.[2]) Sofort zeigte es sich, wie ganz anders derselbe die Aufgabe des Bundes zu verfolgen wußte als die schwerfälligen Landsgemeinden von Oberdorf und Leubas. Ihm konnte nicht entgehen, daß die Entstehung der christlichen Vereinigung der Landart im Allgäu von den Herrschaften nicht gleichgiltig hingenommen werde. Er hielt es darum für seine erste Aufgabe, die Vereinigung in gutes Licht zu stellen, und zeigte in dieser Hinsicht sofort am 4. März ihre Gründung dem Erzherzoge Ferdinand von Österreich, dem damaligen kaiserlichen Statthalter im Reiche, schriftlich an;[3]) er meldete ihm: Die christliche Vereinigung sei dem Allmächtigen zu Lob, zur Förderung des heiligen Evangeliums und Gotteswortes, zum Beistande des göttlichen Rechts und zur Mehrung des gemeinen Landfriedens, den der Allmächtige auf Erden verlassen, auch wegen brüderlicher Liebe, niemandem aber zu Trotz und, soviel das göttliche Recht aufweist, zu Nachtheil entstanden. Ihre Mitglieder seien bereit, geistlicher und weltlicher Obrigkeit alles zu leisten, was sie von göttlichen Rechtes wegen zu thun schuldig seien. Darum aber, weil sie vermuthen, man habe sie vor dem Erzherzoge verklagt und verunglimpft, rufen sie, deren Gemüth es nicht ist, jemandem Gewalt zuzufügen, um Gottes und der Gerechtigkeit willen ihn an, er möge sich nicht gegen ihre Vereinigung mit Ungnaden bewegen, sondern sie zur Verantwortung kommen

1) Die Herkomer wohnten später in Sonthofen (Steichele, Bisthum Augsburg IV, 523), folglich ist dieses Au am wahrscheinlichsten das bei Schöllang.

2) Quellen 425.

3) Cornelius 201—203.

lassen, und als kaiserlicher Statthalter, als Liebhaber der Gerechtigkeit, als Grund, Ursprung und Beschirmer des göttlichen Rechts sie bei demselben beschützen und nicht vergewaltigen lassen. Es sei offenkundig, daß sie seit langer Zeit von Weltlichen und Geistlichen vielfach und unerträglich beschwert seien; sie werden ihm ihre Beschwerdeartikel seiner Zeit senden und erbieten sich, ihm oder ihren Herren, wenn diesen wider das göttliche Recht Gewalt angethan würde, mit Leib und Gut beizustehen. Dieses Schreiben ließ der Ausschuß durch Gesandte aus seiner Mitte dem Erzherzoge in Innsbruck überreichen. Auch dem in Ulm tagenden Rathe des Schwäbischen Bundes, dem Herzoge Wilhelm von Bayern in München und ohne Zweifel auch den Allgäuer Städten und Herren zeigte er in Schreiben desselben Inhalts die Gründung der christlichen Vereinigung an. [1])

Gleichzeitig forderte der Ausschuß der Vereinigung den bayerischen Hauptmann in Schongau, von dem die Oberdorfer und Schwabsoier sich nicht ganz grundlos bedroht glaubten, auf, diese ihre Mitbrüder, die nur das göttliche Recht begehrten, dabei bleiben zu lassen; denn die Vereinigung habe ihnen zugesagt, sie bei diesem Rechte zu handhaben. [2])

Seine Friedensbetheuerungen setzte der Allgäuer Ausschuß freilich selbst in eigenartige Beleuchtung, indem er am 5. März den Beschluß von Leubas vom 27. Februar durchzuführen unternahm und deshalb drohend die Allgäuer Orte, welche der christlichen Vereinigung noch nicht beigetreten waren, aufforderte, den Anschluß sofort zu bewerkstelligen. Zwei solche ganz gleichlautende, an Füssen und Pfronten gerichtete Aufforderungen sind uns noch erhalten. [3])

2) Wenig wissen wir über die Anfänge des Aufstandes in dem bevölkerten Gebiete am Bodensee zwischen Bregenz und Über-

1) Schwaben-Neuburg 6, 361.

2) Jörg 427—28. Die gen Schongau gehörigen schwäbischen Dörfer hatte der Landsberger Hauptmann Gregor von Egloffstein mit Ausnahme von Denklingen und Schwabsoien am 28. Februar, freilich nur vorübergehend, gütlich zur Ruhe gebracht. Gegen diese beiden Dörfer hätte Egloffstein nicht ungern Gewalt gebraucht, konnte dies jedoch nicht thun, weil er dazu damals keine Streitkräfte hatte. (Jörg 426—427; Vogt 179.)

3) Quellen 425; Schwaben-Neuburg 6, 349.

lingen, dessen Bewohner als die tapfersten und kriegstüchtigsten der Deutschen galten. [1]) Im Herbste 1524 herrschte hier noch Ruhe, ja noch im Dezember ds. Js. konnte man unbedenklich die Bauern der Landvogtei gegen die unruhigen Hegauer aufbieten. [2]) Abt Gerwig von Weingarten schrieb damals wohlgemuth: „Luther ist noch bei uns Allgäuern, Gott hab Lob, in kleinem Ansehen. [3]) Die Jahreswende aber sollte ihn unangenehm enttäuschen; jetzt trat nämlich die jedenfalls auch am Bodensee unter der Oberfläche schon länger vorhandene Bewegung auf kirchlichem und sozialem Gebiete plötzlich an das Tageslicht. Schon am 15. Januar 1525 mußte man im Flecken Altdorf, dem Hauptorte der Landvogtei, das Gespräch über die Meinung Luthers und seiner Anhänger verbieten; schon am 21. Januar klagte Hans Dionys von Königsegg, der damalige Inhaber der heute preußischen Herrschaft Achberg bei Lindau, daß die Bauern sich unterstehen, ihren Herrn weder Zins noch anderes zu geben. Am 13. Februar sodann war zwar der Aufstand um Ravensburg noch nicht offen ausgebrochen, aber diese Stadt fand damals doch schon angezeigt, ihre „Häuser" in ihrem Gebiete mit Pulver und anderm Kriegsvorrath zu versehen und ihr Geschütz einzuschießen; sie sah ihre Lage damals bereits für so gefährlich an, daß sie kein Kriegsvolk für den Schwäbischen Bund wegzuschicken sich getraute. Auch das Kloster Weingarten brachte spätestens am 17. Februar seine Urkunden, Heiligthümer und Schätze im Stadtgewölbe zu Ravensburg in Sicherheit. [4])

Der eigentliche Herd der Volksbewegung im Gebiete des Seehaufens lag jedoch nicht an der Schussen, sondern an der Argen. Hier trat der Pfarrer des achbergischen Ortes Esseratsweiler ent-

1) Quellen 673; Jörg 241.

2) Akten 30.

3) Zimmermann, Geschichte des Bauernkriegs, 2. Aufl. I, 283. Abt Gerwig nimmt hier Allgäu in dem während des 16. und 17. Jahrhunderts nebenbei gebrauchten weitern Sinne, nach dem das Allgäu mit dem bis zur Donau und zum Leche reichenden Sprengel des Landgerichts auf Leutkircher Haide zusammenfallen sollte. Das wirkliche Allgäu geht westwärts nur bis Wangen und Kislegg.

4) Akten 86, 88, 109—111.

schieden für das göttliche Recht und das Evangelium in die Schranken; hier weigerten sich die Bauern, wie eben gesagt, bereits Mitte Januar, ihren Herren zu zinsen; hier kam es schon vor dem 21. Februar zu Bauernversammlungen in Rappersweiler. In diesem Dörfchen schwuren die Unterthanen der ganzen Umgegend zusammen, das Wort Gottes und das Evangelium zu schirmen und die göttliche Gerechtigkeit über Arm und Reich kommen zu lassen; sie betonten, keineswegs von ihren Herren fallen, vielmehr denselben alles geben zu wollen, was man ihnen von des göttlichen Rechtes wegen schulde. Also klärte der neue, nach seinem Hauptsammelplatze Rappersweiler benannte Haufe die angrenzenden Vorarlberger am 26. Februar über seine Absichten auf. Damit stimmen in der That seine Artikel überein. In denselben[1]) forderte der Rappersweiler Haufen: 1) Das Evangelium und das Wort Gottes soll durch dazu taugliche Kenner der hl. Schrift unverdunkelt und unvermischt mit menschlicher Lehre mit seinen Früchten und christlichem Verstande allein zu der Seelen Heil verkündet, die Prediger den rechten Weg des wahren Glaubens gewiesen, die christlichen Ceremonien und „Nothdurften" umsonst mitgetheilt und die unziemlichen und unchristlichen Gebote und Verbote der Bischöfe und anderer Geistlichen abgeschafft werden. 2) Die Gemeinden setzen und entsetzen die Priester und Prediger des wahren christlichen Glaubens und versehen sie mit gebührlicher Nahrung und Besoldung aus dem Gemeindezehnten und anderm. 3) Die Leibeigenschaft und alle Beschwerden und Frondienste, zu denen man die Bauern wegen der Leibeigenschaft oder sonstwie gegen Billigkeit und göttliches Recht gezwungen hat, werden beseitigt; jeder Mann und jede Frau ist freizügig, muß aber vor dem Abzuge allen Verpflichtungen gütlich oder rechtlich nachkommen; jedermann muß der Stadt oder der Herrschaft, hinter der er sitzt, in allen ziemlichen Dingen mit Zins oder Schirmgeld, wie sich dann das dem göttlichen Rechte

1) Dieselben (Schwaben-Neuburg 10, 252—254) sind nicht datiert; sie gehören aber der Frühzeit des Aufstandes an, das beweist ihre ungeübte, theilweise kaum verständliche Sprache. Ohne Zweifel sind sie Anfangs März, als die Stadt Lindau einen gütlichen Vergleich mit dem Rappersweiler Haufen anstrebte, entstanden. Ihr Verfasser, der die Memminger Eingabe vor sich gehabt zu haben scheint, war vermuthlich der eben genannte Pfarrer von Esseratsweiler.

nach gebührt, gehorsam sein. 4) Alle Satzungen, nach denen bisher die Richter, wie zu vermuthen, mit Beschwerung vieler Gewissen und Benachtheiligung mancher Urtheile sprechen mußten, werden abgeschafft; fortan soll jeder Richter nach seinem Gewissen und bestem Verstande Recht sprechen. 5) Obwohl Gott alle Thiere zur Erhaltung der Menschen erschaffen hat, so wollen die Rappersweiler doch nur Fische, Vögel, Füchse, Hasen und dergl. frei haben; sie wollen der Obrigkeit zu Ehren das Hochwild nicht jagen, wohl aber es schießen, wenn es auf ihren Gütern Schaden macht; wer es sonst jagt oder schießt, soll nicht von den Obrigkeiten, sondern nach Erkenntniß des Gerichts und nach Gestalt seiner Handlung gestraft werden. 6) Die Herren dürfen fortan Gerichtsammänner nicht mehr nach ihrem Gefallen, sondern nur noch mit Wissen und Willen der Gerichtsgemeinde setzen und entsetzen; diese Ammänner dürfen nicht über drei Jahre nach einander im Amte bleiben. 7) Keiner soll in das Gefängniß gelegt werden, wenn er das Recht anruft und vertröstet; was da das Gericht erkennt, bei dem soll es bleiben. 8. Ist einer mit unziemlichen Strafgeboten und -Verboten beschwert, so soll er auf sein Begehren bei dem bleiben, was da zu Recht erkennt wird. 9) Fortan soll der Zinsfuß fünf Prozent betragen, der Zins ablösbar sein und der Zinsherr sein Recht mit Urkunden oder Zeugen nachweisen; auch Naturalzinse werden mit Ausnahme der Bodenzinse mit Geld zu fünf Prozent bezahlt. 10) Keiner darf peinlich befragt werden, er sei denn zuvor vor dem Gerichte, in dem er gefangen genommen wurde, mit Recht beklagt; findet sich mit Recht, daß er peinlich befragt werde, so müssen bei der peinlichen Frage vier ehrbare Männer des betreffenden Gerichts, die über das Genügen derselben erkennen, zugegen sein. 11) Der Mißbrauch, daß nur im Beisein der Amtleute, wodurch merkliche Unkosten in Essen, Trinken und Besoldung erwuchsen, Hochzeiten gehalten, Erbschaften getheilt, Friede gemacht und Marken gesetzt werden dürfen, wird abgeschafft. 12) Die Bauern wollen auch Beseitigung aller weitern sich etwa zeigenden Beschwerden.[1])

1) Dieser Artikel lautet im Original sehr undeutlich: „Zum letsten. was weitter, dann vorangetzaigt, beschwerden bey yemandt erfunden, derselbigen und aller angetzaigten beschwerden halben wie sich uns gutlich rechtens zu bekumen erbieten haben wellen."

Also sanft klang die Rede, also dem Worte Gottes ergeben lautete das Programm des Rappersweiler Haufens; damit wollten aber seine Thaten von Anfang an nicht stimmen. Die Rappersweiler Bauern zwangen nämlich alsbald diejenigen, welche nicht freiwillig zu ihnen kamen, mit Gewalt zum Anschlusse, sobald sie dazu die Macht hatten. So geschah es insbesondere der Gemeinde Oberreitnau. Auch der Mann, den der Rappersweiler Haufen sofort nach seinem Eintritte in seine Reihen zum Hauptmanne machte, Dietrich Hurlewagen, ein Bürger von Lindau und Besitzer eines Landgutes zu Gitzenweiler im Landgebiete dieser Reichsstadt,[1]) wurde nach seiner eigenen Angabe, falls diese Glauben verdient, zum Anschlusse an die Bauern gezwungen. Des weitern wollten die Rappersweiler die altgläubigen Pfarrer von Laimnau und Oberreitnau ausplündern, was indessen Hurlewagen nach seiner Angabe verhütet hat. Am 26. Februar sodann fielen die Rappersweiler in das Kloster Langenau ein und nahmen da Lebensmittel mit Gewalt; auch hier bedrohten sie den Prior ernstlich, den aber Hurlewagen rettete, wobei er von einem wüthenden Bauern beinahe hinterrücks mit einer Hellebarte erstochen worden wäre. Nicht weniger sperrten die Rappersweiler die Straßen den Fremden und suchten, gerade wie die mit ihnen gleichgesinnten und gleichhandelnden Oberallgäuer, ihren Bund in das Vorarlbergische auszudehnen. Schon am 26. und 27. Februar forderten sie mit der oben genannten Begründung die österreichischen Unterthanen in Hohenweiler, Herbranz und Möggers, überhaupt alle Vorkluser, d. h. die ausserhalb der Bregenzer Klause gegen die Leiblach wohnenden Vorarlberger zum Anschlusse auf. Da sie hier aber keinen Zwang anwenden konnten, blieb ihr Bemühen damals noch ohne Erfolg. Dagegen gelang es ihnen, gleich beim Beginne des Aufstandes den Junker Ital Humpiß von Senftenau zum Eintritt in ihre Reihen zu bewegen; denn schon am

1) Über Hurlewagen vgl. Vogts Vortrag in den Schriften des Bodenseevereins XXI, 25 ff. Hurlewagen, den der Schreiber des Truchsessen (Quellen 533) einen verdorbenen Kaufmann nennt, war nichts weniger als arm; er zahlte nach den Lindauer Rathsbüchern dieser Stadt vor seiner Bürgeraufnahme von 1512—1515 jährlich 7 fl. Schirmgeld. Ohne daß bekannt wäre, wann und wie er diesen Titel bekommen hat, nannte man ihn Junker; er zählte also zum niedern Adel.

4. März wird berichtet, daß auch zwei Edelmänner (eben Humpiß und Hurlewagen) im Rappersweiler Bauernlager seien. Noch vor dem 2. März lud ferner der Geistliche Meister Hans (höchstwahrscheinlich der Pfarrer von Esseratsweiler) den altgläubigen, gut österreichisch gesinnten Pfarrer Hans Spet von Opfenbach ein, mit seinen Bauern das Evangelium schirmen zu helfen und die Leute nicht länger mit Menschentand zu betrügen. Am Schlusse seines Briefes wurde Meister Hans sogar poetisch angehaucht; denn er schrieb da:

Die goldenen Messen sind aus,
Das Evangelium Christi ist im Haus,"

fiel aber sofort in nüchterne Prosa zurück; denn er setzte diesen Versen die drohende Anzeige bei, Spet werde vor fünf Tagen Gäste bekommen.

Der Bregenzer Amtmann Jos Witter hatte also nicht Unrecht, wenn er bereits am 26. Februar meinte, „daß die Bauern allenthalben davornen ganz wüthig und so voller Krieg oder mit Züchten zu schreiben, Teufel sind, daß überaus ist."

Der Rappersweiler Haufen wollte somit von seinem ersten Dasein an das neu entdeckte Evangelium und das göttliche Recht, aber er wollte das doch in ganz anderer Weise als die Memminger Landschaft; er erscheint wie die Oberallgäuer geneigt und bereit, dem göttlichen Rechte nöthigenfalls auch mit Gewalt eine Gasse zu machen. Bei solcher Gesinnung mußten die Verhandlungen, welche mit ihm, wie schon gesagt, die Stadt Lindau Anfangs März begann, erfolglos bleiben. Diese Stadt fand die öffentliche Ruhe bereits so gefährdet, daß sie am 3. ds. Mts. eine Zusammenkunft der Städte um den Bodensee zur Verständigung über gemeinsame Gegenmaßregel anregte.[1])

1) B. Schw. IV, 126; Akten 143—145; Ergänzungsband der Mittheilungen des österr. Instituts für Geschichtswissenschaft IV, 315—316; Allgäuer Geschichtsfreund 1895 S. 25—26; Schriften des Bodenseevereins XXI, 40; Mom, Quellen zur bad. Landesgeschichte II, 127; Forschungen zur deutschen Geschichte XXII, 74.

Bis Anfang März bestand der Rappersweiler Haufen[1]) aus den Bauern des Lindauer Gebietes, den montfortischen Herrschaften Tettnang, Langenargen und Wasserburg, der königseggischen Achberg und der sanktgallischen Neuravensburg. Seine Sammelplätze waren ausser Rappersweiler Oberreitnau und Neuravensburg.

Einen beträchtlichen Zuwachs erhielt derselbe am 2. März an den Bauern der obern Landvogtei Schwaben um Ravensburg. Auch diese Bauern waren bereits Mitte Februar so unruhig, daß die Stadt Ravensburg, wie schon gesagt, zur Vertheidigung sich rüstete. Am 22. ds. Mts. aber schlugen sie dem Landvogte ab, sich gegen den Herzog Ulrich von Wirtemberg mustern zu lassen. So schlimm sah es unter ihnen schon zwei Tage später aus, daß das zur Landvogtei gehörige Frauenkloster Löwenthal (bei Friedrichshafen) die Flüchtung seiner Habe gen Überlingen plante. Trotzdem beriefen die Beamten der Landvogtei diese Bauern auf den 2. März nach Altdorf, um 200 Mann aus ihnen gegen Herzog Ulrich von Wirtemberg zu schicken. Vergebens ließen sie auf die Vorstellung des Weingartner Großkellers hin, der befürchtete, diese Bauern werden, sowie sie beisammen seien, zu den Rappersweilern fallen, diese Zusammenkunft absagen. Es erschienen trotzdem am 2. März bei 1400 landvogteiliche Unterthanen in Altdorf und beschlossen unter Führung des Weissenauer Hintersassen Stephan Ral da in der That den Anschluß an die Rappersweiler.[2])

Auch die Gemeinde zu Altdorf empörte sich am 2. März gegen ihren Rath, fiel jedoch noch nicht zu den Bauern. Dies aber thaten am folgenden Tage die Bauern der Klöster Weingarten und Weissenau, denen die Rappersweiler hatten sagen lassen, sie sollten zu ihnen ziehen, oder sie selbst würden kommen und mit ihnen zu

1) Die oft wiederholte Angabe, daß derselbe sich auch Allgäuer oder Niederallgäuer Haufen genannt habe, beruht lediglich auf der irrigen Angabe des „Bauernkriegs am Bodensee“ (Mone, Quellen zur bad. Landesgeschichte II, 121), daß der Rappersweiler Haufen aus Allgäuern bestanden habe.

2) Im Gebiete der Landvogtei nahm am Aufstande der Bauern auch der Pfarrer Martin von Grünkraut Antheil. (Ravensburger Akten in Stuttgart.)

Nacht essen.[1]) Jetzt war alles Land von Lindau bis an die Ostrach und die Friedrichshafener Ach in hellem Aufruhr. Ebenso gesinnt wie die Rappersweiler errichteten auch diese aufgestandenen Bauern jenseits der Schussen zwei Lager in Ailingen und Niederbiegen. Der Haufen zu Niederbiegen, der sich auch den Haufen im Altdorfer Felde nannte, hatte offenbar die Aufgabe, Ravensburg und Weingarten zu beobachten, und forderte wiederholt, vorerst freilich ohne Erfolg, Altdorf zum Anschluß an die Bauernsache auf. Alle diese Haufen der Seebauern gliederten sich schon Anfangs März militärisch und stellten sich unter Hauptleute und Räthe, ja die Rappersweiler wählten außerdem einen Profosen, einen Schultheißen und ein Gericht und machten Ordnung, wie es zu halten sei, wenn jemand sie angreifen oder schädigen werde.[2])

Gleichzeitig gelang es den Rappersweilern endlich auch, ihrem Bunde unter den Vorarlbergern Mitglieder zu gewinnen; in denselben traten nämlich spätestens am 4. März die Gemeinden Niederstaufen und Lindenberg ein.[3])

Von Ailingen aus wurden sodann jetzt auch die Bewohner des westlichen Linzgaues zum Anschluß zu gewinnen gesucht. Die Boten der Aufständigen kamen zu diesem Behufe bis Sernatingen (dem heutigen Ludwigshafen) und über die Berge bis vor die Thore von Pfullendorf. Auch in diesem Gebiete war das Landvolk schon damals so unruhig, daß die Stadt Überlingen den Schwäbischen Bund am 4. März bat, ihr Bundescontingent zu Hause behalten zu dürfen; denn ihre Unterthanen würden abfallen, wenn sie nicht den Ernst des Rathes sehen würden; ja sie mußte melden, daß trotzdem ihre Bauern und ihre Nachbarn zum Theil schon auf den Beinen seien und kürzlich mit einander eine Conspiration gehalten haben.[4])

Das ist alles, was wir über den Beginn der Volksbewegung im westlichen Linzgau erfahren. Wir wissen ausserdem nur, daß in den

1) B. Schw. IV, 126; Akten 134, 137; Quellen 497—498.
2) Akten 137, 145.
3) Allgäuer Geschichtsfreund 1895 S. 25.
4) Schwaben-Neuburg 6, 348; Forschungen zur deutschen Geschichte XXII, 74; Schriften des Bodenseevereins XVIII, 70.

ersten Tagen des März die aufgestandenen Bauern im Linzgau mit den an der Schussen und an der Argen zu einem selbstständigen großen Haufen, der den Namen „Seehaufen" sich beilegte, zusammengetreten sind. Dieser neue Seehaufen verbündete sich alsbald mit der Allgäuer christlichen Vereinigung; von welcher Seite jedoch dieses Bündniß angeregt wurde, und wie es im einzelnen gestaltet war, bleibt uns wieder verborgen; wir wissen nur, daß die Allgäuer Vereinigung und der Seehaufen dabei selbständig geblieben sind. Beschworen wurde das Bündniß Namens der Allgäuer von Caspar Maler von Stiefenhofen und Peter Sutter von Oberstaufen.[1])

3) Auch die Anfänge des größten der drei oberschwäbischen Haufen, der die Bauern längs der Donau und auf der Hochebene von der jetzt badischen Herrschaft Meßkirch an bis an den Lech schließlich umfaßte, liegen im Dunkeln. Wir wissen nur, daß schon am 24. Dezember 1524[2]) in dem damals der Reichsstadt Biberach unterthänigen Dorfe Baltringen einige Bauern aus diesem Dorfe und dem benachbarten Sulmingen erstmals eine Versammlung abgehalten haben, und daß seitdem jede Woche am Donnerstag die Bauern in immer größerer Zahl in Baltringen zur Besprechung ihrer Lage und Beschwerden in Wehr und Harnisch zusammengekommen sind. Auf diese Weise entstand der nach seiner Malstätte Baltringen benannte Haufen, der auffallend rasch sich im Laufe des Januars und Februars 1524 vergrößerte. Im einzelnen sind wir jedoch über sein Wachsthum nicht unterrichtet; wir wissen nur, daß bereits im Januar die Bauern des Klosters Ochsenhausen demselben beigetreten sind. Diese Bauern übergaben alsbald ihrem Abte „vielfältige Artikel und Beschwerden". Als aber daraufhin der Abt ihnen notariell am 14. Januar zusicherte, sich gütlich oder rechtlich vor dem Schwäbischen Bunde oder vor der Stadt Ulm, der die Kastvogtei über sein Gotteshaus zustand, oder vor dem kaiserlichen Kammergerichte oder vor frei von beiden Theilen gewählten Schiedsmännern mit ihnen vertragen zu wollen, so nahmen sie auf vierzehn Tage Bedacht, um diesen Vorschlag an ihre „Mitverwandten" zu bringen.[1]) Dieser Anlaß wurde nach Ablauf der vierzehn Tage verlängert; denn noch am 13. Februar wollten die dem Kloster Ochsenhausen gehörigen Thannheimer, wie uns schon bekannt ist, denselben noch länger halten. Schon drei Tage später aber hielten auch die Thannheimer wieder fest zum Baltringer Haufen; auch sie machten sich am 16. Februar die Artikel der gesammten Ochsenhausener Landschaft zu eigen und übergaben sie mit dieser dem Schwäbischen Bunde. Mitte Februar gehörten sogar die doch von Baltringen ziemlich entfernten Bauern des Klosters Roth, wie uns übrigens ebenfalls schon bekannt ist, zum Baltringer Haufen; ja im Februar gewann er bereits jenseits der Mittelliller im Ottenbeurischen und um Babenhausen großen Zuwachs.

Für den Schwäbischen Bund, dessen Räthe am 5. Februar 1525 in Ulm zusammentraten, war diese lawinenartige Ausdehnung des Aufstandes im Gebiete der Baltringer und überhaupt in Oberschwaben ein Gegenstand schwerer Sorge; aber darüber, wie diese Volksbewegung zu beseitigen sei, stritten sich in seiner Mitte zwei Ansichten. Die Mehrheit war für Nachgiebigkeit, allerdings nicht, weil sie etwa die Forderungen der Bauern für recht und billig angesehen hätte, sondern weil sie dadurch Zeit zur Sammlung der gesammten bündischen Streitkräfte gewinnen wollte, oder bestenfalls, weil sie durch kluges Nachgeben zu retten hoffte, was im anscheinend alles überfluthenden Aufstande für die Herren noch zu retten war. Die Minderheit im Rathe des Schwäbischen Bundes dagegen, an ihrer Spitze der bayerische Bundesgesandte, Kanzler Dr. Eck, welcher einen friedlichen Ausgleich mit den Bauern von Anfang an für unmöglich hielt, wollte die Bauern ungesäumt angreifen und den Aufstand mit Gewalt im Keime ersticken; 500—600 Pferde, die der Schwäbische Bund ja leicht aufbringe, genügten dazu nach Ecks Meinung. Zum großen Ärger dieses scharf blickenden, aber hartherzigen Staats-

1) Akten 138.

2) Dieses Datum nennt die gut unterrichtete Nonne von Heggbach. Thoman läßt den Aufstand in Baltringen unbestimmt nach Weihnachten, Amand Scheffer gar erst am 29. Januar beginnen. (Quellen 63, 279, 299.)

1) Notarsinstrument des Biberacher Notars Peter Niesser vom 14. Januar 1525 (Stuttgart). — Über den vielfach geleugneten Antheil der Ochsenhauser Bauern am Aufstande von 1525 s. Egelhaaf, Analekten zur Geschichte 257 bis 259.

mannes, der dem Schwäbischen Bundesrathe sogar Anfangs Februar die rechtswidrige Niederwerfung des Baltringer Hauptmanns durch einige Reisige allen Ernstes angesonnen hat,[1]) setzte seine Gegenpartei in diesem Rathe am 9. Februar durch, zu den Bauern gen Baltringen die Ritter Hans von Königsegg und Wilhelm von Knöringen und den Ulmer Bürgermeister Neithard zu senden, um Namens des Schwäbischen Bundes mit jenen gütliche Verhandlungen anzuknüpfen. Diese Gesandten erzielten dort in der That einen gewissen Erfolg.

Die Baltringer hatten nämlich einen Mann an ihre Spitze gestellt, dem der Gedanke, mit Gewalt der Bauernsache zum Siege zu verhelfen, sehr ferne lag. Das war Ulrich Schmid von Sulmingen, seines Zeichens ein Hufschmid. Er lebte in guten Verhältnissen und genoß wegen seines Charakters und seiner Rednergabe und wohl auch wegen seiner äussern Erscheinung (er war groß) in der ganzen Gegend hohes Ansehen. Durchdrungen von der Wahrheit der neuen Lehre und von der Gerechtigkeit der bäuerlichen Forderungen schien er den Baltringern der rechte Mann, ihre Sache erfolgreich zu führen. Ungern trat Ulrich Schmid an ihre Spitze. Als er es that, erklärte er ausdrücklich, es nur zu thun, um Empörungen zu verhüten und auf friedlichem Wege das göttliche Recht seinen Landsleuten zu erringen. Er war eben Idealist und glaubte als solcher auch seine Bundesbrüder mit seinem Geiste erfüllt. Darin täuschte er sich; denn die Massen des Baltringer Haufens erklärten zwar jederzeit, nur zu wollen, was ihnen das göttliche Recht gebe, ließen sich aber dadurch von Gewaltthaten ebensowenig abhalten wie die Allgäuer und Bodenseer. Schon am 2. Februar flüchtete vor ihnen das Kloster Heggbach auf den dringenden Rat[illegible] seiner Freunde seine bessere Habe nach Biberach. Ebenso fanden die im Lande des Baltringer Haufens ansässigen Edelleute schon im Februar gerathen, zuerst ihre Frauen und Kinder, dann sich selbst in den Städten in Sicherheit zu bringen. Also flüchteten Hans von Schwendi, Jörg von Roth und Adam von Freiberg sich und die Ihrigen gen Ulm. Nicht weniger wurden die altgläubigen Priester

1) Über Ecks Politik s. Jörg 402 ff.; Vogt 86 ff.

von den Baltringer Bauern belästigt; schon am 9. Februar entfernten sich deshalb der Beichtiger und der Kaplan aus dem Kloster Heggbach, womit sie allerdings mehr vorsichtig als tapfer gehandelt haben.[1])

All das beachtete Ulrich Schmid nicht; es ergieng eben auch ihm, wie es in stürmischer Zeit Doktrinären nur zu leicht zu ergehen pflegt; sie sehen nicht rechts und nicht links, nur gerade aus an ihr Ziel. So lange der Krieg nicht unmittelbar vor der Thüre stand, ließen die Baltringer Ulrich Schmid ja in ihren Versammlungen und in den Verhandlungen mit dem Schwäbischen Bunde schalten und walten und immer wieder ihre friedlichen Absichten und ihre unbedingte Unterwürfigkeit unter das Evangelium und das göttliche Recht hervorheben. Wenn man nur auf diese Verhandlungen und auf die Haltung der Baltringer Hauptleute auf den bald zu besprechenden Memminger Bauerntagen sieht, so möchte man wirklich glauben, die friedlichen Ideen Ulrich Schmid's seien in der That auch ununterbrochen die seines Haufens gewesen.

Als Führer des Baltringer Haufens verhandelte Schmid mit den Gesandten des Schwäbischen Bundes erstmals am 9. Februar; er betheuerte denselben, die Bauern trügen bei ihren Zusammenkünften nur Waffen zur Abwehr eines etwaigen Überfalls; sie wären lediglich zusammengekommen, um zu berathen, wie sie sich von dem Entzuge des göttlichen Rechts und von ihren anderen Beschwerden befreien könnten.

Am 9. Februar kam es indessen noch nicht zu einer Anzeige dieser Beschwerden; die Bauern waren offenbar von der Ankunft der bündischen Gesandten überrascht worden. In ihrem Namen erklärte deshalb den letzteren Ulrich Schmid, den seine Bauern auf langen Spießen in der Versammlung umhertrugen, dieselben wollten von ihren Herren die Abstellung ihrer Beschwerden verlangen und, wenn diese nicht nachgeben würden, nach acht Tagen dem Schwäbischen Bunde anzeigen, was ihr Vornehmen sei.[2])

1) Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 67; Quellen 63, 279 bis 280, 282, 287; Akten 34.

2) Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 68; Sabbata 322; Schwaben-Neuburg 6, 302; Bericht des hessischen Bundesgesandten Eberhard von Rodenhausen vom 11. Februar (Marburg).

Nachdem die Bündischen dieses Versprechen erhalten hatten, schieden sie von den Baltringern. Ihr Bericht über die Menge und Haltung der letztern bewirkte übrigens, daß Kanzler Eck im Schwäbischen Bundesrathe am 11. Februar den Beschluß durchsetzte, schleunigst das erste Drittel der eilenden Hilfe aufzubieten. Vier Tage später beschloß im Hinblick auf die Ausbreitung des Aufstandes, von Eck dazu bestimmt, der Bundesrath, auch das Aufgebot des zweiten Drittels zur sofortigen Versendung im Nothfalle bereit zu richten. Daneben versuchte der Schwäbische Bund dem Aufruhr dadurch Einhalt zu thun, daß er am 14. Februar ein allgemeines Mandat erließ, welches die Bauern zur Ruhe aufforderte und vom Anschlusse an die Empörer abmahnte.[1]) Natürlich half dieses Mandat nichts. Der Baltringer Haufen zählte vielmehr am 16. Februar seine Mitglieder schon nach Tausenden. Noch wichtiger aber war es, daß er zwischen dem 9. und 16. Februar einen Ausschuß von zwölf Räthen gewählt hatte, an dessen Spitze als Hauptmann des ganzen Haufens selbstredend Ulrich Schmid stand.[2])

Nach dem am 9. Februar den Gesandten des Schwäbischen Bundes gegebenen Versprechen hätten die Baltringer ihre Beschwerden alsbald ihren Herrschaften vorlegen sollen. Dies thaten jedoch, soviel bekannt ist, nur die Unterthanen des Klosters Heggbach, die am 12. ds. Mts. durch Ulrich Schmid der Äbtissin mündlich die Beseitigung ihrer Beschwerden nahelegten,[3]) und die des Klosters Roth, die ihrem Abte ihre uns schon bekannten Artikel schriftlich zusandten (S. 18); alle andern Baltringer aber überreichten, ohne daß man erführe weshalb, ihre Artikel am 16. Februar unmittelbar den Gesandten des Schwäbischen Bundes, mit denen der Ausschuß des ganzen Haufens zu diesem Zwecke in Gögglingen zusammentraf, da ihn der Schwäbische Bundesrath aus Besorgniß, daß die den Bauern beistimmende

1) Jörg 370; Radlkofer 266—268.

2) Schwaben-Neuburg 6, 308. — Neben Schmid erscheint noch ein zweiter Hauptmann des ganzen Baltringer Haufens, nämlich Hans Wanner von Warthausen. Radlkofer (S. 289) glaubt gewiß mit Recht, daß Wanner der militärische, Schmid der politische Führer der Baltringer gewesen ist.

3) Quellen 281.

Bürgerschaft von Ulm mit demselben sich verständigen werde, in dieser Stadt nicht empfangen wollte.[1]) Es waren dieser Beschwerdebriefe mehr denn 300 an der Zahl,[2]) ausgestellt nicht etwa nur von den Gemeinden oder Territorien im Baltringer Lande, sondern auch von einzelnen Personen. Erhalten sind von diesen Artikeln noch die von Bach, Oepfingen und Griesingen, Rißtissen, Rottenacker, Stadion mit Mundeldingen, Mühlhausen und Aigendorf (württ. O.-A. Ehingen), von Baltringen, Baustetten, Beuren, Bronnen, Burgrieden mit Bühl und Hochstetten, Bußmannshausen, Mönchhöfe und Sulmingen mit Maselheim (württ. O.-A. Laupheim), von Alberweiler, Attenweiler, Ellmannsweiler, Langenschemmern, Röhrwangen, Schemmerberg und Altheim, Untersulmentingen, Warthausen (württ. O.-A. Biberach), die der gesammten Landschaft Ochsenhausen und die ebenfalls hieher gehörigen, schon Seite 18 besprochenen Artikel der Rother und die der Buchauer Zinser, der sogen. Cornelier in der Vogtei Mittelbiberach,[3]) endlich die des Christian Rytter von Altheim und des Jörg Maier von Uttenweiler (württ. O.-A. Riedlingen); es sind also nicht viele dieser Bauernartikel[4]) auf uns gekommen. Trotzdem gewähren dieselben guten Einblick in den Stand, welchen die Volksbewegung im Mittelpunkt des Baltringer Haufens Mitte Februar erreicht hatte.

Von der Aufstellung gemeinsamer Forderungen des ganzen Haufens waren die in ihm vereinigten Bauern noch weit entfernt;

1) Schwaben-Neuburg 6, 308—309.

2) So berichtet der hessische Rath Rodenhausen (Marburg).

3) Diese Zinser, zu denen auch die Buchauer Leute in der Gemeinde Stafflangen gehörten, hießen Cornelier nach dem hl. Cornelius, dem Patron von Buchau.

4) Dieselben sind fast alle undatiert; daß sie aber zum 16. Februar gehören, beweisen ihr Inhalt und die zum Theil noch vorhandenen, sämmtlich ebenfalls noch im Februar gegebenen Antworten der Herrschaften auf sie. Sie stehen Schwaben-Neuburg 6, 316—339; 10, 237—249, 255—265, die von Mittelbiberach in den Weingartner Missivbüchern V, 409—411 (Stuttgart). — Die gleichzeitig bei dem Schwäbischen Bunde eingereichten des Müllers von Unterroth bei Illertissen, die übrigens keine Bedeutung haben, kennen wir aus der Antwort des Bischofs von Augsburg auf sie. (Schwaben-Neuburg 6, 313—314.) Ebenso sind uns die Artikel von Oggelshausen und Tiefenbach (württ. O.-A. Riedlingen) nur aus der Antwort ihrer Herrin, der Fürstäbtissin von Buchau (Stuttgart, Weingartner Missivbücher V, 367—370) bekannt.

nicht einmal die Orte, welche demselben Herrn gehorchten, also wesentlich die gleichen Lasten trugen, kamen sämmtlich zur Eingabe gemeinsamer Artikel. Dies thaten nur die Unterthanen der Klöster Roth und Ochsenhausen und die der Herren von Stadion, nicht aber die der Reichsstadt Biberach, von deren Landschaft jede Gemeinde ihre eigene Beschwerdeliste einreichte. Selbst da, wo die ganze Landschaft gemeinsame Artikel vorlegte, erhoben die einzelnen Gemeinden zum Theil ausserdem besondere Beschwerden; also thaten wenigstens die Dörfer des Klosters Ochsenhausen.

Die Glieder des Baltringer Haufens waren also Mitte Februar noch nicht zur vollen Gemeinsamkeit gelangt. In ihren Artikeln herrscht große Verschiedenheit; nicht einmal die „gemeinen Artikel der Bauern" sind von all diesen Beschwerdebriefen der Baltringer gleichmäßig wiederholt, in jedem derselben fehlt wenigstens der eine oder der andere derselben.

Am verbreitetsten war in ihnen von den gemeinen Artikeln die Forderung, die Leibeigenschaft abzuschaffen; wenigstens haben die erhaltenen Beschwerdebriefe der Baltringer Gemeinden alle diese Forderung, nur die Warthauser Bauern stellten sie auffälligster Weise nicht. Die Mehrzahl der Baltringer Gemeinden wollte ferner Beseitigung oder doch Milderung der Frondienste, Zinse und Gilten und des Reisgeldes, Abschaffung des Kleinzehntens, des Erschatzes und Todfalles und der Willkür im Rechte und im Strafen. Die meisten wollen auch Ordnung der Holzabgabe an die Unterthanen und des Holzverkaufes, ihre Forderungen weichen aber gerade in diesem Punkte mehr oder weniger von einander ab. Merkwürdig ist es, daß nur die Bauern von Bronnen, Langenschemmern, Mittelbiberach, Ochsenhausen und Schemmerberg die Abschaffung der Ungenossame verlangt haben; denn die Beschränkung der Ehe machte sich bei der Menge kleiner und kleinster Herrschaften namentlich im Baltringer Gebiete lästig. Auch die Freiheit des Verkaufs der ländlichen Erzeugnisse forderten nur Beuren, Ochsenhausen, Sulmingen und Untersulmentingen; die Berücksichtigung des Hagelschlages beim Einzug der Gilten verlangten Bronnen, Langenschemmern, Oepfingen und Schemmerberg, die Berücksichtigung eines Brandes bei diesem Einzuge nur Langenschemmern. Mehrere Gemeinden forderten

weiter die völlige oder doch eine beschränkte Freiheit von Wasser, Weide und Holz; die Freigabe der Jagd aber wollten nur Beuren, Burgrieden und Untersulmentingen, das beweist, daß in dem Getreide bauenden Oberschwaben schon 1525 der Wildstand nicht mehr übermäßig groß gewesen sein kann. Aus denselben Grunde war auch die Pflicht der Bauern, für ihre Herren Jagdhunde halten zu müssen, in diesem Lande nicht mehr in ausgedehntem Maße üblich, wenigstens beklagten sich darüber nur Bronnen, Bußmannshausen und Untersulmentingen.

Neben diesen alle Bauern mehr oder weniger berührenden Forderungen wimmeln die Artikel der Baltringer Gemeinden von streng örtlichen Beschwerden, welche die einzelnen Bauernschaften drückten; auf sie näher hier einzugehen würde zu weit führen, sie sind ja für die Entwicklung des Aufstandes ohne Bedeutung geblieben. [1])

Die Artikel der Baltringer Bauern stimmen somit in ihrem Inhalt nicht überein, noch weniger ist dies der Fall in ihrer Begründung. Wohl war, wie wir wissen, der Baltringer Haufen von Anfang an entschlossen, seine Glieder bei dem göttlichen Recht zu handhaben; aber als diese Glieder genöthigt waren, dieses Schlagwort concret mit ihren wirklichen Beschwerden in Verbindung zu setzen, zeigte sich, daß in weiten Kreisen der Baltringer Bauern das göttliche Recht trotz der Bemühungen ihres Hauptmanns Ulrich Schmid und trotz der regelmäßigen Donnerstagversammlungen des gesammten Haufens nur ein zündendes Schlagwort geblieben war, daß sie mit ihm ihre Forderungen entweder gar nicht oder doch nur sehr mangelhaft zu begründen verstanden.

Ein Theil dieser Bauern fand nicht einmal der Mühe werth das göttliche Recht auch nur als Phrase in ihren Artikeln zu erwähnen; dahin gehören insbesondere die Bauern von Bach, Baustetten, Mönchhöfe, Oepfingen, Röhrwangen und Rottenacker. Deren

1) Aus unserer Darstellung ergibt sich, daß die Angaben des Würzburger Bundesrathes Geyß (Fries, Bauernkrieg in Ostfranken 7) und des Kanzlers Eck (Vogt 384) über den Inhalt der verschiedenen Artikel des Baltringer Haufens nicht sehr genau sind.

Artikel könnten inhaltlich ebensogut dem Mittelalter entsprossen sein, an die neue Zeit erinnert da höchstens entfernt der Widerstand gegen den kleinen Zehnten und die Leibeigenschaft; die Abschaffung des Kleinzehntens begründen sie freilich nur mit der Angabe, daß sie hören, sie seien ihn nicht schuldig, das Ende der Hörigkeit mit der gleichwerthigen, daß sie vermeinen, kein Mensch solle eigen sein. Auch die Bauern von Untersulmentingen und Stadion beziehen sich in ihren Artikeln nicht auf das göttliche Recht; sie fordern jedoch ausser den von ihnen namhaft gemachten Punkten am Schlusse auch alles, was unter dem gemeinen Haufen gemacht wird, was die Herren, der Kaiser, das Reich, die Bundesstände etwa weiter vornehmen. Besonders auffällig ist es, daß Sulmingen und Warthausen, die Wohnsitze der obersten Hauptleute des Baltringer Haufens, in ihren Artikeln das göttliche Recht und das Evangelium nicht einmal nennen; sie bitten lediglich um Abhilfe ihrer namhaft gemachten Beschwerden „um Gottes willen" und machen nicht einmal den eben genannten Vorbehalt der Stadioner, während doch sogar Christian Rytter von Altheim in seiner Einzeleingabe alles auch für sich forderte, was der gemeine Haufen erreiche. Dieses räthselhafte Schweigen dürfte die Annahme, daß die eben genannten beiden Führer nach dem alten Satze „Nemo propheta in patria sua" keinen Einfluß auf ihre engere Heimath gehabt haben, am ehesten rechtfertigen. Gerade die Sulminger Artikel sind so hausbacken abgefaßt, daß sie unmöglich unter der Mitwirkung von Ulrich Schmid entstanden sein können; sie erscheinen beinahe wie von Widerstand gegen dessen weitgehende Ideen eingegeben.

Nur wenige Baltringer Bauernschaften, von denen Artikel aus dieser Frühlingszeit der Volksbewegung erhalten sind, bekannten in ihnen sich zum göttlichen Rechte; man sollte meinen, daß diese alle in erster Reihe die laute und klare, von Menschenzusätzen freie Verkündigung des Evangeliums, wie es jetzt nach langer Unterdrückung zu Tage gekommen sei, verlangten. Dem ist aber nicht so, dies verlangen in Wahrheit nur die Artikel von Bußmannshausen, Bronnen, Langenschemmern und Ochsenhausen. Die letztern können sich da sichtlich nicht genug thun; sie fordern, daß das göttliche Wort des Evangeliums mit dem neuen Testamente verkündet und ausgelegt werde. Die Bauern von Langenschemmern aber wollen sogar

die Beseitigung der Bettelmönche, der Seelgeräthe und Opfer. Die Gemeinde Baltringen endlich will den Großzehnten für den Pfarrer, damit er das Wort Gottes und die göttliche Gerechtigkeit verkünde. Im übrigen zeigen gerade die Artikel dieser Bauernschaften, wie schwer es dem Landvolke ankam, die Abstellung ihrer Beschwerden auf das göttliche Recht zu gründen. Die Bauern von Bußmannshausen und Bronnen wissen nur die Beseitigung der Leibeigenschaft wegen der hl. Schrift, auch dies aber nur in ganz allgemeiner Wendung, zu fordern, alle übrigen Artikel bringen sie mit dem göttlichen Rechte nicht in Zusammenhang; sie greifen demselben gewissermassen sogar vor, denn sie erklären, von jetzt an bis zum Austrag der Sache keine Zinse zu geben und keine Dienste zu thun.

Auch die übrigen erhaltenen Baltringer Beschwerdebriefe, die sich zwar auf das göttliche Recht stützen, aber von der Predigt des lautern Evangeliums schweigen, wissen nur einzelne Artikel, meist den von der Abschaffung der Leibeigenschaft und zwar ebenfalls nur im allgemeinen, auf das göttliche Recht zurückzuführen. So sagen die von Attenweiler, die hl. Schrift weise aus, daß kein Herr die Eigenschaft seiner Unterthanen habe; denn Gott sei der rechte Herr, es sei ferner wider das göttliche Recht, daß der Herr die Kinder der Unterthanen beerbe. Die Bauern von Alberweiler betonen, es gebe keinen Herrn denn Gott allein, der ihm selbst den Menschen gemacht habe. Die von Burgrieden und die von Rißtissen reden ebenso; die von Ellmannsweiler aber nennen Gott den alleinigen Herrn, denn er habe die Menschen mit seinem Leiden und Sterben theuer erkauft. Die Gemeinde Baltringen will bei ziemlichen Zinsen und Renten und bei der Gerechtigkeit Gottes bleiben und erklärt, daß gegen göttliche Gerechtigkeit ihr das Holz vorenthalten werde, das Gott für alle habe wachsen lassen, daß das Wort Gottes nichts von der Pflicht, den Kleinzehnten zu geben, wisse. Die Rißtisser behaupten, von wegen des göttlichen Rechtes seien sie nicht zu Diensten verpflichtet; es sei wider göttliche Gerechtigkeit, daß der Herr ein Drittel einer Erbschaft nehme. Die Schemmerberger betonen, nach der hl. Schrift solle der Mensch nur Gott zum Herrn haben; Holz und fließendes Wasser sei frei „nach göttlicher Vorsehung". Christian Rytter sagt, Gott sei sein alleiniger Leibherr, denn derselbe sei Herr seines Leibes und seiner Seele. Die Buchauer Cornelier wollen die ihnen erst

vor kurzen Jahren genommene Freiheit zurück, weil die göttliche Schrift klar anzeige, daß kein Christenmensch einen andern Herrn habe denn Gott allein, aber auch weil in ihren Freiheitsbriefen stehe, daß jeder Cornelier frei sei wie der Vogel auf dem Zweige und in Städte, Märkte und Dörfer ungehindert von allen Herren ziehen könne. Sie behaupten, mit Fällen, Gelässen, Ungenossame und Hauptrecht wider das göttliche Recht, alle Billigkeit und ihre eigenen Freiheitsbriefe beschwert zu sein. Den großen Zehnten lassen sie „nach göttlicher Ordnung" stehen, wollen aber, daß das Stroh aus demselben wieder in ihre Güter komme. Sie verlangen Abschaffung des Erschatzes, weil die hl. Schrift ihn nicht ausweise, und Freigabe der fließenden Wasser „nach göttlicher Vorsehung". Die Ochsenhauser Landschaft endlich, die sogar auf ein künftiges Concil sich zu berufen wußte, fordert die Beseitigung der Leibeigenschaft, „weil wir alle nur einen Herrn, das ist Gott den Herrn im Himmel, haben", behauptet, man sei von wegen des göttlichen Rechts nicht Fall und Erschatz, Seelgeräth, Kleinzehnten, Hennen, Gilt und Hirteneier zu geben schuldig; ja, sie behauptet sogar, dem unleidlichen Vertrage zwischen ihr und dem Abte von 1502 [1]) zu leben sei sie nach göttlichem Rechte nicht schuldig. Diese Landschaft zeigt sich also mit der großen Tragweite dieses Rechtes vertraut; sie bleibt ihm aber wie die eben genannten Cornelier nicht getreu, sondern bezieht sich in ihren Artikeln ebenso auch auf die Billigkeit und das gemeine kaiserliche Recht; nach ihrer Ansicht sollen insbesondere Wald und fließendes Wasser zufolge dieses kaiserlichen Rechtes frei sein.

Alle bisher genannten Glieder des Baltringer Haufens haben also die unvermeidliche Folgerung aus dem Hauptgrundsatze ihres Führers Ulrich Schmid, daß das göttliche Recht allein und schlechthin maßgebend sein solle, Mitte Februar noch nicht gezogen. Am meisten consequent waren unter ihnen noch die Bauern von Beuren, indem sie am Schlusse ihrer Artikel erklärten, nur das göttliche Recht und das heilige Evangelium zu begehren, und die von Rißtissen, indem sie die Ausrottung all dessen, was wider Gott und sein Recht sei, forderten; aber auch diese Erklärungen sind noch nicht scharf genug gefaßt, sie berühren nämlich die Möglichkeit, daß von

1) Darüber vergl. Engelhaaf, Analekten zur Geschichte 212 ff.

den bereits gestellten Artikeln der eine oder der andere dem göttlichen Rechte widerspreche, gar nicht. Nur die Ochsenhauser Landschaft, die daneben, wie wir eben gehört haben, freilich auch folgewidrig das gemeine kaiserliche Recht anruft, sucht dem göttlichen Rechte auch nach dieser Seite hin einigermaßen gerecht zu werden; sie will nämlich wenigstens einen Theil ihrer Forderungen: die Abschaffung des Seelgeräthes, des Kleinzehntens, der Leib- und Fastnachthennen, der Herbsthühner, der Gilt und der Hirteneier, zurücknehmen, wenn man ihr beweise, daß sie zu diesen Abgaben von wegen des göttlichen Rechtes verpflichtet sei.

Bei der Empfangnahme dieser Baltringer Beschwerdebriefe eröffneten die Gesandten des Schwäbischen Bundes dem Bauernausschusse, die Übergabe derselben an die einzelnen Herrschaften und die Einsendung der Antworten der letztern an den Bund würden vierzehn Tage Zeit beanspruchen. Diese Frist war in der That nicht zu kurz bemessen; aber die Bauern, welche von den Rüstungen des Schwäbischen Bundes Kunde erhalten hatten, behaupteten, mit dieser Frist wolle der Bund nur Zeit gewinnen, um sich kriegsbereit zu machen. Schließlich einigten sich die Bundesgesandten mit den Bauernführern, ihnen am 27. Februar die Antworten der Herrschaften auf ihre Artikelbriefe zu übergeben und bis dahin — ein Zeichen, wie schlimm es damals in Wahrheit um den Frieden bestellt war — gegenseitig Waffenruhe zu halten. Außerdem übernahm auf Ansuchen der Bauern der Schwäbische Bund die Aufgabe, auch die Herrschaften, welche, wie z. B. die Grafen von Werdenberg zu Sigmaringen und Heiligenberg, nicht zu ihm gehörten, zur Waffenruhe zu bewegen. [1])

Der Schwäbische Bund hat auch in der That ungesäumt die Beschwerdebriefe der Baltringer Bauern ihren Herren übergeben, und diese beeilten sich, dieselben zu beantworten. Noch besitzen wir etliche dieser Antworten, die einiges Entgegenkommen insoferne von Seiten der Herrschaften bekunden, als diese sich bereit erklärten, die Entscheidung des Bundes über die Beschwerden ihrer Unterthanen

1) Schwaben-Neuburg 6, 311.

anzunehmen.[1]) Diese Nachgiebigkeit der Herrschaften blieb freilich ohne jede Wirkung; denn der Bund war schon am 16. Februar entschlossen, die Forderungen der Bauern nicht anzunehmen,[2]) diese vielmehr mit Verhandlungen, also ganz wie die Baltringer befürchtet hatten, solange hinzuhalten, bis er sein Heer über sie schicken könne. Dies konnte er nämlich Mitte Februar noch nicht thun, weil ein von ihm schon seit langem befürchtetes Ereigniß seine Macht auf einem andern Schauplatze gebannt hielt.

Der vom Schwäbischen Bunde vertriebene Herzog Ulrich von Wirtemberg nämlich fiel während der Fastnachtwoche 1525 mit eidgenössischen Söldnern in sein Land ein, um es wieder zu erobern, und zwang dadurch den jetzt völlig von Dr. Eck beherrschten Bund, all seine verfügbaren Kräfte am Neckar zu sammeln. So blieb dem letztern nur die Möglichkeit, mit den Baltringern die begonnenen Verhandlungen fortzuführen, bis sein Heer seine Aufgabe im Wirtemberger Lande gelöst hätte. Durch diese somit nicht ehrlich gemeinten Verhandlungen wollte der Schwäbische Bund zugleich ein Bündniß des Herzogs Ulrich mit den Oberschwaben, von dessen bevorstehendem Abschlusse, wenn auch grundlos, bereits vielfach die Rede war, hintertreiben.

Also unaufrichtig handelte der Schwäbische Bund; er sündigte aber nicht allein, denn auch die Baltringer suchten trotz dieser Verhandlungen ihre Schaaren zu mehren. Ohne Zweifel gewannen sie in der zweiten Hälfte des Februar im Westen namhaften Zuwachs, aber im einzelnen können wir dies nicht nachweisen. Wir wissen nur, daß im Westen sogar die Bauern der entlegenen Herrschaft Meskirch dem Baltringer Haufen zugefallen sind, erfahren aber nicht, wann dies geschah. Sicher dagegen ist es, daß im Osten jenseits der Iller die Bauernsache neue Anhänger nach dem 16. Februar gewonnen hat. Am 18. ds. Mts. erhoben sich hier die Unterthanen des Klosters Roggenburg und vier Tage später die des Stiftes Wettenhausen, ja Dr. Eck meinte am 24. Februar sogar, der Aufruhr sei bis an den Lech vorgedrungen. Um diese Zeit schlossen sich wohl auch die Bauern der Herrschaft Illertissen an den Baltringer Haufen an; wenigstens erschien am 6. März Christian Heldelin von Filzingen, einem Dorfe dieser Herrschaft, als Vertrauensmann dieser Herrschaft auf dem Memminger Tage. Ohne Erfolg blieb der Versuch ihres Herrn Erhard Vöhlin, sie durch Nachgiebigkeit zu beruhigen. Zwar verhießen auf die Erklärung Vöhlins hin seine Unterthanen, nicht zu den andern Bauern zu fallen, aber ihr Vorsatz hatte keinen Bestand; gar bald schlossen sie sich mit Ausnahme von 33 Bauern an die Aufständigen an.[1])

1) Schwaben-Neuburg 6, 313. 316. 329. 332.

2) Ebenda 6, 308; vergl. auch den Bericht Eberhards von Rodenhausen an Landgraf Philipp von Hessen vom 18. Februar (Marburg).

Noch wichtiger als das äußere Wachsthum des Baltringer Haufens nach dem 16. Februar war seine damals gewonnene innere Entwicklung. Alle Baltringer wollten, dies sei hier nochmals betont, das göttliche Recht; gerade die Aufstellung der Artikel durch die einzelnen Gemeinden an diesem Tage aber machte offensichtlich, daß auf diese Weise das göttliche Recht nicht zum Gemeingute des ganzen Haufens werde. Um soweit zu gelangen, war genau festzustellen, was denn auf Grund dieses Rechtes alle Baltringer gemeinsam forderten. Andernfalls konnte ja bei der Mannigfaltigkeit ihrer örtlichen Artikel die Lage der verbündeten Bauern nicht nach Maßgabe des göttlichen Wortes, wie diese doch wollten, geregelt werden. Den Bauernführern mußte ferner klar werden, daß doch jemand zu bestimmen haben müsse, ob diese Namens des göttlichen Rechts gestellten gemeinsamen Forderungen ihres Haufens in der That auch schriftgemäß seien. Diese Bestimmung konnten sie aber nicht gut den Räthen des Schwäbischen Bundes, überhaupt nicht gut weltlichen Richtern anheimgeben; denn diese kannten ja die einzige Quelle des göttlichen Rechtes, das bisher verborgen gehaltene Evangelium, nicht.

Man mußte dieses Amt vielmehr Männern anvertrauen, welche dieses Evangelium genau kannten. Der Mann aber, der diese dem gemeinen Volke so ferneliegenden Ideen ihm wenigstens für einige Zeit mundgerecht und begehrenswerth zu machen verstand,

1) Quellen 63, 243; Akten 139; Radlkofer 276—277; B. Schw. V. 117.

ist nach dem, was wir von ihm wissen, kein anderer als Ulrich Schmid, der oberste Hauptmann des Baltringer Haufens, selbst.[1])

Am 27. Februar that der Baltringer Haufen in der That diesen großen Schritt vorwärts. Die Glieder dieses Haufens gaben jetzt ihre erst vor zehn Tagen gestellten Einzelartikel preis und beschlossen einhellig, „allein zu handeln nach Laut und Inhalt des göttlichen Worts, welches man durch gelehrte, christliche Männer erfahren und erlernen soll; was uns dann dasselbig göttlich Wort nimmt und gibt, dabei wollen wir allzeit gerne bleiben und uns bei demselben wohl und wehe beschehen lassen.“[2])

Noch an demselben Tage, an dem die Baltringer Bauern ihre Zukunft dem göttlichen Rechte in solch rückhaltloser Weise anvertrauten, kam es zu Laupheim zwischen ihrem Ausschusse und der Gesandtschaft des Schwäbischen Bundes, die nach ihrem Versprechen vom 16. Februar wieder im Bauernlager auf dem Baltringer Riede erscheinen sollte, aber aus Furcht vor dem gewaltigen, in Wehr und Harnisch steckenden Haufen nicht in dessen Mitte zu erscheinen wagte, zu einer denkwürdigen Abrede.

Die bündische Gesandtschaft schlug in Laupheim dem Baltringer Ausschusse vor, die Unterthanen, welche gegen ihre Herren zu klagen hätten, sollten diese rechtlich belangen, und zwar vor dem kaiserlichen Kammergerichte zu Eßlingen. Sie muthete also den verbündeten Oberschwaben zu, das Beispiel der Stühlinger und Fürstenberger Bauern nachzuahmen, welche wirklich am 10. Februar erklärt hatten, ihren Streit mit ihren Herren vor dem Kammergerichte entscheiden zu lassen.[3]) Selbstverständlich wies aber Ulrich Schmid Namens seiner Bauern diesen Vorschlag ab und forderte dem soeben

1) Nach dem Schreiben des Ulrich Arzt an die Augsburger Bürgermeister vom 19. Februar stand ein Theil der Schwäbischen Bundesräthe damals im tiefsten Geheimniß mit den beiden Hauptleuten des Baltringer Haufens, in Praktica, „damit sie einen Verstand von dem hätten, was mit ihnen gehandelt werden will.“ (Schwaben-Neuburg 6, 311.) Das kann doch nur einen Versuch bedeuten, Schmid und Wanner zu bestechen.

2) Akten 131; Schwaben-Neuburg 6, 344.

3) Akten 103 ff.

gefaßten Beschlusse des Baltringer Haufens gemäß „das göttliche Recht, das jedem Stande ausspricht, was ihm gebührt zu thun oder zu lassen“. Als darauf die Gesandten spöttisch fragten, wer denn dieses Recht aussprechen solle, da Gott selbst langsam zur Anstellung eines Rechtstages vom Himmel kommen werde, so antwortete Schmid, man solle ihm etwa drei Wochen Ziel geben; in dieser Zeit werde er alle Priester zum Gebete anhalten, auf daß Gott ihnen gelehrte, fromme Männer anzeige und verordne, die diesen Span nach Laut der göttlichen Geschrift zu entscheiden wissen.

So sprach Ulrich Schmid offen und ehrlich aus, was der Baltringer Haufen offiziell seit seinem Beschlusse vom 27. Februar wollte, und wie derselbe sich die Ausführung des Gewollten dachte. Ganz anders handelten die bündischen Gesandten in Laupheim. Wie wir wissen, war der Schwäbische Bund weit entfernt, das göttliche Recht anzuerkennen; er wollte überhaupt nur Zeit gewinnen, und ohne Zweifel haben gerade deshalb seine Gesandten den Bauern am 27. Februar zuerst den Rechtsweg vor dem Kammergerichte vorgeschlagen; denn dieser Weg wäre bei dem Geschäftsgange dieses Gerichtes sehr zeitraubend gewesen. Daß der Baltringer Ausschuß diesen Weg zu betreten abschlug, machte die Gesandten nicht irre; sie hatten ja vom Bunde die Weisung erhalten, mit den Bauern einen Anstand zu machen, „wie man denselben zum gelegensten und liederlichsten finde.“[1]) Dieser Weisung entsprach der Vorschlag Schmids insoferne, als er dem Schwäbischen Bunde jedenfalls eine kostbare Zeit der Ruhe verschaffte, während der sein Heer gegen die Bauern verfügbar werden konnte. So giengen denn seine Gesandten in Laupheim anscheinend auf Schmid's Vorschlag ein und vereinbarten mit dem Bauernausschusse, daß sowohl dieser als auch der Schwäbische Bund in acht oder in vierzehn Tagen einander im Wirthshause zu Baltringen ihre Schiedsrichter nennen werden, denen beide Theile den unwiderruflichen Spruch über der Bauern Anliegen übertragen wollten; ja sie versprachen, daß auch die Herrschaften „gleicher Maßen im gemeinen Gebete und Erkiesung gelehrter Männer“ sich fleißig bedenken werden. Gewiß haben sie damit nicht das göttliche

1) Vogt 397.

Recht anerkannt, denn nach wie vor ignorierte der Schwäbische Bund dieses Recht. Die Gesandten haben einfach ihre wahre Gesinnung Ulrich Schmid und dem Bauernausschuß nicht offen zu erkennen gegeben; sie haben nichts bestimmt zugesagt, aber auch nichts verworfen, so daß Ulrich Schmid das göttliche Recht von ihnen anerkannt glauben konnte. Mag die Lage des Schwäbischen Bundes in jenen bangen Tagen auch noch so schwierig gewesen sein, zu loben war diese Handlungsweise seiner Bevollmächtigten nicht. [1])

Seiner Politik getreu säumte der Schwäbische Bundesrath nicht, die Abmachungen seiner Gesandten in Laupheim zu billigen, und verlängerte deshalb schon am 28. Februar den Anlaß mit den Baltringern auf vierzehn Tage. [2]) Er hütete sich aber wohl, dabei das

1) Schwaben-Neuburg 6, 343; Sabbata 264 ff. — Gegen die Glaubwürdigkeit dieser Sabbata hat sich 1894 Lehnert in seinen „Studien zur Geschichte der zwölf Artikel" ausgesprochen, aber, wie ich glaube, mit Unrecht. Gewiß leiden auch diese Mittheilungen an den Gebrechen, welche die meisten erst einige Zeit nach den von ihnen behandelten Ereignissen gemachten Erzählungen, auch wenn sie wie gerade die Angaben der Sabbata über die hier in Frage kommenden Dinge auf den Aussagen eines Hauptbetheiligten, nämlich des bald zu nennenden Sebastian Lotzer, beruhen, mehr oder minder beeinträchtigen. Niemand wird z. B. behaupten, daß die in den Sabbata eingeflochtenen Reden Schmid's buchstäblich so gehalten worden sind. Auch falsche Datierungen sind in solchen Erzählungen, wie jeder aus eigener Erfahrung zugeben wird, nicht unmöglich. Diese Gebrechen beweisen aber nicht, daß die von den Sabbata berichteten Vorgänge im Lager der Baltringer Bauern und in der Memminger Kramerzunftstube wirklich im ganzen nicht so verlaufen sind. Daß ihre Angaben im Gegentheil inhaltlich unanfechtbar sind, beweist die Thatsache, daß dieselben den andern gleichzeitigen Berichten nicht widersprechen, vielmehr von diesen unterstützt werden. Wird z. B. ihre Angabe, daß die Baltringer am 27. Februar nichts als das göttliche Recht gefordert haben, nicht schlagend durch ihre Briefe an Ulm und Ehingen vom folgenden Tage bestätigt? Ist denn die weitere Angabe der Sabbata, daß die Entscheidung über das, was dieses Recht den Bauern gebe und nehme, besondern Richtern zu übertragen sei, nicht die nothwendige Folge des Standpunktes, auf den sich die Baltringer am 27. Februar gestellt haben? Kurz gesagt, die sachlichen Angaben der Sabbata stimmen, wo wir sie mit andern echten Berichten zusammenhalten können, mit diesen überein und verdienen deshalb auch da, wo sie allein Mittheilungen zu machen wissen, Glauben, insoweit diese Mittheilungen nicht durch den Gang der Ereignisse selbst widerlegt oder berichtigt werden.

2) Schwaben-Neuburg 6, 341. 363.

göttliche Recht irgendwie anzuerkennen und sich über das Wesen des von ihm und den Baltringern zu wählenden Schiedsgerichtes zu äußern, handelte also ebenfalls nicht offen.

Kaum hatte die bündische Gesandtschaft Schmid's Vorschlag in dieser eigenartigen Weise angenommen, als dieser nach Memmingen eilte „guter Hoffnung, er würde da Personen finden, die ihm in seinem Vornehmen behilflich und berathen sein möchten und Kenntnisse hätten von den Gelehrtesten deutscher Nation, welchen die Sache nach Vermögen des göttlichen Worts auszusprechen sollte anheimgestellt werden, all die in eine Summe und Ordnung zu stellen sammt andern Artikeln, so der Herrschaft vorzuhalten nothwendig bedünken würde." [1])

Gewiß ist es nicht Zufall, daß Ulrich Schmid zu diesem Zwecke nach Memmingen gegangen ist. Näher wäre ihm Biberach, der Handelsmittelpunkt seiner Heimath, gelegen gewesen, wo zudem die Bauernsache unter der Gemeinde sich großer Zuneigung erfreute und den Bauern jeweils am Mittwoche, dem Biberacher Schrannentage, Nachmittags das Evangelium verkündet wurde. [2]) Auch nach Ulm wandte sich Schmid nicht, obwohl auch hier für die Bauern starke Sympathien unter der Gemeinde vorhanden waren, und obwohl hier das Evangelium schon früher großen Anhang gefunden hatte und seit 1524 von dem bedeutenden Konrad Sam gepredigt wurde. [3]) An die Stadt Ulm richteten die Baltringer nur ein Schreiben am 28. Februar, in dem sie ihr eröffneten, daß sie allein das göttliche Recht forderten, und in dem sie zu wissen begehrten, ob die Stadt ihnen helfen würde, falls sie über ihr christliches Erbieten angegriffen werden sollten; denn sie hätten viel Feinde, die dem göttlichen Worte Widerstand zu leisten vornehmen. [4]) Was

1) In dieser so klaren Stelle wollte Lehnert (38—39) sprachliche Schwierigkeiten finden, weil er nicht fand, worauf sich „all die" beziehe. In Wirklichkeit bezieht sich „all die" auf „Sache"; „all" ist da einfach Singular wie in „alle Welt".

2) Histor.-polit. Blätter 58, 722; Schwaben-Neuburg 6, 302; Quellen 288, 291, 307.

3) Schwaben-Neuburg 6, 300; Stälin, Wirt. Geschichte IV. 245.

4) Schwaben-Neuburg 6, 344. — Dasselbe Schreiben ergieng auch an

aber Ulrich Schmid nach Memmingen zu gehen veranlaßt hat, ist unschwer zu errathen; er wird eben schon am 27. Februar gewußt haben, daß die Memminger Landschaft drei Tage vorher sich rückhaltlos zum göttlichen Rechte bekannt hat, daß er in Memmingen also die von ihm gesuchte Auskunft finden werde.

Es fehlt in der That nicht an Spuren, daß überhaupt in erster Linie von Memmingen aus auch unter die Baltringer Bauernschaaren die Idee des göttlichen Rechts gedrungen ist. Man denke nur an die Rother Eingabe vom 14. Februar; man beachte, daß von den Baltringer Bauern am 17. ds. Mts. die Ochsenhauser Landschaft, die großentheils gen Memmingen Handel und Wandel pflegte, am meisten mit dem göttlichen Rechte sich vertraut gezeigt hat. Ganz folgerichtig und klar kam aber, wie schon Seite 52 gesagt, auch diese Landschaft nicht zur Aussprache des neuen Grundsatzes; erst als dies die Memminger Eingabe am 24. Februar gethan hatte, fand der Baltringer Haufe die entsprechende Formel. Das ist kein zufälliges Zusammentreffen; das Auftreten der Memminger Landschaft am 24. und das des Baltringer Haufens am 27. Februar weist auf einen innern Zusammenhang, auf eine gemeinsame Triebkraft hin, und diese kann nirgends als im schappeler'schen Kreise zu Memmingen gesucht werden. In diesem Kreise fand Ulrich Schmid denn auch den richtigen Mann.

Schmid ließ es in Memmingen nicht dabei bewenden, sich die Gelehrtesten deutscher Nation, denen man die Aussprache des göttlichen Rechts anvertrauen könnte, nennen zu lassen, sondern er bezweckte dort noch mehr. Sollten die Gelehrtesten deutscher Nation endgiltig entscheiden, was das göttliche Recht den Bauern nehme oder gebe, so mußte ihnen, wie schon gesagt, doch vorher mitgetheilt werden, was denn diese überhaupt unter Berufung auf dieses Recht anstrebten oder ablehnten. Man konnte diesen Gelehrtesten nicht wohl zumuthen, aus den 300 Artikelbriefen des Baltringer Haufens, die ja gerade in Bezug auf das göttliche Recht so verschieden sich

Ehingen a. d. Donau und ebenso nach einem Briefe Eberhards von Rodenhausen an den Landgrafen Philipp von Hessen vom 10. März (Marburg) an Augsburg, Kempten und viele andere Reichsstädte (vergl. Radlkofer 281—282).

verhielten, dies herauszusuchen; sie durften verlangen, daß man ihnen die Entscheidung möglichst erleichtere und ihnen die in Betracht kommenden gemeinsamen Beschwerden der Bauern „in eine Summe und Ordnung stelle". Diese Arbeit wollte Ulrich Schmid mit seinen in Memmingen gesuchten Gehilfen machen und mit diesen auch die weitern Schriftstücke, die in der Folge noch an den Schwäbischen Bund und die verschiedenen Herrschaften zu richten wären, abfassen.[1])

Er suchte mehrere Gehilfen, bedurfte ihrer aber gar nicht; denn er fand in Memmingen einen Mann, der diesen Aufgaben allein gewachsen war. Als ein „an Geschrift gelehrter und solcher Dinge halb als ein erfahrener Geselle" wurde ihm hier nämlich Sebastian Lotzer, Schappelers treuester Anhänger und Vorfechter, empfohlen; folglich war Lotzer in den Augen derer, die ihn Ulrich Schmid in Vorschlag brachten, erfahrungsgemäß im Stande, „die Sache nach Vermögen des göttlichen Worts in eine Summe und Ordnung zu stellen", mit anderen Worten, sie wußten, daß er bereits einmal eine solche Arbeit verfaßt hatte. Ende Februar aber war die einzige derartige Arbeit die Memminger Eingabe, folglich hat Lotzer dieselbe verfaßt, deutlicher gesprochen den in ihr enthaltenen Stoff in die endgiltige Form gebracht. Daß dem in der That so ist, beweist die Sprache und der Stil der Eingabe, die trotz der so großen Verschiedenheit des Inhalts beider Schriftstücke mit Sprache und Stil der nur wenige Wochen vorher von Lotzer verfaßten „Entschuldigung der Gemeinde Memmingen" übereinstimmt. Man vergleiche nur einmal den einleitenden Satz der Eingabe mit dem Anfange der Entschuldigung; ist das nicht derselbe Geist, dieselbe Sprache? In der Entschuldigung heißt es ferner: „Wer ain christliche gemaynd alda beschuldiget, dz sy der oberkeiten in allen zimlichen und gebürlichen sachen nit gehorsam sein wölle, der sparet die warhayt;" im dritten Artikel der Eingabe aber lesen wir: „Wir wollen aller oberkait, von gott geordnet, in allen zymlichen und gebürlichen sachen gern gehorsam sein;" spricht da nicht derselbe Verfasser zu uns? In seiner 1523 erschienenen Ermahnung an die Einwohner von Horb

1) Schwaben-Neuburg 16, 12.

sodann sagt Lotzer, daß dieselben im neuen Testamente finden „die rechte lebendige speyss ewer seelen, das allerhailigest wort gottes“; im ersten Artikel der Memminger Eingabe aber wird „das gotlich, allmechtig, lebendig wort und haillig ewangelion“ genannt „ain speiss unserer sell“. Das dürfte genügen. Lotzer wird durch Sprache und Stil in der That als Redaktor der Memminger Eingabe erwiesen; [1] diese Eingabe hatten die, welche ihn Ulrich Schmid als einen in solchen Dingen erfahrenen Gesellen rühmten, im Auge.

Lotzer weigerte sich anfangs, dem Ansinnen des Baltringer Hauptmanns Folge zu geben, weil er mit den Kanzlei- und Notarsgeschäften unbekannt sei, willigte aber schließlich ein und widmete von nun an ohne Bezahlung den Baltringern als ihr Feldschreiber seine Dienste. [2] Kaum zweifelhaft dürfte es sein, daß Lotzer von Schappeler zu diesem Amte bestimmt wurde; denn dieser eifrige und in Wort und Schrift gewandte Kirchner erschien nach dem eben gesagten besonders geeignet, das am 27. Februar von den Baltringern so entschieden auf den Schild gehobene Evangelium unter diesen Bauern in bleibender Herrschaft zu erhalten. Daß Schappeler hinter Lotzer stand, daß Schappelers Lehre die Bauern leitete, bezeugt auch der Schwäbische Bund; am 11. März warf ihm dieser nämlich vor, die Bauern suchten täglich seinen Rath; wenn etwas mit ihnen gehandelt sei, werde es umgestoßen und auf ärgere Wege gewendet, wenn sie zu ihm kämen. [3]

Die Bestallung Lotzers zum Feldschreiber des Baltringer Haufens war für die Entwicklung des Aufstandes von hohem Belange. Gebürtig aus Horb war Lotzer nach Memmingen übersiedelt, wo er 1523 das Bürgerrecht besaß und sich mit eine Tochter

1) Schappeler kann nicht Redaktor der Eingabe sein, weil er selbst vom Rathe der Stadt Memmingen zu einem Gutachten über sie eingeladen wurde; s. Blätter für bayer. Kirchengeschichte III, 11. Ob das dort abgegebene Gutachten und ein zweites über den Zehnten (a. a. O. 24) Schappeler zuzuschreiben sind, ist sehr wahrscheinlich, jedoch nicht genau zu beweisen, weil wir kein beglaubigtes Schriftstück Schappelers besitzen.

2) Sabbata 326.

3) Akten 150—151.

des Krämers Weigelin verehelichte. [2] Durch Schappeler, der nähere Beziehungen zu ihm anknüpfte und selbst sein Gevatter wurde, wohl wurde Lotzer frühe für die reformatorische Lehre gewonnen, für die er nach langem Bibelstudium seit 1523 nicht nur mündlich, sondern auch in praktisch und gemeinverständig abgefaßten Flugschriften mit Gewandtheit und Feuer eintrat.

Lotzer ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen seiner Zeit in Schwaben. Er war von sittlichem Ernste getragen und voll religiösen Eifers. Er hatte ein warmes Herz für die Bedrückten und glaubte, daß die sozialen Übelstände seiner Zeit durch das so lange verhaltene Evangelium gehoben werden. Seine Grundforderung ist, daß das ganze Leben vom Evangelium durchdrungen und beherrscht werden müsse. Er will aber gerade wie Ulrich Schmid die Durchführung des göttlichen Rechts nicht durch Gewalt, sondern durch gütliche Verhandlung mit der Obrigkeit erreichen. Gerade wie Ulrich Schmid täuschte aber auch Lotzer sich über die Möglichkeit, mit den gewaltthätigen Oberschwaben von 1525 eine so durchgreifende Umgestaltung, wie sie das göttliche Recht mit Nothwendigkeit hervorgerufen hätte, friedlich zu bewirken. Selbst wenn kein Widerstand von Seiten der Herrschaften gegen die Volksbewegung eingetreten wäre, so hätte eine solche Neugestaltung der Dinge nicht friedlich erfolgen können. Dagegen hätten die verschiedenen Interessen der Betheiligten, dagegen die Lust der Massen zu Gewaltthaten, ihr Haß gegen die bisher allein berechtigten Stände und die altgläubigen Geistlichen gewirkt. So einfach lagen die Dinge aber gar nicht; die Anhänger des göttlichen Rechts wußten, daß sie mit dem Widerstand der Herrschaften zu rechnen hatten, daß sie dasselbe vor Gewalt zu schirmen haben werden. Das zeigen uns die Briefe der Baltringer von Ulm und Ehingen, die ja behaupten, die Bauern müßten sich vor einem Überfalle ihrer vielen Feinde schirmen.

Prinzipiell war Lotzer für den leidenden Gehorsam gegenüber der dem Worte Gottes widerstrebenden Obrigkeit; thatsächlich aber blieb er bei der Bauernfahne auch, als seine neuen Bundesbrüder

1) Deshalb nannte man ihn in Memmingen des öftern auch geradezu „Weigelin Kramer“.

gar bald Beschlüsse faßten, die in der That die Herrschaften vergewaltigten. Ohne Zweifel betrachtete er diese Beschlüsse als Nothwehr, als erlaubte Mittel, um auf die dem göttlichen Rechte widerstrebenden Herrschaften einzuwirken und ihren Widerstand gegen die Annahme dieses Rechtes als des alleinigen Maßstabes für das Verhältniß zwischen ihnen und ihren Unterthanen zu brechen.

Je mächtiger die Bauern wurden, desto mehr war dieser Gesinnungswechsel bei den Ständen des Schwäbischen Bundes zu erhoffen; deshalb mußte die Sache der Baltringer auch die der waffenmächtigen Allgäuer und Bodenseer werden.

Kaum war Lotzer Feldschreiber des Baltringer Haufens geworden, so ergieng von diesem eine Einladung an die Allgäuer und Bodenseer, zu gemeinsamer Berathung mit ihm Gesandte nach Memmingen auf den 6. März zu schicken. Dieser Gedanke, daß die für das göttliche Recht streitenden Bauern gemeinsam vorgehen sollten, lag übrigens in jenen Tagen so zu sagen in der Luft. In der That haben ihn auch die Seebauern nach ihrer eigenen Angabe in der Instruktion für ihre Gesandten zum ersten Memminger Bauerntage[1]) selbständig gefaßt und noch vor dem 6. März deshalb an die Baltringer geschrieben. Sie und die Allgäuer, mit denen sie ja damals bereits verbündet waren, kamen darum der Einladung der Baltringer bereitwilligst nach; denn sie lebten der Anschauung, daß das, was die Baltringer angehe, auch sie selbst betreffe. Leider ist das Einladungsschreiben der Baltringer nicht erhalten; nach der Instruktion des Seehaufens für seine Vertreter auf dem Memminger Bauerntage jedoch haben die Baltringer ihre Einladung damit begründet, daß sie in Memmingen wegen ihrer Beschwerden gegen den Schwäbischen Bund einen Verhörtag haben, d. h. daß sie da über diese berathen werden,[2]) wobei ihnen die geladenen Bauern-

1) „Derselbig huf zu Baldringen hat uns geschriben, hilf und beystand zu thun, dessgleichen wir auch." (Akten 138.)

2) Das ist nach den bisherigen und den nachfolgenden Ereignissen der Sinn der betreffenden Stelle in der Instruktion, die allerdings wie die ganze Instruktion dunkel und unbeholfen abgefaßt ist. Lehnert (S. 27) erklärt sie unrichtig dahin, daß die Baltringer damit in wahrheitswidriger Weise angegeben hätten, es finde zwischen ihnen und dem Schwäbischen Bunde am 6. März

gesandten Beistand leisten sollten. Daß die Geladenen aber dies nicht für den einzigen Zweck der Einladung gehalten, sondern daß sie diese auf die Verbindung der gesammten im Aufstand begriffenen Bauern zwischen Donau, Bodensee und Alpen bezogen haben, zeigt wiederum die Instruktion des Seehaufens; die Einladung muß darum auch den Abschluß eines Bauernbündnisses irgendwie als Aufgabe der Memminger Zusammenkunft genannt haben.

in Memmingen eine Verhandlung statt. An eine solche dachten die Seebauern nicht; sie waren vielmehr der Ansicht, die Baltringer wollten in Memmingen, wie gesagt, über ihre Beschwerden gegen diesen Bund berathen, sonst hätten sie ihren Gesandten nicht den Auftrag gegeben: „Item so der baltrinisch huf und ire gesandten zu der handlung greifen, sollt ir baid vorgemelt parteyen (d. i. die Gesandten der Seebauern und Allgäuer) inen beystendig sein, euch auch zu solcher handlung melden und anzaigen lassen, in maynung und gestalt, was sie angang, euch ouch betreffen sey." Das geht doch nur auf eine Verhandlung der Bauern unter sich. An dieser Verhandlung aber sollten bis zum Schlusse des Bauernbündnisses die Gesandten des Seehaufens nur Antheil nehmen, soweit der Schwäbische Bund gegen die Baltringer Handlung vornehme.

II.

Die Gründung der christlichen Vereinigung der Allgäuer, Bodenseer und Baltringer.

Am 6. März fanden sich die Räthe der drei Haufen, bei fünfzig an der Zahl, in Memmingen ein.[1]) Den Stadtrath hatten dieselben vorher gegen alle Sitte nicht einmal um die Erlaubniß gebeten, hier tagen zu dürfen. Trotzdem räumte ihnen der Rath, nachdem er ihnen diesen Verstoß vorgehalten, und nachdem sie sich mit ihrem Unverstande entschuldigt hatten, die stattliche Krämerzunftstube zu ihren Berathungen ein.

1) Von den Vertretern der Baltringer kennen wir einige mit Namen (Akten 139), nämlich Ulrich Schmid, Hans Wanner, Hans Maiger (Zugenmaier) von Baltringen, Cristan Mader von Griesingen, Blesin Geiger von Kirchbierlingen, Hans Stinklin (Studer) von Unlingen, Ulrich (Hayn) von Dellmensingen, Lip Spans (Manz) von Eichenberg, Lienhart Müller von Rißtissen, Conz Rietmüller von Thannheim, Cristan Heldelin (Blank) von Filzingen, Jakob Sentz von Erolzheim und Michel (Martin) von Schussenried. — Die eingeklammerten Namen sind die Geschlechtsnamen, welche die Betreffenden in der Liste der Landesordnung (Cornelius 191—193) führen. — Wie viele Bevollmächtigte der Allgäuer und Bodenseer am 6. März in Memmingen gewesen sind, wissen wir nicht. Jedenfalls aber waren dort nicht alle bedeutenden Führer dieser beiden Haufen. Von den der Seebauern fehlte bestimmt Ral; denn er war mit andern nicht genannten Ausschußmitgliedern dieses Haufens am 6. März in Altdorf (Akten 133). Die Allgäuer sodann hatten eine Reihe ihrer Räthe, um ihr Schreiben vom 4. ds. Mts. zu überreichen, ausgesandt; diese Räthe aber waren am 9. März noch nicht heimgekehrt. (Schwaben-Neuburg 6, 361.)

Alle drei Haufen, die auf dem Memminger Tage vertreten waren, hatten sich für das göttliche Recht erklärt; trotzdem war bei Beginn ihrer Berathung keine vollständige Einigkeit vorhanden. Den offiziellen Standpunkt der Baltringer kennen wir; ihnen gegenüber giengen die bereits verbündeten Allgäuer und Seebauern Hand in Hand, wie wir aus Keßlers Sabbata und aus der Instruktion der Seebauern erfahren. Insbesondere die letztern kamen, obschon sie, wie gesagt, die Verbindung aller oberschwäbischen Haufen selbst angeregt hatten, mit einem gewissen Mißtrauen den Baltringern entgegen. Ihre Gesandten waren nicht berechtigt, endgiltig mit den Baltringern abzuschließen, sondern sie sollten nach mittelalterlicher Weise auf Hintersichbringen handeln und, um dem Haufen selbst ein richtiges Urtheil zu ermöglichen, Abschrift „der Handlung und der Artikel" der Baltringer heimbringen. Den Bauernbund sollten also nach Ansicht der Bodenseer nicht die Gesandten, sondern die Haufen selbst schließen; die Gesandten sollten in Memmingen seinen Abschluß sozusagen nur vorbereiten. Deshalb setzten die Seebauern in der Instruktion für ihre Gesandten ihre grundsätzliche Stellung zu dem Evangelium aus einander, offenbar, um über diese die Baltringer belehren zu lassen. Sie betonen da ihre Forderung der Predigt des unverfälschten Wortes Gottes, indem sie den betreffenden Satz ihrer Artikel fast wörtlich wiederholen,[1]) erklären, ihre Pfarrer nach der Anweisung des hl. Paulus mit zweifacher Nahrung versehen zu wollen, und verlangen die freie Wahl derselben durch die Gemeinden. Bei dieser Sachlage war vorauszusehen, daß der Memminger Tag nicht ganz glatt verlaufen werde. So kam es denn auch.

Die ursprüngliche Aufgabe des Memminger Tages war die Benennung jener Gelehrtesten deutscher Nation, welche entscheiden sollten, was das göttliche Recht den Bauern gebe und nehme, und die Zusammenstellung all dessen, was diese auf Grund des göttlichen Rechtes forderten oder ablehnten. Als aber der Abschluß eines großen Bauernbundes zur Aufgabe des Memminger Tages gemacht wurde, verstand es sich von selbst, daß die Bauernvertreter diese Aufgabe vor allem zu lösen unternahmen und jene erste zurückstellten.

1) Auch dies beweist, daß diese Artikel, wie S. 36 schon gesagt ist, bereits zu Anfang der Erhebung des Rappersweiler Haufens entstanden sind.

Die Einladung zum Abschlusse eines Bauernbundes auf dem Memminger Tage war von den Baltringern ausgegangen; ihrem Ausschusse kam es deshalb zu, der Versammlung der Bauernvertreter den Entwurf einer Bundesordnung vorzulegen. Diesen Entwurf aber hat der Baltringer Feldschreiber Sebastian Lotzer redigiert; denn gerade das war die Aufgabe eines solchen Schreibers, die Aktenstücke seiner Auftraggeber zu verfassen und deren Correspondenz zu besorgen.[1]) Zum Überflusse wird diese aus dem Begriffe des Feldschreiberdienstes nothwendig folgende Behauptung auch durch Sprache und Geist des Entwurfes bestätigt, denn trotz des großen Unterschieds im Inhalt desselben und der lotzerischen „Entschuldigung der Gemeinde Memmingen" stimmen Geist und Sprache in diesen beiden Schriften überein. So erbietet sich im ersten Artikel des Entwurfes die christliche Vereinigung, „was man geystlicher oder weltlicher oberkeit von götlichem rechten zu thun schuldig ist, demselben in keinen weg widerwertig sein, sonder gehorsamlich halten." Die Entschuldigung hingegen sagt: „Ain ersame gemaine begert nichts anders dann wz götlich und recht ist, wa ain ordenliche oberkait, wie sie genennt mag werden, nach dem selben handlet, wyrt man inen gern underthenig und gehorsam seyn?" Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Lotzer den Entwurf der Bundesordnung redigiert hat.

Als Tag seiner Ausfertigung gibt dieser lotzerische Entwurf, der selbstverständlich vor seiner Vorlage im Memminger Bauernparlamente vom Baltringer Ausschusse genehmigt und als dessen

1) So hat auch der Allgäuer Feldschreiber Conrad Müller den Allgäuern „ir buntzbrief und all ir schriften für und für gemacht". (Akten 379—80.) Gerade wegen dieser Aufgabe eines Feldschreibers hielt sich Lotzer anfangs, wie wir oben erfahren haben, derselben nicht gewachsen. Leider wissen wir nicht, an welchem Tage Lotzer sein neues Amt übernommen hat. Fast möchte man sagen, er habe dies schon am 28. Februar gethan, denn dann sind die an diesem Tage an Ulm und Ehingen gerichteten Schreiben des Baltringer Haufens seine erste Arbeit für diesen gewesen. In der That ist der Satz dieser Schreiben: „Was uns dann dasselbig götlich wort nimpt und gibt, darby wollen wir alzyt gern belyben" eine fast buchstäbliche Wiederholung aus der von Lotzer herstammenden Memminger Eingabe.

Beschluß dieser Versammlung unterbreitet wurde, den 6. März an. Dieser Entwurf trägt den Titel: „Handlung und Feldartikel, so fürgenommen sind auf Montag nach der Alten Faßnacht (d. i. 6. März) von allen Haufen und Rotten, die sich zusammen verpflichtet in dem Namen der heiligen unzertheilten Dreifaltigkeit anno 1525."[1]) Sein Inhalt stimmt in wesentlichen Stücken mit dem der Allgäuer Artikel überein.

Der Bund, welchen dieser Entwurf in's Leben zu rufen gedenkt, soll wie die Allgäuer Vereinigung kein Angriffsbündniß gegen die Herrschaften, sondern nur eine Schöpfung zur Mehrung und Wiedererbauung brüderlicher Liebe, Niemanden zu Verdruß oder Nachtheil sein.[2]) Darum befiehlt der Entwurf Gehorsam gegen die Obern und Erhaltung des Landfriedens, indem er anordnet, daß Recht und Gericht unverkürzt ihren Fortgang haben, und die Bundesglieder verpflichtet, jedem, der einem Mitverwandten ein Gut entwendet, gemeinsam nachzujagen, selbst wenn dazu der Landsturm aufgeboten werden sollte. Der Zweck des neuen Bundes[3]) ist der des Allgäuer Bündnisses: der Beistand der göttlichen Gerechtigkeit, die Erhöhung des Evangeliums und der göttlichen Wahrheit. Somit ist die Grundlage beider Bündnisse die gleiche, der neue Bund geht aber denn doch weit über die Allgäuer Vereinigung hinaus. Eine Reihe von Anordnungen finden wir in dem Entwurfe seiner Verfassungsurkunde, welche zeigen, wie sehr die Idee eines Bauernbundes sich jetzt vertieft hat, und wie sehr die Urheber des neuen Bundes sich bemühten, die Kraft desselben einerseits zu sammeln und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, andererseits aber die der Herren lahm zu legen. Das bezwecken folgende Bestim-

1) Cornelius 187—190. — Das einzige erhaltene Exemplar dieses Entwurfes liegt im Stadtarchive zu Freiburg i. B. In diese Stadt brachte es vermuthlich der Freiburger Kundschafter Veltin Rich, der auch in das Allgäu gekommen ist; s. Schreiber, der deutsche Bauernkrieg 1525 S. 46.

2) Diesen einleitenden Satz hat der Entwurf aus dem Schreiben der Allgäuer an den Erzherzog Ferdinand entlehnt (Cornelius 201—202).

3) Derselbe führt schon im Entwurfe, offenbar nach dem Vorbilde des Allgäuer Bündnisses, den Namen „christliche Vereinigung". Die endgiltig angenommene Verfassungsurkunde pflegt man jetzt gewöhnlich „Bundesordnung" zu nennen.

mungen: Herrendiener müssen ihren Eid aufsagen und der Vereinigung beitreten oder das Land mit Weib und Kindern räumen. Handwerksleute und Kriegsknechte, die außer Landes gehen, dürfen sich zu nichts gegen die Vereinigung verpflichten lassen; vielmehr müssen sie jede Widerwärtigkeit, die ihr droht, derselben anzeigen und, sobald es nöthig wird, heimeilen und ihr Vaterland retten helfen.

Eine andere Reihe von Bestimmungen ordnet die Organisation der neuen Vereinigung. Aus deren Zweck folgt von selbst, daß dieselbe nicht nur über das flache Land, sondern auch über die Städte ausgedehnt werden müsse, das göttliche Recht und Evangelium ist ja allen gemeinsam. Darum verfügt der Verfassungsentwurf, daß alle Städte, Flecken und Landschaften, welche der Vereinigung beitreten, darüber Brief und Siegel geben müssen. Der Zweck des Bundes bedingt endlich auch eine ununterbrochene Dauer seines Bestandes. Darum steht die Verfassung der neuen christlichen Vereinigung auf einem andern Standpunkte in Betreff der Selbständigkeit ihrer Glieder als der Allgäuer Bund. Hatte letzterer die Gemeinde völlig freigelassen, so beschneidet erstere stark deren Unabhängigkeit. Ohne Einwilligung des gesammten Bundes darf nämlich nach ihr keine Gemeinde sich fortan mehr mit ihrem Herrn vertragen, und selbst wenn dieses geschehen würde, hat keine Gemeinde fortan mehr das Recht, aus dem Bunde auszuscheiden. Auch nach anderer Seite hin tritt die Gemeinde im neuen Bunde zurück. An die Spitze eines jeden der drei Haufen tritt nämlich nach dem Entwurfe vom 6. März ein Obrist mit je vier Räthen, und diese Ausschüsse handeln und befehlen ganz unabhängig in allen gemeinsamen Angelegenheiten der christlichen Vereinigung. Diese aber besteht nicht unmittelbar aus den einzelnen Gemeinden, sondern aus den drei großen Haufen der Allgäuer, Baltringer und Bodenseer, denen gegenüber die einzelnen Gemeinden sozusagen nur noch Verwaltungsbezirke sind. Daß aber auch die drei Haufen keineswegs volle Selbständigkeit im neuen Bunde zu beanspruchen haben, geht daraus hervor, daß für den Gesammtbund ein Steuerrecht in Anspruch genommen wird. Nicht nach Matrikeln etwa soll mit Hilfe der Haufen eine Abgabe zur Bestreitung der Bundesbedürfnisse erhoben werden, sondern der Bund erhebt zu diesem Behufe direkt von jeder Herdstätte zwei Kreuzer.

Die neue Vereinigung ist also nach dem Entwurfe ein einheitlicher Bund unter gemeinsamer Leitung der drei vereinigten Ausschüsse mit gemeinsamem Steuerrechte. Darum stellt der Entwurf eine Bestimmung auf, welche recht klar die Unfreiheit der Gemeinden und der Haufen, sowie die Bedeutungslosigkeit der bestehenden örtlichen Artikelbriefe bezeugt, welche aber andererseits in hohem Grade im Stande ist, die Bedenken der Bundesglieder über eine stramme Organisation zu beschwichtigen, ja für dieselbe die Glieder einzunehmen. Bis zum Austrage der Sache nämlich verfügt der Verfassungsentwurf für alle Glieder gleichmäßig die Suspendierung der Zehnten, Gilten und aller Lasten, gegen die auf Grund der göttlichen Gerechtigkeit Widerspruch erhoben wird; daß damit die Entscheidung der zur Aussprache des göttlichen Rechtes zu berufenden Richter gewissermaßen beeinflußt werde, scheinen Lotzer und der Baltringer Ausschuß bei Abfassung des Entwurfes nicht beachtet zu haben.

Bei dem Standpunkte, auf den die Baltringer sich am 27. Februar gestellt haben, versteht es sich ferner von selbst, daß der Entwurf in kirchlicher Hinsicht ganz entschieden in reformatorischem Sinne vorgeht. Er fordert Verkündigung des göttlichen Wortes ohne menschlichen Zusatz, damit Zank und Hader in geistlichen Sachen aufhören und keiner mehr den andern auf der Kanzel einen Ketzer schelte, Bekenntniß und Abstellung der bisherigen Irrlehren von Seiten der Pfarrer, wofür diesen die Pfarrgemeinde einen geziemenden Unterhalt geben soll, und Abschaffung der Vicare, d. h. die Besetzung auch der den Klöstern und Stiftungen einverleibten Pfarreien mit ordentlichen Pfarrern, nicht mit gering bezahlten und dem guten Willen der Klöster und Stiftungen preisgegebenen Verweser; ja, er geht da noch weiter, indem er ohne alle Rücksicht auf bestehende Rechte einfach der Pfarrgemeinde das Recht zuspricht, selbst ihren Pfarrer zu wählen und zu entsetzen. Auch eine Art Synode wollen die Urheber des neuen Bauernbundes. Bei Streitigkeiten in geistlichen Sachen entscheiden nämlich nach dem Entwurfe die Priester der betreffenden Landschaft, welche in einem solchen Falle mit ihren Bibeln zusammentreten und „in Beisein gemeiner Kriegsgenossen derselben Enden“ lediglich nach Maßgabe der hl. Schrift über die streitige Frage urtheilen. Der neue Bund beseitigt also stillschwei-

gend wie das Recht der Patronatsherrn, so auch die bischöfliche Gewalt.

Gelang es aber, müssen wir fragen, das Memminger Bauernparlament für ein auf einen solchen Entwurf aufgebautes Bündniß zu gewinnen? Der 6. März verneinte diese Frage.

Schon bei der Besprechung der hier in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte platzten im Bauernparlamente die Geister auf einander. Ohne Einfluß blieb dabei, wie der Verlauf der Verhandlung selbst zeigt, der Umstand, daß wohl der Ausschuß der Allgäuer und ebenso der der Baltringer ohne weiteres als Generalvertreter ihrer Haufen zum sofortigen Abschlusse eines Bündnisses berechtigt waren, nicht aber nach dem Wortlaute ihrer Instruktion die Gesandten der Seebauern. Diesen half ihre Instruktion zur Noth selbst über diese Schwierigkeit hinweg; denn dieselbe wies sie auch an, Hand in Hand mit den Allgäuern vorzugehen. Sie haben sich denn auch an den Verhandlungen betheiligt, ja sogar mitbeschlossen und die offizielle Anzeige des Entstehens der neuen christlichen Vereinigung am 7. März mitausgefertigt. Letzteres wäre indessen doch nicht wohl geschehen wenn nicht ohne Zweifel der Seehaufen noch während des 7. März nachträglich seine Gesandten bevollmächtigt hätte, in seinem Namen dem neuen Bunde endgiltig beizutreten.

Dagegen zeigte sich sofort ein Gegensatz in der Auffassung des göttlichen Rechtes. Ulrich Schmid vertrat gleich beim Beginn der Berathung folgerichtig den Standpunkt, daß man allein bei dem, was Gottes Wort erweise, stehen bleiben müsse und nicht weiter dringen dürfe. Er verwarf also die Ansicht, daß man nöthigenfalls auch mit dem Schwerte das göttliche Recht den Herren abtrotzen solle, und ist bereit, sich auch wehe thun zu lassen, wenn dieses Recht gegen die Bauern spreche. Dieser Standpunkt aber war den Allgäuern und Bodenseern fremd. Sie hielten zwar auch am göttlichen Rechte fest, waren aber nicht geneigt, aus Prinzip von ihren Forderungen etwas nachzulassen, sondern meinten schließlich im Eifer der Debatte am 6. März, es sei am besten, mit dem Schwerte nur tapfer durchzudringen. Umsonst suchten Schmid und Lotzer sie weinenden Auges umzustimmen; umsonst stand Schappeler selbst, der

durch dieses Auftreten verrieth, wie sehr er an dem vorgelegten Programme betheiligt sei, für dasselbe ein, umsonst ermahnte er die Widerstrebenden mit vielen Beispielen aus dem Alten und dem Neuen Testamente, nichts Aufrührerisches mit dem Schwerte vorzunehmen, sondern mit Liebe und Freundschaft die Herren anzugehen, sonst werde die Sache schließlich schlimm für die Bauern verlaufen. Es ist merkwürdig, daß weder Schappeler, noch Schmid, noch Lotzer bemerkten, daß dieser Standpunkt im Grunde mit dem so scharf einschneidenden Entwurfe selbst sich nicht vertrage.

So standen sich die Baltringer einerseits, die Allgäuer und Bodenseer anderseits in Betreff des wichtigsten Punktes am 6. März gegenüber. Daneben war zwischen ihnen auch ein praktischer Gegensatz vorhanden; denn die Allgäuer und Bodenseer wollten, wie die Entwicklung des lotzerischen Verfassungsentwurfes lehrt, im neuen Bauernbunde den drei Haufen größere Selbständigkeit, als ihnen dieser Entwurf einräumte, bewahren.

In hellem Zwiespalt gieng das Bauernparlament Abends 5 Uhr aus einander. Schon glaubten die Baltringer, die Allgäuer und Seebauern hätten für immer Abschied genommen, als diese unerwarteter Weise ihren Sinn änderten. Noch denselben Abend erklärten sie den Baltringern, nach dem „Anschlag" ihres Obersten und Schreibers zu ihnen Leib, Ehre und Gut setzen zu wollen. Der Grund dieser plötzlichen Sinnesänderung der Allgäuer und Bodenseer wird wohl in der Nachgiebigkeit der Baltringer zu suchen sein. Die Verhandlungen am 6. März hatten eben deren Führern gezeigt, daß sie ihren Anschlag zur Zeit nicht voll durchzusetzen im Stande seien; wollten sie trotzdem ein Bündniß mit den Allgäuern und Bodenseern bewerkstelligen, so mußten sie ihren Verfassungsentwurf Änderungen unterwerfen. Gewiß fiel ihnen dieser Entschluß nicht leicht, wenigstens versuchten sie in der neuen, bereits vom 7. März datierten Fassung der Bundesordnung vom Inhalte des ursprünglichen Entwurfes möglichst viel zu retten.

Diese neue Fassung[1]) bietet im Gegensatze zu dem ersten Entwurfe eine Reihe von stilistischen Änderungen und bringt die

1) Sie ist gedruckt Schwaben-Neuburg 6, 356—359. Ihr einziges erhaltenes Exemplar gehörte dem niemals zur oberschwäbischen christlichen Ver-

Artikel zum Theil in anderer Reihenfolge. Meist sind das wirkliche Verbesserungen,[2]) die jedoch für den eigentlichen Inhalt ohne Bedeutung sind, an dieser Stelle also keiner weiteren Besprechung bedürfen. Dagegen ist es für uns von Interesse, zu sehen, welchen sachlichen Änderungen nunmehr der erste Entwurf der Bundesordnung unterworfen wurde.

Selbstverständlich blieb auch in der neuen Fassung derselben das göttliche Recht das Prinzip des Bauernbundes, ja es wurde in ihr sogar noch stärker als solches betont, indem diese Fassung nicht nur, wie der erste Entwurf, forderte, daß Zehnten, Renten und Gilten und dergleichen Lasten bis zum Austrag des Handels suspendiert werden, sondern auch, daß über diese Lasten nach göttlichem Rechte und nach der von brüderlicher Liebe bedingten Mäßigung zu erkennen sei. Außerdem nahm sie einen eigenen Artikel auf, der für die Verkündiger des Evangeliums besondern Schirm forderte, weil die Bauern nichts denn die göttliche Gerechtigkeit begehrten und diese allein aus dem Worte Gottes erlernt würde. Wie aber das göttliche Recht aufzufassen sei, sagte auch die neue Fassung der Bundesordnung nicht. Das hatte zwar auch ihr erster Entwurf nicht gethan, aber in diesem durfte eine solche Angabe fehlen; denn von ihm verstand es sich von selbst, daß er das göttliche Recht nur im Sinne der Baltringer Führer auffasse. Nach den Vorgängen am 6. März aber konnte dieses Schweigen nur noch dahin gedeutet werden, daß die christliche Vereinigung das göttliche Recht ihre Mitglieder so auffassen lasse, wie sie wollten.

Auch den Synodalartikel behielt die neue Fassung bei, suchte ihn aber den Bauern dadurch annehmbarer zu machen, daß sie die Anwesenheit der sämmtlichen Kriegsgenossen bei dem endgiltigen Spruche in geistlichen Sachen nicht mehr forderte und die Kosten dieses Spruches der unterliegenden Partei auferlegte.

einigung gehörigen Hegauer Haufen, der auf seiner Rückseite Hans Helbling aus Memmingen beauftragte, für seinen Dienst Landsknechte zu werben. Ohne Zweifel hat deshalb dieser Helbling dasselbe in den Hegau gebracht.

2) Der erste Entwurf sagt z. B. „eruffung". Dieses schon 1525 nicht mehr allgemein gebräuchliche Wort ersetzt die neue Fassung mit „erhöhung".

Die Forderung, daß die Vikare abgeschafft werden sollten, ließ die neue Fassung ganz fallen. Nicht weniger schweigt sie über die im ersten Entwurf enthaltene Wahl der Pfarrer durch die Gemeinde; sie will da nur noch, daß die Seelsorger, welche das Evangelium nicht predigten, beurlaubt und durch andere ersetzt werden sollten, läßt also im Dunkeln, wer denn dazu berechtigt sei, ob die betreffende Gemeinde oder die bisherigen Patronatsherren, kehrt also zu der dehnbaren Fassung der entsprechenden Forderung in den Allgäuer Artikeln zurück. Von wem und aus welchen Gründen aber dieser für den Sieg des göttlichen Rechtes so wichtige Artikel also abgeschwächt wurde, bleibt räthselhaft; denn nicht nur die Baltringer, sondern auch die Seebauern verlangten ausdrücklich die Pfarrerwahl für die Gemeinden, und auch die Allgäuer haben später die altgläubigen Geistlichen verjagt und wenigstens in einem Falle (in Buchenberg) ohne Rücksicht auf den Patronatsherrn durch die Gemeinde an Stelle des verjagten einen neuen Pfarrer einsetzen lassen.[1]) Fast möchte man annehmen, daß das Auslassen der Pfarrerwahl durch die Gemeinde in der neuen Fassung der Bundesordnung nur ein unbeabsichtigtes Übersehen ohne sachliche Bedeutung gewesen ist; denn bereits am 12. März war im Gebiete der christlichen Vereinigung eine besondere Predigtordnung[2]) vorhanden, welche geradezu den Gemeinden das Recht einräumt, die altgläubigen Geistlichen zu entlassen und durch andere zu ersetzen, und welche dieses Recht auf einen einhelligen Beschluß der Bauernräthe zurückführt.

Auf kirchlichem Gebiete schwächt somit die zweite Fassung der Bundesordnung den ersten Entwurf ab; dasselbe zeigt sich hinsichtlich des Regiments in der christlichen Vereinigung. Zwar steht dasselbe auch nach der neuen Fassung den Obersten und Räthen der drei Haufen gemeinsam zu, aber dieselbe zog der Gewalt derselben eine Schranke, denn sie läßt dieses Regiment nur deshalb einsetzen, „damit die Gemeinden nicht allweg zusammen müßten und doch unverhindert die Gerechtigkeit ihren Fürgang habe." Mit diesem Satze

1) Akten 139, 408.

2) Gedruckt bei Radlkofer 303—304.

ist das Recht der Haufen gewahrt, jederzeit auf Landsgemeinden die letzte Entscheidung selbst zu treffen.

Schon der erste Entwurf hatte, wie wir oben vernommen haben, Zwangsbestimmungen für Herrendiener, Handwerker und Kriegsleute, die mit den vorgegebenen friedlichen Absichten des neuen Bauernbundes sich nicht vertrugen. Trotzdem ließ sie die neue Fassung nicht fallen, sondern mehrte sie noch durch einen neuen Artikel, der von tiefem Mißtrauen gegen die Herrschaften und Klöster beseelt ist. Dieser neue Artikel ordnet nämlich an, daß die Schlösser und Klöster im Gebiete der christlichen Vereinigung, die dieser nicht beitreten, nur mit dem nothwendigen Proviant, nicht aber mit Geschütz ausgerüstet und nur mit Angehörigen des Bauernbundes auf Kosten ihrer Herrn stärker besetzt werden dürften. Gerade dieser „Schlösserartikel", der durchgeführt die Herrschaften zur Ohnmacht verurtheilte, der aber mit den friedlichen Ideen Ulrich Schmid's und Lotzers kaum zu vereinen war, dürfte der Preis gewesen sein, für den die im Allgäu und am Bodensee mächtige, aber auch unter dem Baltringer Haufen vorhandene kriegerische Partei zum Anschlusse an die christliche Vereinigung gewonnen werden sollte.

Die zweite Fassung der Bundesordnung weicht somit in wichtigen Punkten hinter den ersten Entwurf zurück; trotzdem fand sie nicht die Zustimmung des Memminger Bauerntages. Um diese zu erlangen und damit die christliche Vereinigung der drei Haufen Allgäu, Baltringen und Bodensee in's Leben zu rufen, mußte der Verfassungsentwurf noch weitere Änderungen sich gefallen lassen.

Abgesehen von inhaltlich unbedeutenden stilistischen Kürzungen ließ eine dritte Fassung der Bundesordnung den Synodalartikel und den erst in der zweiten ausgesprochenen besonderen Schutz für die Prediger des göttlichen Wortes, das Steuerrecht der christlichen Vereinigung[1]) und die Verpflichtung der Städte, Flecken und Landschaften, ihren Eintritt in dieselbe förmlich verbriefen zu müssen, vollständig fallen. Auch andere an sich wenig belangreiche Bestimmungen wurden von der dritten Fassung über Bord geworfen, darunter auch die sonderbare Forderung, daß jeder den andern bei Strafe in seiner Kleidung und Sprache bleiben lassen solle. Dagegen hielt die dritte Fassung den folgenschweren Schlösserartikel der zweiten vollinhaltlich aufrecht.

1) Trotz des Wegfalls dieses Artikels hat der Baltringer Haufen von jedem Eintretenden zwei Kreuzer Eintrittsgeld erhoben (Quellen 63; Förg 239; Schreiben Eberharts von Rodenhausen an Landgraf Philipp von Hessen vom 10. März in Marburg). Weil der Gesammtbund darüber nichts anordnete, konnte eben jeder Haufen da handeln, wie er es für gut fand.

Diese dritte Fassung bedeutet somit einen Sieg der Kreise, welche den Kampf mit den Gegnern der Bauernsache als wahrscheinlich erachteten. Sie endlich fand im Memminger Bauernparlamente am 7. März einhellige Annahme, sie wurde die Verfassungsurkunde der mit ihr entstehenden christlichen Vereinigung der drei Haufen. Ihr amtlicher Titel lautet: „Handlung und Artikel, so fürgenommen worden auf Aftermontag nach Invocavit (d. i. 7. März) von allen Rotten und Haufen,[1]) so sich zusammenverpflichtet haben in dem Namen der heiligen unzertheilten Dreieinigkeit."

Die christliche Vereinigung beschworen die ihr Beitretenden. Noch kennen wir ihre „Schwörartikel", die ganz im Tone der Bundesordnung gehalten und deshalb ohne Zweifel mit ihr entstanden sind. Dieselben verpflichteten die Bundesglieder einmal, zu fordern, daß das Wort Gottes lauter und klar, sonder menschliche Zusätze von Schriftverständigen gepredigt werde, sodann zu erklären, daß sie göttliches Recht an gebührlichen Enden und Orten gegen jeden, der sie bisher beschwert habe, nehmen und geben und dabei bleiben wollen, und daß ihr Bund nur gegen die gerichtet sei, welche sie bei solchem Vornehmen nicht bleiben lassen, und daß keiner in der christlichen Vereinigung gegen seine Herren und seine Obrigkeit weiter, als die Bundesordnung ihn weise, schwören und sein solle.[2])

Der ursprüngliche Entwurf der Bundesordnung hatte den vereinigten Ausschüssen der drei Haufen die Vollmacht, „Ordnung

1) So sagen alle Exemplare der Bundesordnung, auch die beiden ersten nicht genehmigten Fassungen. Nur der älteste Druck der Bundesordnung hat dafür „von allen Räthen der Haufen"; das ist deshalb nur Druckfehler.

2) B. Schw. IV, 284; Radlkofer 295—296.

mit Stürmen, Aufbieten und Zuziehen vorzunehmen," ertheilen wollen. In der zweiten und dritten Fassung aber fehlt dieser Artikel; es liegt deshalb die Annahme nahe, daß der Memminger Bauerntag die Erledigung dieser wichtigen, vorerst aber minder dringlichen Aufgabe einer spätern Berathung vorbehalten und darum den entsprechenden Artikel der Bundesordnung gestrichen hat. Es gibt aber ein Schriftstück, das gerade diese Dinge regeln will, das sich selbst „Landesordnung" betitelt, und das man bisher auf dem ersten Memminger Bauerntage entstanden geglaubt hat. Mit dieser Landesordnung hat es jedoch eigene Bewandtniß.

In dem einzigen Exemplare derselben [1]) steht an erster Stelle unter dem Titel: „Hernach folgen die Räthe und Gesandten von den drei Haufen Allgäu, Baltringen und Bodensee" ein Verzeichniß der Ausschüsse dieser Haufen. Dieses Verzeichniß aber ist aus mehreren Gründen kein Werk der christlichen Vereinigung, sondern eine fehlerhafte Privatarbeit.

Einmal kennt dasselbe mehrere Haufen nicht, welche schon zu Anfang März bestanden, also in einer von der christlichen Vereinigung selbst ausgehenden Liste nicht fehlen könnten, wie den großen Sonthofer, den Thingauer und den vom Pfarrer Florian befehligten truchsessischen Haufen. 2) Das Verzeichniß weiß von mehreren Haufen keine oder doch nicht alle Räthe zu nennen. 3) Es kennt auffälligster Weise die bedeutendsten Hauptleute nicht, z. B. den Knopf von Leubas, Täuber von Lauben, Walter Bach, den Obersten des gesammten Allgäuer Haufens, den Säckelmeister Mehelin, Stephan Ral [2]) u. s. w., oder es setzt falsche Namen an die Stelle von Bauernräthen, die als solche seit Anfang März von andern Quellen genannt werden; es nennt z. B. als Hauptmann des Tettnanger Haufens Caspar Ferber, aus dem Altdorfer Rathsprotokoll aber ergibt sich, daß schon am 5., wie ebenso noch am

1) Gedruckt bei Cornelius 191—201.

2) Nach diesem Manne heißt sein Wohnort Herbisreute heute noch Rahlen; der alte Name dieses Weilers ist längst verschollen. Ral hat also seinen Namen selbst den Nachkommen einzuprägen verstanden, und doch kennt ihn das Verzeichniß nicht.

20. März Rudolf Scherer diese Würde innehatte. 4) Das Verzeichniß stimmt mit der authentischen Liste der Bauernräthe im Weingartner Vertrage vom 20. April nicht überein; muß auch zugegeben werden, daß vom 6. März bis Mitte April mancher Wechsel unter den Bauernräthen stattgefunden hat, so kann derselbe doch nicht so groß gewesen sein, daß bei sehr vielen Haufen in so kurzer Zeit auch nicht ein Rath seine Stelle behauptet hätte.

Die Landesordnung selbst, die sich an dieses Verzeichniß anschließt, trägt kein Datum, ist aber so, wie sie vorliegt, jedenfalls aus Anlaß des ersten Memminger Bauerntages entstanden; später geschah dies deshalb nicht, weil nach der Bundesordnung an der Spitze eines jeden der drei Haufen ein Obrister steht, die Landesordnung aber noch keinen Obersten des Seehaufens zu nennen weiß. Da der Seehaufen aber nicht gezögert haben wird, alsbald nach der Heimkunft seiner Räthe vom Memminger Bauerntage sich einen Obersten zu setzen, so muß, wie eben behauptet wurde, die Landesordnung spätestens unmittelbar nach diesem Tage, noch bevor ihr Schreiber den Namen des Obersten der Seebauern kennen gelernt hat, verfaßt worden sein.

Ich halte indessen das einzige Exemplar der Landesordnung nur für einen Entwurf, der zur Vorlage vor die Bauernräthe geschrieben worden, der aber niemals von denselben genehmigt worden ist. Wäre nämlich die Landesordnung ein amtliches Schriftstück der christlichen Vereinigung wie die Bundesordnung, so müßten in dem weiten Gebiete der Vereinigung ebenso wie von dieser mehrere Exemplare erhalten geblieben sein. Das aber ist nicht der Fall, wie denn auch die Landesordnung nicht wie die andern bindenden Programme der christlichen Vereinigung durch die Presse verbreitet wurde. Gerade dieser Umstand scheint mir am meisten dafür zu sprechen, daß dieselbe stets Entwurf geblieben ist.

Die Mittheilungen der Landesordnung über die Verfassung des oberschwäbischen Bauernbundes entsprechen den Angaben anderer Quellen, sind aber sehr mager. Da auch andere Berichte über die Organisation der christlichen Vereinigung abgehen, so kennen wir diese nur sehr im allgemeinen. Wir wissen eigentlich nur, daß an der Spitze eines jeden der drei Haufen ein Obrister steht, daß unter

den Obristen die kleinen Haufen, aus denen sich die drei großen zusammensetzten, von Hauptleuten (die Landsordnung nennt sie „Obere") und je vier Räthen geleitet wurden. Über die Wahl, Amtsdauer, Befugnisse und Verantwortung der Obristen, Hauptleute und Räthe und über die Vollmacht der aus diesen gebildeten Bauerntage erfahren wir nichts. Wir wissen nicht einmal, nach welchen Gesichtspunkten die Unterhaufen sich bildeten, wie man vermied, daß der eine zu groß, der andere zu klein wurde, wie die drei Großhaufen sich abgrenzten, nach welchen Bestimmungen die einzelnen Unterhaufen sich denselben anschloßen. Im allgemeinen scheint jede Bauernschaft sich nach eigenem Belieben an einen Haufen angeschlossen zu haben. Wenigstens traten die Irseer Bauern darüber in Berathung, ob sie zu dem Obergünzburger oder Thingauer Haufen ziehen sollten. Ebenso schloß sich ein Theil der Überlinger Unterthanen an den Seehaufen, ein anderer (ohne Zweifel der bei Pfullendorf wohnhafte) den Baltringern an.[1]) Auch Theilungen der Unterhaufen kamen vor; so gieng der Landvogteihaufen, der sich im März gebildet hatte, spätestens Anfangs April in den Altdorfer Haufen und in den im Altdorfer Feld aus einander.[2])

Für die Bauernsache war es verhängnißvoll, daß die christliche Vereinigung von Anfang an zu locker organisiert war, daß in militärischer Hinsicht eine einheitliche Oberleitung unter einem Feldhauptmanne nicht einmal, wie es scheint, angeregt wurde. Gemeinsam war nach der Landesordnung im Falle eines Kriegs den drei Haufen nichts als Kriegsartikel und Feldzeichen (rothweiße Fahnen mit aufgenähtem weißrothem Andreaskreuz).[3]) Jeder Haufen bestellte sich selbständig sein Regiment und ernannte seine Profosen

1) Quellen 318; Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins 42, 229.

2) Walchner, Truchseß Georg von Waldburg 265.

3) Sogar diese Vorschrift wurde nicht allenthalben befolgt; wenigstens wissen wir, daß die Meßkircher Bauern in ihrer Fahne das Wappen ihrer Herren, der Freiherren von Zimmern, geführt haben. Sie ließen diese Fahne in Riedlingen malen, als sie nach Unlingen zogen, um zum westlichen Flügel des Baltringer Haufens zu stoßen (wohl nach Ausbruch der Feindseligkeiten zu Anfang April), weil ihr Fahnenträger gerade auf dieser Fahne bestand. Bibliothek des Liter. Vereins in Stuttgart Band 92 (Zimmerische Chronik II, 561).

und Rottmeister. Auch in der Hinsicht erscheinen die Haufen gleichsam als verbündete Staaten, daß ihre bundesgemäße Hilfe vertragsweise festgestellt wurde. Während im Falle eines Angriffs der angegriffene Haufen seine gesammte Macht — die Landesordnung schrieb allgemeine Wehrpflicht der Bundesverwandten in Stadt und Land vor — aufbieten muß, sind die beiden andern nur gehalten, jedem auf die erste Mahnung den Zehnten, auf die zweite den sechsten, auf die dritte den vierten Mann zu schicken. Die Mahnung muß aber, will sie Gehorsam beanspruchen, jedesmal von den Obersten ausgehen. Gerade aber als der Angriff des Schwäbischen Bundes erfolgte, rächte sich der Mangel eines Feldhauptmanns und einer einheitlichen Oberbehörde. Nicht einmal diese vertragsmäßige Hilfe schickten die Bodenseer und Allgäuer den Baltringern.

Es war der christlichen Vereinigung bei ihrer Entstehung also Ernst, friedlich zum Ziele zu gelangen. Ob es hiezu kommen werde, hieng von der Stellung ab, welche der Schwäbische Bund zu ihr einnehmen würde. Derselbe hatte bisher mit dem Baltringer Haufen verhandelt; war er jetzt auch Willens, diese Verhandlungen mit der Rechtsnachfolgerin dieses Haufens fortzusetzen oder auch nur die christliche Vereinigung anzuerkennen? Bevor diese dem Schwäbischen Bunde irgend welchen Vorschlag machen konnte, mußte sie über diese Frage in's Klare kommen. Zu diesem Zwecke zeigte sie bereits am 7. März ihre Entstehung und ihre Aufgabe dem Bundesrathe in Ulm schriftlich an. Ihr Schreiben ist ohne Frage von Lotzer in seiner Eigenschaft als Schreiber des führenden Haufens in der christlichen Vereinigung verfaßt und hatte den entsprechenden Brief der Allgäuer an den Erzherzog Ferdinand und die Bundesordnung vor sich. In ihm betheuern die Vertreter der Allgäuer, Baltringer und Bodenseer, ihre Vereinigung sei zur Förderung („Aufung") des Evangeliums, zum Beistand des göttlichen Rechts und niemanden zu argen entstanden; ihre Glieder seien dem nicht widerwärtig, was sie geistlicher und weltlicher Obrigkeit von göttlichen Rechtes wegen schuldig seien, begehrten nichts denn dieses Recht und seien nicht gewillt, jemanden Gewalt zuzufügen; deshalb bäten sie, der Schwäbische Bund möge sie zur Verantwortung kommen lassen, wenn man sie bei ihm verunglimpft habe oder verunglimpfen werde, und sie bei dem Evangelium und dem göttlichen Rechte schützen.

Neben diesem offiziellen Schreiben[1]) ließ die christliche Vereinigung dem Schwäbischen Bunde melden, sie wolle keinen Richter, sondern allein Gottes Wort zum Richter haben, wiederholte also fast wörtlich die Rede Ulrich Schmids vom 27. Februar und wollte eben deshalb damit nichts anderes sagen, als daß sie als Rechtsnachfolgerin des Baltringer Haufens an dessen Standpunkt und seinem am 27. Februar gegebenen Worte festhalte.[2])

Deshalb war sie durch das Versprechen der Baltringer verpflichtet, spätestens bis zum 12. März die Männer dem Schwäbischen Bunde zu nennen, welche über die Forderungen der Bauern auf Grund des göttlichen Rechts endgiltig sprechen sollten. Des weiteren lag es nunmehr ihr ob, das, was die Bauern Namens des göttlichen Rechts begehrten und ablehnten, für diese Richter zusammenzustellen. Diese beiden Aufgaben hatte nach der Annahme der Bundesordnung das Memminger Bauernparlament zu erledigen. Es kann darum keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß der Ausschuß des Baltringer Haufens unter Leitung seines Feldschreibers Lotzer, wie von der Verfassungsurkunde der christlichen Vereinigung, so auch von der genannten Liste und den vom göttlichen Rechte bedingten gemeinen Bauernartikeln Entwürfe für dieses Parlament vorbereitet hatte; dazu hatte er vom 28. Ferbnar bis zum 5. März Zeit genug. Trotzdem kamen die Bauerngesandten damals nicht zur Erledigung beider Aufgaben; denn sie verließen schon am 8. März Memmingen, nachdem sie dem Rathe dieser Stadt für den ihnen verehrten Wein und die Erlaubniß, in der Stadt Zunftstube tagen zu dürfen, gedankt und gebeten hatten, sie nach acht Tagen abermals in Memmingen tagen zu lassen.[3])

An diese beiden Aufgaben noch auf ihrem ersten Tage heranzutreten hinderten die Gesandten der drei Haufen die Seebauern; denn dieselben hatten ihren Bevollmächtigten zu diesem Tage den Auftrag gegeben: „Worauf die Baldringischen ir handlung und ir artikel gestellt haben, derselbigen abschrift zu

1) Es ist facsimiliert in Baumann, Gesch. des Allgäus III, 37.
2) Akten 40.
3) Akten 40, 138.

pringen, uns darinn zu ersuchen.“[1]) Durch die Gründung der christlichen Vereinigung waren die Handlung und Artikel der Baltringer auch Sache der jetzt mit ihnen verbündeten Allgäuer und Bodenseer geworden; dieselben hatten von nun an dem Schwäbischen Bunde gegenüber dieselben Interessen, dieselben Verpflichtungen wie die Baltringer. Mit Recht wurde darum der Entwurf der Richterliste und der gemeinen Artikel, welche die Glieder der christlichen Vereinigung insgesammt, nicht mehr die Baltringer allein auf Grund des göttlichen Rechtes aufstellen sollten, den Bauernhaufen selbst vor der endgiltigen Annahme durch die Bevollmächtigten der christlichen Vereinigung zur Prüfung bekannt gegeben. Nach altererbter Weise geschah dies auf den Kanzeln.

Man wollte annehmen, das Aktenstück, das also auf den Kanzeln den Bauern bekannt gemacht wurde, sei lediglich die Bundesordnung gewesen. Daß auch diese den Gliedern der christlichen Vereinigung „verkündet“ wurde, versteht sich von selbst; es wird zum Überflusse von dem bayerischen Rathe Weißenfelder am 16. März auch ausdrücklich bestätigt.[2]) Sie wurde aber nicht allein auf der Kanzel den Bauern bekannt gegeben; denn Ulrich Arzt, der selbst eine Abschrift[3]) des auf diese Weise den Bauern Mitgetheilten in die Hände bekommen hatte, sagt, auf diesem Aktenstücke „stehen die Bauern“, dasselbe sei „der Bauern Wille und Meinung“.[4]) Das sind Ausdrücke, die nicht auf eine Verfassungsurkunde, wie die Bundesordnung ist, passen, die vielmehr auf bestimmte Forderungen und Artikel, auf ein Programm hinweisen.

Unterstützt wird diese Mittheilung durch ein Schreiben der Stadt Überlingen vom 11. März, in dem sie sagt, ihre Bauern stimmen „der gemeinen Artikel halber dem gemeinen Haufen zu“.[5]) Man darf in diesen Artikeln, von denen die Stadt nur die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Freigabe der Jagd, des Fisch- und

1) Akten 40, 138.
2) Radlkofer 290; Vogt 420.
3) Leider ist sie nicht erhalten geblieben.
4) Schwaben-Neuburg 6, 372.
5) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 42, 228.

Vogelfangs einzeln namhaft macht, nicht etwa die ungeschriebenen, allen oberschwäbischen Bauern gemeinsamen Forderungen vermuthen; denn die Überlinger betonen, daß diese gemeinen Artikel die des gemeinen Haufens seien. Unter diesem Haufen aber können sie nur die christliche Vereinigung verstehen, weil am 11. März, da ja, wie bereits gesagt, die Überlinger Bauern theils an die Baltringer, theils an die Bodenseer sich angeschlossen hatten, für diese Bauern nur die christliche Vereinigung, der auch sie seit vier Tagen angehörten, „der gemeine Haufen" war. Deshalb haben wir es hier nicht mit ungeschriebenen, vagen, sondern mit bestimmt formulierten Artikeln zu thun, welche die christliche Vereinigung ihren Gliedern bekannt machte, und denen die Überlinger Bauern als solche Glieder zustimmten. Diese Artikel aber sind nach dem Zusammenhange der Dinge nichts anderes denn „der Bauern Wille und Meinung", die nach Arzt dem Landvolke auf den Kanzeln verkündet wurden.

III.

Die Aussprache des göttlichen Rechts.

Die Anzeige, daß die sämmtlichen Oberschwaben sich in der christlichen Vereinigung verbrüdert hätten, war dem Schwäbischen Bunde eine höchst unwillkommene Überraschung. Er wollte ja nichts als die Bauern bis zur Ankunft seines Heeres hinhalten [1]) und war gerade damals bestrebt, die sozusagen in der Luft liegende Verbindung der gesammten Oberschwaben noch zu verhindern, um dieselben im entscheidenden Augenblicke getrennt überfallen zu können. Deshalb hatte er unmittelbar vor dem Memminger Bauerntage und während desselben, ohne aber von diesem Ereignisse damals etwas zu wissen, die Verhandlungen mit den Baltringern fortgesetzt, die mit dem Kemptner Bauern wieder aufgenommen und solche jetzt auch mit den Bodenseern angeknüpft.

Wie wir wissen, hatte die Allgäuer christliche Vereinigung dem Schwäbischen Bunde ihre Entstehung angezeigt. Seiner Politik getreu war derselbe nicht gewillt, diese Vereinigung anzuerkennen, sondern versuchte sie dadurch zu trennen, daß er jetzt mit der Kemptner Landschaft die früher durch seine Gesandten Adam vom

1) Vergl. die entsprechenden Äußerungen von Eck und Arzt (Vogt 408; Schwaben-Neuburg 6, 361. 366) und namentlich auch den Versuch des Schwäbischen Bundes, die Stadt Ulm von einer Antwort auf das Schreiben der Baltringer vom 28. Februar abzuhalten oder doch diese Antwort in seinem Sinne zu gestalten (Radlkofer 282).

Stein und Gordian Seuter begonnene Verhandlung wieder aufnahm. Spätestens am 7. März schrieb der Schwäbische Bund deshalb an Dr. Peter Seuter, den uns bekannten Rechtsanwalt der Kemptner Landschaft, erhielt aber schon am 9. März von einigen Ausschußmitgliedern dieser Landschaft die hinhaltende Antwort, vor der Heimkehr der „von der ganzen gemeinen Landschaft zu der Handlung Verordneten", die von ihr zum Erzherzoge Ferdinand, zum Herzoge Wilhelm von Baiern, auch zum Schwäbischen Bunde; selbst und an andere Orte geschickt seien, könnten sie nichts thun wenn aber nach deren Heimkehr die „ganze gemeine Landschaft" wieder versammelt sei, werde sie dem Bunde „ihr Gemüth und Willen" schriftlich zu verstehen geben.[1]) Damit war die Einladung zu Sonderverhandlungen von der Kemptner Landschaft stillschweigend abgelehnt. Nicht weniger erfolglos blieb auch das Anerbieten, das um den 8. März Erzherzog Ferdinand auf die Anzeige von der Entstehung des Allgäuer Bauernbundes hin demselben machte. Er verhieß damals den Allgäuern, gemeinsam mit dem Schwäbischen Bunde ihre Sache gütlich oder rechtlich zu entscheiden, wenn sie sich des Aufruhrs enthielten, fortan ruhig zu Hause blieben, ihren Verpflichtungen nachkämen und zum Rechtstage einen genügend bevollmächtigten Ausschuß schickten.[2]) Dieses Anerbieten mußte ebenfalls ohne Folgen bleiben, weil der Allgäuer Sonderbund damals eben nicht mehr vorhanden, sondern in der großen christlichen Vereinigung aufgegangen war.

Spätestens am 8. März sodann beschloß der Schwäbische Bund, auch mit den Seebauern Verhandlungen anzuknüpfen, und sandte deshalb die Bürgermeister von Memmingen, Gmünd und Ravensburg zu denselben. Diese Gesandten trafen am 10. ds. Mts. in Ravensburg ein.[3])

Mit den Baltringern aber war der Verkehr des Schwäbischen Bundes während des Anstandes vom 27. Februar bis 6. März nicht ganz eingestellt. Wenigstens schrieben ihm diese Bauern am

1) Schwaben-Neuburg 6, 361; Radlkofer 306.
2) B. Schw. IV, 222. 224—25. 239; Radlkofer 306.
3) Akten 151.

9. ds. Mts., sie hätten in „nächst verschienenen" Tagen ihm angekündigt, in Bälde Antwort zu geben. Dieses Versprechen setzt nämlich voraus, daß der Schwäbische Bund die Baltringer, weil sie nicht schon nach acht Tagen ihre Richterliste einsandten, an ihr Versprechen vom 26. Februar erinnert hatte. Jetzt erklärten sie, seit diesem Versprechen sei ein mächtiger Haufen zu ihnen gekommen, mit dem sie sich berathschlagen werden, dann werden sie dem Bunde eine Antwort geben, die man ihnen nicht verweisen könne, das möge er in Gnaden aufnehmen, denn zu ihrer Antwort bedürften sie ja frommer, christlicher, verständiger Leute.[1])

Diese Verhandlungen mit den drei Haufen boten dem Schwäbischen Bunde den willkommenen Vorwand, jede Beziehung zu der neu entstandenen christlichen Vereinigung vorerst abzulehnen. Er that, als ob die amtliche Anzeige derselben vom 7. März nicht von den Gesandten der Allgäuer, Baltringer und Bodenseer unterzeichnet wäre, sondern von einer ihm ganz fremden Landschaft ausgienge, und antwortete auf diese Anzeige schon am 10. ds. Mts., er habe zu den Seebauern eine Gesandtschaft geschickt, er habe den Allgäuern mit ihrer Zustimmung einen rechtlichen Austrag vor seinen drei Bundesrichtern bewilligt und sei mit den Baltringern so weit gekommen, daß vor Schiedsrichtern, die theils diese, theils er selbst benenne, gehandelt werden solle, und daß dieser Haufen allein zur Benennung dieser Richter Bedacht genommen habe; deshalb müsse er selbst vorerst die Antwort dieser drei Orte erwarten. Diese Eröffnung sandte er an den Memminger Stadtrath zur Übergabe an das Bauernparlament. Dieser Rath aber schickte sie schon am 11. März nach Ulm zurück, weil der gegenwärtige Aufenthalt des Bauernausschusses, der Memmingen bereits vor einigen Tagen verlassen habe, ihm unbekannt sei. Weitere Schritte aber, den Bauern seine Antwort zukommen zu lassen, hat der Schwäbische Bund nicht unternommen; so kam es, daß von ihm die christliche Vereinigung noch am 22. März keine Erwiederung auf ihre Anzeige vom 7. ds. Mts. erhalten hatte.[2])

1) Schwaben-Neuburg 6, 360—61.
2) Akten 148; Schwaben-Neuburg 6, 363—64.

Besonders mißstimmt war der Schwäbische Bund gegen die Memminger, die „solche Schriften" in ihrer Stadt ausgehen lassen; sie wüßten ja, daß die Bauern seine Widerwärtigen, gleichzuachten seinen Feinden wären.[1]) Mit diesem Tadel begnügte er sich aber nicht, sondern schrieb, weil er Schappeler, wie wir in anderm Zusammenhange schon erfahren haben, für den eigentlichen Verführer der Bauern hielt, am 11. März fast drohend dem Memminger Rathe, die aufrührerischen Bauern im Allgäu und an anderen Orten suchten und nähmen täglich Rath bei diesem Prediger, und wenn mit ihnen etwas erreicht sei, werde es doch, sowie sie zu diesem kommen, wieder in weitere und ärgere Wege gewendet; der Rath solle darum Schappeler veranlassen, sich fortan der Bauern zu entschlagen, oder sie zu Frieden und schuldigem Gehorsam gegen ihre Herrschaften bewegen.[2])

Über diesen Auftrag erschrack der Memminger Rath; er brauchte eine volle Woche, bis er dem Bunde Antwort gab. Erst am 17. März antwortete er, Schappeler behaupte, den Bauern stets nur gewiesen zu haben, was zu Frieden, Einigkeit und schuldigem Gehorsam dienen könne; eine gegentheilige Behauptung müsse von seinen Mißgönnern stammen oder beruhe auf Mißverständniß etlicher, die bei ihm Rath gesucht hätten; er werde fortan der Bauern, „wo sie etwas Unbilliges fürnehmen," sich möglichst entschlagen, allem, was Empörung und Zerrüttung den Obrigkeiten gebären möge, soviel ihm möglich, zuvorkommen und die Bauern, falls sie zu ihm kommen, allweg mehr von ihrem unordentlichen Vornehmen zu Frieden, Gehorsam und schuldiger Unterthänigkeit weisen.[3]) Wir sehen, Schappelers Antwort konnte ihn nicht abhalten, mit den Bauern in Verbindung zu bleiben; denn er, der Bekämpfer des Zehntens, der Urheber des göttlichen Rechts in Schwaben, fand gewiß die Bestrebungen der christlichen Vereinigung nicht „unbillig". Wessen sich seine Gegner überhaupt zu ihm versahen, lehrt die Behauptung des Ottenbeurer Mönches Ellenbog, Schappeler habe gepredigt, das Werk, zu dem er die Bauern gerufen, sei noch nicht vollendet; es

1) Schwaben-Neuburg 6, 362.
2) Akten 150—51.
3) Schwaben-Neuburg 6, 370—71.

genüge nicht, die Klöster zu verwüsten; man müsse auch den Reichen die goldenen Ringe vom Halse reißen und die Burgen von den Bergen stürzen.[1])

Der Schwäbische Bund hatte also mit seinen Versuchen, die kaum entstandene christliche Vereinigung zu sprengen und sie von dem Memminger Reformatorenkreise zu trennen, kein Glück. Diese Versuche hielten die Bauern auch nicht einen Augenblick ab, die Bundesordnung seit dem Memminger Tage durchzuführen.[2]) Hiebei kam jedoch abermals nicht die Richtung Ulrich Schmid's und Lotzer's zur Geltung, sondern die uns schon bekannte stürmische Unterströmung, welche die Führer ruhig ihre Theorien beschließen ließ, thatsächlich aber vor wie nach dem Memminger Tage die Massen mit sich riß.

Die Richtigkeit dieser Behauptung lehrt uns in erster Reihe der Seehaufen. Am 6. März hatten die Hauptleute der Weingartner Bauern, die im Pfarrhofe zu Berg ihr Standquartier aufgeschlagen hatten, Altdorf zum Anschlusse aufgefordert, waren aber durch den Bürgermeister Neidegg von Ravensburg überredet worden, diesem Flecken noch drei Tage Bedenkzeit zu geben. Ohne daß uns der Grund bekannt wäre, rief diese Bauern in der folgenden Nacht die Sturmglocke auf das Altdorfer Feld zusammen. Auch der Tettnanger Haufen wurde in dieser Nacht durch die Sturmglocke unter die Waffen gerufen. Dies hinderte jedoch seinen Ausschuß nicht, am kommenden Tage Ravensburg zu versichern, er begehre nichts denn das göttliche Recht, und darauf gestützt diese Stadt zu bitten, den Bauern bei diesem Vornehmen in allen gebührlichen Sachen zu helfen und zu rathen. An demselben Tage aber fanden die Nonnen von Löwenthal angezeigt, gen Überlingen, wie sie längst geplant hatten, zu flüchten. Am 8. März fielen zu den Seebauern auch zwei Flecken der Überlinger Herrschaft Ittendorf, läuteten die Überlinger Bauern von Untersiggingen Sturm und behandelten ihren

1) Feyerabend, Chronik von Ottenbeuren III, 28.
2) Spätestens am 12. März hatte der Schwäbische Bund von der Durchführung des Schlösserartikels und der Vertreibung derjenigen, die dem Bauernbündnisse nicht beitraten, Kenntniß erhalten. (Schwaben-Neuburg 6, 372.)

Pfarrer sehr unevangelisch. Am 9. März sodann suchte umsonst Abt Gerwig von Weingarten die Bauern im Altdorfer Felde zu bewegen, Aulendorf in Ruhe zu lassen; er fand nachgerade die Sachlage so, daß er nicht wußte, wie er sich in sie schicken sollte. Nicht besser ergieng es den vorgenannten Bürgermeistern am 11. ds. Mts. zu Langenargen. Alles, was sie hier von den Bauernhauptleuten erlangten, war das Versprechen, innerhalb acht Tagen dem Schwäbischen Bunde „etliche Artikel ihrer Beschwerden halb und was ihr Vorhaben sei", schriftlich oder mündlich zu übermitteln und inzwischen gegen niemand etwas Ungutes vorzunehmen. Was dieses Versprechen jedoch werth sei, erfuhren die Gesandten des Schwäbischen Bundes schon am folgenden Tage. Unter ihren Augen zwangen die Bauern Altdorf trotz der Einsprache Ravensburgs am 12. März in ihr Bündniß und stellten sämmtliche Geistliche und Landvogteibeamte in diesem Flecken zwei Tage später getreu der Bundesordnung vor die Wahl, entweder sich ihnen anzuschließen oder das Land zu räumen. Unverrichteter Dinge kehrten die bündischen Gesandten am 13. ds. Mts. nach Ulm zurück; ihnen schloß schloß sich Abt Gerwig von Weingarten an, der in Ulm die Artikel der Bauern und den Beschluß, den darauf der Schwäbische Bund fassen werde, kennen lernen wollte. Die Stadt Überlingen hatte also mit Recht von vorne herein das Unternehmen der bündischen Gesandten bei den Seebauern für aussichtslos erklärt und am 11. März eine Betheiligung an demselben abgelehnt.[1])

Denselben stürmischen Eifer für die Bauernsache wie die Bodenseer legten die Allgäuer an den Tag. Am 9. März lagerte ein Gewalthaufen zu Oberdorf, theils um einem Angriff von Seiten der bayerischen Hauptleute, den namentlich die Oberdorfer und Schwabsoier, wenn auch jetzt ohne Grund, Tag für Tag befürchteten, zu begegnen, theils um Fäßen zum Anschlusse an die christliche Vereinigung zu nöthigen. Schon am folgenden Tage fand diese Stadt, die von ihrem selbst bedrängten bischöflichen Herrn keinen Schutz erwarten durfte, angezeigt, gegen den Oberdorfer Haufen die angrenzende Tiroler Pflege Ernberg zu bitten, ihr im Nothfalle Hilfe zu leisten. Seit dem 10. März reizte in ihrer Umgegend, namentlich in den Pfarreien Hopfen und Seeg das ihm massenhaft zuströmende Volk der schon genannte Oberdorfer Vikar Stromayr auf.[1]) Gleichzeitig fand der Kemptner Fürstabt gerathen, die Schätze seines Stifts nach Liebenthann zu flüchten und diese schon von Natur aus starke Veste noch mehr zu befestigen. Der Adel sodann wurde dem Schlösserartikel gemäß auch im Allgäu gezwungen, seine Burgen der christlichen Vereinigung zu öffnen; that er das nicht, so wurde er feindselig behandelt. So warf der Trauchburger Haufen noch vor dem 10. März sechs Landsknechte, welche das Schloß Ratzenried besetzen sollten, bei Dornweid nieder und zwang sie bei ihrer Freilassung zum Schwure, fortan in keiner Weise mehr gegen die Bauern zu sein. Den Dienern des Grafen Wolf von Montfort aber, welche ihrem Herrn treu blieben und seine Feste Rothenfels pflichtgemäß bewachten, sandten die Oberallgäuer Weiber und Kinder vor das Thor dieser Burg. Die Feste Trauchburg war ohne genügende Besatzung und schon vor Mitte März sozusagen von allem Verkehre abgeschnitten. Nicht besser ergieng es dem Ritter Konrad Fuchs zu Ebenhofen; er konnte von der Fastnacht an bis zum Grünen Donnerstag seinen Sitz nicht mehr verlassen. Ebenso weilte Wochen lang Ritter Georg von Werdenstein einsam auf seiner Burg; von all seinem Gesinde waren ihm nur ein junger Knecht Waldvogel und die Köchin treu geblieben. Denselben weltlichen Banne verfielen die altgläubigen Pfarrer auf dem Lande, ja den zu Buchenberg vertrieben, wie schon gesagt, die Bauern und setzten eigenmächtig an seine Stelle ihren Mitbruder Mang Batzer von Wildpoldsried. Trotzdem blieben manche Landpfarrer fest; solch muthige Männer waren die Pfarrer Cäsarius Graf von Eckarts, M. Hans Waldvogel von Fischen, Hans Suiter von Eggenthal, Hans Spet von Opfenbach. Nicht weniger trotzten auch einzelne Bauern dem weltlichen Banne, wie Melchior Seuter von Sonthofen, Thomas Kirchdorfer von Irsee und der Ammann von Rettenbach an der Günz. Kaum der Erwähnung verdient es, daß die Bauern jetzt auch

1) Akten 151—56; Schwaben-Neuburg 6, 355; Forschungen zur Deutschen Geschichte XXII, 73—75; Oberrhein. Zeitschrift 42, 228—29; B. Schw. IV, 280.

1) Steichele, Beiträge zur Geschichte des Bisthums Augsburg I, 57.

allenthalben das verhaßte Wild erlegten und die gebannten Gewässer ausfischten.[1])

Einen namhaften Zuwachs gewann alsbald nach dem Memminger Tage die christliche Vereinigung im Ostallgäu; am 13. März erklärten die Irseer Bauern auf einer allgemeinen Versammlung zu Baisweil den Anschluß an den Günzburger Haufen, obschon ihr Abt ihnen Milderung ihrer Beschwerden in Aussicht stellte.[2])

Noch größern Zuwachs erhielt zu gleicher Zeit der Baltringer Haufe in dem weiten Lande zwischen Iller und Lech. Leider sind wir über die Bewegung in diesem Lande während des Monats März nicht besser unterrichtet als über die im Februar. Wir haben auch über sie nur vereinzelte Nachrichten. Die Illertisser Bauern zwangen ihre dreiunddreißig Genossen, die, wie S. 55 gesagt ist, ihrem Herrn die Treue wahren wollten, entweder sich ihnen anzuschließen oder mit Weibern und Kindern die Heimath zu verlassen. Am 6. März rotteten sich die Bauern des Stifts Wettenhausen abermals und zwar jetzt nicht mehr allein, sondern mit ihren Nachbarn diesseits und jenseits der Donau in Ettenbeuren zusammen und wählten sich Hauptleute und Räthe. Am 7. ds. Mts. hatte der Aufstand bereits die ganze Markgrafschaft Burgau mit Ausnahme des Marktes Zusmarshausen und seiner Umgebung bis gen Donauwörth und Augsburg ergriffen. Nach Leipheim, dessen Pfarrer Jakob Wehe sehr früh das neu entdeckte Wort Gottes zu verkünden begonnen hatte, und das bereits seit Anfang des Jahres schwierig war, wollte Mitte März die Stadt Ulm, der dieses Städtchen gehörte, eine Besatzung legen, wurde aber merkwürdig genug von dieser Maßregel durch den Rath des Schwäbischen Bundes abgehalten. Die Folge war, daß Leipheim sich noch vor dem 17. März an die Bauern anschloß. Dasselbe that auch das Städtchen Burgau. Mit den Bürgern dieser Städtchen schlossen sich die Bauern der Markgrafschaft Burgau, insbesondere die der Klöster Roggenburg und Wettenhausen zum „Leipheimer Haufen" zusammen. Neben ihm

1) B. Schw. IV, 246, V, 315; Haggenmüller, Geschichte von Kempten I, 517; Quellen 319, 327, 384. 426—27, 486, 489; Akten 157, 408; Schwaben-Neuburg 10, 90, 96.

2) Quellen 326.

bildete sich gleichzeitig ein neuer Haufen um Pfaffenhausen, zu dem noch vor Mitte März die zur bayerischen Grafschaft Schwabeck gehörigen Bauern von Türkheim und Ettringen und die der steingadischen Unterthanen in Irsingen und Widergeltingen schworen. Diese Steingadner Dörfer thaten das, obschon ihr Abt ihnen die Abstellung ihrer am 3. März aufgestellten Beschwerden zugesagt hatte. Naiv war das Benehmen der Türkheimer; dieselben stellten nämlich an den damaligen Pfandherrn der Grafschaft Schwabeck, den Augsburger Hans Paumgartner, den ältern, allen Ernstes das Ansinnen, sie ihres Eides zu entbinden, weil sie sich zu den Bauern verbunden hätten; gleichzeitig aber forderten sie der Bundesordnung entsprechend ihren Ammann auf, mit ihnen zu halten oder mit seinem Weib das Land zu räumen; sie würden sich dann selbst einen Amtmann setzen.[1])

Wie die Bauern im östlichen Burgau aber sich gliederten, bleibt uns verborgen; wir wissen nur, daß ein Theil derselben am 14. ds. Mts. ein Lager bei Wellenburg bezogen hat.

Besonders thätig zeigte sich im Burgauischen der Leipheimer Haufen, dessen Seele der Pfarrer Wehe war; er entsandte zur Ausbreitung des Bauernbundes den Abentheurer Zacharias Kräll aus München sogar an die Altmühl. In seiner Nähe aber gewann er am 18. März das große Ulmer Dorf Langenau; auch suchte er Günzburg, das damals noch festhielt, immer wieder zum Anschlusse an die Bauernsache zu gewinnen.[2])

Auch im alten Gebiete des Baltringer Haufens waren die Bauern nach dem Memminger Tage nicht unthätig. Sie führten den Schlösserartikel aus und demonstrierten gegen die Städte Biberach und Ehingen. Auf das Gerücht, daß Graf Felix von Werdenberg mehrere Bauern erstochen habe und dann nach Ehingen gezogen

1) B. Schw. IV, 272; Vogt 179. — Die Angabe des bayerischen Hauptmanns Eglofsteiner, daß die Türkheimer, Ettringer, Irsinger und Widergeltinger erst am 28. März zu den Bauern geschworen hätten, beruht also auf falscher Kundschaft (B. Schw. V, 49).

2) Quellen 243—44; Schwaben-Neuburg 6, 369; Radlkofer 336—38 369, 585; Jörg 217—18; B. Schw. V, 117.

sei, schaarten sich am 10. März bei zehntausend Baltringer vor dieser Stadt zusammen. Selbst Ulm fand am 16. ds. Mts. angezeigt, keinen bewaffneten Bauern mehr in die Stadt zu lassen.[1]) Daß auch die Baltringer die Bauern, welche nicht mit ihnen hielten, mit dem weltlichen Banne verfolgten, versteht sich von selbst; die Zahl solcher Helden war aber im Baltringer Gebiete jedenfalls gering. Wenigstens gab es in der zu diesem Haufen gehörigen volkreichen Herrschaft Meßkirch nur zwei Bauern, die während des Aufstandes unentwegt ihrem Herrn die Treue wahrten.[2])

Alles Land zwischen Donau, Lech und Bodensee war somit bereits um die Mitte des März dem Aufruhre verfallen; nur noch wenige Orte wie Pfronten, Burggen, Bernbeuren, Zusmarshausen hielten damals noch im allgemeinen Sturm Stand. Eine größere Insel aber bildete damals im Meere des oberschwäbischen Bauernkrieges allein die Memminger Landschaft. Über ihre Eingabe hatte der Rath dieser Stadt das Gutachten der beiden Prediger Schappeler und Schenk, der Helfer und des Reformators Urbanus Rhegius eingeholt.[3]) Daß er aber mit der Antwort auf die Eingabe seiner Landschaft nicht mehr zögern dürfe, erfuhr der Rath am 13. März. An diesem Tage ließen ihn die Memminger Bauern, die offenbar von ihrem Nachbarn zum Anschlusse an die christliche Vereinigung aufgefordert worden waren, fragen, ob er und die Memminger Bürger, die Grundherrschaften besaßen, bei dem Evangelium blieben. Als der Rath diese Frage bejahte und sie einlud, auch ihre Beschwerden gegen diese Bürger einzureichen, erklärten sie, hinter ihm bleiben zu wollen, fanden aber trotzdem, es wäre gegen brüderliche Liebe, wenn sie andern Bauern, die Rechts begehrten, gegen Vergewaltigung nicht beistehen sollten. Darauf wußte ihnen der Rath keinen andern Bescheid zu geben als den, es solle da jeder thun, wie er es auf seinen Eid hin zu verantworten wisse. Die Eingabe seiner Landschaft aber beantwortete der Memminger Rath nunmehr auf Grund der eingeholten Gutachten

1) Schwaben-Neuburg 6, 365. 371.
2) Zimmerische Chronik II, 562—63.
3) Über diese Gutachten vgl. Blätter für bayerische Kirchengeschichte II, 191; III, 11—31.

in sehr entgegenkommender Weise. Er bewilligte die meisten Forderungen der Eingabe ganz oder doch theilweise, ließ namentlich die Leibeigenschaft fallen und stellte sich in seiner Antwort abermals voll auf den Boden des göttlichen Rechts; denn auch er wahrte sich da die Befugniß, alles, was in seiner Antwort etwa wider Gottes Wort sei, zu mindern, zu mehren oder ganz abzuthun. Die Aufgabe aber, die Memminger Landschaft durch diese Antwort dauernd zur Ruhe zu bringen, übertrug der Rath am 15. März den Predigern Schappeler und Schenk. Dieselben lösten sie auch alsbald mit vollem Erfolge; denn die Memminger Bauern blieben, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, in der That von da an bis zum Ende des Bauernkrieges ruhig hinter ihrer Obrigkeit sitzen.[1]) Keinen Eindruck machte es auf sie, daß gerade Mitte März die Vertreter der christlichen Vereinigung wiederum in Memmingen zusammenkamen und da folgenschwere Beschlüsse faßten.

Am 8. ds. Mts. hatten diese Vertreter den Rath von Memmingen gebeten, sie nach acht Tagen abermals in dieser Stadt tagen zu lassen. Dies geschah auch. Lehnert zwar möchte es bezweifeln, weil kein Aktenstück sich von diesem zweiten Memminger Bauerntage ausgehend nenne, keine andere Quelle derselben erwähne und auch das Memminger Rathsprotokoll über ihn schweige. Der letztgenannte Einwand jedoch ist ohne Kraft, weil dieses Protokoll auch von dem dritten Bauerntage in Memmingen, der doch ganz sicher stattgefunden hat, nichts meldet. Aktenstücke sodann, welche von der fraglichen Versammlung ausgegangen sind, werden wir in Bälde kennen lernen. Richtig ist es, daß kein direkter Beweis für die Abhaltung des zweiten Bauerntages in Memmingen vorhanden ist; aber dafür, daß derselbe trotzdem in dieser Stadt abgehalten wurde, spricht die Thatsache, daß die erste und dritte Versammlung der Vertreter der christlichen Vereinigung in dieser allen drei Bauernhaufen so wohl gelegenen Stadt stattgefunden hat.

Der zweite Memminger Bauerntag wurde am 14. März abgehalten. Am 12. ds. Mts. weilten nämlich noch die Hauptleute des Altdorfer und zum Theil auch die des Tettnanger Haufens in

1) Akten 40—41; 120—25.

Altdorf; am Abend des 15. März aber war der Rädelsführer Hurlewagen sicher in Gitzenweiler bei Lindau und gleichzeitig irgendwo in seiner Nähe Hans Jakob Humpiß von Senftnau, der Obrist des ganzen Seehaufens.[1]) Von Altdorf aus konnten aber leicht die am am 12. ds. Mts. dort weilenden Führer am folgenden Abend in Memmingen eintreffen, und ebenso leicht vermochte man aus dieser Stadt am 15. März bis Abends in die Lindauer Gegend zu Pferde zukommen. In der That ist es auch wahrscheinlich, daß mindestens einer dieser beiden Seebauernführer der zweiten Versammlung in Memmingen angewohnt hat; aber sicher ist es nicht, denn auch am ersten Memminger Bauerntage haben ja durchaus nicht alle Hauptleute der Allgäuer und Bodenseer sich betheiligt. Deshalb ist es sehr willkommen, daß die Annahme, der zweite Bauerntag habe am 8. März, nicht früher und nicht später, stattgefunden, dadurch bestätigt wird, daß gerade an diesem Tage, wie wir bald des nähern hören werden, die Hauptartikel der christlichen Vereinigung endgiltig aufgestellt wurden.

Die Aufgabe, welche das zweite Bauernparlament zu lösen hatte, war eben die endgiltige Annahme der Richterliste und der Gesammtartikel der verbündeten Bauern, deren Entwurf in der vorausgegangenen Woche den einzelnen Gemeinden von den Kanzeln verkündet worden war. Die drei Haufen machten kein Hehl daraus, daß sie ihre Gesammtartikel, die an sich nur dem Urtheile der dazu erkorenen Kenner des göttlichen Rechts unterstellt werden sollten, auch dem Schwäbischen Bunde vorlegen wollten; sie wollte offenbar damit von demselben die Antwort auf ihr Schreiben vom 9. März erzwingen, ob er mit ihnen als Rechtsnachfolgern des Baltringer Haufens verhandeln werde. Daß sie aber wirklich ihre Artikel ihm vorlegen wollten, erfuhr der Schwäbische Bund alsbald nach dem ersten Memminger Tage von jedem der drei Haufen, als er mit ihnen die eben besprochenen Sonderverhandlungen begann.

Am 9. März kündigten ihm nämlich, wie wir wissen, die Baltringer an, sie würden ihm ihre Antwort in Bälde schicken, sowie sie mit dem inzwischen zu ihnen gekommenen großen Haufen darüber

1) Akten 153, 157.

berathen und auch fromme, christliche, verständige Leute gehört hätten. Am gleichen Tage eröffneten ebenso die Allgäuer dem Schwäbischen Bunde, die ganze gemeine Landschaft werde nach der Rückkehr ihrer ausgesandten Bevollmächtigten ihm schriftlich ihr Gemüth und ihren Willen anzeigen. Die Führer des Seehaufens[1]) endlich versprachen am 11. März zu Langenargen, ihm binnen acht Tagen ihr Vorhaben und etliche Artikel ihrer Beschwerden halb schriftlich oder mündlich mitzutheilen.[2])

Jeder der drei Haufen also versprach dem Schwäbischen Bunde zwischen dem ersten und zweiten Tage der christlichen Vereinigung ihm in Bälde zu eröffnen, was er eigentlich wolle. Seit dem 7. März aber konnte nicht mehr von Einzelforderungen derselben die Rede sein; die drei Haufen konnten seitdem nur an die Forderungen bei ihren Erklärungen denken, welche die Glieder der christlichen Vereinigung insgesammt im Gegensatze zu den bisherigen örtlichen Artikeln auf Grund des göttlichen Rechtes erhoben und dem vor zwei Wochen gegebenen Worte der Baltringer entsprechend dem Urtheile der Richter über dieses Recht zu unterstellen bereit waren.

Nach dem Schreiben der Stadt Überlingen vom 11. März und den entsprechenden Angaben des Ulrich Arzt haben die Bauern auch diesen gemeinen Artikeln zugestimmt, die endgiltige Gestaltung des Textes dieser Artikel aber konnte unmöglich von den so weit zerstreuten Einzelgemeinden besorgt werden. Diese Arbeit war nach den Bestimmungen der Bundesordnung Aufgabe der vereinigten

1) Abt Gerwig von Weingarten, durch den wir die Verhandlung in Langenargen kennen lernen, spricht zwar nicht von einem Seehaufen, sondern nur von einem Rappersweiler Haufen; aber am 11. März war der ursprüngliche Rappersweiler Haufen schon in mehrere gegliedert, denn damals gab es bereits neben ihm bestimmt einen eigenen Tettnanger Haufen. Wie dieser, so bestanden darum schon damals sicherlich auch neben dem Rappersweiler die Wasserburger und Langenarger Haufen. Wenn also Abt Gerwig die Hauptleute des Rappersweiler Haufens am 11. März in Langenargen anwesend sein läßt, so nimmt er diesen Haufen im ursprünglichen, ausgedehnteren Sinne, in dem er den Kern des Seehaufens darstellte, und gebraucht seinen Namen dem des letztern synonym.

1) Akten 151; Schwaben-Neuburg 6, 360—61.

Ausschüsse der christlichen Vereinigung. Diese Ausschüsse haben diese Aufgabe denn auch erledigt; denn sonst hätte der Memminger Städtetag vom 27. März, der zwischen dem Schwäbischen Bunde und den Haufen Allgäu, Bodensee und Baltringen ernstlich einen Ausgleich herbeiführen wollte, nicht von „der aufrührerischen Bauernschaft allen ihren gemeinen Beschwerden samenthaft gegen einer jeden Herrschaft“ reden können.[1])

Daß diese gemeinen Beschwerden aber wirklich — wann es geschah, werden wir später zu erörtern haben — dem Schwäbischen Bunde überreicht wurden, bezeugt der gleichzeitige Verfasser des „Bauernkriegs am Bodensee“; denn er sagt, daß die vereinigten Bauern dem Schwäbischen Bunde ihre Artikel zu Ulm vorgehalten haben.[2])

Diese gemeinen Beschwerden müssen nach dem Gange der Volksbewegung seit der Erklärung der Baltringer vom 27. Februar von dem Geiste beseelt gewesen sein, der diese angetrieben hat, rückhaltlos auszusprechen, sie wollten allezeit gerne bei dem bleiben, was ihnen das göttliche Wort nehme und gebe, und sich bei demselben wohl und wehe beschehen lassen. In der That taucht nach Mitte März ein in diesem Sinne gehaltener Beschwerdebrief im Gebiete der christlichen Vereinigung auf, nämlich die „gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauerschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen,“ oder, um sie mit ihrem gekürzten Namen zu nennen, die berühmten zwölf Artikel. Nur diese entsprechen der eben genannten Bedingung unter allen damals vorhandenen Bauernforderungen, wenn wir von der örtlichen Memminger Eingabe absehen. Diese zwölf Artikel, die auch nach Ansicht der aufständigen Bauern „aus dem Worte Gottes gezogen sind und sich darauf referieren“,[3]) sind in der That die gemeinen Artikel der christlichen Vereinigung; das bezeugen gleichzeitige und gut unterrichtete Gewährsmänner.

1) Akten 171.

2) Mone, Quellen zur bad. Landesgeschichte II, 120.

3) So der Ellwanger Haufen (Bibliothek des Literar. Vereins in Stuttgart 139, 298).

Lorenz Fries, der Geschichtschreiber des „Bauernkriegs in Ostfranken“, dessen Quelle für diese Angabe die Berichte des Würzburger Gesandten Geyß auf dem Ulmer Tage des Schwäbischen Bundes von 1525 sind, sagt ausdrücklich, die von den Baltringer Bauern im Februar diesem Bunde übergebenen Einzelbeschwerdebriefe seien von etlichen der Bauern zusammengezogen und in kurzen Tagen in einen offenen Druck gebracht und folgends allenthalben ausgebreitet worden.[1]) Fries weiß also, daß diese gedruckten und allenthalben verbreiteten, mit andern Worten die zwölf Artikel von den Baltringern ausgehen. Der wirtembergische Registrator Jakob Ramminger sodann schickte am 17. Mai seiner Regierung aus Ulm ein gedrucktes Exemplar derselben und nannte sie bei diesem Anlasse „der Bauerschaft im Allgäu und des Seehaufens zwölf Artikel, so sie im Anfang dieses Aufruhrs vorgenommen und ausgehen lassen haben“.[2]) Seine Angabe ist um so wichtiger, als sie ebenfalls aus Ulm, dem Sitze des Schwäbischen Bundestages, stammt; daß Ramminger nur die Allgäuer und Bodenseer, nicht auch die Baltringer als Väter der zwölf Artikel namhaft macht, hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß am 17. Mai der Baltringer Haufen seit Wochen vernichtet war.

Noch deutlicher sprachen sich Schenk Wilhelm von Limpurg und seine Schwägerin Anna Frau von Limpurg über den Ursprung der zwölf Artikel aus. Als sie dieselben bei ihrem Eintritte in den Gaildorfer Haufen am 1. Mai 1525 beschworen, bezeichneten sie dieselben in ihren darüber ausgestellten Urkunden als die Artikel, „so verschienener Zeit die Bauerschaft oberhalb Ulm an der Donau ausgehen hat lassen.“[3]) Diese zwei Angaben entstammen dem Gaildorfer Haufen selbst;[4]) dieser aber kannte, da Donau und Rems nicht weit von einander entfernt sind, schon so kurze Zeit nach dem Erscheinen der zwölf Artikel deren Ursprung sicherlich durch Mit-

1) Fries, Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken, herausgegeben von Schäffler und Henner I, 7—8.

2) Akten 285.

3) Öchsle, Bauernkrieg in den Schwäbisch-Fränkischen Grenzlanden 456 und gefällige Mittheilung nach dem Originale vom Geh. Archivrath Dr. von Stälin in Stuttgart.

4) Öchsle 455.

theilungen aus dem Baltringer Haufen selbst. Die einzelnen Bauernhaufen standen ja in regem Verkehre mit einander; der Leipheimer Flügel der Baltringer insbesondere suchte, wie wir wissen, der Bauernsache auch in der Nähe und Ferne neue Anhänger zu gewinnen.

Dieselbe Kenntniß hatte aber sogar schon einen vollen Monat früher der Kurfürst Ludwig von der Pfalz. Am 1. April sandte nämlich derselbe dem Kurfürsten von Trier aus Heidelberg ein Exemplar der zwölf Artikel und meldete dabei, die Bauern um Ulm hätten sie im Drucke ausgehen lassen.[1]) Diese so bestimmte Kunde über die Drucklegung der zwölf Artikel ist der ersten Druckausgabe derselben zeitlich sehr nahe. Ihre Bedeutung wird aber dadurch noch gesteigert, daß sie abermals auf eine Mittheilung aus dem Schwäbischen Bundestag in Ulm zurückgeführt werden muß. Der Kurfürst von der Pfalz zeigt sich nämlich auch sonst über die Volkserhebung in Oberschwaben gut unterrichtet; zweifelsohne hat er eben regelmäßig Berichte von seinem Bevollmächtigten im Ulmer Bundestage erhalten. So weiß er bereits am 25. März dem Kurfürsten von Trier zu melden, daß die Bauern, die an etlichen Haufen nicht ferne von Ulm bei einander lägen, ihre Beschwerden angezeigt hätten, und unterscheidet dabei wohl deren „Vornehmen und Begehren" von den „Artikeln ihrer gemachten Vereinigungen".[2]) Er kennt also die Bundesordnung und neben ihr selbständige Beschwerdeartikel dieser Bauern, unter denen am 25. März kaum noch andere als die zwölf verstanden sein können, von denen der Kurfürst aber erst einige Tage später Druckexemplare bekommen hat.

Das älteste bekannte Exemplar der zwölf Artikel sodann ist die vielgenannte Abschrift, die am Erchtag nach Oculi (21. März) aus Schongau dem Herzoge Wilhelm von Bayern zugesandt wurde; dieselbe bezeichneten ihre Absender als „der Bauern zu Oberdorf im Tigen Beschwerungsartikel, auf die sie ihren Grund stellen";[3]) zugleich aber theilten sie auch einen andern Titel derselben dem

1) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde XII, 28.
2) A. a. O. XII, 26.
3) Förg 182.

Herzoge mit, der da lautet: „Artikel, so die Bauerschaft und Hintersassen geistlicher und weltlicher für Beschwernisse haben." Damit aber gaben sie zu, daß diese Artikel nicht lediglich den Oberdorfern eigneten, sondern einem großen Verbande, zu dem auch diese Bauern gehörten; dieser Verband aber war am 21. März eben die christliche Vereinigung.

Auch der schon genannte bayerische Rath Weißenfelder bezeugt dies; derselbe sandte am 22. März aus Ulm seinem Herzoge einen Druck der zwölf Artikel mit dem Bemerken, man könne desto besser von einem Frieden reden, wenn dieselben dem Herzoge und jedermann annehmlich seien.[1]) Da aber sein Brief, in dem er dies bemerkt, nur von den damaligen Verhandlungen mit den Bauern der christlichen Vereinigung handelt, da also diese Bemerkung logischer Weise nur diese Bauern meinen kann, so bezeugt auch dieses Mitglied des Schwäbischen Bundesrathes, daß die zwölf Artikel das Programm der christlichen Vereinigung waren. In der That faßte auch Herzog Wilhelm von Bayern die Sache also auf; als er nämlich am 24. März einen sofortigen Angriff des Schwäbischen Bundes auf die Bauern dieser Vereinigung betrieb, suchte er die Nothwendigkeit eines solchen Vorgehens gegen dieselben mit „ihren gedruckten Artikeln" zu begründen.[2])

Oben haben wir endlich vernommen, daß die Bauern der christlichen Vereinigung ihre Artikel dem Schwäbischen Bunde übergeben haben. Diese Mittheilung, die aus dem Gebiete des Seehaufens stammt, ergänzt in willkommener Weise ein Zeugniß aus dem Lande der Baltringer. Dem Protokolle über die Bestrafung der abgefallenen Unterthanen des Klosters Roggenburg von 1525 ist nämlich ein Exemplar der zwölf Artikel beigegeben, das die handschriftliche Aufschrift trägt: „Artikel und Fürnehmen der Bauern, wie sie es zu Ulm den Räthen des Schwäbischen Bundes vorgehalten haben." Auch Thomann wiederholt diese Angabe fast wörtlich in seiner Weissenhorner Historie, er hat deshalb dieselbe ohne Zweifel aus Roggenburg erhalten. Aus gleicher Quelle schöpfte sicherlich

1) Förg 182.
2) B. Schw. IV, 310—12.

auch Holzwart, der ebenfalls meldet, daß die Bauern die zwölf Artikel dem Schwäbischen Bunde geschickt haben; denn er schrieb 1530 seine Geschichte des Bauernkriegs in Roggenburg selbst.[1])

Angesichts der eben gehörten Zeugnisse, die theils auf die betheiligten Bauern selbst, theils auf ihren gut unterrichteten Gegner, den Schwäbischen Bundesrath in Ulm, zurückgehen, dürfte der noch von Lehnert gehegte Zweifel, daß die zwölf Artikel das Werk der christlichen Vereinigung seien, verschwinden. Die zwölf Artikel sind nach diesen Zeugnissen in der That von den Bauern dieser Vereinigung vorgenommen und ausgegangen; sie sind ihre gedruckten Artikel, ihr Hauptprogramm, das sie dem Versprechen gemäß, das die Allgäuer, Bodenseer und Baltringer einzeln dem Schwäbischen Bunde am 9. und 11. März gegeben, dem letztern vorgelegt haben.

Wenn aber auch die zwölf Artikel von der christlichen Vereinigung als ihr Hauptprogramm angenommen wurden, so wäre immer noch möglich, daß sie dieselben als fertiges Ganze von andern Bauernhaufen übernommen hätte, daß sie also ihr an sich fremde Artikel zu ihrem Programm gemacht hätte. Um auf diese neue Frage die richtige Antwort geben zu können, dürfen wir niemals aus dem Auge verlieren, was denn den zwölf Artikeln ihr eigenartiges Gepräge gibt. Das ist, um oft Gesagtes nochmals zu wiederholen, die rückhaltlose Unterordnung unter das göttliche Recht. Deshalb hätten, wenn der christlichen Vereinigung die zwölf Artikel von fremden Bauern zugekommen wären, die letztern, die also die eigentlichen Verfasser derselben gewesen wären, auf diesem Standpunkte stehen müssen; denn was man nicht hat, kann man nicht geben. Wo aber waren im Februar und in der ersten Hälfte des März in Deutschland ausserhalb Oberschwabens Bauernhaufen, welche erklärten, allein zu handeln nach Laut und Inhalt des göttlichen Worts und sich bei demselben wohl und wehe beschehen zu lassen?

Damals waren die wirtembergischen, oberrheinischen und fränkischen Bauern äußerlich noch ruhig; sie hatten also keinen Anlaß, irgendwelche Artikel aufzustellen. Nur im Hegau, in den

1) Akten 286; Quellen 65, 651.

Landgrafschaften Stühlingen und Baar, im Gebiete der österreichischen Stadt Villingen und des Klosters St. Blasien wäre dies möglich gewesen, denn die Bauern dieser Gegenden waren schon seit dem Sommer 1524 im Aufstande. Alle diese Bauern wissen auch vom göttlichen Rechte zu reden; aber ihr Verhalten zeigt, daß sie davon weit entfernt waren, diesem Rechte sich so, wie es die zwölf Artikel fordern, anzuvertrauen. Die Annahme, daß diese Bauern schon am 24. August 1524 eine christliche Bruderschaft gestiftet haben, ist längst als Fabel nachgewiesen;[1]) sie gründete sich einzig auf die Aussage der jungen Handschriften der Villinger Chronik, die ganz werthlos ist, weil das jetzt wieder gefundene Original dieser Chronik von der Gründung dieser Bruderschaft überhaupt nichts enthält.[2]) Daß diese Bauern in Wahrheit in den ersten Monaten des Jahres 1525 trotz allen Redens vom göttlichen Worte thatsächlich noch auf dem Boden des weltlichen Rechtes und des Herkommens standen, zeigt ihre Handlungsweise in dieser Zeit. Sie alle ließen sich bewegen, über ihre Beschwerden den althergebrachten Rechtsweg zu betreten.

Die Bauern in den Landgrafschaften Stühlingen und Baar brachten ihre Klagen gegen ihre Herren vor das kaiserliche Kammergericht und legten deshalb diesem Gerichte Anfangs April ihre Artikel[3]) vor. Diese aber haben noch gar nichts von dem Geiste, der in den zwölf Artikeln lebendig ist. Sie könnten gerade so gut einem Bauernhaufen des 15. Jahrhunderts angehören. Sie wissen nichts von der Verkündigung des neu entdeckten Evangeliums und von der Pfarrerwahl durch die Gemeinde; selbst die Abschaffung der Leibeigenschaft suchen sie nur damit zu begründen, daß jeder „von Recht" frei geboren sei, und daß sie und ihre Vorfahren widerrechtlich in diese Leibeigenschaft gezwungen worden seien.

Die Villinger oder Brigthaler Bauern sodann, deren Artikel wieder vom göttlichen Rechte ganz frei sind,[4]) ließen sich am

1) Scheidel, Kritik der Villinger Chronik S. 52 ff.; Elben, Vorderösterreich und seine Schutzgebiete 1524 S. 153 ff.

2) Bibliothek des Literar. Vereins von Stuttgart Bd. 144, 98.

3) Akten 184—208.

4) Akten 97.

9. Februar 1525 zu einem Anstande mit ihrer Stadt bewegen, in dem der rechtliche und endgiltige Spruch über ihre Klagen einem vom Erzherzoge Ferdinand einzusetzenden weltlichen Schiedsgerichte übertragen wurde.[1]) Auch die Unterthanen des Klosters St. Blasien wurden in derselben Weise beruhigt und warteten noch Ende März auf die Ladung vor die österreichischen Commissäre in Stockach; ihre Artikel sind wiederum vom göttlichen Rechte gänzlich unbeeinflußt.[2])

Auch als sie am 5. April erklärten, keinen Tag in Stockach mehr zu leisten, thaten sich das nicht etwa, weil sie das göttliche Wort allein als Richter haben wollten, sondern weil sie über die Rechte ihres Abtes und ihre eigenen die Entscheidung für sich selbst in Anspruch nahmen.

Nicht weniger willigten die Hegauer ein, wegen ihrer Beschwerden vor dem Landgerichte der Landgrafschaft Nellenburg Recht zu nehmen und zu geben; auch sie waren noch Ende März dieser Meinung.[3])

Die Bauern der Landgrafschaft Klettgau endlich waren schon 1524 für Zwingli's Lehre gewonnen, aber auch sie beriefen sich wegen ihrer Anliegen gegen ihren Grafen nicht auf das schlechthin maßgebende göttliche Recht, sondern wandten sich an den Rath von Zürich. Am 23. Januar 1525 erboten sie sich, auf die Klage des Grafen gegen sie „die Handlung in Artikelweise" diesem Rathe vorzulegen, und thaten dies auch. Ihre Artikel aber, die nicht lange vor dem 22. März abgefaßt sein können, zeigen sich noch nicht dem göttlichen Rechte ganz und gar unterthan. Die Klettgauer standen noch Mitte

1) Original im Stadtarchive Villingen; Akten 110.

2) Akten 141; Schreiber, der deutsche Bauernkrieg 1525, Nr. 139, 161, 169.

3) Akten 117, 136, 140; Quellen 530—32. Schon aus diesem Grunde konnten die Augsburger Unterthanen im Allgäu unmöglich Ende Februar dem Bündnisse der Bauern im Hegau zufallen. Diese Angabe des Bischofs Christoph von Augsburg vom 29. Februar (B. Schw. IV, 170) bezieht sich offenbar auf den kurz vorher erfolgten Eintritt seiner Unterthanen in die Allgäuer christliche Vereinigung zu Oberdorf; sein Schreiber hat deshalb einfach sich verschrieben und anstatt Algew Hegew gesetzt.

März vielmehr auf dem Standpunkte, den die Mehrzahl der Baltringer in ihren Artikelbriefen vom 16. Februar, also mehr denn vier Wochen früher, eingenommen hatte. Erst am 25. März beschlossen die Klettgauer, „nicht weiter zu handeln, denn nach der einzigen Richtschnur, das ist nach dem Worte Gottes, und keinen andern Richter zu haben und den Handel nicht anzuheben, es sei denn das alte und neue Testament Richter. Weil doch kein wahrhaftiger Richter ist im Himmel und auf Erden denn Gotteswort und all unsere Sachen, Handlung, Leben und Wesen allein im Gotteworte sind und nicht bei uns unstandhaftigen, ehrgeizigen Menschen, soll dasselbe lebendige Wort auch unser Richter sein." So spät erst gelangten die Klettgauer auf den Standpunkt, auf dem allein die Abfassung der zwölf Artikel möglich war.[1]) Als sie aber soweit waren, existierte der Druck dieser Artikel bereits seit einigen Tagen; die Klettgauer können also unmöglich schon Ende Februar dieselben verfaßt und der christlichen Vereinigung zugesandt haben. Noch weniger aber konnten dies die vorher genannten Bauern im Schwarzwalde, in der Baar und im Hegau, die ja damals noch den alten Rechtsweg einschlugen, thun. Thomas Münzers Angabe in seinem Bekenntnisse, daß die zwölf Artikel die der Schwarzwälder seien, ist deshalb für die Frage der Entstehung des Bauernprogramms ohne allen Werth. Wenn weiter auch die Bauern von Kandern Anfangs Mai 1525 die zwölf Artikel die der Waldbauern nennen, und wenn Markgraf Ernst von Baden im Einklange damit behauptete, daß die Bauern auf dem Walde dieselben vorgenommen haben,[2]) so können auch diese beiden Angaben nach unserer bisherigen Untersuchung nur besagen, daß die Schwarzwälder die zwölf Artikel, als sie mit ihnen bekannt wurden, ebenfalls angenommen, und daß sie dieselben ihren westlichen Nachbarn, den Unterthanen des Markgrafen Ernst von Baden um Kandern und Basel, zugehen lassen haben.

Nirgends also finden wir ausserhalb Oberschwabens eine Landschaft, welche im Februar und März 1525 von dem Geiste, der allein die zwölf Artikel hervorbringen konnte, beseelt gewesen wäre. Diese

1) Schreiber a. a. O. Nr. 140, 144, 146, 164, 167.

2) Stern 117—18; Schreiber a. a. O. Nr. 216.

Artikel sind deshalb nicht von fremden Bauern der christlichen Vereinigung zugekommen. Auch inhaltlich sind sie das Eigenthum dieses Bundes, der sie als sein Programm veröffentlicht hat. Bei ihrer Abfassung aber diente ihm als Muster die Memminger Eingabe, die mit den zwölf Artikeln äusserlich und innerlich, ja großentheils wörtlich übereinstimmt.

Daß nämlich diese Eingabe den zwölf Artikeln zu Grunde liegt, geht daraus hervor, daß sie unmittelbar nach dem 24. Februar, der Entwurf der letzteren aber frühestens erst nach dem 28. ds. Mts., wie wir bereits gehört haben, vorhanden war; denn diese zeitliche Aufeinanderfolge beider Programme ist nicht zufällig; sind ja die Urheber der Memminger Eingabe schon am 24. Februar, die des Entwurfes der zwölf Artikel aber erst vier Tage später (siehe S. 57 ff.) auf dem Standpunkte angelangt, auf dem die einzige Vorbedingung beider Aktenstücke, die Anerkennung des göttlichen Rechtes als des schlechthinigen Maßstabes bei Würdigung der Bauernbeschwerden vorhanden war.

Trotzdem suchen Stern und Lehnert noch immer die entgegengesetzte Annahme, daß die Memminger Eingabe nicht älter als die zwölf Artikel, daß sie vielmehr aus diesen ausgezogen sei, aufrecht zu halten. Wir haben deshalb die für diese Annahme vorgebrachten Gründe hier zu prüfen. Ich theile sie in der Fassung mit, die ihnen zuletzt Lehnert gegeben hat.[1])

Der erste dieser Gründe sagt, die Eingabe umgehe im Haupttheil, der den zwölf Artikeln entspricht, meist in ganz eigenthümlicher Weise die direkte Anrede, obgleich sie an den Rath von Memmingen gerichtet sei; das unpersönliche „man", das sie gebrauche, sei in den zwölf Artikeln wohl angebracht, aber nicht in der Eingabe. Um diesen Grund klar zu machen, widerhole ich hier, daß Stern und Lehnert trotz des Widerspruchs gut unterrichteter Zeugen aus dem Jahre 1525 selbst die zwölf Artikel nicht als das Programm der christlichen Vereinigung anerkennen, sondern des Glaubens sind, dieselben seien die Privatarbeit eines oder mehrerer Männer, die sie

1) Seite 53.

ganz für sich, sozusagen in ihren Studierzimmern geschaffen haben, und zwar so glücklich, daß sie sofort das Programm sämmtlicher aufständiger Bauern in ganz Deutschland geworden seien; die zwölf Artikel richteten sich also an niemanden, und deshalb sei in ihnen das unpersönliche „man" am Platze.

Bei diesem Einwande gegen die Ursprünglichkeit der Memminger Eingabe ist nicht beachtet, wie denn die Artikel der Schwäbischen Bauern 1525 überhaupt entstanden sind. Diese Bauern hatten ganz bestimmte Klagen, die sie selbst am Leibe spürten, und zu deren Erkenntniß sie wahrlich keiner fremden Hilfe bedurften. Wer glaubt, daß dieselben nicht in erster Reihe ihre Beschwerden selbst zusammengestellt haben, wer glaubt, daß dieselben sich ein von Privaten verfaßtes Programm so ohne weiteres aufdrängen lassen haben, der ist mit der Denk- und Handlungsweise des süddeutschen Landvolkes und insbesondere des schwäbischen nicht vertraut. Nicht einmal von andern Haufen nahmen diese Bauern unbesehen ein Programm an. Gerade von den zwölf Artikeln gilt dies; um diese zum Programm der im Gaildorfer Haufen vereinigten Bauern zu machen, mußten sie vorher öffentlich in deren „gemeinen hellen Haufen verkündet" werden.[1]) Im Grunde ist dies selbstverständlich. Um aber allen Zweifeln darüber, daß die Aufständigen von 1525 ihre Artikel selbst aufgestellt haben, zu begegnen, berufe ich mich auf die Handlungsweise der Rappoltsweiler im Elsaß. Ein provisorischer Ausschuß derselben nahm einen des Schreibens kundigen Mann zu sich und setzte mit ihm die Artikel auf, welche dann beschworen, aber trotzdem am folgenden Tage von einem endgiltig gewählten Ausschusse einer nochmaligen Durchsicht unterworfen wurden.[2])

So ist auch die Memminger Eingabe zu Stande gekommen; auch sie ist, wie uns längst bekannt, das Werk eines Ausschusses, nämlich der hiezu von den 27 Dörfern der Stadt Memmingen eigens gewählten Bevollmächtigten. Was war aber deren Aufgabe?

1) Öchsle a. a. O. 157.

2) Hartfelder, Zur Geschichte des Bauernkriegs in Südwestdeutschland 79—80.

Sie sollten lediglich die gesammten Forderungen der Memminger Bauern klar und deutlich aussprechen. Dazu aber war die Anrede des Rathes, dem die Eingabe nach vorausgegangener Verabredung mit ihm von Seiten dieses Ausschusses vorgelegt werden sollte, nicht nöthig; kein Vernünftiger konnte zweifeln, daß alle diese Artikel an dessen Adresse gerichtet waren, wenn dies auch nicht offen ausgesprochen wurde. Das Landvolk vermeidet überhaupt direkte Anreden; dies zeigen schlagend die Artikel der Baltringer Gemeinden vom 17. Februar; auch diese, die denn doch an den Schwäbischen Bund oder an ihre Einzelherrschaften gerichtet sind, reden dieselben nicht direkt an; offenbar hat niemand dies, weil selbstverständlich, für nothwendig erachtet.

In der Memminger Eingabe ist ein Grundstock, nämlich die Artikel 5—10, enthalten, der offensichtlich die Fassung bewahrt, welche er in der Berathung des Bauernausschusses erhalten hat. Dieser Grundstock scheidet sich von den übrigen Artikeln der Eingabe durch kürzere Fassung und dadurch, daß keine seiner Forderungen direkt auf das Wort Gottes gestützt wird. Er ist stilisiert, wie die meisten der Baltringer Beschwerdebriefe vom 17. Februar.

Die Artikel 1—4 und 11 der Eingabe aber sind von Lotzer überarbeitet. Sie sind nicht so knapp gehalten wie der eben besprochene Grundstock und suchen ihre Forderungen einzeln mehr oder weniger eingehend aus dem neuen Testamente, der Lehre des Apostels Paulus, dem Worte Gottes zu begründen, obwohl Lotzer im Grunde die Schriftgemäßheit der ganzen Eingabe schon in der Einleitung betont hatte. Auch Lotzer hat es nicht für nöthig erachtet, den Memminger Rath in den Artikeln 1, 2, 4 direkt anzureden; er thut dies nur im elften Artikel, wo diese Rede kaum zu umgehen war, und außerdem im dritten, obschon sie hier nicht unentbehrlich erscheint.

Diese von Lotzer also umgearbeitete und mit einer Einleitung erweiterte Eingabe kam nochmals an die Bevollmächtigten der Memminger Landschaft, bevor sie dem Rathe übergeben wurde. Dies zeigt ihr zweiter Artikel; denn derselbe hat allein einen Zusatz, der vom Stile sowohl der ursprünglichen als auch der überarbeiteten

Theile der Eingabe stark absticht und sichtlich erst nach der Überarbeitung beigesetzt wurde. Es ist der Satz: „Auch wollen wir den Pfarrer mit leiblicher Nothdurft versehen.“ Nothwendig war derselbe nicht, denn sein Inhalt ist bereits im ersten Artikel enthalten; aber seine Beifügung ist auch nicht sinnlos, denn im ersten Artikel übernimmt die Gemeinde, welche die Wahl des Pfarrers beansprucht, auch dessen Unterhalt, jedoch, wie aus dem Schweigen über das Pfarrwiddum von selbst folgt, nur in ergänzender Weise. Im zweiten Artikel aber wendet sie diese allgemeine Verpflichtung auf einen speziellen Fall an; sie will hier erklären, den Pfarrer auch dann zu unterhalten, wenn er mit dem künftig in Wegfall kommenden Zehnten sein bisheriges Einkommen verliere. Die doppelte Erwähnung des Unterhalts der Pfarrer in zwei Artikeln hinter einander ist somit nicht reine Tautologie; sie ist aber, weil sie dem Stile des Überarbeiters nicht entspricht, erst nachträglich von dem Ausschusse der größern Klarheit halber hinzugefügt worden.

Der zweite Grund gegen die Ursprünglichkeit der Memminger Eingabe besagt: „Die allgemeinen Hinweisungen der Eingabe auf Gottes Wort, das neue Testament, den heiligen Paulus erfordern nothwendig eine Ergänzung durch den Hinweis auf bestimmte Schriftstellen; diese Ergänzung geben aber die zwölf Artikel.“ Dagegen spricht indessen schon der Umstand, daß niemand ein jedenfalls nicht ohne Mühe gefundenes genaues Citat wieder wegwirft und an dessen Stelle sich mit einer ganz allgemeinen Berufung auf Gottes Wort, das neue Testament, den Apostel Paulus begnügt. So handelt kein Vernünftiger, die Memminger Eingabe aber ist vernünftig. Sie handelt formell ganz so, wie die unmittelbar vorher entstandenen, von dem neu entdeckten Evangelium beeinflußten Artikel der Baltringer Gemeinden, die sich ebenso mit einer allgemeinen Berufung auf das göttliche Wort begnügen. Die Memminger Landschaft konnte dies um so leichter thun, als sie einen Rückhalt an Schappeler hatte und sicherlich nicht ohne diesen damals in Memmingen maßgebenden Prediger bei der Aufstellung ihrer Artikel gehandelt hat. Daß der Rath diesen Mann nämlich, wie es denn auch geschehen ist, bei der Antwort auf ihre Eingabe nicht umgehen werde, war vorauszusehen, ein genauer Hinweis auf einzelne Stellen der hl. Schrift bei dieser Sachlage also in der Eingabe nicht erforderlich.

Für den schwer wiegendsten Grund gegen die Ursprünglichkeit der Memminger Eingabe endlich erklären Stern und Lehnert, daß sich in ihr eine Reihe von Lücken und Unklarheiten, von Verkürzungen und Wiederholungen finden, die nur verständlich werden, wenn man den betreffenden Passus der zwölf Artikel damit vergleiche.

Wer aber unbefangen die Eingabe liest, wird wohl an mancher Stelle eine ungelenke Wendung und Satzbildung finden, gar nirgends aber eine Unklarheit, die zur Aufhellung eines weitern Aktenstückes bedarf. Um den stilistischen Werth der Eingabe zu würdigen, muß man sie mit den vor ihr entstandenen Bauernartikeln der drei Haufen vergleichen; dann wird man sofort erkennen, daß sie alle diese Beschwerdebriefe an Darstellung weit hinter sich läßt. Wären aber auch Unklarheiten und Wiederholungen in ihr, so wäre damit immer noch nicht bewiesen, daß sie aus den zwölf Artikeln ungeschickt ausgezogen sei; dies wäre erst der Fall, wenn gezeigt werden könnte, daß diese verderbten Stellen mit zwingender Nothwendigkeit aus den zwölf Artikeln und nur aus diesen Verständniß gewinnen. Einen solchen Beweis vermögen aber Stern und Lehnert nicht zu erbringen. Um dies zu zeigen, haben wir die von Stern und Lehnert für ihre Ansicht aufgerufenen Stellen kurz im einzelnen zu prüfen.

Stern vergleicht einmal den fünften Artikel der Eingabe mit dem entsprechenden sechsten der zwölf,[1]) indem er den Schlußsatz des erstern: „begeren, das ein gnedig einsehen hierin gebraucht werde, wie die eltern gedient haben, allein nach laut des wort gottes“ mit dem des zweiten zusammenstellt: „begern wir, das mann eyn zimlich eynsehen dareyn thue“ (nämlich in die überschweren Dienste) „uns der massen nicht so hart beschweren, sonder uns gnedig hierynnen ansehen, wie unser eltern gedienet haben, alleyn nach laut des wort gottis (Rom. 10).“ Er meint da, in der Eingabe seien die Worte: „uns dermassen hierinnen ansehen“ bei der Überarbeitung ausgefallen, dennoch aber mechanisch der Schluß des sechsten Artikels, ohne die Lücke

1) A. a. O. 127 und 131.

im Gedankengang zu beachten, stehen geblieben. Er meint ferner, daß jedermann fühlen müsse, wie vor dem Satze: „wie die Eltern gedient“ in der Eingabe das logische Zwischenglied fehle: „daß man uns nur soweit beschwere“ (wie die Eltern) oder etwas Aehnliches, irrt aber da, wie der ganze fünfte Artikel selbst beweist. Derselbe lautet nämlich: „Zum funften ist unser diemuetig bit und beger, nachdem und wir unsher lang hoch beschwert worden seyen der dienst halbn, welche von tag zu tag sich gemert und zugenommen haben, begeren, dass ein gnedig einsehen hieryn gebraucht werde, wie die eltern gedient haben, allein nach laut des wort gotes.“ Wo fehlt denn da im Gedankengang ein logisches Mittelglied? Der Sinn dieses Artikels ist ja klar: Die Memminger Bauern werden mit den Diensten von Tag zu Tag ärger gedrückt; sie fordern darum, daß die Neuerungen abgeschafft und ihre Dienste so angesetzt werden, wie ihre Eltern sie leisteten. Das Zwischenglied im Nachsatze dieses Artikels ist das Wörtchen „hierin“, das in der Eingabe (und in den zwölf Artikeln) den oben gesperrt gedruckten Satz vertritt. Auch der Schluß bedarf keiner Ergänzung. Die Bauern berufen sich in diesem Artikel auf das Herkommen; weil aber das göttliche Recht als Grundprinzip gewahrt bleiben muß, setzen sie die einschränkende Klausel an den Artikel an: „allein nach laut des Wort Gottes“, d. h. sie fordern die Herabsetzung der Dienste auf den früheren Umfang nur, insoweit sie dem Worte Gottes gemäß ist. Es ist also nicht nothwendig, zur Erklärung dieses Artikels auf ein angebliches Original zurückzugreifen.

Auf Sterns Behauptung, daß auch der vierte Artikel der Memminger Eingabe sinnlos aus dem entsprechenden der zwölf Artikel ausgezogen sei, brauche ich nicht mehr einzugehen; denn Stern hat dieselbe in der „Streitfrage“ [1]) selbst zurückgezogen. Dagegen meint Lehnert,[2]) in diesem Artikel sei die Stelle: „Am vierten ist vnsher im brauch gewesen, das ain armer mann nit macht gehabt hat, das gewild zu fachen“ eine Ver-

1) Seite 481.
2) Seite 58—59.

besserung des betreffenden Satzes in den zwölf Artikeln, der da sagt: „daz kayn armer man nit gewalt gehabt hatt"; er spreche also für die Entstehung der Eingabe aus diesen Artikeln. Auch dieser Einwand ist jedoch hinfällig, denn „kain, dhain" hat in älterer Sprache bekanntermassen nicht nur negativen, sondern auch affirmativen Sinn.

Lehnert findet weiter,[1]) daß im dritten Artikel der Eingabe der Satz: „dass uns Christus all mit seinem teuren blut erloset und erkauft hat" wiederum eine Berichtigung der entsprechenden Stelle in den zwölf Artikeln: „dass uns Christus all mit seynem kostparlichen plut vergossen erlösst und erkauft hat" darstelle; er findet letztere sogar thöricht. Diese Note verdient sie aber nicht; denn einmal war und ist der Ausdruck „kostbares Blut" so wenig thöricht, daß er sich in fast jedem katholischen Gebetbuche auch heute noch findet. Sodann würde auch die Stellung des Partizips „vergossen" hinter dem Hauptworte, zu dem es als Apposition gehört, der ältern Sprache gänzlich entsprechen.[2]) Nun aber haben der älteste Druck und das älteste geschriebene (Oberdorfer) Exemplar gar nicht „vergossen", sondern sagen, „daß uns Christus alle mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst hat." Diese Stelle erregt also durchaus nicht mit Grund gegen die Annahme von Cornelius und Baumann, daß die Eingabe die Vorlage der zwölf Artikel gewesen ist, die schwersten Bedenken.

Am ersten und zweiten Artikel der Eingabe sodann tadeln Stern und Lehnert die doppelte Erwähnung des Pfarrerunterhalts. Dagegen ist aber bereits das Nöthige oben bemerkt. Ausserdem bemängeln beide, daß in dem ersten Artikel der Schluß: „dann wir ye unverkinden des gotlichen worts nit selig werden mugen" nur in den zwölf Artikeln, nicht in der Memminger Eingabe sich an den vorausgehenden Satz anschließe. Auch hier kann ich aber keine Lücke in der Eingabe zugestehen, die im Wortlaute der zwölf Artikel ihre Ergänzung fände. In diesem Schlußsatze fordern die Memminger Bauern für ihre Gemeinden das Recht, einen Pfarrer zu wählen, der ihnen das reine Evangelium, die lautere Seelenspeise verkünde, und ihn, wenn er sich ungebührlich halte, auch zu entsetzen; denn ohne Verkündigung des göttlichen Wortes könnten sie nicht selig werden. In diesem Gedankengange ist doch keine Unklarheit, keine Lücke.

1) Seite 58—59.

2) So schreibt z. B. Lotzer's Entschuldigung der Gemeinde Memmingen im Eingange: „Von der gaistlichen genant wegen", d. i. der sogenannten Geistlichen. In der Einleitung der zwölf Artikel stehen nicht weniger denn drei solcher Partizipien hinter ihrem Hauptworte.

Von weitern unwesentlichen Bedenken Lehnerts gegen die Ableitung des letzten der zwölf Artikel aus dem der Memminger Eingabe will ich schweigen. Wir dürfen eben nicht ausser Acht lassen, daß beide Aktenstücke nicht einen nach der Methode des endenden 19. Jahrhunderts stilistisch und grammatikalisch geschulten Verfasser gehabt haben.

Stern endlich meinte noch, auch der sinnlose Titel der Eingabe: „Artikel, so die erbern Unterthan „der" Bauersleut und Hintersassen der Stadt Memmingen fürhalten," sei dem der zwölf Artikel gedankenlos nachgebildet. Hier ist denn doch die Annahme, daß ein Schreibfehler anstatt „die erbern Unterthanen, die Bauersleute und Hintersassen" obwalte, die passendere Erklärung.

Somit haben Stern und Lehnert trotz allen Scharfsinns keine Stelle aufzufinden vermocht, welche zu ihrem Verständnisse die Ableitung der Memminger Eingabe von den zwölf Artikeln unwiderleglich voraussetzte. Diese Ableitung ist mit einem Worte nicht zu erweisen, umgekehrt aber sprechen triftige Gründe für die Ursprünglichkeit der Eingabe und die Abhängigkeit der zwölf Artikel von ihr.

Inhaltlich gehen einmal die zwölf Artikel hinsichtlich der Übergabe der Waldungen an die Gemeinden und hinsichtlich des Todfalls weit über die Memminger Eingabe hinaus, während sie die Forderung der letztern, den Zehnten ganz aufzuheben, auf den kleinen einschränken. Dieser sachliche Unterschied zwischen beiden Aktenstücken ist nur verständlich, wenn die zwölf Artikel aus der Eingabe hervorgegangen sind; doch darüber in Bälde mehr.

An einer Stelle sodann haben die zwölf Artikel die Eingabe verbessert, also diese vor sich gehabt. Im ersten Artikel der letztern heißt es nämlich, daß man nach dem hl. Paulus ohne Verkündigung des göttlichen Wortes nicht selig werden könne. Diesen Satz nun berichtigen die zwölf Artikel; sie sagen unter Berufung auf den Brief an die Galater 2 dafür, daß man nur durch den wahren Glauben zu Gott kommen könne, und daß man allein durch seine Barmherzigkeit selig werden müsse.

Die Eingabe wendet sich ferner an den Memminger Rath; mit vollem Recht sagt darum ihr dritter Artikel: „So ist bisher im brauch gehalten worden, das wir für ewer aigen armleut gehalten worden seyen . . . seien auch unzweyfel, ir werden uns der aigenschaft als cristenlich herren gern entlaßen.“ Hier ist die Anrede in der zweiten Person der Mehrheit ganz in Ordnung. Im entsprechenden der zwölf Artikel aber lauten diese Stellen: „Ist der brauch byßher gewesen, das man uns für ir aigen leut gehalten haben . . . ir werdendt unß der aigenschafft als war und recht Christen geren endtlassen.“ Hier ist also das zweitemal die Anrede in der zweiten Person angewandt, obwohl die zwölf Artikel sonst nirgends an jemand sich direkt richten; im Anfang ist aber an die Stelle von „ewer“ in der Eingabe ein „ir“ gesetzt. Dieser sonderbare Wechsel des Pronomens kann nicht ursprünglich sein; auch hier ist nur das Einfache, Natürliche, wie die Eingabe es bietet, ursprünglich und deshalb der Ausdruck der zwölf Artikel aus dieser abgeleitet. Hiebei wurde das „ewer“ der Eingabe, das sich auf den angeredeten Memminger Rath bezieht, in „ir“ verändert, denn die zwölf Artikel reden niemand an. Dieses „ir“ bezieht sich aber nicht auf „man“, wie man gewollt hat; denn eine solche Beziehung verbietet die deutsche Grammatik. Ich bin nicht mehr im Zweifel, daß dem Schreiber der zwölf Artikel bei dieser Umänderung der Titel der zwölf Artikel vorschwebte, daß er dabei an die dort genannten Herren der Hintersassen, die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, dachte und so ganz richtig das „ewer“ seiner Vorlage in „ir“ verwandelte. Trotzdem hielt er im Fortgange desselben Satzes diese sprachrichtige Änderung nicht fest, sondern redete da, wie seine Vorlage den Memminger Rath, so diese weltlichen und geistlichen Obrigkeiten direkt in der zweiten Person

an, handelte also mit dieser Ausdrucksweise zwar seltsam, aber nicht unlogisch. Ich meine, daß schon allein diese formellen Abweichungen der zwölf Artikel von der Memminger Eingabe ihre Ableitung aus dieser darthun.

Bei ihrer Umgestaltung in die zwölf Artikel blieb aber die Memminger Eingabe nicht unversehrt; eine Reihe ihrer Forderungen wurde hiebei geändert und ausserdem eine neue den alten beigesellt. Solche Änderungen sind im Grunde selbstverständlich, denn die Eingabe war das Programm einer kleinen Landschaft; die zwölf Artikel aber sollten das der gesammten christlichen Vereinigung werden und mußten darum die gemeinen Forderungen der Bauern in einer Form bringen, die den Wünschen der in der christlichen Vereinigung verbrüderten Baltringer, Bodenseer und Allgäuer im großen gerecht wurde. Alle Änderungen jedoch, welche die Memminger Eingabe hiebei erlitt, sind nicht wesentlicher, sondern praktischer Art; alle dienen dem Zwecke, die Lage der Bauern möglichst günstig zu gestalten. Nicht zu beantworten ist aber die Frage, wann diese Änderungen vorgenommen wurden; wir wissen nicht, ob dies die Baltringer Führer schon bei der Abfassung des Entwurfes der zwölf Artikel vor dem Memminger Tage gethan haben, oder ob nicht wenigstens ein Theil dieser Änderungen erst auf Beschlüsse der einzelnen Haufen, denen ja der Entwurf der zwölf Artikel zur Prüfung auf den Kanzeln verkündet wurde, zurückzuführen ist.

Schon der zweite Artikel der Memminger Eingabe erscheint in den zwölf wesentlich umgestaltet. Jene hatte die Aufhebung des Zehntens überhaupt gefordert, diese aber begnügten sich mit der Beseitigung des kleinen. Gerade die Ermäßigung dieses Artikels aber war sehr praktischer Natur; denn der Großzehnten, den jetzt die vereinigten Bauern nach dem am 16. Februar gegebenen Beispiele so mancher Baltringer Gemeinden weiter zu reichen bereit waren, wurde von ihnen zum Unterhalte der Pfarrer, der Gemeindearmen und zur Landesvertheidigung bestimmt; er befreite also die Gemeinden von Lasten, die sie sonst auf weniger leichte Weise hätten decken müssen. Deshalb verlangte auch der zweite der zwölf Artikel, daß selbst nachweisbar rechtmäßig veräusserte Zehnten durch Ablösung, alle anderen aber ohne weiteres an die Gemeinde zurückkehren müßten.

Im fünften, sechsten und neunten Artikel sodann hatte die Eingabe verlangt, daß die Frondienste auf das ursprüngliche Maß zurückgeführt, daß der Erschatz, d. h. die nicht unbedeutende Summe, welche bei einer Änderung des Lehensmannes und Lehensherrn von dem Gute bezahlt werden mußte, ganz abgeschafft und ein für allemal eine erträgliche Gilt festgesetzt werde, daß der Bauer das Recht habe, mit seiner Habe,[1]) sowie er diese Gilt gereicht habe, vom Lehensherrn ungehindert schalten zu dürfen, und daß bei Hagelschlag und Mißwachs ein Nachlaß der Gilt einzutreten habe. Auch diese drei Forderungen erfuhren in den zwölf Artikeln nicht unbedeutende Änderungen. Im sechsten, siebenten und achten Artikel der letztern wurde nämlich ausgesprochen, daß die Frondienste nicht nur auf den ursprünglichen Umfang zurückzuführen seien, sondern daß auch die dann noch verbleibenden Herrendienste nur zu einer Zeit, in der sie den Bauern nicht schädlich wären, und nur gegen Bezahlung verlangt werden dürften, daß ferner jetzt schon zu hoch angesetzte Gilten sofort von ehrbaren Schätzern nach Billigkeit verringert, und daß bei Neuverleihungen der Güter alle Dienste und Abgaben der Bauern durch Vereinbarung derselben mit den Herren endgiltig festgesetzt werden sollten. Diese allgemeine, durchgreifende Regelung der Gutsleistungen machte in den zwölf Artikeln die besondere Nennung des Erschatzes ebenso überflüssig wie die des Nachlasses der Gilt bei Hagelschlag und Mißwachs und die der Forderung, daß der Bauer, wenn er seine Gilt gegeben, über seine Habe frei verfügen dürfe.

Im siebenten Artikel sodann hatte die Eingabe gefordert, daß die Strafe der großen Frevel, über die sich etliche Dörfer, also nicht die ganze Memminger Landschaft, beschwerten, nach dem Herkommen zu bemessen sei; der entsprechende nennte der zwölf Artikel aber verallgemeinert diese Forderung und verschärft sie, denn er verlangt, daß nach Gestalt der Sache, nicht aus Neid oder Gunst und nach den alten geschriebenen Satzungen in solchen Fällen gestraft werde. Auch diese Umgestaltung hatte ihren Grund, denn bei

1) Habe bedeutet in der oberschwäbischen Mundart im engern Sinne „Vieh"; hier aber ist wohl nicht nur dieses, sondern alles Erträgniß der Bauerngüter gemeint.

dem allgemeinen Waffentragen jener Zeit waren Körperverletzungen etwas Tagtägliches.

Im achten Artikel sodann forderte die Memminger Eingabe, daß etlichen Dörfern die ihnen entzogenen Waldungen, Äcker und Wiesen zurückgegeben werden. Auch diese Forderung, die wieder nicht die ganze Memminger Landschaft angieng, wurde in den zwölf Artikeln verallgemeinert und eingehender behandelt; sie nimmt von denselben den fünften und eilften Artikel in Anspruch. Im letztern wird die Rückgabe der den Gemeinden entzogenen Wiesen und Äcker verlangt; im fünften aber wird gefordert, daß den Gemeinden alle Waldungen, die nicht durch Kauf in redlichen Privatbesitz gekommen seien, ohne Entschädigung und die redlich erkauften durch christlichen Vergleich zurückgegeben werden, und daß jeder Bauer das nöthige Brenn- und Zimmerholz, das er bisher um doppeltes Geld von den Herrschaften kaufen mußte, unentgeltlich aus den Waldungen, jedoch nur mit Wissen der von der Gemeinde bestellten Holzwarte nehmen dürfe. Weshalb aber nicht alle Memminger Dörfer, die keine Gemeindewälder mehr hatten, diese doch so nahe liegende Forderung stellten, sondern sich mit der engern der Eingabe begnügten, ist noch immer nicht erklärt. Die Annahme, es sei geschehen, weil die Stadt Memmingen den Gemeinden an bestimmten Orten das Holzungsrecht eingeräumt habe, ist unrichtig; nur das einzige Dorf Steinheim bekam am 15. Februar 1525 zur Beruhigung ein solches, zudem noch sehr beschränktes Recht.[1])

Die Memminger Eingabe schweigt des weitern über eine den Bauern besonders verhaßte Last, den Todfall. Man wollte diese auffallende Thatsache durch die Annahme erklären, daß der Todfall eine Folge der Leibeigenschaft sei, also mit dieser von selbst falle. Diese Annahme ist jedoch für das Gebiet der christlichen Vereinigung entschieden unrichtig, denn schon im spätern Mittelalter lastete hier der Todfall auf allem Landvolke mit einziger Ausnahme der reichsfreien Bauern auf Leutkircher Haide. Die freien Vogt- und Gotteshausleute, ja sogar die reichsfreien Bauern in der Graf-

1) Akten 36.

schaft Eglofs gaben ihn ebenso wie die Leibeigenen; ja wenn ein Bauer ein Gut bebaut hatte, das nicht seinem eigenen Herrn gehörte, mußten seine Hinterbliebenen doppelten Todfall, den einen dem Herrn des Gestorbenen, den andern dem Eigenthümer des Gutes geben.[1]) Es hatte also guten Grund, daß die zwölf Artikel auch die Abschaffung des Todfalls, den sie Raub an den Wittwen und Waisen nennen, in besonders heftiger Weise fordern; es geschieht dies im eilften ihnen eigenthümlichen, nicht aus der Memminger Eingabe entlehnten Artikel.

Im letzten der zwölf Artikel endlich wurde der Grundsatz, daß alle Forderungen der Bauern mit dem Worte Gottes stehen und fallen, viel entschiedener betont, als dies in der Memminger Eingabe geschehen war; nicht weniger denn dreimal nämlich wird er da in einem Satze wiederholt, während die Eingabe dies an der entsprechenden Stelle nur einmal gethan hatte.

Auffallend ist es, daß die zwölf Artikel das Verbot der Heirat zwischen Angehörigen verschiedener Herrschaften, die sogen. Ungenossame,[2]) nicht berühren. Auffallend ist ferner, daß die Frondienste und Gutsabgaben in drei Artikeln mit einander, statt getrennt in je einem Satze behandelt werden; denn diese nicht glückliche Stilisierung hat der Klarheit der betreffenden Forderungen Eintrag gethan. Diese sachlichen Mängel der zwölf Artikel beweisen eben, daß ihr Inhalt das Ergebniß der Berathung eines mehrköpfigen Ausschusses ist, gleichviel ob die Baltringer Führer schon bei der Abfassung des Entwurfes der zwölf Artikel dieselben so, wie sie vorliegen, zusammengestellt haben, oder ob erst auf dem zweiten Memminger Tage auf Grund der Prüfung dieses Entwurfs durch die Einzelhaufen die zwölf Artikel ihren jetzigen Inhalt gewonnen haben.

Nachdem dieser Inhalt endgiltig festgestellt war, galt es, denselben eine ihrem Zwecke dienende äussere Form zu geben. Ge-

1) Über den vom Erschatz wesentlich verschiedenen Todfall siehe Baumann, Geschichte des Allgäu's II, 610, 615, 624, 634, 653.

2) Darüber siehe Baumann, Geschichte des Allgäu's I, 512; II, 611, 613, 632.

schaffen wurden sie in erster Reihe, wie schon so oft gesagt, für die Aussprecher des göttlichen Rechts; denn diese sollten ja entscheiden, ob die in den zwölf Artikeln enthaltenen Forderungen dem Worte Gottes gemäß seien oder nicht. Nach diesem Gesichtspunkte sind die zwölf Artikel auch in der That redigiert. Nicht nur sind ihre einzelnen Forderungen viel eingehender dargestellt als die entsprechenden in der Memminger Eingabe, sondern bei jeder von ihnen sind ganz bestimmte Stellen der heiligen Schrift, die dieselbe als schriftgemäß erweisen sollen, am Rande beigeschrieben. Wären die zwölf Artikel, wie die herrschende Ansicht will, verfaßt, um als allgemeines Programm des gesammten deutschen Bauernstandes zu dienen, um die bis dahin noch ruhigen Massen zu entflammen, so hätte ihr Verfasser besser gethan, diese Marginalien wegzulassen und an ihrer Stelle nach dem Muster der Memminger Eingabe und aller andern vorher erschienenen Bauernartikel sich mit einer allgemeinen Berufung auf Gottes Wort zu begnügen. Die Marginalien waren ja für die Bauern von 1525 selbst, deren erdrückende Mehrzahl von der heiligen Schrift gewiß keine nähere Kenntniß hatte, ohne Werth. Wäre dem nicht so, so gäbe es keine Exemplare der zwölf Artikel, welche dieser Zugabe entbehren; zu diesen aber gehört gerade das älteste geschriebene Exemplar derselben, das nachweislich aus dem großen Oberdorfer Haufen stammt. Gerade diese Beigabe von Bibelcitaten und zwar in so reichlichem Maße beweist, daß die zwölf Artikel wirklich in erster Reihe für die Aussprecher des göttlichen Rechts geschaffen worden sind, um diesen bei jeder einzelnen in ihnen enthaltenen Forderung das Prüfen ihrer Übereinstimmung mit dem Worte Gottes zu erleichtern.

Schwierigkeiten bereitete bei der endgiltigen Formung der zwölf Artikel die Fassung ihres Titels. Seit dem Ende des Herzogthums Schwaben waren die Allgäuer, Bodenseer und Baltringer politisch getrennt, ihr Land war seit Jahrhunderten in eine Menge von einander unabhängiger Gebiete zerfallen. Wie sollten sie nun, als sie einen Bund abschloßen, diesen, wie sollten sie ihre gemeinen Artikel nennen? Sie fanden keine einigermaßen deckenden Namen.[1])

1) Dasselbe begegnete auch den Schwarzwäldern im Frühjahre 1525; auch sie wußten ihren großen, vom Hegau bis gegen das Breisgau reichenden

Am 7. März wußten ihre Bevollmächtigten sich nach dem Vorgange der Allgäuer christlichen Vereinigung nur „Ausschuß und Gesandte gemeiner Landschaft von den Haufen vom Allgäu, Bodensee und Baltringen“ zu nennen und diese Haufen nur mit dem Ausdrucke „ehrsame Landschaft dieser Landart“ zusammenzufassen. Auch ihrer Bundesordnung vermochten dieselben nur die ganz allgemeine Bezeichnung: „Handlung und Artikel, so fürgenommen worden auf Aftermontag nach Invocavit von allen Rotten und Haufen, so sich zusammenverpflichtet haben im Namen der heiligen unzertheilten Dreieinigkeit,“ zu schöpfen. Auch als eine Woche später die christliche Vereinigung die zwölf Artikel aufstellte, war sie noch nicht zu einem eigentlichen präzisen Namen gekommen. Wir können nur bemerken, daß da wenigstens zwei Vorschläge mit einander um die Herrschaft gerungen haben. Drei Drucke der zwölf Artikel bezeichneten sie als „Beschwerung und freundlich Begehren mit angeheftetem christlichem Erbieten der ganzen Bauerschaft, so jetzund versammelt.“[1]) Dieser Name aber, der an Werth den „Haufen, so sich zusammenverpflichtet haben“, ebenbürtig ist, fand nicht allgemeinen Anklang; er wich vor dem Titel: „Die gründlichen und rechten Hauptartikel aller Bauerschaft und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwert vermeinen.“[2])

Man hat eben aus diesem Titel gefolgert, daß die zwölf Artikel das Programm der gesammten deutschen Bauern sein wollten, aber mit Unrecht; denn dieser Titel bezieht sich seinem Wortlaute nach nicht etwa nur auf die deutschen, sondern überhaupt auf alle christlichen Bauern, ist also an sich streng genommen weltbürgerlicher Art. Da aber 1525 eine derartige Idee den Kreisen, in denen die zwölf Artikel entstanden sind, schlechthin ferne lag, so muß dem Titel dieser Artikel eine engere Bedeutung zukommen. „Alle Bauerschaft

Bund nicht genauer denn „die große christliche Bruderschaft“ zu benennen. (Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg 1525, Seite 43.)

1) Radlkofer 311; Stern 151.

2) So heißt sich im Grunde schon das Oberdorfer Exemplar, denn in seiner Aufschrift ist „die Bauernschaft und Hintersassen geistlicher und weltlicher“ sichtlich unvollständig; hier ist hinter „weltlicher“ das Wort „Obrigkeiten“ ausgefallen.

und Hintersassen der geistlichen und weltlichen Obrigkeit“ wird erklärt durch „die ganze Bauerschaft, so jetzund versammelt“, „alle Rotten und Haufen, so sich zusammenverpflichtet haben,“ „die ehrsame Landschaft dieser Landart.“ Alle diese Ausdrücke besagen dasselbe, meinen die christliche Vereinigung der Allgäuer, Bodenseer und Baltringer, die allein zur Zeit der Entstehung der zwölf Artikel sich zusammenverpflichtet hatten, allein damals zu einem christlichen Erbieten versammelt waren. Ihre Gemeinden allein hatten Sonderartikel, denen gegenüber man die zwölf mit Fug und Recht „Hauptartikel“ betiteln konnte; dieser Titel setzt ja nothwendig solche Sonderartikel zu seiner Rechtfertigung voraus.

Wer aber hat nun die zwölf Artikel in die vorliegende Form gebracht? Wer ist in diesem beschränkten Sinne der Mann, der sie der christlichen Vereinigung redigiert hat? Auf diese Frage haben schon die Zeitgenossen der zwölf Artikel verschiedene Antworten gegeben.

Der bekannte Vertheidiger des alten Glaubens Fabri hat den Waldshuter Prädikanten und Wiedertäufer Balthasar Hubmaier für den Verfasser der zwölf Artikel erklärt.[1]) Diese Aussage hat Stern in seinem oft genannten Werke als wahr zu erhärten gesucht, hat aber seine Ansicht später selbst erschüttert,[2]) indem er da Hubmaier nur noch als Mitverfasser der zwölf Artikel neben Schappeler betrachtet. Daß aber Hubmaier mit deren Entstehung nichts zu schaffen hatte, hat Lehnert[3]) meines Erachtens nachgewiesen. Als Kern der Anschuldigungen Fabri's und der eigenen Urgicht Hubmaiers bleibt nur übrig, daß Hubmaier, als die zwölf Artikel auch unter den Schwarzwäldern verbreitet wurden, diese veranlaßt hat, sie als christlich und billig anzunehmen, und daß er ihnen den sogenannten Artikelbrief[4]) geschrieben hat.[5])

1) Forschungen zur deutschen Geschichte 12, 501—503.

2) Forschungen zur deutschen Geschichte 12, 477 ff.

3) A. a. O. 62—67.

4) Schreiber a. a. O. 1525 Seite 87; Stern 78—86.

5) Meine frühere Annahme, daß der Artikelbrief der Schwarzwälder in Oberschwaben während des Monats März entstanden sei, erweist sich als un-

Hubmaier ist der einzige Mann ausserhalb des Gebietes der christlichen Vereinigung, der ernsthaft als Verfasser der zwölf Artikel angesehen werden konnte. Stern, der Hauptvertreter dieser Ansicht, selbst aber hat Hubmaier zuletzt nur noch als Gehilfen des Memminger Predigers zu erweisen versucht und damit indirekt diesen Prediger als Hauptredaktor der zwölf Artikel anerkannt.

Daß Schappeler schlechthin die zwölf Artikel verfaßt habe, ist die Ansicht einer Reihe von Chronisten des 16. Jahrhunderts, die aber, wie Lehnert[1]) schlagend nachgewiesen hat, alle aus der 1532 erschienenen Chronik Carions geschöpft haben. Sehr wahrscheinlich ist ferner Lehnerts Vermuthung, daß Carion seine Behauptung von Melanchthon, der schon im Oktober 1525 brieflich Schappeler als Verfasser der zwölf Artikel bezeichnete, übernommen hat. Woher aber Melanchthon diese Beschuldigung Schappelers zugekommen ist, bleibt vorerst dunkel. Kaum haltbar erscheint Lehnerts Vermuthung, daß der aus Memmingen gebürtige Wittenberger Student Jakob Holzwart sie ihm vorgetragen habe; denn Holzwart hat 1530 in seiner, wie uns schon bekannt, in Roggenburg verfaßten Rustica seditio totius fere Germaniae wohl Schappeler einen Antheil an der Redaktion der zwölf Artikel zugeschrieben, keineswegs aber im Sinne Melanchthons und Carions denselben als alleinigen Verfasser dieser Artikel genannt. Er sagt dort ausdrücklich, daß nur der Theil der zwölf Artikel, welcher die wirklichen Bauernbeschwerden enthalte, von Schappeler mit den Marginalien versehen und auch sonst erweitert worden sei. Holzwart weiß somit recht gut, daß

haltbar. Derselbe kommt ausserhalb des Gebietes der Schwarzwälder „großen christlichen Bruderschaft" nicht vor, erscheint aber auch da erst im April; er ist sicherlich für diese Bruderschaft von Hubmaier in Waldshut geschrieben. Ich habe aus der Erwähnung dieses Artikelbriefs in Pflummerns Biberacher Annalen irrig geschlossen, daß derselbe auch im Lande des Baltringer Haufens Geltung gehabt habe. Pflummern hat diese Abschrift des Artikelbriefs aus dem „Schreiben des Truchsessen" (Quellen 575) entlehnt; dieser aber kennt ihn lediglich als Beilage der Aufforderung der Schwarzwälder an die Städte Freiburg und Villingen, ihrer Bruderschaft beizutreten, weiß somit nichts davon, daß derselbe auch in dem Gebiete der christlichen Vereinigung vorhanden gewesen sei.

1) A. a. O. 68—73.

2) Quellen 652.

diese Artikel bereits vor Schappelers redaktioneller Arbeit vorhanden gewesen sind. Seine Angabe über diese Arbeit ist in letzter Zeit mit Unrecht ganz abgelehnt worden; denn für dieselbe spricht die Erwägung, daß Holzwart in Roggenburg, das so sehr vom Aufstande in Mitleidenschaft gezogen worden war, und in der Nähe seiner Vaterstadt Memmingen 1530, also erst fünf Jahre nach dem Bauernkriege, doch kaum etwas, das nicht damals dort allgemein geglaubt wurde, in einer dem Bischofe von Augsburg gewidmeten Schrift behauptet haben wird. Zudem wird seine Angabe durch die Aussage des zeitgenössischen St. Galler Chronisten Sicher, daß Schappeler mit Ludwig Hetzer den Bauern Artikel verfaßt habe, bestätigt.[1]) Sichers Aussage aber geht ohne Zweifel auf die in und um St. Gallen nach dem Ende des Bauernkrieges zahlreich weilenden „Banditen", d. h. die dorthin geflüchteten Bauernführer zurück. Wohl hat Schappeler selbst jeden Antheil an den zwölf Artikeln in Abrede gestellt;[2]) aber da er dabei sogar läugnete, mit den aufständigen Bauern überhaupt zu thun gehabt zu haben, so wäre an sich seine Betheuerung ohne Werth, sie findet aber in Holzwarts und Sichers Mittheilung insoferne Beglaubigung, als diese beiden ihm nur einen Antheil an der Entstehung der zwölf Artikel zuschreiben, ihn aber durchaus nicht als alleinigen Verfasser derselben hinstellen. Diese Mittheilung Holzwarts und Sichers verdient Glauben; denn daß Schappeler, der am 6. März so sehr für das Zustandekommen der christlichen Vereinigung sich bemüht hatte, auch für deren Hauptartikel thätiges Interesse betheiligt haben wird, bedarf im Grunde keines Beweises. Auf welche Weise Schappeler aber an der endgiltigen Abfassung der zwölf Artikel sich betheiligt hat, verräth uns Holzwart. Dieser Chronist sagt nämlich: „Cum (gravamina) a rusticis cuidam praedicatori Memingensi[3]) essent allata, ipse detortis scripturis, ut est videre in marginibus, ea

1) (St. Galler) Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 120, 193.

2) Bullinger, Geschichte der Reformationsgeschichte 1, 245; Zwinglii opera 7, 417.

3) Daß damit Schappeler gemeint ist, zeigt Holzwart (a. a. O. 691) selbst; denn dort sagt er, er habe schon oben von diesem Memminger Prediger geredet, thut dies aber an keiner andern Stelle als an der Seite 652 stehenden.

confirmavit et de suo multa adiecit.“ Im wörtlichen Sinne kann diese Angabe nicht wahr sein; denn Schappeler, der tüchtige Theologe, schrieb unmöglich in den Marginalien der zwölf Artikel „Titon., Deutro., Genesi und Gene, Chor.“; so schreibt nur ein Mann, der des Lateinischen nicht mächtig ist.[1]) Ich möchte deshalb annehmen, daß diese Stelle im Grunde nur besagen soll, Schappeler habe dem eigentlichen Redaktor der zwölf Artikel bei der Ausgestaltung des Textes und der Auswahl der zum Beweise seiner Schriftgemäßheit beizusetzenden Bibelstellen sein Wissen zur Verfügung gestellt.[2])

Die Versuche, für die zwölf Artikel einen von der christlichen Vereinigung unabhängigen Verfasser zu entdecken, sind somit gescheitert. In Wirklichkeit wurden diese Artikel, eben weil sie das Eigenthum der christlichen Vereinigung sind, nur in deren Auftrag endgiltig redigiert, und zwar von einem Feldschreiber derselben; denn dies war ja Amtssache der Feldschreiber.

Den des Allgäuer und Bodenseer Haufens hat noch niemand diese Arbeit zugewiesen, und mit Recht; denn die von ihnen redigierten Allgäuer und Rappersweiler Artikel sind in Form und Sprache so sehr von den zwölf verschieden, daß sie unmöglich mit diesen den Verfasser gemein haben können. Somit ist die endgiltige Redaktion der zwölf Artikel, des Programms der christlichen Vereinigung, die Arbeit desjenigen Feldschreibers gewesen, der auch deren Vorlage, die Memminger Eingabe, und die Bundesordnung in die authentische Form gebracht und den Entwurf der zwölf Artikel geschaffen hat. Dafür spricht in der That die Sprache und der Stil der zwölf Artikel, die unverkennbar lotzerisches Gepräge an sich tragen.[3]) Wenn Lotzer aber der Redaktor dieser

1) Quellen 652. — Holzwarts Scheidung der zwölf Artikel in einen Theil, der von den Prädikanten der Bauern gelehrt worden sei, und einen zweiten, der aus ihrer Mitte selbst stamme und ihre wirklichen Beschwerden enthalte, ist überhaupt sichtlich Combination und deshalb ohne Werth.

2) So auch Bossert in den Blättern für württ. Kirchengeschichte 1887, 77 und Braun in den Blättern für bayerische Kirchengeschichte 1889, 11.

3) Dies findet ebenso Bossert in den Blättern für württ. Kirchengeschichte II, 67.

Artikel, die alsbald auch durch die Presse verbreitet wurden, gewesen ist, so hat er sicherlich auch für ihre Drucklegung gesorgt; er ist ja der einzige Mann unter den Führern der christlichen Vereinigung, der schon bisher schriftstellerisch thätig gewesen war. Hat Lotzer aber die zwölf Artikel zum Drucke befördert, so hat er sicherlich denselben dem Buchdrucker übertragen, mit dem er schon bisher geschäftliche Verbindungen gehabt hatte, mit andern Worten, dann muß es eine Druckausgabe des Bauernprogramms geben, die in derselben Officin angefertigt wurde, in der eine oder mehrere Schriften Lotzers gedruckt worden sind. Dies ist in der That so; es gibt eine Druckausgabe der zwölf Artikel, die mit denselben Lettern und in derselben Größe und Form, wie Lotzers nur um wenige Wochen ältere „Entschuldigung der Gemeinde Memmingen“ gedruckt ist. Kann man bei dieser Übereinstimmung zweier zeitlich so nahe sich stehender Drucke zweifeln, daß sie aus derselben Officin stammen, daß dieses Druckexemplar der zwölf Artikel die von der christlichen Vereinigung selbst unter die Presse gegebene, sozusagen die amtliche Ausgabe des Bauernprogramms ist?[1]) Gerade wie in diesem Exemplare der zwölf Artikel sind auch die Marginalien in der „Entschuldigung“ gestaltet; hier wie dort lesen wir: „Roma., Actuum, Luce, Tessa., Cor.“ Das beweist, daß Lotzer auch den Druck dieses ältesten Exemplares der zwölf Artikel[2]) überwacht, daß er also ein besonderes Interesse an demselben gehabt hat; ein solches aber mußte er haben, sowie er selbst sie in die authentische Form gebracht hat.

Genannt wird Lotzer als Verfasser der zwölf Artikel allerdings von keinem in den Gang der Dinge eingeweihten Zeitgenossen; nur bei dem St. Galler Sicher stoßen wir auf eine Angabe, welche indirekt wenigstens auf Lotzers Beziehungen zu dem Bauernprogramme hindeutet. Sicher erzählt nämlich, wie oben gesagt, daß Schappeler mit Ludwig Hetzer den Bauern ihre Artikel gemacht habe. Dieser Schwarmgeist ist aber nie mit Schappeler in Verkehr

1) Mit denselben Lettern sind außerdem Lotzers 1524 erschienenes „Beschirmbüchlein“ und sein 1523 ausgegebener Sendbrief an seinen Vater gedruckt.

2) Ich benützte das der k. Hof- und Staatsbibliothek in München. (Eur. 332, 36, 4o.)

gestanden, diese Angabe ist deshalb in dieser Form abzuweisen. Da aber zu Sichers Zeit in und um St. Gallen, wie ebenfalls bereits gemeldet, eine Menge geflüchteter Bauernhäuptlinge nach dem Ende des Aufstandes weilten, so ist es höchst wahrscheinlich, daß Sicher von solchen dort die zwölf Artikel mit Schappeler und Lotzer in Verbindung bringen hörte, und daß er den unbekannten Feldschreiber der Baltringer mit seinem Landsmanne Ludwig Hetzer, dessen Name auch Hotzer geschrieben wurde, verwechselte. Dazu mochte ihn die Thatsache, daß Hetzer gerade 1525 jenseits des Bodensees in Augsburg weilte, bestimmen. Ich möchte also Sichers Angabe für ein auf diese oberschwäbischen „Banditen", somit auf sehr gewichtige, mit dem Gang der Dinge vertraute Gewährsmänner, zurückgehendes Zeugniß für Lotzers Redaktion der zwölf Artikel ansehen.

Sei dem indessen, wie ihm wolle, es bedarf Sichers Zeugniß nicht; Lotzers Amt und die Lettern des ältesten Druckes der zwölf Artikel erweisen ihn, den Feldschreiber des Baltringer Haufens, als deren Redaktor.

Der zweite Memminger Bauerntag hatte ausser den Hauptartikeln der christlichen Vereinigung auch die Liste der Richter über das göttliche Recht aufzustellen. Nach Keßler's Sabbata hätte dies sogar schon der erste Memminger Bauerntag gethan; aber da Keßler unrichtig als Tag dieses Beschlusses den 10. März nennt, und da er die Richterliste in Zusammenhang mit dieser Angabe in der Redaktion des 20. März mittheilt, so hat er ohne Zweifel Ereignisse des ersten, zweiten und dritten Bauerntages in seiner Angabe vermengt. Dafür daß erst mit den zwölf Artikeln, nicht schon acht Tage vorher die Liste der Männer, welche über die Berechtigung derselben auf Grund des göttlichen Wortes urtheilen sollten, endgiltig von den Bevollmächtigten der christlichen Vereinigung angenommen wurde, spricht die Wahrscheinlichkeit. Der Entwurf dieser Liste wurde nämlich wie die zwölf Artikel ohne Zweifel vor seiner endgiltigen Annahme durch die christliche Vereinigung den einzelnen Gemeinden auf den Kanzeln bekannt gegeben. Diese Liste bestimmte als die Doktoren, die zur Aussprache des göttlichen Rechts angezeigt werden: Luther, Melanchthon, Strauß in Eisenach, Osiander in Nürnberg, Billican in Nördlingen, Zeller und seine Gesellen in

Straßburg, Zwingli und seine Gesellen in Zürich und die Prädikanten Sam in Ulm, Brenz in Hall, Keller bei den Barfüssern in Augsburg, Zwick in Riedlingen, Rotlin bei den Barfüssern in Lindau, Alber in Reutlingen und Waibel zu Kempten auf dem Berg.[1]) Es sind also die hervorragendsten Reformatoren und neben ihnen den Bauern der christlichen Vereinigung selbst bekannte Verkündiger der neuen Lehre in ihrem Gebiete. Nur der Name, den man mit Sicherheit in dieser Liste suchen möchte, der Schappelers fehlt; diese auffällige Thatsache wurde ohne Zweifel durch den Brief des Schwäbischen Bundes an die Stadt Memmingen vom 11. März verursacht, denn aus diesem Briefe ergab sich ohne weiteres, daß der Schwäbische Bund wenigstens vorerst diesen ihm so verhaßten Prediger nicht als Vertrauensmann annehmen würde. Schappeler selbst wird deshalb die Auslassung seines Namens aus der Liste veranlaßt haben.

Die Richterliste und die zwölf Artikel wollte die christliche Vereinigung dem Schwäbischen Bunde vorlegen, denn auch dazu hat sie die beiden Aktenstücke dem von ihren drei Haufen diesem Bunde erst vor einer Woche wiederholten Versprechen gemäß aufgestellt. Dieses Vorhaben aber konnte sie Mitte März noch nicht ausführen, weil sie damals auf ihr Schreiben an den Schwäbischen Bund vom 8. ds. Mts. noch immer keine Antwort erhalten hatte, weil sie damals also noch immer nicht wußte, ob dieser Bund sie anerkennen und in Verhandlungen mit ihr eintreten wollte. Wohl aber kam auch ihren Gliedern zu Gehör, daß die Waffenmacht des Schwäbischen Bundes gegen sie anziehe, daß derselbe gegen sie als Aufrührer handeln wolle. In dieser unbehaglichen Lage entschlossen sich die Vertreter der christlichen Vereinigung, einen ihnen ganz neuen Weg einzuschlagen und an die öffentliche Meinung Berufung zu ergreifen. Den Antrag dazu hat sicherlich Lotzer, der ja, wie wir jetzt wissen, die Ausführung desselben nach seiner Annahme überwachte, gestellt; denn er allein unter den Mitgliedern des Bauerntages hatte die Macht der Presse, der er bis dahin selbst fünf Flugschriften übergeben hatte, kennen gelernt.

---

1) Radlkofer 310.

Mit der Veröffentlichung der zwölf Artikel bezweckte die christliche Vereinigung kaum, durch dieselbe planmäßig den Aufstand bis in die weiteste Ferne zu tragen; zu dieser allerdings oft gehörten Annahme berechtigt nicht der geringste Anhalt. Als Zweck dieser Neuerung läßt sich vielmehr erkennen, die christliche Vereinigung von dem Vorwurfe des Aufruhrs zu reinigen und ihre Übereinstimmung mit dem Evangelium zu zeigen, dadurch die öffentl. Meinung, die der Bauernsache von Anfang an gewogen war, vollends für sie zu gewinnen und damit den Schwäbischen Bund, von dem allein der christlichen Vereinigung Unheil drohte, zum Nachgeben zu nöthigen.

Deshalb wurde jetzt den zwölf Artikeln eine rein in diesem Sinne gehaltene Einleitung vorgesetzt, die sich an die sämmtlichen Leser derselben wendet und ihnen das Urtheil über die Rechtmäßigkeit der Bauernbestrebungen anheimstellt. Diese Einleitung habe ich früher Schappeler zugeschrieben, aber ohne genügenden Grund. Ich konnte mich dabei nur auf die Angabe Holzwarts stützen, aber diese muß nicht mit Nothwendigkeit auf die Einleitung abzielen. Wir haben zudem keine Schriften Schappelers, kennen also seinen Stil nicht und sind deshalb nicht in der Lage, ein Schriftstück ihm mit Bestimmtheit zuweisen zu können. In unserem Falle ist dies auch gleichgiltig, denn Stil, Sprache und Marginalien der Einleitung sind lotzerisch; kein anderer als der Feldschreiber des Baltringer Haufens ist deshalb der Verfasser derselben. Der Stil der Einleitung ist jedoch lebhafter als der in den anderen Flugschriften Lotzers; nirgends häuft derselbe anderswo so Frage auf Frage wie in ihr. Dies beweist, daß Lotzer bei dem Niederschreiben der Einleitung von dem Ernste der Dinge erfüllt, von dem Glauben an die Gerechtigkeit der Bauernsache in tiefster Seele durchdrungen war.

Nachdem einmal die Veröffentlichung der zwölf Artikel beschlossen war, konnte es den Betheiligten nicht schnell genug geschehen. Dies zeigt gerade der älteste Druck; man hat sich nicht einmal die Zeit genommen, denselben vor dem Falzen zu trocknen, deshalb sind in ihm die Seiten auf den gegenüberstehenden stark abgeklatscht.

Da wir in diesem Drucke die offizielle Ausgabe der zwölf Artikel besitzen, so gebe ich an dieser Stelle einen genauen Abdruck desselben. Er lautet:

Dye grundtlichen und rechten hauptartickel aller baurschafft unnd hyndersessen der gaistlichen und weltlichen oberkayten, von wölchen sy sich beschwert vermainen.

Dem christlichen leeser fryd unnd gnad gottes durch Christum.

Die widerchristen.

Es seyn vil widerchristen, die yetzund von wegen der versammleten baurschafft das euangelion zů schmehen ursach nemen, sagent, das seyn die frücht des newen euangelions: nyemant gehorsam seyn, an allen ortten sich emporheben und auffpömen, mit grossem gewalt zů hauff lauffen und sich rotten, gaistlich und weltliche oberkaiten zů reformieren, außzůreytten, ja villeucht gar zů erschlagen. Allen disen gotlosen, frevenlichen urtailern antwurten dise nachgeschribne artickel am ersten, das sye dise schmach des wort gotes aufheben, zům andern die ungehorsamikait, ja die empörung aller bauren christenlich endtschuldigen. Zům ersten ist das euangelion nit ain ursach der empörungen oder auffrůren, dyeweyl es ain rede ist von Christo, dem verhaissne[n] Messia, welchs wort und leben nichts dann liebe, fride, geduldt und ainigkaiten lernet, also dz alle, die in disen Christum glauben, lieplich, fridlich, gedultig und ainig werden. So dann der grund aller artickel der bawren (wie dann klar gesehen wirt) dz euangelion zů hören und dem gemeß zů leben dahin gericht ist, wie mügen dann die widerchristen das ewangelion ain ursach der embörung und des ungehorsams nennen? Das aber ettlich widerchristen und feynd deß euangelij wider sölliche anmůttung und begerung sich lonen[1]) und auffbömen, ist das euangelion nit ursach, sonder der teufel, der

Des neuen euangeli frücht.

Antwurt der artickel. Entschuldigung der artickell.

Roma 1.

1) D. i. sich auflehnend.

schedlichst feynd deß ewangelij, der solches durch den unglauben in den seynen erweckt, hyemitte[1]) das das wort gotes (liebe, fryd und ainigkait lernent) undergetruckt und wegkgenommen wurde. Zům andern dann klar, lauter volget, das dye bawren, in iren artickeln solches euangelion zůr leer und leben begerendt, nit mügen ungehorsam, auffrůrisch genennt werden. Ob aber got die pauren (nach seynem wort zů leben ängstlich růffent) erhören will, wer will den willen gotes tadlen? Wer will in sein gericht greyffen? Ja wer will seiner mayestet wyderstreben? Hat er die Kinder Israhel, zu im schreyendt, erhöret und auß der hand Pharaonis erlediget, mag er nit noch heut die seynen erretten? Ja er wirts erretten, und in ainer kürtz. Derhalben, christlicher leser, solliche nachvolgendt artikel lyse mit fleyß und nachmals urtail.

Roma. 11.
Esaie 40.
Roma. 8.
Exodi 3 und 14.
Luce. 18.

Hyenach volgent die artickel.

Der erst artickel.

Zum ersten ist unser diemůttig bytt und beger, auch unser aller will und maynung, das wir nun fürohin gewalt und macht wöllen haben, ain gantze gemain sol ain pfarrer selbs erwölen und kyesen, auch gewalt haben, den selbigen wider zů entsetzen, wann er sich ungepürlich hieldt. Derselbig erwölt pfarrer soll uns das hailig euangeli lauter und klar predigen one allen menschlichen zusatz, leer und gebot, dann uns den waren glauben stetz verkündigen, geyt uns ain ursach got, und sein gnad zů bitten, unns den selbygen waren glawben einbylden und in uns bestetten, dann wann seyn genad in unß nit eingepyldet wirdt, so bleyben wir stetz fleysch

1 Thim. 3.
Titon. 1.
Actuum 14.
Deutro. 17.
Exodi 31.
Deutro. 10.
Johann. 6.

1) Hier ist etwa „suchend“ zu ergänzen.

und blůt, das dann nichts nutz ist, wie klårlich in der geschrifft stat, das wir allain durch den waren glauben zů got kommen kinden und allein durch seyn barmhertzigkait sålig můssen werden. Darumb ist uns ein sőllicher vorgeer und pfarrer von nőtten und in diser gestalt in der geschrifft gegrindt.

Gallata. 2.

Der ander artickel.

Zům andern, nach dem der recht zehat auffgesetzt ist im alten Testament und im neuen als erfüldt, nichts destminder wöllen wir den rechten kornzehat gern geben, doch wie sich gebürt. Dem nach man sol in got geben und den seynen mitaylen; gebürt es ainem pfarrer, so klar das wort gots verkindt, seyen wir des willen, [daß] hinfüro disen zehat unser kirchbröpst, so dann ain gemain setzt, sollen einsemmlen und eynnemen, darvon ainem pfarrer, so von ainer gantzen gemain erwölt wirt, seyn zymlich, gnůgsam auffenthalt geben, im und den seynen nach erkanntnus ainer gantzen gmain. Unnd was überbleybt, sol man armen dürfftigen, so im selben dorff verhanden seynd, mittailen nach gestalt der sach und erkantnus ainer gemain. Was überbleybt, soll man behaltten; ob man raysen můßt von landsnot wegen, darmit man kain landtssteuer dürff auff den armen anlegen, sol manß von disem überschuss außrichten. Auch ob sach were, daz ains oder mer dőrffer weren, die den zehenden selbs verkaufft hettent auß ettlicher not halben, die selbigen, so darumb zů zaigen in der gestalt haben von aynem gantzen dorff, der sol es nit entgelten, sonder wir wellen uns zymmlicher weyß nach gestalt und sach mit im vergleychen, im sollichs wider mit zymlicher zyl und zeyt ablœssen. Aber wer von kainem dorff sollichs erkaufft hat, und ire forfaren inen selbs solchs zůgeaygent haben, wöllen und sollen

Wie dann die ganntz epistel zu den Hebr. saget.
Psal. 109.
Genesi. 14.
De. 18. 12.
Deutro. 25.
1. Thim. 5.
Math. 10.
1. Chor. 9.
Eine christliche erpietung.
Luce. 6.
Math. 5.
Man sol niemant nichs nemen.

und seynd [wir] inen nichts weyters schuldig zů geben, alain, wie obstat, unsern erwölten pfarrer darmit zů unterhalten, nachmalen ablesen oder den dürfftigen mittailen, wie die hailig geschrifft innhölt, sy seyen gaistlich oder weltlich. Den klaynen zehat wöllen wir gar nit geben, dann got der herr dz vich frey dem menschen beschaffen, das wir für ain vnzymlichen zehat schetzen, den die menschen erdicht haben, darumb wöllen wir in nit weytter geben.

Genesis 1.

Der drit artickel.

Esaie 53.
1 Petri 1.
1 Chor. 7.
Roma. 13.
Sapien. 6.
1 Petri 2.

Zům dritten ist der brauch byßher gewesen, das man uns für ir aigen leüt gehalten haben, wölch zů erbarmen ist, angesehen das uns Christus all mit seynem kostparlichen plůt vergůssen[1]) erlößt unnd erkaufft hat, den hyrtten gleych alls wol, alls den höchsten, kain außgenommen. Darumb erfindt sich mit der geschrifft, das wir frey seyen und wöllen sein. Nit dz wir gar frey wöllen seyn, kain oberkait haben wellen, lernet unß gott nicht. Wir sollen in gepotten leben, nit yn freyem fleyschlichen můtwilen, sonder gott lieben, in als unsern herren in unsern nechsten erkennen und [thon][2]) alles das, so wyr auch gern hetten, das unns gott am nachtmal gepotten hat zů ainer letz. Darumb sollen wir nach seinem gepot leben; zaigt und weißt uns diß gepot nit an, das wir der oberkait nit korsam seyen, nit allain der oberkait, sunder wir sollen uns gegen jederman diemůtigen, das wir auch geren gegen unser erwelten und gesetzten oberkayt (so uns von got gesetzt) in allen zim-

Deut. 6.
Mathei 4.
Luce 4.
Luce 6.
Math. 5.
Johan. 13.
Roma 13.
Actuum 5.

1) Das ist einfach Druckfehler für „plůt vergůssen", da auch das Oberdorfer Exemplar „blutvergießen" schreibt.

2) Hier fehlt ein Wort, aus dem Oberdorfer Exemplare ist „thon" zu ergänzen.

lichen und christlichen sachen geren gehorsam sein. Seyen auch onzweyfel, ir we[r]dendt unß der aigenschafft als war unnd recht Christen geren endtlassen oder uns im euangeli des berichten, dz wirß seyen.

Ain christliche erbietung.

Der viert artickel.

Zum vierten ist bißher im brauch gewesen, dz kayn armer man nit gewalt gehabt hatt, das willpret, gefigel oder fisch in fliessenden wasser nit zů fachen zů gelassen werden, welches uns gantz unzymlich und unbrůderlich dunckt, sunder aigennützig und dem wort gotz nit gemeß sein, auch in etlichen ortern die oberkait uns dz gewild zů trutz und mechtigem schaden haben wil, uns dz unser (so got dem menschen zů nutz wachsen hat lassen) die unvernü[n]fftigen thyer zů unutz verfretzen můtwiligklich leyden můssen, darzů stillschweigen, das wider gott und dem nechsten ist. Wann als gott der herr den menschen erschůff, hat er im gewalt geben über alle thier, uber den fogel im lufft und uber den fisch im wasser. Darumb ist unser begeren, wann ainer wasser hette, dz ers mit genůgsamer schriff[t] beweysen mag, das man das wasser unwyssenlych also erkaufft hette, begeren wir ims nit mit gewalt zů nemen, sunder man můst ain christlich eynsechen darynnen haben von wegen brůderlicher lieb, aber wer nit genůgsam anzaigen darumb kan thon, solß ainer gemayn zymlicher weyß mittailen.

Gene. 1.
Actuum 10.
1 Timo. 4.
1 Cor. 10.
Coloss. 2.
Ain christliche erbietung.

Der funfft artickel.

Zum fünfften seyen wir auch beschwert der beholtzung halb, dann unsere herschafften habend inenn die höltzer alle allain geaignet, und wann der arm man was bedarff, můß ers umb zway geldt kauffen. Ist unnser maynung: was für

Wie oben im ersten cap. des 1. Bûch Mosi anzaigt ist.

hôltzer seyen, es habens geistlich oder weltlich innen, die es nit erkaufft haben, sollen ayner gantzen gemain wider anhaim fallen und ainer gemain zimlicher weiß frey sein, aim yetlichen sein noturfft inß hauß zů brennen umbsunst lassen nemen, auch, wann von nôten sein wurde zů zymmern, auch umbsunst nemen, doch mit wissen der, so von der gemain darzů erwelt werden. So aber kains verhanden wer, dann das, so redlich erkaufft ist wordenn, sol man sich mit den selbigen briederlich und christelich vergleichen. Wann aber das gůt am anfang auß inen selbs geaygnet wer worden und nachmals verkaufft worden, sol man sich vergleichen nach gestalt der sach und erkantnuß briederlicher lieb und heiliger geschrifft.

Hierauß nitt außrayttung des holtz geschehen wirt, angesehen die verordnet.

Ain christliche erbietung.

Der sechst artickel.

Zům sechsten ist unser hart beschwerung der dyenst halben, wôlche von tag zů tag gemert werden und teglich zůnemen, begeren wir, das man ain zimlich einsechen darein thů, unß der massen nit so hart beschweren, sonder uns gnedig hierinnen ansechen, wie unser eltern gedient haben, allain nach laut des wort gots.

Roma 10.

Der sybent artickel.

Zům sibenden dz wir hinfüro uns ain herschafft nit weyter wôlle[n] lassen beschweren, sonder wieß ain herschafft zymlicher weiß aim verleycht, also sol erß besitzen laut der verainigung des herren und bauren. Der herr soll in nit weiter zwyngen noch dryngen, mer dyenst noch anders von im umbsunst begeren, darmit der baur solych gůtt onbeschwert also rüeblich brauchen und niessen müg. Ob aber des herren dienst von nůtten weren, sol im der baur willig und gehorsam für ander sein, doch zů stund

Luce 3.
Tessa. 6.

und zeyt, das dem bauren nit zů nachtail dyen, unnd ime umb aynen zymlichen pffenning denn thůn.

Der achtet artickel.

Zům achten sey[n] wir beschwert, und der vil, so gůter innen haben, das die selbigen gůter die gült nit ertragen kinden und die bauren das ir darauff einbiessen und verderben, das die herschafft dieselbigen gůter erber leüt besichtigen lassen und nach der billikayt ain gylt erschôpff, damit der baur sein arbait nit umbsunst thye, dann ain yetlicher tagwercker ist seyns lons wirdig.

Math. 10.

Der neundt artickel.

Zum neünten seyen wyr beschwert der grossen frefel, so man stetz new satzung macht, nit dz man unß strafft nach gestalt der sach, sunder zů zeyten auß grossem neyd und zů zeyten auß grossem gunst. Ist unser maynung, uns bey alter geschribner straff straffen, darnach die sach gehandelt ist, und nit nach gunst.

Esaie 10.
Epheß 6.
Luce. 3.
Jhere. 26.

Der zehent artickel.

Zům zehenden sey[n] wir beschwert, das etlich haben inen zůgeaignet wisen, dergleichen ecker, die dann ainer gemain zůgeherendt. Die selbigen werden wir wider zů unsern gemainen handen nemen, es sey dann sach, das mans redlich erkaufft hab, wann mans aber unbillycher weyß erkaufft het, sol man sich gůtlich unnd briederlich mit ainander vergleychen nach gestalt der sach.

Wye oben Luce 6.

Christlich erbietung.

Der aylfft artickel.

Zům ailften wellen wir den brauch, genant den todtfall, gantz und gar abthůn haben,

Deutro. 18.
Math. 8.

Math. 23. Esaie 10.

den nimmer leiden, noch gestatten, das man witwen [und] waisen das ir wider got und eeren also schentlich nemen [und] berauben sol, wie es an vil ortten (menigerlay gestalt) geschehen ist und von den, so sy bes[ch]itzen und beschirmen solten, hand sy uns geschunden unnd geschaben, und wann sy wenig fûg hettendt gehabt, hettendt diß gar genomen, dz got nit mer leiden wyl, sunder sol gantz absein, kain mensch nichts hinfiro schuldig sein zû geben, weder wenig noch vyl.

Beschluß.

Dieweyl alle artickel im wort gotes begryffen seyen.

Christliche erbietung.

Zûm zwelften ist unser beschluß und endtlyche maynung: wann ainer oder mer artickel alß hie gesteldt (so dem wort gotes nit gemess) weren, als wir dann nit vermainen, dieselbigen artickel, wo man uns mit dem wort gots für unzimlich anzaigen wolt, wyr darvon abston, wann mans uns mit grundt der schrifft erklert. Ob man uns schon etlich artickel yetz zûlyeß und hernach sich befendt, das unrecht weren, sollen sy von stund an todt und absein, nichts mer gelten. der gleichen ob sich in der schrifft mit der warheit mer artickel erfunden, die wider got und beschwernus des nächsten weren, wöll[en] wir unns auch vorbehalten unnd beschlossen haben unnd uns in aller christlicher leer yeben und brauchen. darumb wir gott den herren bitten wöllen, der uns das selbig geben kan unnd sunst nyemant. Der frid Christi sey mit uns allen.

Bei dem Drucke der zwölf Artikel blieb es aber nicht; auch die beiden anderen offiziellen Aktenstücke der christlichen Vereinigung, die Bundesordnung und die Richterliste, wurden gleichzeitig mit ihnen durch die Presse veröffentlicht. Daß der Druck der Bundesordnung und der Richterliste nämlich nicht später als der der zwölf Artikel

erstellt wurde, beweist die Thatsache, daß schon am 20. März diese Liste ungiltig wurde und die Bundesordnung eine wesentliche Änderung erlitt. Daß ihr Druck aber auch nicht vor den des Bauernprogramms fällt, beweist Weißenfelder, der am 16. März aus Ulm gen München von ihm selbst genommene Abschriften der Bundesordnung und der Richterliste gesandt hat. Diese Mühe hätte sich der vielbeschäftigte Mann gewiß erspart, wenn er schon am 16. März ein gedrucktes Exemplar dieser Schriftstücke hätte kaufen können. Somit fällt der Druck dieser Bauernflugschriften zeitlich zusammen. Es sollte in ihnen sozusagen das ganze Bestreben des Bauernbundes dem Urtheile der öffentlichen Meinung rückhaltlos unterstellt werden. Gedruckt sind die Bundesordnung und die Richterliste in einer Broschüre [1]) zusammen, die so eilig fertig gestellt wurde, daß man in ihr, obwohl die zwölf Artikel so klar wie möglich die Wahl und die Entlassung des Pfarrers der Gemeinde anheimgeben, dennoch die dazu nicht mehr passende unbestimmte Ausdrucksweise der Bundesordnung vom 7. März über diesen Punkt unverändert beibehalten hat. Sie ist in etwas kleinerem Formate als die zwölf Artikel gedruckt und hat einen großen Theil der Lettern, mit denen die lotzerische Ermahnung an die Horber 1523 gedruckt worden ist, vermengt mit gleichgeschnittenen neuen benützt. Diese Lettern zeigen denselben Typus wie die der zwölf Artikel, sind also von demselben Meister hergestellt wie diese. Dieser Umstand ist ein weiteres Zeugniß dafür, daß die drei Schriftstücke der christlichen Vereinigung mit Vorbedacht gemeinsam,[2]) und zwar in einer mit Lotzer schon seit dem Beginn seiner schriftstellerischen Thätigkeit in Geschäftsverbindung stehenden Offizin gedruckt worden sind.

Weder der älteste Druck der zwölf Artikel noch der gemeinsame der Bundesordnung und der ersten Richterliste nennen den Drucker und den Druckort. Am ersten möchte man vermuthen, daß

1) Meines Wissens besitzt dieselbe nur die k. Hof- und Staatsbibliothek in München (Eur. 332, 32).

2) Auch außerhalb des Gebietes der christlichen Vereinigung hat man die Zusammengehörigkeit der drei gedruckten Schriften schon 1525 erkannt, sonst hätte nicht ein in Rothenburg a. d. Tauber entstandener Nachdruck alle drei in einer Broschüre zusammengestellt. (Bensen, Bauernkrieg in Ostfranken 514.)

beide Flugschriften in Memmingen, dem Wohnorte Lotzers, gedruckt worden sind; aber in dieser Stadt, in der noch 1519 Albert Kune eine Druckerei gehabt hat, gab es 1523—1525 keine Presse mehr.[1])

In diesen Jahren bestanden in Oberschwaben, wenn wir von der hier überhaupt nicht in Betracht kommenden Klosterdruckerei in Ottenbeuren absehen, Officinen nur in Ulm und Augsburg. Daß Lotzers Schriften seit 1523 und vollends die zwölf Artikel 1525 in Ulm, also unter den Augen des Schwäbischen Bundesrathes selbst, gedruckt worden ist, darf wohl als Unmöglichkeit verneint werden. Somit bleibt als Druckort der ältesten Exemplare der zwölf Artikel und der Bundesordnung wie der lotzerischen Schriften von 1523 bis 1525 überhaupt nur Augsburg übrig. In der That kennzeichnen die Lettern all dieser Druckwerke diese Stadt als Stätte ihrer Entstehung. Schwierig aber ist die Beantwortung der Frage, wer von den 1523—1525 thätigen Augsburger Druckern hier in Betracht kommt. Mir scheint wahrscheinlich zu sein, daß Silvan Otmar die lotzerischen Werkchen und die beiden Bauernflugschriften gedruckt hat. Sicherheit vermag ich freilich auf diesem mir fern liegenden Gebiete nicht zu gewinnen, weil die Augsburger Drucker von 1525 zum großen Theil dieselben Lettern verwendet haben.

Die Erkenntniß, daß in Augsburg die zwölf Artikel und die Bundesordnung zuerst gedruckt wurden, ermöglicht uns auch die Zeit, wann dieser Druck hergestellt wurde, zu bestimmen und damit auch die Seite 96 ausgesprochene Behauptung, daß am 14. März die zwölf Artikel von den Räthen der christlichen Vereinigung als deren Hauptprogramm angenommen worden sind, mit einem weiteren Beweise zu stützen.

Druckexemplare der zwölf Artikel wurden bestimmt am 22. März in Ulm, wohl zu derselben Zeit auch in Augsburg und am 24. ds. Mts. sogar in München, wohin sie aus dem Druckorte Augsburg gebracht wurden, feilgeboten.[2]) Dieser gleichzeitige Verkauf derselben an mehreren nicht benachbarten Orten beweist, daß eine größere Auflage hergestellt und zu gleicher Zeit dem Handel

1) Clauß, Memminger Chronik 241—42.
2) Jörg 182; Radlkofer 310—311.

übergeben worden ist. Satz, Correktur, Druck, Falzen, Verpacken und Versenden forderten deshalb Zeit, bei deren Bemessung wir nicht unbeachtet lassen dürfen, daß der 19. März 1525 ein Sonntag war, also nicht in Betracht gezogen werden kann.

Um von Augsburg nach Ulm den Neudruck zu bringen, waren 1525 jedenfalls gut zwei Tage, zur Herstellung des Druckes und zur Verpackung ebenfalls zwei Tage und zur Verbringung des Manuskriptes von Memmingen nach Augsburg wieder zwei Tage nothwendig. Somit kam das Manuskript etwa am 16. März in Augsburg an, der Druck geschah am 17. und 18. ds. Mts., am 19. war Ruhetag; am 21. Abends aber waren die Exemplare in Ulm, wo am 22. ds. Mts. Weißenfelder eines derselben erworben und Nachmittags 1 Uhr an diesem Tage seinem Herrn zugesandt hat. Diese Berechnung unterstützt somit unsere Annahme, daß die Räthe der christlichen Vereinigung am 14. März die zwölf Artikel genehmigt und sie, damit der Eile, mit der sie gedruckt worden sind, entsprechend, alsbald nach Augsburg in die Druckerei abgesandt haben.

Diese Berechnung widerlegt auch die oft wiederholte Behauptung, daß die „rusticorum placita“, welche der Ulmer Arzt Rychard am 19. März seinem Sohn nach Heidelberg gesandt hat, ein Druckexemplar der zwölf Artikel gewesen seien.[1]) Hätte man überhaupt schon an diesem Tage in Ulm einen Druck des Bauernprogramms kaufen können, so würde der eifrige Weißenfelder nicht erst am 22. März einen solchen für seinen Herzog erworben haben.

In den Beschlüssen des zweiten Memminger Bauerntags hat die von Ulrich Schmid und Lotzer geleitete Richtung ihren Höhepunkt erreicht. Aller Welt verkündigte in ihnen die christliche Vereinigung, daß das göttliche Recht ausschließlich gelten solle. Wer möchte da zweifeln, daß sie unter allen Umständen bei diesem Rechte sich wohl und wehe thun lassen wolle? Schon harrte ihrer die Probe, ob sie unentwegt auf diesem Standpunkte verharren werde; wie sie diese Probe bestanden hat, wird uns das folgende Kapitel lehren.

1) Radlkofer 310.

IV.

Die Verhandlungen der christlichen Vereinigung mit dem Schwäbischen Bunde.

Im Rathe des Schwäbischen Bundes zu Ulm gab es, um längst Gesagtes des Zusammenhanges wegen an dieser Stelle nochmals zu wiederholen, darüber, daß der Aufstand der Bauern unterdrückt werden müsse, Mitte März keine Meinungsverschiedenheit mehr. Der ganze Bundesrath harrte deshalb auf die Ankunft des bündischen Heeres an der Donau. Während aber ein Theil des Bundesrathes, an seiner Spitze der damals bei dem Heere weilende Kanzler Eck, jede weitere Verhandlung mit den Bauern verabscheute, glaubte ein anderer Theil noch immer dem bündischen Heere seine Aufgabe erleichtern zu können, wenn man der christlichen Vereinigung noch vor dem Beginne der Feindseligkeiten einen Theil ihrer Glieder abwendig zu machen vermöchte. Dieser Theil des Schwäbischen Bundesrathes kam gerade in der Zeit, als die christliche Vereinigung in den Beschlüssen ihres zweiten Memminger Tages ihren Höhepunkt erreichte, zu der Ansicht, jetzt könne man mit Erfolg einen Versuch, dieselbe zu trennen, unternehmen. Zu dieser Ansicht brachte ihn der Bundesrath Gordian Seuter, Altbürgermeister in Kempten.

Im März 1525 war nämlich die seit Jahrhunderten bestehende Spannung zwischen dem Stifte und der Stadt Kempten wieder einmal hochgradig geworden. Da bei einer Fortdauer derselben zu befürchten war, daß die Kemptner Gemeinde zu den

Bauern falle, mischte sich der Schwäbische Bund ein und entsandte als Unterhändler gen Kempten Gordian Seuter und Ritter Adam vom Stein, die in der That einen Ausgleich zwischen Stift und Stadt anbahnten und dadurch auch verursachten, daß Rath und Gemeinde der Stadt beschlossen, den Bauern keinen Beistand zu thun, sondern Leib und Gut zum Schwäbischen Bunde zu setzen.[1]) Während dieser Vermittlung hatte Seuter in Kempten Gelegenheit, mit Hauptleuten des Allgäuer Haufens zu sprechen, und fand dabei, daß nicht wenigen derselben die Entwicklung der Dinge im Bauernbunde denn doch nicht recht gefalle. Er glaubte sogar annehmen zu dürfen, daß man die Allgäuer zum Austritte aus der christlichen Vereinigung bringen könne, wenn man ihnen „einen endlichen Trost" gebe, daß ihr Anschluß an dieselbe ihren Ehren unschädlich sei. Seine Wahrnehmung theilte er nach seiner Rückkehr gen Ulm dem Schwäbischen Bundesrathe mit, worauf dieser in Abwesenheit des Kanzlers Eck, der diesen Beschluß später hart verurtheilte, sich alsbald entschied, einen Versuch zu machen, ob die Allgäuer wirklich von ihren Bundesgenossen sich sondern ließen. Ihn leitete dabei offen die Folgerung, daß man im Falle des Gelingens mit den andern Bauern desto stattlicher handeln könne. Er sandte also Seuter mit dem Ravensburger Bürgermeister Heinrich Besserer ungesäumt wieder zu den Allgäuer Hauptleuten; die beiden Bürgermeister sollten jedoch nicht als seine Bevollmächtigten sich zu erkennen geben, sondern thun, als ob sie aus eigenem Antriebe, nicht im Auftrage handelten.[2])

Seuter und Besserer trafen am 19. März in Memmingen die Bauernhauptleute. Hier hatten sich nämlich die Räthe der christlichen Vereinigung zum drittenmale versammelt, ohne daß bekannt wäre, welch besonderer Grund sie dazu veranlaßt hat. Die beiden Bürgermeister verhandelten sofort mit den Allgäuer Führern, wobei sie an die frühere Erklärung der Kemptner Landschaft, ihre Beschwerden durch die Schwäbischen Bundesrichter erläutern zu lassen, nach dem Vorgange des Bundes selbst vom 7. März (siehe S. 86) anknüpften; sie mußten aber alsbald erkennen, daß Seuter die Ge-

1) Radlkofer 322.

2) Förg 422—423; Radlkofer 322—323; Cornelius 163; Schwaben-Neuburg 6, 377.

stimmung derselben doch nicht richtig erkannt habe. Wohl fanden sie, daß ein großer Theil der Allgäuer einem gütlichen und rechtlichen Austrage geneigt war; aber an eine Trennung der drei Haufen war trotzdem nicht zu denken.

Die Aufgabe Senters und Besserers war also gescheitert. In dieser Lage griff der Memminger Stadtrath ein; denn er erkannte, daß der Ausbruch des Kampfes, wenn nicht jetzt noch in letzter Stunde eine Verständigung zwischen dem Schwäbischen Bunde und den Bauern herbeigeführt werde, nicht länger hintanzuhalten sei. Diesem Kampfe aber sah nicht nur der Memminger Rath, sondern die Ehrbarkeit in den oberschwäbischen Städten, mit Ausnahme der in Überlingen und seit dem S. 141 genannten Beschlusse ihrer Gemeinde wohl auch der in Kempten, mit Schrecken entgegen. Überall in diesen Städten waren die Gemeinden unruhig und sympathisierten mit den Bauern; selbst in Ulm unter den Augen des Schwäbischen Bundes konnten die Zünfte nur mit Mühe bewogen werden, eine beschränkte Zahl bündischer Reiter in die Stadt einzulassen.[1]) Eine Ausnahme bildete, wie gesagt, seit dem Anfange des Aufstandes nur Überlingen; in dieser jeglicher kirchlichen Neuerung vom Beginne der Reformation an entschieden abgeneigten Stadt standen Rath und Gemeinde ohne Wanken gegen die Bauern zusammen. In Überlingen glaubte man nicht an die Möglichkeit, die Bauern durch Verhandlungen beschwichtigen zu können, sondern hielt vom Anfange des Aufstandes an die Waffen für das einzige Mittel, dieselben zur Ruhe zu bringen.[2])

Bei dieser Stimmung der Gemeinden in den oberschwäbischen Städten war der Glauben der regierenden Ehrbarkeiten, daß ein Angriff auf die Bauern von Seiten des Schwäbischen Bundes den Aufstand der Gemeinden gegen sie selbst entfesseln werde, gar nicht unverständlich.

1) Über die Stimmung in den oberschwäbischen Städten vgl. besonders den Abschied des Memminger Städtetages vom 27. März (Akten 169—72), dann das Urtheil des Schwäbischen Bundeshauptmanns Arzt (Schwaben-Neuburg 6, 367) und das des Kanzlers Eck (Vogt 402).

2) Akten 163—166; Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensee's 18, 70.

So kam der Memminger Rath dazu, zwischen dem Schwäbischen Bunde und der christlichen Vereinigung vermitteln zu wollen. Ihm aber war es, wie überhaupt den oberschwäbischen Städten mit Ausnahme von Überlingen, dabei ernstlich um eine friedliche Beruhigung des aufständischen Landvolkes zu thun; er wollte nicht bloß, wie der Schwäbische Bundesrath, mit Verhandlungen Zeit gewinnen. Ihre vermittelnde Thätigkeit begann die Stadt Memmingen damit, daß sie Senter und Besserer angieng, Namens des Schwäbischen Bundes mit den drei Haufen insgesammt gütlich zu unterhandeln. Dieses Ansinnen, das die bisherige Ignorierung der christlichen Vereinigung durch den Schwäbischen Bund beseitigt hätte, wiesen die beiden Bürgermeister zurück, weil sie dazu nicht bevollmächtigt seien; sie blieben aber auf die Bitte des Memminger Rathes, der nun selbst mit den Bauernführern zu unterhandeln beschloß, doch in Memmingen, um das Ergebniß dieses Schrittes abzuwarten.[1])

An sich mußte dieser Schritt erfolglos scheinen. Erst vor wenigen Tagen hatte ja die christliche Vereinigung die Doktoren genannt, welche über den Einklang ihrer Forderungen mit dem Worte Gottes erkennen sollten; daß die Bauernräthe diese Liste kaum, nachdem sie dieselbe angenommen und im Drucke aller Welt bekannt gegeben hatten, wieder fallen lassen würden, konnte man wahrlich nicht erwarten, und doch geschah es. Es bedurfte indessen langen Hin- und Herredens, bis der dritte Memminger Bauerntag sich herbeiließ, eine neue Richterliste aufzustellen. Was ihn dazu schließlich bewogen hat, sagt uns keine Quelle; es bedarf aber keines Scharfsinns, um zu erkennen, daß von Senter und Besserer der Memminger Rath und von diesem die Bauernführer gehört haben, der Schwäbische Bund werde die erste Richterliste der christlichen Vereinigung niemals annehmen. Es war in der That naiv, auch nur einen Augenblick zu glauben, daß dieser Bund, der die Verkündiger der neuen Lehre unverholen als die eigentlichen Urheber des Aufstandes erklärte, den bedeutendsten unter denselben das endgiltige Richteramt über die Beschwerden der Bauern überlassen werde. Wollten die Bauernräthe, denen der Anmarsch der Truppen des

1) Radlkofer 324—325.

Schwäbischen Bundes nicht verborgen blieb, noch in letzter Stunde die Anerkennung des göttlichen Rechts als des alleinigen Maßstabes bei Beurtheilung ihrer Beschwerden von Seiten dieses Bundes möglich machen, so mußten sie eine andere Richterliste demselben vorlegen.

Diese neue Liste unterschied sich von der ersten dadurch, daß sie neben Prädikanten auch Laien, und zwar diese in der Mehrheit enthielt, und daß sie neben den Richtern, die von der gesammten christlichen Vereinigung aufgestellt wurden, auch solche namhaft machte, welche jeder der drei Haufen einzeln in Vorschlag brachte. Als Vertrauensmänner der ganzen Vereinigung nämlich nennt sie die Bürgermeister Seuter und Besserer, einen von diesem selbst zu ernennenden Ausschuß des Memminger Stadtraths und Schappeler. Der Seehaufen aber setzte zu diesen Männern als Richter über das Bauernprogramm den Bürgermeister Schultheiß und den Zunftmeister Zeller von Constanz, den Lindauer Bürgermeister Varnbühler und Hans Bodmar von Lindau, die Baltringer sodann die Bürgermeister Sprenger von Riedlingen, Maurer von Saulgau und Frei von Munderkingen, Leopold Dick von Babenhausen, Conrad Stark von Biberach, den dortigen Prediger M. Bartholome und den Riedlinger Pfarrer Dr. Zwick, die Allgäuer endlich den Bürgermeister Honold und Dr. Fuchssteiner von Kaufbeuren, den Bürgermeister Seltmann, den Zunftmeister Haistung und den Prediger Waibel von Kempten, den Bürgermeister Langer von Leutkirch, den Bürgermeister Eberz und den Stadtschreiber von Isny, den Bürgermeister von Reute im Lechthal, den Ammann Walser von Rankweil und den Ammann Erhart im Bregenzer Wald.

Vergleichen wir diese zweite mit der ersten Richterliste, so müssen wir zugestehen, daß der dritte Memminger Bauerntag sehr weit zurückgewichen ist. Dort waren lauter berühmte Reformatoren oder doch in ihrer Gegend bekannte Prädikanten, also nur berufene Richter über die Schriftgemäßheit der Bauernbeschwerden; hier aber finden wir nur wenige und zwar mit Ausnahme von Schappeler und Waibel kaum bekannte Prediger und neben ihnen nur Bürgermeister, Ammänner und sonstige Laien, die schon 1525 außerhalb des Schattens ihrer Kirchthürme schwerlich sich bekannt gemacht

hatten.[1]) Dabei blieb es jedoch nicht einmal. Als Seuter und Besserer in der neuen Liste die Prädikanten und Dr. Fuchssteiner beanstandeten, so ließ sich der Bauerntag, allerdings wieder nur nach langem Sträuben, bewegen, dieselben zu streichen, d. h. das Urtheil über die Schriftgemäßheit der Artikel der christlichen Vereinigung lauter Laien zu übertragen.[2])

Die Bauernräthe ließen sich aber noch weiter drängen. Wohl erklärten sie auch jetzt noch am göttlichen Rechte festzuhalten; waren sie aber wirklich so fest entschlossen, bei diesem Rechte sich wohl und wehe thun zu lassen, so gab es für sie keinen gütlichen Ausgleich; denn dann konnten sie von ihren Forderungen nichts nachlassen, sowie ihre Schriftgemäßheit einmal festgestellt war; dann mußten sie unentwegt verlangen, daß die Aussprecher des göttlichen Rechts endgiltig die Übereinstimmung ihrer Artikel mit dem göttlichen Rechte nachwiesen oder das Gegentheil darlegten. Trotzdem bestimmte der dritte Memminger Bauerntag, daß die Richter der zweiten Liste nicht endgiltig, sondern nur gütlich zwischen der christlichen Vereinigung und dem Schwäbischen Bunde verhandeln sollten, gaben also ihr Prinzip thatsächlich preis, mochten sie das Widertheil auch noch so sehr betonen. Das beweist, daß am 20. März die Sehnsucht nach irgend einem erträglichen Ausgleiche über das folgerichtige Festhalten am göttlichem Rechte unter den Bauernräthen obgesiegt hat.

Solche Rückfälle zeigen sich in fast allen nicht von einem übermächtigen Willen geleiteten Volksbewegungen. Bei den oberschwäbischen Bauern aber trat ein solcher Umschlag um so leichter ein, als die Allgäuer und Bodenseer überhaupt nur mit Widerstreben am 6. März für die folgerichtigen Forderungen der Baltringer Führer zu gewinnen gewesen waren, als nach ihren Mittheilungen an Gordian Senter auch noch Mitte März so viele Allgäuer nüchtern eine Verbesserung ihrer Lage, gleichgiltig, wie sie komme, anstrebten, und als selbst im Baltringer Haufen nach dem eigenen

1) Die Liste steht bei Cornelius 164—165; Schwaben-Neuburg 6, 381—382.

2) Radlkofer 324.

Eingeständniß Ulrich Schmids doch auch noch Leute vorhanden waren, die dem göttlichen Rechte so, wie dieser Oberst es auffaßte, fremd gegenüber standen.[1]) Wir haben also anzunehmen, daß am 20. März die folgerichtig an diesem Rechte festhaltenden Bauernräthe überstimmt worden sind.

Auch das Mittel, um dies zu erwirken, können wir noch vermuthen; es lag wohl in den zwölf Artikeln selbst, denn auffälliger Weise mißachten dieselben im Texte zweimal ihren Grundsatz, daß das Wort Gottes allein Richter sein solle. Im zweiten Artikel derselben heißt es nämlich, die Bauern wollten den Kornzehnten auch fernerhin geben, obwohl der Zehnten überhaupt im neuen Testament „erfüllt" sei, und im neunten wird gefordert, daß die großen Frevel mit „alter geschriebener Strafe" gebüßt werden.[2]) Wenn man aber aus praktischen Gründen das Prinzip in zwei Fällen nicht beachtete, warum sollte man dies nicht auch in andern thun, wenn als Preis die Abwehr eines blutigen Kampfes winkte?

Die entschieden Gesinnten mochten sich dabei mit der Thatsache, daß ausdrücklich nur eine gütliche Verhandlung den Männern der zweiten Richterliste, nicht ein endgiltiger Schiedsspruch am 20. März übertragen wurde, über ihre Niederlage trösten. Alles, was diese Vermittler etwa bestimmten, unterlag ja noch der Genehmigung der christlichen Vereinigung nicht weniger wie der des Schwäbischen Bundes. Eine Umänderung der Vorschläge der Vermittler und überhaupt eine Umkehr des Bauernausschusses auf den Boden des schlechthin maßgebenden göttlichen Rechtes war deshalb durchaus nicht ausgeschlossen.

Um die gütliche Handlung aber möglich zu machen, mußten die Bauernräthe noch einen dritten Schritt thun. Die drei Haufen hatten den Schlösserartikel der Bundesordnung, wie wir wissen, thunlichst auszuführen gesucht; dies betrachtete der Schwäbische Bund, und zwar nicht mit Unrecht, für Feindseligkeit. Deshalb mußte dieser Artikel, wenn überhaupt eine Verhandlung zwischen dem Schwäbischen Bunde und den Bauern beginnen sollte, unschädlich gemacht werden. Dies that denn auch der dritte Memminger Bauerntag, indem er

1) Sabbata I. 326.

2) Das Princip blieb, genau betrachtet, trotzdem gewahrt, weil auch diese beiden Artikel, nur soweit ihnen der zwölfte nicht widersprach, Geltung beanspruchten.

den Bürgermeistern Seuter und Besserer die Anzeige zugehen ließ, die Bauern würden bis zum Eintreffen einer Antwort von Seiten des Schwäbischen Bundes gegen niemand etwas vornehmen, und indem er dieser Zusage entsprechend der Bundesordnung einen neuen Artikel hinzufügte, nach dem bis auf weitern Bescheid jede gewaltthätige Handlung gegen eine Herrschaft und Obrigkeit bei Leib und Gut verboten wurde.[1]) Mit diesem Zugeständnisse hielt er es freilich sonderbar genug für vereinbar, daß er am 22. März Füßen und Pfronten nochmals drohend zum Eintritte in die christliche Vereinigung aufforderte und an demselben Tage von der Stadt Ehingen über die Aufnahme bündischer Knechte Aufklärung heischte.[2]) Diese Beschlüsse des dritten Memminger Bauerntags mußten, wenn sie ihren Zweck erfüllen sollten, dem Schwäbischen Bunde eröffnet werden. Deshalb ersuchte der Memminger Stadtrath Seuter und Besserer, die neue Liste der gütlichen Unterhändler und neben ihr andere „Copien" dem Schwäbischen Bunde zu überbringen. Mit diesen Copien kann aber nichts anders gemeint sein als die weitern offiziellen Schriftstücke der christlichen Vereinigung, d. i. die zwölf Artikel und die Bundesordnung mit dem eben genannten Zusatze. Seuter und Besserer jedoch wiesen dieses Ansinnen mit Berufung auf den Mangel einer entsprechenden Vollmacht sofort zurück, schlugen aber vor, daß sechs Bauernräthe die Vorschläge der christlichen Vereinigung persönlich dem Schwäbischen Bunde in Ulm vorlegen sollten.[3]) Diesen Vorschlag nahm der dritte Memminger Bauerntag an; er verhieß den beiden oft genannten Bürgermeistern, daß seine Bevollmächtigten am 22. März in Ulm eintreffen würden.[4]) Zu seinen Bevollmächtigten aber erkor derselbe die Bodenseer Hans Jakob Humpiß von Senftnau und Sebastian Stoppel von Langenargen, die Baltringer Ulrich Schmid und Christian Mader, die Allgäuer Endris Albrecht Beck und Jörg Knopf von Leubas,

1) Cornelius 165—166.

2) Schwaben-Neuburg 6, 375; Quellen 428; Akten 156.

3) Schreiben des Ulrich Arzt an den Rath von Augsburg vom 22. März (Mittwoch nach Oculi), gütigst mitgetheilt von Staatsarchivar Dr. Buff in Augsburg.

4) Radlkofer 325.

5) Schwaben-Neuburg 6, 376—377.

für die er ein würdig gehaltenes Begleitschreiben an den Schwäbischen Bund am 22. ds. Mts. abfaßte. So schien denn das seit ihrem Bestehen vorhandene Streben der christlichen Vereinigung in unmittelbaren Verkehr mit dem Schwäbischen Bunde treten zu können, der Erfüllung nahe zu sein. Die Bauernräthe einigten sich deshalb alsbald auch über eine Instruktion für ihre sechs Bevollmächtigten. Nach dieser Instruktion hatten die letztern in erster Reihe dafür zu wirken, daß eine gütliche Verhandlung vor den Männern der zweiten Liste vom Schwäbischen Bunde genehmigt werde. Hiebei knüpften sie weit zurückgreifend an das S. 86 genannte, bis dahin von ihnen unbeachtet gelassene Schreiben des Erzherzogs Ferdinand an die Allgäuer an,[1]) in dem derselbe diesen in Aussicht stellte, die Sache gemeinsam mit dem Schwäbischen Bunde gütlich oder rechtlich auszutragen, wenn sie ruhig zu Hause blieben und einen Ausschuß bevollmächtigten. Diesen Bedingungen waren die Glieder der christlichen Vereinigung in der That nunmehr durch den neuen Schlußartikel der Bundesordnung und die Entsendung der sechs Bevollmächtigten gen Ulm nachgekommen. Offenbar wollten die Bauern durch den Beizug des kaiserlichen Statthalters — das war ja der Erzherzog — eine neue Stütze gegen den Schwäbischen Bund gewinnen. Deshalb bestimmten sie auch in der eben genannten Instruktion, was zu geschehen habe, wenn die gütliche Handlung doch vom Schwäbischen Bunde abgelehnt werden sollte. In diesem Falle kehrten die Bauern ganz auf den Standpunkt des göttlichen Rechts zurück und wiesen ihre Bevollmächtigten an, dem Schwäbischen Bunde ein endgiltiges Urtheil auf Grund dieses Rechts vorzuschlagen. Die „Erklärung des göttlichen Rechts" aber übertrugen sie für diesen Fall nicht mehr der Richterliste vom 14. März, an deren Annahme von Seite des Schwäbischen Bundes nicht zu denken war; sie schlugen vielmehr jetzt als Richter über dieses Recht vor: den kaiserlichen Statthalter mit zwei christlichen Lehrern, den Kurfürsten Friedrich von Sachsen mit Luther und Melanchthon oder Pommeran, die Städte Nürnberg, Straßburg und Lindau mit: je zwei christlichen Lehrern. Wenn jedoch der Schwäbische Bund auch diese Liste ablehne, sollten die Bauerngesandten ihn veranlassen, seinerseits Richter aufzu-

1) Cornelius 167.

stellen, über deren Annahme aber der Bauerntag sich selbst die Entscheidung vorbehielt.[1])

Diese Instruktion wurde in Verbindung mit der um den S. 147 genannten neuen Artikel vermehrten Bundesordnung alsbald, wie eine Woche vorher die zwölf Artikel und die erste Ausgabe der Bundesordnung, durch den Druck aller Welt bekannt gegeben.

Mit dieser neuen Veröffentlichung bäuerlicher Schriften hat es jedoch eine eigene Bewandtniß. Sie ist sehr schnell und nachlässig gemacht und deshalb mit bösen Fehlern behaftet. So heißt es in ihr gleich in der Einleitung anstatt „zu Anrufung des heiligen Evangelii und göttlichs Worts" „zur Anrufung des heiligen Evanlion und göttlichem Wort." Im sechsten Artikel steht anstatt „ersucht und gebeten werden", „ersucht werden und geben", im siebenten anstatt „mit Verwilligung" gar „nicht Verwilligung". Des weitern hat die neue Auflage der Bundesordnung doppelten Titel; der eine, unmittelbar vor dem Texte stehende lautet: „Handlung und Artikel, so fürgenommen worden sind auf Dienstag[2]) nach Invocavit von allen Rotten der[3]) Hausen, so sich zusammenverpflichtet haben," enthält also ein veraltetes Datum. Wohl deshalb wurde auf dem eigentlichen Titelblatte diese Angabe stillschweigend berichtigt; denn dort finden wir einen Titel, der den Beschlüssen des dritten Memminger Bauerntages gerecht wird; er lautet: „Handlung, Artikel und Instruktion, so fürgenommen sind worden von allen Rotten und Haufen der Bauern, so sich zusammenverpflichtet haben 1525."

Auch die Richterliste weicht in diesem Drucke von ihrem dem Schwäbischen Bunde vorgelegten Texte, den uns übereinstimmend Weissenfelder und Arzt bieten, stark ab. In diesem Texte steht z. B.: „Bürgermeister und Rath zu Memmingen einen ziemlichen Ausschuß, wie sie für gut ansieht", im Drucke dagegen: „Den Bürgermeister von Memmingen sammt dem Rathe auf selbst seine Ver-

1) Radlkofer 327.

2) Nachdrucke dieser Ausgabe haben wieder das alte Datum „Aftermontag nach Invocavit", so der bei Bensen a. a. O. 540. — Den ältesten Druck dieser zweiten Ausgabe der Bundesordnung besitzt die k. Hof- und Staatsbibliothek in München (Eur. 332, 33a, 4o).

3) L: und.

besserung." Ferner begegnen wir im Drucke mehreren Ergänzungen des offiziellen Textes; es heißt in ihm anstatt „Doktor Schappeler" „Doktor Christoffel Schappeler", anstatt „Hans Bodmar" „Hans Bodenmayr auch daselbst", d. i. zu Lindau, anstatt „Leopold Dick von Babenhausen" voll „Herr Leopold Dick Licentiat und Orator zu Babenhausen" [1]), anstatt „Hans Haystein von Kempten" genauer „Hans Heysteyn, Zunftmeister zu Kempten". Der Druck nennt des weitern fehlerhaft die Bürgermeister von Kempten, Leutkirch und Isny „Soldmann, Loinger und Eberhart" anstatt „Seltmann, Lauger und Eberz". Wichtiger indessen ist es, daß der Druck der Instruktion von dem eigentlichen Texte auch sachlich abweicht. In ihm fehlen die Namen des Bürgermeisters Honold von Kaufbeuren und des Predigers Waibel von Kempten, dagegen hat er unter den vom Baltringer Haufen vorgeschlagenen Vermittlern noch weiter einen Licentiaten Ulrich Roggenburger von Kempten. Den Doktor Fuchssteiner sodann stellt der Druck unter die Vertrauensmänner der Baltringer, während er nach dem eigentlichen Texte zu den der Allgäuer gehört. Den Munderkinger Bürgermeister Frei endlich versetzt der Druck irrig nach Kaufbeuren. Diese sachlichen Abweichungen bewirken, daß den Baltringern der Druck nenn, der eigentliche Text sieben, der erstere den Allgäuern acht, der eigentliche Text aber 11 Schiedsrichter zuweist. Außerdem hat der Druck der Richterliste die Prädikanten, obwohl sie schon am 20. März von den Bauernräthen aus der Liste gestrichen worden waren und in der That am 24. ds. Mts. dem Schwäbischen Bunde nicht mehr als Vermittler in Vorschlag gebracht wurden, beibehalten.

Auffallend ist auch die Veröffentlichung der Instruktion; denn diese konnten die Bauernräthe doch nicht von vorne herein allbekannt machen, wenn anders sie, ihren Zweck erreichen sollte. Eine so sonderbare, fehlerhafte Druckausgabe ist, so müssen wir schließen, nicht von der christlichen Vereinigung selbst ausgegangen; sie ist lediglich eine Privatarbeit. Gedruckt wurde auch sie in Augsburg und zwar, wie ihre Lettern zeigen, höchstwahrscheinlich von Simprecht Ruff, also in einer andern Officin als die beiden von der christlichen Vereinigung selbst ver-

1) Was bedeutet „Orator"? Geistlicher war Dick kaum, weil sein Name im offiziellen Texte nicht ausgestrichen ist.

anstalteten Flugschriften. Wer aber diesen Druck der Bundesordnung und Instruktion veranlaßt hat, bleibt ein Räthsel. Auf die Spekulation eines Buchdruckers wird man sie kaum zurückführen können; sollte sie etwa von einem entschiedenen Anhänger der lotzerischen Ideen zum Drucke befördert worden sein, um mit ihr unter den Bauernhaufen gegen die Ergebnisse der kommenden Ulmer Verhandlungen von vorne herein Stimmung zu machen? Für diese Vermuthung möchte der Umstand sprechen, daß der Druck die Prädikanten als Richter beibehalten hat; denn gerade das Fallenlassen dieser wurde von den Haufen den Bauernführern verübelt.[1])

Der Schwäbische Bund war von dem allerdings eigenmächtigen Vorschlage der Bürgermeister Seuter und Besserer, daß die Bauern sechs Bevollmächtigte zu ihm gen Ulm senden sollten, anfangs keineswegs erbaut, insbesondere weil er durch die dadurch bewirkte Verzögerung des Angriffs seine Truppen unthätig stehen lassen müsse und so in weitere Unkosten vertieft werde. Sein Unwille hielt jedoch nicht lange an; denn seine Truppen kamen eben nicht so schnell, wie er gemeint hatte, und deshalb bot sich ihm in Verhandlungen mit dem Bauernausschusse, an deren Erfolg er nicht glaubte, und die er nicht ernst nahm, ein treffliches Mittel dar, die Bauern hinzuhalten.[2])

Nach der Abrede des Memminger Stadtrathes mit Seuter und Besserer sollten die sechs Bevollmächtigten der christlichen Vereinigung am 22. März in Ulm eintreffen. Umsonst wartete aber der Schwäbische Bund an diesem Tage auf ihre Ankunft; er bekam nur die Anzeige von Seite der Stadt Memmingen, daß die sechs Bevollmächtigten Bedenken trügen, nach Ulm zu reisen, weil inzwischen ein Angriff auf die Bauern geschehen sei. Da aber von einem solchen Angriff nichts bekannt ist,[3]) so schützten die Bevollmächtigten diese Mähre wohl nur vor, um von dem Schwäbischen Bunde selbst

1) Akten 170.

2) Schwaben-Neuburg 6, 377—78; Cornelius 165; Radlkofer 326.

3) Der Angriff auf das dem Baltringer Haufen beigetretene Städtchen Münsingen kann wegen der Entfernung am 22. März noch nicht in Memmingen bekannt gewesen sein. (Schwaben-Neuburg 6, 374.)

zu erfahren, ob ihm ihre Ankunft in Ulm, die bis dahin nur auf die private Einladung Seuters und Besserers sich stützen konnte, genehm sei. Erst als derselbe umgehend dies bejahte, giengen die sechs Bauernräthe am folgenden Tage von Memmingen nach Ulm ab.[1])

Früh 8 Uhr am 24. März wurden dieselben auf dem Ulmer Rathhause vor die Vertreter des Schwäbischen Bundes geführt. Ihr Sprecher war „ein den letztern unbekanntes dickes Männlein"; auch wir wissen nicht, wer damit gemeint ist. Keinesfalls war dieser Sprecher der Baltringer Oberst Ulrich Schmid, an den man in erster Reihe denken möchte, denn Ulrich Schmid war groß (S. 44); auch Lotzer war es nicht; denn Arzt, dem wir die Kunde dieser Verhandlung allein verdanken, sagt ausdrücklich, daß das dicke Männlein zu den sechs Bevollmächtigten selbst gehört hat. Ich möchte annehmen, daß damit der Knopf von Leubas gemeint sei, daß also dieser Spitzname (s. S. 9) von der untersetzten Gestalt dieses Führers der Kemptner Landschaft entlehnt war. Doch sei dem, wie ihm wolle; als großer Redner erwies sich der Sprecher der christlichen Vereinigung nicht, auf den einfachen Mann hat wohl die vornehme Versammlung der Schwäbischen Bundesräthe beklemmend eingewirkt. Er trug nur ganz schlicht vor, daß er und seine Genossen von den drei Haufen abgeordnet seien, und dann überreichten die Bevollmächtigten, „das sie anzubringen haben, dasselbig alles in Schrift gestellt,"[2]) also auch die am 20. März aufgestellte Liste der gütlichen Unterhändler, aus der in der That alle Prediger entsprechend der Zusage des dritten Memminger Bauerntages gegenüber den beiden Bürgermeistern gestrichen war. Nur der Kaufbeurer Agitator stand noch in ihr, offenbar aus Versehen; denn Arzt's und Weissenfelder's Abschriften dieser Liste machen auch Fuchssteiner als fallen gelassen kenntlich, die nöthige Berichtigung der Liste ist somit ungesäumt von den sechs Bauernvertretern vollzogen worden.[3])

1) Cornelius 168.

2) So sagt das Original des Schreibens von Ulrich Arzt über diese Dinge (im Auszuge Schwaben-Neuburg 6, 380—82) nach gefälliger Mittheilung von Stadtarchivar Dr. Buff in Augsburg.

3) Schwaben-Neuburg 6, 382.

Grundlos wollte man zweifeln, daß unter den schriftlichen Vorlagen, welche diese Vertreter am 24. März dem Schwäbischen Bunde übergeben haben, auch die zwölf Artikel gewesen seien.[1]) Deren Vorlage war ja unbedingt nöthig, denn ohne sie konnten weder die gütlichen Unterhändler noch die in zweiter Reihe „zur Erklärung des göttlichen Rechts" gewählten, unwiderruflich urtheilenden Richter ihrer Aufgabe nachkommen. Zum Überflusse haben wir aber auch noch, wie bereits gesagt, Zeugnisse aus den Gebieten des Baltringer und des Bodenseer Haufens, die bestimmt die Übergabe der zwölf Artikel durch die Bauern an den Schwäbischen Bund bekunden; diese Übergabe kann aber, da Seuter und Besserer am 20. März die Annahme der betreffenden „Copien" verweigert hatten, nur in der ersten und einzigen Zusammenkunft der Vertreter der christlichen Vereinigung mit den Räthen des Schwäbischen Bundes am 24. März geschehen seien.

Nach der Vorlage der zwölf Artikel und der Vermittlerliste schieden die sechs Bevollmächtigten aus dem Rathe des Schwäbischen Bundes. Den ihnen im Auftrage dieses Rathes nachfolgenden Bürgermeistern Seuter und Besserer gegenüber fanden sie die Sprache alsbald wieder; sie eröffneten denselben, daß die drei Haufen eine gütliche Handlung gerne sehen würden, daß diese am bequemsten in Memmingen stattfände, und daß die vielen ehrbaren und verständigen Personen, die sie als Vermittler vorgeschlagen, sie und den Schwäbischen Bund nicht aus einander kommen lassen würden. Sie baten die beiden Bürgermeister sehr, für das Zustandekommen der gütlichen Handlung thätig zu sein, und erklärten schließlich, wenn dieselbe trotzdem nicht vor sich gehen werde, auch von einem rechtlichen Austrage reden zu wollen. Sie handelten also bis dahin genau nach ihrer Instruktion. Ihre Erklärung überbrachten Seuter und Besserer alsbald den Räthen des Schwäbischen Bundes, welche aber ohne Säumen einer eigentlichen Antwort sich durch eine bequeme Ausrede zu entziehen suchten. Sie erklärten nämlich, die bedeutendsten Räthe der Fürsten und anderer Bundesstände seien noch nicht aus Wirtemberg zurückgekommen; ohne diese aber, die voraussichtlich noch am Nachmittag des 24. März in Ulm eintreffen würden, gebühre

1) Lehnert 43.

ihnen nicht etwas vorzunehmen; die sechs Bauernbevollmächtigten möchten darum Geduld haben. Die letztern erklärten sich dazu bereit, baten aber, die Sache zu beschleunigen, weil auf den Bescheid des Schwäbischen Bundes die übrigen Führer der christlichen Vereinigung in Memmingen warteten.

Wohl in Berücksichtigung dieser Thatsache änderten die Räthe des Schwäbischen Bundes noch vor Ankunft ihrer aus Wirtemberg kommenden Collegen ihr Verhalten und entschlossen sich, mit den Bauernbevollmächtigten weiter zu verhandeln. Sie lehnten jetzt einerseits die Vermittlung durch die am 20. März von den Bauern erkorenen Personen als „weitläufig und zu fürderlicher Hinlegung solchen Handels undienstlich" ab, nahmen aber anderseits die Vorschläge an, welche Seuter und Besserer „als die, so die Sachen getreulich und gut meinen, für sich selbst" gemacht, und über die dieselben mit den Bevollmächtigten ebenfalls schon gesprochen hatten.[1])

Diese Vorschläge Seuters und Besserers besagten: 1) Jede Obrigkeit und ihre Unterthanen wählen je zwei Laien, die einen gütlichen Vergleich zwischen ihnen versuchen; 2) gelingt dies ihnen nicht, so entscheiden diese vier Männer mit einem Obmann endgiltig rechtlich; 3) können sich die beiden Parteien über diesen Obmann nicht verständigen, so schlägt jede derselben einen bis drei Männer dazu vor, und aus diesen Vorgeschlagenen wird der Obmann durch das Loos erkoren, oder der Schwäbische Bundesrath ernennt ihn aus denselben; 4) der Spruch des Obmanns und der Zusätze ist ohne Widerrede verbindlich; 5) sowie diese Vorschläge allerseits angenommen sind, lösen sich die drei Haufen auf, ziehen die Bauern heim und enthalten sich jeden weiteren Aufruhrs und Zusammenlaufs, sind ihren Herrschaften wie vor dem Aufstande und dem Beginne des Bauernbündnisses gehorsam und leisten denselben alles ohne Widerrede, wozu sie bisher verpflichtet waren, bis zum Austrag der Sache; dieser Austrag aber muß binnen eines halben Jahres oder innerhalb einer Frist, über welche die Parteien einig werden, vollendet sein; 6) die Herrschaften gewähren für das Geschehene ihren Unterthanen Straflosigkeit; 7) der

1) Schwaben-Neuburg 6, 380—81.

Austrag wird, damit er Bestand habe, verbürgt und nach Nothdurft beschworen und verbucht; 8) die Bauerschaften wählen zur Aufrichtung desselben einen Ausschuß und senden diesen mit der nöthigen Vollmacht gen Ulm.

Diese Vorschläge Seuters und Besserers aber konnten die sechs Gesandten der christlichen Vereinigung unmöglich annehmen, wenn sie ihrer Instruktion, die ja so bestimmt das göttliche Recht als Grundlage eines endgiltigen Rechtsspruches forderte, nachkommen, wenn sie dieses Recht und die christliche Vereinigung selbst erhalten wollten; denn die Vorschläge ignorierten das göttliche Recht vollständig und verlangten geradezu die Auflösung der christlichen Vereinigung, kurz, verwarfen alles, was seit der Verhandlung der Baltringer mit den Räthen des Schwäbischen Bundes zu Laupheim am 27. Februar geschehen war. Die Vorschläge standen ganz und gar auf dem von Anfang der Bewegung an vom Schwäbischen Bunde festgehaltenen, auch in Laupheim nicht verlassenen, sondern nur verschleierten Standpunkte, nach dem die Bauern zu keinem Bündnisse berechtigt waren, nach dem nur zwischen den einzelnen Herrschaften und ihren Unterthanen nach althergebrachter Weise gütlich oder rechtlich entschieden werden sollte.

Trotzdem wiesen die sechs Bauerngesandten, unter denen doch auch Ulrich Schmid, der Vorkämpfer des göttlichen Rechts unter den Bauern, war, diese Vorschläge nicht sofort als unmöglich zurück, sondern ließen sich auf dem Rathhause von Ulm am Vormittage des 25. März bewegen, sie der christlichen Vereinigung vorzulegen, und verhießen bis längstens am 2. April die Annahme oder Nichtannahme derselben durch die verbündeten Bauern dem Schwäbischen Bunde gen Ulm zu melden. Namens der Bauern gelobten die sechs Gesandten weiter, bis zum 2. April Waffenruhe zu halten und niemanden während dieses Anstandes in die christliche Vereinigung aufzunehmen. Ebenso verpflichtete sich daraufhin der Schwäbische Bund an demselben Tage Nachmittags 1 Uhr zu einem achttägigen Waffenstillstande.[1])

1) Schwaben-Neuburg 6, 381—84; 386—87.

Von all dem, was die sechs Bauerngesandten laut ihrer Instruktion in Ulm hatten anstreben sollen, haben sie somit nichts durchgesetzt; sie haben in Ulm eine volle Niederlage erlitten. Was sich schon am 20. März in Memmingen gezeigt hatte, wurde eben fünf Tage später in Ulm noch deutlicher sichtbar; die Bauernführer waren den diplomatisch geschulten Räthen des Schwäbischen Bundes nicht gewachsen. Es war eben eine andere Aufgabe, einem sachkundigen geübten Gegner gegenüber ein Programm aufrechtzuhalten, als dasselbe in Mitte von Bundesbrüdern zu entwerfen.

Das Urtheil über die Thätigkeit der Bauernräthe in Memmingen und Ulm und damit die Entscheidung über Krieg und Frieden lag seit dem 25. März bei den Haufen selbst. Seit Wochen hatte man ihnen das göttliche Recht als das alleinige Heil geschildert und ihr Bündniß als ihren Schirm gegen die Gegner ihrer Sache hingestellt. Seit Wochen waren sie thätig, aus ihrer Mitte alle zu entfernen, die dem Worte Gottes widerstrebten, und Schlösser und Klöster mit ihren Vorräthen an Lebensmitteln und Geschützen sich dienstbar zu machen; sollten sie all das, was ihnen zudem die beschworene Bundesordnung zusprach, so leichten Kaufes preisgeben? Ihre Bevollmächtigten befahlen zwar ihrem Versprechen in Memmingen gemäß den Haufen schon vor dem 22. März, von nun an niemand mehr zu vergewaltigen;[1]) aber ihr eigenes Verhalten gegen Füßen, Pfronten und Ehingen vom 22. ds. Mts. mußte ja die Haufen ermuthigen, diesem Befehle den Gehorsam zu versagen.

In der That erfuhren die sechs Gesandten noch in Ulm, daß die Massen ihnen nicht zu folgen gesinnt waren. Die 33 Illertisser Bauern, die ihrem Herrn treu bleiben wollten und darüber von den andern vergewaltigt wurden, wandten sich nämlich auf Anrathen des Schwäbischen Bundes um Schutz an diese sechs Gesandten, die ihnen auch riethen, ihr Gelübde gegen ihren Herrn und diesen Bund zu halten; aber der damalige Hauptmann des Illertisser Haufens erklärte kurzweg, es bleibe bei dem bisherigen Verhalten gegen die 33 Bauern.[1])

1) B. Schw. V, 117; Forschungen zur deutschen Geschichte 22, 75.
2) B. Schw. V, 117. Hier heißt dieser Hauptmann Hans Häldelein; er ist wohl identisch mit Cristan Heldelin von Filzingen, dem Vertreter der Baltringer auf dem ersten Memminger Bauerntage.

Die drei Haufen hielten auch nach dem 25. März unentwegt an der christlichen Vereinigung und an dem göttlichen Rechte fest. Sie verwarfen den Vorschlag, daß zwischen jeder Herrschaft und ihren Unterthanen einzeln verhandelt werden solle, angeblich aus dem Grunde, weil dazu die Zahl der vorgesehenen Schiedsmänner zu gering sei, in Wahrheit aber, weil sie forderten, daß „die Prediger des Evangeliums, die dieser Sachen Beweger und dessen, was das Wort Gottes leiden möge oder nicht, verständigt sind, vor allen andern damit und dabei seien.[1]) Sie verlangten also mindestens die Wiederaufnahme der auf Betreiben Seuters und Besserers in Memmingen gestrichenen Prädikanten in die zweite Richterliste und einen Spruch auf Grund des göttlichen Rechtes zwischen ihnen und ihren Herrschaften insgesammt. Sie verläugneten somit entschieden ihre gen Ulm gesandten Räthe. Diesen Standpunkt der Massen lernen wir namentlich in der Erklärung der dem Pfaffenhauser Haufen beigetretenen Türkheimer am 24. März kennen; denn dieselben theilten an diesem Tage dem Landsberger Kastner mit: „Euer Fest ist wohl wissend die große Aufruhr und die christliche Vereinigung, die zusammengekommen ist auf dem Lande zur Aufrichtung des heiligen Evangeliums und des Wortes Gottes, dadurch uns zugeschickt ist von unsern Nachbarn, daß wir ihnen helfen zu den göttlichen Rechten.[2])

In diesen Worten lebt aber nicht der Geist, bei dem Worte Gottes sich wohl und wehe thun zu lassen, nicht der Geist des passiven Widerstands im Sinne Lotzer's und Ulrich Schmid's; in ihm äussert sich vielmehr der Entschluß, das göttliche Recht auch mit den Waffen zu gewinnen. Demgemäß beachteten die drei Haufen den von ihren Gesandten zugesagten Anstand nicht, sondern fuhren fort, die Zahl ihrer Mitglieder zu mehren und Schlösser und Klöster in ihren Bund zu zwingen.

Also forderten die Allgäuer jetzt die Burg Ronsberg zur Übergabe auf, veranstalteten sie am 26. März Versammlungen in Ober-

1) Akten 170.
2) Jörg 430.

dorf und Buchloe und besetzten sie am 31. ds. Mts. das Kloster Irsee. Zuwachs fanden sie jetzt an Schwabbruck bei Schongau und insbesondere um Buchloe[1]); doch blieb vorerst noch die sogen. Straße und das Lechfeld außerhalb der christlichen Vereinigung. Ohne Zweifel um zu zeigen, daß sie selbständig vorgehen wollen, reichten da die Bauern von Langenerringen dem Stadtrathe von Augsburg am 23. März einen eigenen Beschwerdebrief ein, der im Grunde nichts anderes als eine örtliche Anpassung der zwölf Artikel auf die Langenerringer Verhältnisse ist.[2])

Die Bodenseer sodann ließen auch nach dem 22. März nicht nach, das Kloster Weingarten zum Eintritte in die christliche Vereinigung aufzufordern, und erzwangen gleichzeitig von hundert österreichischen Knechten, die durch Langenargen offenbar zum Heere des Schwäbischen Bundes marschieren wollten, das Gelübde, nicht wider die Bauern zu ziehen.[3])

Viel grimmiger aber als die Allgäuer und Bodenseer handelten die Baltringer. Bei diesen Bauern, denen ja wie keinen andern Woche für Woche das göttliche Recht als Anfang und Ende angepriesen worden war, mußte eben deshalb die schwächliche Haltung der Bauernräthe in Memmingen und Ulm Entrüstung und Wuth entflammen. Schon am 26. März, also kaum nachdem sie von den Abmachungen der Bauernräthe in Ulm erfahren hatten, plünderten sie das Schloß Schemmerberg, das sie schließlich anzündeten, das jedoch von den Bauern des gleichnamigen Dorfes gerettet wurde, weil sie aus seinem Brande Gefahr für ihre eigenen Häuser befürchteten. In Flammen giengen aber durch die Baltringer damals wirklich die Burgen Laupheim,[4]) Achstetten und Sulmentingen auf. Am

1) Akten 175; Quellen 326; Radlkofer 342.
2) Schwaben-Neuburg 6, 399; Akten 161—63.
3) Akten 173; Radlkofer 341.
4) Diese Burg soll (nach Keßler's Sabbata 329—30) in Flammen aufgegangen sein, weil ihr Herr den Wirt von Griesingen erschossen habe. Hier liegt eine Verwechslung mit der Tödtung des Wirtes von Delmensingen durch bündische Reiter, die jedoch erst am 29. März stattfand, vor (Schwaben-Neuburg 6, 395). Nach derselben Quelle und nach der Heggbacher Nonne sollen übrigens die Thäter keine Baltringer, sondern Allgäuer gewesen sein, was kaum glaubhaft klingt.

27. März holten die Bauern gewaltsam Korn in Heggbach, und am folgenden Tage nöthigten sie das Kloster Ochsenhausen in ihren Bund.[1])

Schlimm ergieng es in diesen Tagen dem Obersten Ulrich Schmid, gegen ihn richtete sich ganz besonders die Wuth der enttäuschten Maßen. Er mußte ihren Gewaltthaten nicht nur ohnmächtig zusehen, weil nach seinen eigenen Worten die Bauern „um ihn nichts gaben", sondern er war sogar seines Lebens vor denselben Menschen, die ihn wie einen Triumphator vor einigen Wochen auf den Spießen in ihrem Lager umhergetragen hatten, jetzt nicht mehr sicher.[2]) So bittere Buße mußte Ulrich Schmid, der bis zum dritten Memminger Bauerntage neben Lotzer der eigentliche Verfechter des Grundsatzes, daß das göttliche Recht allein über das Wohl und Wehe der Bauern entscheiden sollte, gewesen war, für seine folgewidrige Zustimmung zu den Beschlüssen der Bauernräthe in Memmingen und Ulm vom 20.—25. März leisten. Welche Seelenpein mag er bei dieser Mißhandlung durch seine bisherigen Anhänger erduldet haben, da sogar die Nonne von Heggbach über ihn schreibt: „Er waß inen zue from und schlecht und het nit gemaint, dass es also solte sin gangen."[3])

Bei dieser Lage der Dinge war es ausgeschlossen, daß auf Grund der Abmachungen vom 25. März ein Vergleich zwischen den Bauern und dem Schwäbischen Bunde zu Stande komme. Das wäre unmöglich gewesen, auch wenn dieser Bund einen Austrag ernstlich gewollt hätte; das war aber, seitdem Dr. Eck gerade eine Stunde nach dem Abschlusse des Waffenstillstands vom 25. März gen Ulm zurückgekehrt war, mehr denn je ausgeschlossen. Das vertragswidrige Handeln der Bauern seit dem 25. ds. Mts. gab dem Schwäbischen Bunde den willkommenen Anlaß, den Angriff auf dieselben, die ja nicht Treue und Glauben hielten, endgiltig zu beschließen; er sollte unmittelbar nach dem Ablaufe des Anstandes erfolgen.

1) Akten 175; Quellen 289, 299, 546; Schwaben-Neuburg 6, 388—90.
2) Sabbata 331.
3) Quellen 287.

Deshalb waren die Bemühungen, denen sich jetzt die obern Städte (mit Ausnahme von Überlingen und Pfullendorf) gemeinsam mit dem kaiserlichen Reichsregimente im Interesse eines gütlichen Ausgleiches zwischen Herren und Unterthanen unterzogen, von Anfang an vergeblich. Nur eines haben sie erreicht; sie verursachten, daß in Memmingen am 30. März ein vierter Bauerntag stattfand,[1]) auf dem die Bauernräthe auf den am 20. ds. Mts. verlassenen Boden des göttlichen Rechtes zurückkehrten, ein Schritt, bei dem ohne Zweifel der so entschieden geäußerte Willen der Haufen bestimmend gewirkt hat.

Der vierte Memminger Bauerntag ließ die zweite verstümmelte Liste der Schiedsmänner und mit ihr die gütliche Verhandlung überhaupt fallen und forderte nur noch die endgiltige Entscheidung über die Bauernsache auf Grund des göttlichen Rechtes. Deshalb schlug er auf's neue die schon in der Instruktion seiner sechs Gesandten genannten Fürsten, Städte und christlichen Lehrer und außerdem noch die obern Städte Constanz, Memmingen, Lindau, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch zu endgiltigen Richtern vor.[2])

Dieser Beschluß des vierten Memminger Bauerntags war das letzte Werk der christlichen Vereinigung.[3]) Wenige Tage später gieng sie durch die Waffen des Schwäbischen Bundes unter.

Ihre gründlichen und rechten Hauptartikel waren zwar am 24. März von den sechs Gesandten dem Schwäbischen Bunde über-

1) Rohling, Memmingen in der Zeit der evangelischen Volksbewegung 138 Anm. 1.

2) Walchner, Truchseß Georg III. von Waldburg 238—39.

3) Daß die Bauernräthe zu Memmingen noch beschlossen hätten, die Stände des Schwäbischen Bundes mit allen Klöstern und dem Adel im Lande der christlichen Vereinigung auszutilgen, geht nur auf die durch die Folter erzwungenen Aussagen des Knopfs von Lenbas zurück (Akten 379); diese Aussage, die mit dem thatsächlichen Verlauf der Dinge nicht zu vereinbaren ist, verdient also keinen Glauben. Daß aber beim Weine solche Reden gefallen sind, soll nicht in Abrede gestellt werden. Vom Weine eingegeben erscheint auch die Äußerung aus dem Bauernlager, daß die Bauern auch einen Römischen König zu setzen wüßten. (Radlkofer 340.)

geben worden, sie wurden aber niemals Gegenstand der Besprechung zwischen diesem und den Bauernräthen oder Gegenstand der Beurtheilung durch die von den letztern vorgeschlagenen Männer. Dies konnten sie nicht werden; denn nicht einmal die einleitende Verhandlung, ob denn diese Männer über die Forderungen der christlichen Vereinigung urtheilen sollen, hat ihren Abschluß gefunden.

„Nemo propheta in patria sua“ gilt ganz besonders von den zwölf Artikeln, die bis nach Norddeutschland hinein so großen Erfolg erzielt haben. Sie verschwanden in ihrer Heimath klanglos. Von ihren Urhebern gieng der Baltringer Haufen schon Anfangs April unter; die Bodenseer wurden durch den Weingartner Vertrag vom 22. April beruhigt, und die Allgäuer, die allein von den Gliedern der christlichen Vereinigung aufständig blieben, haben die zwölf Artikel nicht weiter als Programm benützt. Als sie bei den Verhandlungen in Füßen ihre Forderungen kundzugeben hatten, legten sie nicht mehr dieses Programm der christlichen Vereinigung vor sondern — die Artikel des Rappersweiler Haufen.[1]) Ich zweifle nicht, daß die zwölf Artikel den Allgäuern verhaßt geworden waren, es war ja mit ihnen das Andenken an die unglücklichen Verhandlungen in Memmingen und Ulm untrennbar verbunden.

1) Akten 273—75; vgl. Schwaben-Neuburg 10, 252—54.

Alphabetisches Register.

B.-A. = bayer. Bezirksamt.
w. O.-A. = wirtemberg. Oberamt.

A.

Achberg, preuß. Herrschaft bei Lindau 35, 36, 40.
Achstetten, w. O.-A. Laupheim 158.
Aichstetten, w. O.-A. Leutkirch 32.
Aigendorf, w. O.-A. Ehingen 47.
Ailingen, w. O.-A. Tettnang 41.
Alber, Reformator in Reutlingen 127.
Alberweiler, w. O.-A. Biberach 47, 51.
Albrechts, B.-A. Oberdorf a/W. 11.
Allgäuer Bauern, christliche Vereinigung 21—24, 29, 30, 31, 33—34, 42, 64—84, 86, 104, 115, 119—21, 124, 141—142, 144—148, 150, 157—158, 161.
Altdorf (jetzt Stadt Weingarten), w. O.-A. Ravensburg 35, 40, 41, 66, 80, 89, 90, 95—96.
Altdorfer Feld 41, 80, 89, 90.
Altheim, w. O.-A. Biberach 47.
Altheim, w. O.-A. Riedlingen 47, 50.
Altlaubenberg, B.-A. Lindau 14.
Altmühl, Fluß 93.
Altusried, B.-A. Kempten 11.
Arzt, Ulrich, von Augsburg 83, 97, 142, 152.
Asch, B.-A. Kaufbeuren 25.
Aschen bei Lenzfried, B.-A. Kempten 11.
Attenhausen, bayer. B.-A. Memmingen 19.
Attenweiler, w. O.-A. Biberach 47, 51.
Au bei Schöllang, B.-A. Sonthofen 33.
Au bei Sulzberg, B.-A. Kempten 12.
Augsburg 60, 92, 93, 126, 127, 138—39, 150, 158.
Augsburg, Bischof Christoph 13, 15, 16, 21, 24, 25, 47, 90, 104, 123.
Aulendorf, w. O.-A. Waldsee 90.
Ausnang, w. O.-A. Leutkirch 21.

B.

Baar, Landgrafschaft (Baden) 103, 105 (s. Fürstenberg. Bauern).
Babenhausen, B.-A. Illertissen 43, 144, 150.
Bach, Walther, von Oy 33, 78.
Bach, w. O.-A. Ehingen 47, 49.
Baden, Markgraf Ernst 105
Baltringen, w. O.-A. Laupheim 42, 44, 47, 51, 56, 57, 66.
Baltringer Haufen 17, 18, 23, 28, 42—48, 65—84, 86—87, 92—94, 96—105, 108—109, 115, 119—22, 126, 128, 144—47, 150—51, 153, 157—59, 161.
Banditen 123, 126.
Bartholome M., Biberacher Prediger 144.
Basel 105.
Batzer, Mang, Prädikant 91.
Banstetten, w. O.-A. Laupheim 47, 49.
Bayern 24, 90, 91.
— Herzog Wilhelm 34, 86, 100—101.
Beck, Endris Albrecht, Allgäuer Bauernführer 147.
Benzenau auf Kemnat, von 31.
Berg, w. O.-A. Ravensburg 89.
Bernbeuren, B.-A. Schongau 25, 94.
Bertlin, Thoma, von Neffelwang 33.
Besserer, Bürgermeister von Ravensburg 141—47, 151—55, 157.
Betzigau, B.-A. Kempten 10.
Beuchlin s. Herkomer.
Beuren, w. O.-A. Laupheim 47, 48, 49, 52.
Biberach, w. O.-A.-Stadt 42, 43, 44, 48, 59, 93, 144, 160.
Billican, Prädikant von Nördlingen 126.
Blank, Christian, von Filzingen 66.
Bludenz, Vorarlberg 16.
Bodensee 23.
— Städte um den 39.
Bodenseer Bauern 23, 35—42, 64—90, 96—99, 101—102, 115, 119—21, 124, 144—45, 147, 153, 158, 161.
Bodmar, Hans, von Lindau 144, 150.
Bonrieder von Kaufbeuren 31.
Boos, B.-A. Memmingen 17.
Bregenz. Vorarlberg 16, 28, 39.
Bregenzer Klause 38.
Bregenzer Wald 144.
Breisgau (Baden) 119.
Breitenstein, von s. Kempten, Fürstabt Sebastian.
Brenz, Reformator in Hall 127.
Brigthaler Bauern (Baden) 103—104.
Bronnen, w. O.-A. Laupheim 47, 48, 49, 50, 51.
Büchel bei Thingau, B.-A. Oberdorf a/W. 11.
Buchau, w. O.-A. Rindlingen 47, 51, 52.
— Fürstäbtissin 47.
— Unterthanen s. Cornelier.
Buchenberg, B.-A. Kempten 8, 10, 75, 91.
Buchhorn (jetzt Friedrichshafen am Bodensee) 2.
Buchloe, B.-A. Kaufbeuren 16—17, 158.
Bühl, w. O.-A. Laupheim 47.
Burgau, Markgrafschaft und Stadt 92—93.
Burggen, B.-A. Schongau 25, 94.
Burgrieden, w. O.-A. Laupheim 47, 49, 51.
Bußmannshausen, w. O.-A. Laupheim 47, 49, 50, 51.

C.

Carion, Chronist 122.
Constanz 144, 160.
Cornelier (von Buchau) 47, 51, 52.

D.

Dellmensingen, w. O.-A. Laupheim 66, 158.
Denklingen, B.-A. Kaufbeuren 25, 34.
Dick, Leopold, von Babenhausen 144, 150.
Dietmannsried, B.-A. Kempten 11, 29.
Dillingen a/Donau 25.
Donauwörth, Stadt a/Donau 92.
Dornweid bei Isny, w. O.-A. Wangen 91.

E.

Ebenhofen, B.-A. Oberdorf a/W. 91.
Eberz, Bürgermeister von Isny 144, 150.
Eck, Dr., bayr. Kanzler 43, 44, 46, 49, 54, 140—42, 159.
Eckarts, B.-A. Sonthofen 15, 91.
Eggenthal, B.-A. Kaufbeuren 91.
Eglofs, w. O.-A. Wangen. — freie Bauern 117—18.
Eglofstein, von 34.
Ehingen a/Donau 58, 60, 63, 68, 93—4, 147, 156.
Eichenberg, w. O.-A. Leutkirch 66.
Eisenach, Thüringen 126.
Ellenbog, Ottenbeurer Mönch 88.
Ellhofen, B.-A. Lindau 29.
Ellmannsweiler, w. O.-A. Biberach 47, 51.
Ellwanger Haufen (Wirtemberg) 98.
Elsaß 107.
Epfach, B.-A. Schongau 25.
Erhard, Ammann im Bregenzer Wald 144.
Erkheim, B.-A. Memmingen 25.
Ernberg, Tiroler Pflege 91.
Erolzheim, w. O.-A. Biberach 66.
Efferatsweiler, preuß. Herrschaft Achberg 35, 36, 39.
Eßlingen, Kammergericht 56, 57, 103.
Ettenbeuren, B.-A. Günzburg 92.
Ettringen, B.-A. Mindelheim 93.

F.

Fabri, kath. Vorkämpfer 121.
Feldkirch, Vorarlberg 16.
Ferber, Caspar, von Tettnang 78.
Filzingen, B.-A. Illertissen 55, 66, 157.
Fischen, B.-A. Sonthofen 91.
Flach, Stadtammann von Kempten 10.
Florian, Pfarrer von Aichstetten 32, 78.
Fränkische Bauern 102.
Frei von Munderkingen 144, 150.
Freiberg, Adam von 44.
Freiburg i/Br. 69, 122.
Freundsberg, Georg von 10.

Freundsberg, Hans von 31.
Frey, Barthel, von Leupolz 20.
Fries, Lorenz, Chronist 99.
Fuchs zu Ebenhofen 91.
Fuchssteiner, Dr. Sebastian 31, 144—145, 150, 152.
Funk, Jakob, zum Kenels 10.
Funk, Jörg, von Buchenberg 10.
Fürstenberger Bauern (Baden) 56 (s. Baar).
Füßen a/Lech 16, 21, 25, 34, 90, 147, 156, 161.

G.

Gaildorfer Haufen (Wirtemberg) 99, 107.
Geiger, Blesin, von Kirchbierlingen 66.
Geyß, Würzburger Gesandter 49, 99.
Giessen, B.-A. Sonthofen 13.
Gitzenweiler, B.-A. Lindau 38, 96.
Gmünd, w. O.-A.-Stadt 86.
Göglingen, w. O.-A. Laupheim 46.
Görisried, B.-A. Oberdorf a/W. 8.
Götzen, B.-A. Kempten 10, 11.
Graf, Cäsarius, Pfarrer 15, 91.
Griesingen, w. O.-A. Ehingen 47, 66, 158.
Grönenbach, B.-A. Memmingen 9, 30.
Grotz, Baltus, von Sulzberg 10.
— Hans, von Lauben 11.
— Jos, zum Büchel 11.
Gruber, Jakob, Kemptner Schulmeister 12.
Grünenbach B.-A. Lindau 15—16, 29.
Grünkraut, w. O.-A. Ravensburg 40.
Gsell, Ulrich, Rotenfelser Landammann 13.
Günzburg a Donau 93.
Günzburg (Obergünzburg) bayr. B.-A. Oberdorf a/W. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 80, 92.

H.

Hafenmair, Hans, Helfer in Günzburg 13.
Haggenmüller, Hans, zum Winnigs 11.
Haistung, Jakob, Spitalbenefiziat in Kempten 13.
— (Heysteyn) Zunftmeister von Kempten 144, 150.
Häldelein, Hans, von Illertissen 156—157.
Haldenwang, B.-A. Kempten 11, 13.
Hall (Schwäbisch), w. O.-A.-Stadt 127.
Haneberg, Ulrich, von Sulzberg 10.
Häring, Hans, Vikar 13.
Hänsing, B.-A. Kempten 10.
Hayn, Ulrich von Dellmensingen 66.
Hegau (Baden) 35, 74, 102—105, 119.
Heggbach, w. O.-A. Biberach 44, 45, 46, 159.
Heidelberg (Baden) 100, 139.
Heiligenberg, bad. B.-A. Pfullendorf 53.
Heimenhofen, von 15.
Helbling, Hans, Landsknecht 74.
Heldelin, Christian, von Filzingen 55, 66, 157.
Hell, Baltus, zum Hnprechts 11.
Hengeler, Heinrich, von Immenthal 10.
Henninger, Dr. Johann 12, 20.
Herbisreute s. Nahlen.
Herbranz bei Bregenz 38.
Herkomer, Hans, gen. Buchlin 33.
Hetzer, Ludwig, Wiedertäufer 123, 125, 126.
Heysteyn s. Haistung.
Hibler, Hans, von Immenthal 10.
Hiltprander, Jakob, von Wörth 11.
Hirnheim, Walther von 12.
Hochstetten, w. O.-A. Laupheim 47.
Hofer in der Au 12.
Hofrieden, vorarlberg. Gericht 16.
Hofsteig, vorarlberg. Gericht 16.
Hohenegg, B.-A. Lindau 13, 16, 33.
Hohenweiler bei Bregenz 38.
Holdenried, Peter, von Sulzberg 10.
Holzheu, Hans, von Söllthürn 10.
Holzleute bei Isny, w. O.-A. Wangen 28.
Holzwart, Chronist 102, 122—24, 128.
Honold, Bürgermeister von Kaufbeuren 144, 150.
Hopfen, B.-A. Füßen 91.
Horb a/N. 2, 61, 62.
Horben, von 29.
Höwel von Iberg 10.
Hubmaier, Wiedertäufer 121—22.
Hübsch, Hänsli von Söllthürn 10.
Humpiß, Hans Jakob, von Senftnau, 38, 39, 96, 147.
Hnprechts bei Altnsried, B.-A. Kempten 11.
Hurlewagen, Dietrich, Bauernführer 38, 39, 96.

I.

Iberg, B.-A. Kempten 10.
Illertissen, bayer. Schwaben 55, 92, 156—57.
Immenstadt, B.-A. Sonthofen 13.
Immenthal, B.-A. Oberdorf a W. 10.
Innsbruck 34.

Irsee, B.-A. Kaufbeuren 31, 91, 92, 158.
Irseer Bauern 31, 80.
Irsingen, B.-A. Mindelheim 93.
Isny, w. O.-A. Wangen 144, 150, 160.
Ittendorf, bad. B.-A. Überlingen 89.

K.

Kaltschmid, Jörg, zum Albrechts 10.
Kammergericht s. Eßlingen.
Kandern, bad. B.-A. Lörrach 105.
Kaufbeuren 9, 17, 31, 144, 150, 152, 160.
Kaufbeurer Bauern 17.
Keller, Prädikant in Augsburg 127.
Kemnat, B.-A. Kaufbeuren 31.
Kempf, Michel, von Nesselwang 33.
Kempten, Stadt 9, 10, 11, 12, 13, 20, 21, 30, 31, 60, 140—42, 144, 150, 160.
— St. Lorenz auf dem Berg 2, 10, 127.
— St. Mang 11, 13.
— Stift 11, 24, 91, 140—41.
— — Bauern, Landschaft ·, 6—14, 19—21, 29, 30, 31, 85—86, 91, 141.
— — Fürstabt Sebastian von Breitenstein 8, 9, 10, 11, 12, 29, 30, 31, 91.
Kenels bei Buchenberg, B.-A. Kempten 10.
Keßler, Christian, zum Büchel 11.
Kirchbierlingen, w. O.-A. Ehingen 66.
Kirchdorfer, Thomas, von Irsee 91.
Kislegg, w. O.-A. Wangen 14—15, 29, 32, 35.
Klammer, Mathias, von Kaufbeuren 9, 31
Klettgauer Bauern (Baden) 104—105.
Knopf, der, von Leubas 9, 10, 11, 12, 13, 15, 20, 21, 23, 29, 30, 33, 78, 147—48, 152, 160.
Knöringen, Wilhelm von 44.
Kolb Leonhard, von Wangen 9.
Königsegg, Hans von 44.
— Hans Dionys von 35, 40.
Kraftisried, B.-A. Oberdorf a/W. 10.
Kräll, Zacharias, von München 93
Kune, Albert, Buchdrucker 138.
Kurtz, Hans, von Betzigau 10.

L.

Laimnau, w. O.-A. Tettnang 38.
Landsberg a Lech 25, 157.
Langenargen am Bodensee 40, 90, 97, 147.
Langenarger Haufen 97.
Langnerringen, B.-A. Schwabmünchen 158.
Langennau, w. O.-A. Ulm 93.
Langenschemmern, w. O.-A. Biberach 47, 48, 50, 51.
Langnau, w. O.-A. Tettnang 38.
Lauben, B.-A. Kempten 10, 11, 78.
Laubenberg, von 15.
Lauger, Bürgermeister von Leutkirch 144, 150.
Laupheim, w. O.-A.-Stadt 56, 57, 58, 155, 158.
Lebhardt zum Götzen 10.
Lechfeld, das 158.
Leeder, B.-A. Kaufbeuren 25.
Legau, B.-A. Memmingen 8, 11, 13, 20.
Leipheim, B.-A. Günzburg 92.
Leipheimer Haufen 92, 93, 100.
Leubas, B.-A. Kempten 9, 11, 13, 19, 28, 29, 30, 33.
Leupolz, B.-A. Kempten 20.
Leutkirch, w. O.-A.-Stadt 144, 150, 160.
Leutkircher Haide, Freie 117.
— — Landgericht 35.
Liebenthann, B.-A. Oberdorf a/W. 30, 91.
Limpurg, Schenken von 99.
Lindau i Bodensee 36, 39, 40. 96, 127, 144, 148, 150, 160.
Linden, die, bei Ottenbeuren 19.
Lindenberg. B.-A. Lindau 41.
Lingenau, Vorarlberg 16.
Linzgau (Baden) 41—42.
Lotzer, Sebastian, 2, 3, 58, 61, 62, 63, 64, 68, 72, 73, 76, 81—82, 89, 108, 112, 124—28, 137—39, 151—52, 157, 159.
Löwenthal (w. O.-A. Tettnang 40, 89.
Ludwigshafen, bad. B.-A. Stockach 41.
Luitz, Jörg von St. Lorenz 10.
Luther 35, 126, 148.
Lutprecht, Endres, von Buchenberg 10.

M.

Mader, Christian, von Griesingen 66, 147
Mägklin, Thies. von Überbach 11.
Maier, Jörg, von Uttenweiler 47.
Maiger, Hans, von Baltringen 66.
Mair, Conz, gen. Lebhardt 10, 11.
Mair, Erhard, von Lauben 11.
Mair, Hans, von Erkheim 25.
Maler, Caspar, von Stiefenhofen 42.
Manz, Lip, von Eichenberg 66.

Martin, Michel, von Schussenried 66.
— Pfarrer von Grünkraut 40.
Martinszell, B.-A. Kempten 2, 13, 15, 30.
Maselheim, w. O.-A. Laupheim 47.
Maurer von Saulgau 144.
Mehelin s. Mock.
Meichelbeck, Zacharias zum Aschen 11.
Meister, Hans, Prädikant 39.
Melanchthon 122, 126, 148.
Menthölz, bayr. B.-A. Kempten 13.
Memmingen 2, 17—20, 23, 25—28, 59—61, 65—67, 74, 82, 86—89, 94, 96, 106—109, 112, 122—23, 127, 138—39, 141—44, 147, 149, 151—54, 156—58, 160—61.
— Bauern und Eingabe 18, 25—28, 36, 60—62, 68, 82, 87, 94—95, 106—13, 113—19, 124.
— Bauerntage 55, 58, 64—96, 115, 118, 126, 139, 143—49, 152, 157, 159, 160.
— Städtetag 98
Menschor, Wirt von Lauben 11.
Meßkirch (Baden) 54, 80, 94.
Mittelbiberach, w. O.-A. Biberach 47, 48
Mock, Jörg, gen. Mehelin 12, 78.
Möggers bei Bregenz 38.
Mönchhöfe, w. O.-A. Laupheim 47, 49.
Montfort, Grafen 13, 40.
Montfort-Rotenfels, Graf Wolf 15, 91.
Mühlhausen, w. O.-A. Ehingen 47.
Müller, Barthlome von Sibratshofen 16.
— Konrad, Hohenegger Landschreiber 13, 16, 33, 68.
— Lienhart, von Rißtissen 66.
— Peter, von Sonthofen 33.
München 34, 93, 138.
Mundeldingen, w. O.-A. Ehingen 47.
Munderkingen, w. O.-A.-Stadt 144, 150.
Münsingen, w. O.-A.-Stadt 151.
Münzer, Thomas 105.

N.

Neidegg, Bürgermeister von Ravensburg 89.
— von 29.
Neithard von Ulm 44.
Nellenburg, Landgericht 104.
Nesselwang, B.-A. Füßen 16, 21, 25, 3.
Neuravensburg, w. O.-A. Wangen 40.
Niederallgäuer Haufen 40.
Niederbiegen, w. O.-A. Ravensburg 41.
Niederstaufen, B.-A. Lindau 41.
Nieffer, Peter, Notar 43.
Nördlingen, bayr. Ries 126.
Nürnberg 126, 148.

O.

Oberallgäuer 15, 16, 21, 28, 91.
Oberdorf a/W. 16, 21, 24, 25, 29, 90—91, 100—101, 157—58.
Oberdorfer Bauern 24, 34, 104, 119, 120.
Oberdorf bei Martinszell, B.-A. Kempten 30.
Oberreitnau, B.-A. Lindau 36, 40.
Oberrheinische Bauern 102.
Oberstaufen, B.-A. Sonthofen 15—16, 28, 42.
Oberthingan s. Thingan.
Ochsenhausen, w. O.-A. Biberach 17, 42, 43, 52, 159.
Ochsenhauser Bauern 17, 32, 42, 43, 47, 48, 50, 52, 53, 60.
Oepfingen, w. O.-A. Ehingen 47, 48, 49.
Oggelshausen, w. O.-A. Riedlingen 47.
Opfenbach, B.-A. Lindau 39. 91.
Osiander, Reformator 126.
Oesterreich, Erzherzog Ferdinand 16, 33, 34, 69, 81, 86, 104, 148, 158.
Otmar, Silvan, Buchdrucker 138.
Ottenbeuren, B.-A. Memmingen 19, 29, 43, 88, 138.
Ottenbeurer Bauern 19, 29.
Oy bei Nesselwang, B.-A. Füssen 33.

P.

Pappenheim, Marschall Joachim 9, 30.
Pannigartner, Hans, d. ä., von Augsburg 93.
Pfaffenhausen, B.-A. Mindelheim 93, 157.
Pfalz, Kurfürst Ludwig 100.
Pfronten, B.-A. Füssen 25, 34, 94, 147, 156.
Pfullendorf (Baden) 2, 80, 160.
Pleß, B.-A. Memmingen 18.
Pommeran, Reformator 148.
Prasberg, w. O.-A. Wangen 14.

R.

Rahlen, w. O.-A. Ravensburg 78.
Ral, Stephan, von Rahlen 40, 66, 78.
Ramminger, Jakob, w. Registrator 99.
Rankweil, Vorarlberg 144.
Rapp, Urban, von Günzburg 10.

Rappersweiler, w. O.-A. Tettnang 36, 40.
— Haufen 36—39, 40, 41, 67, 97, 124, 161.
Rappoltsweiler (Elsaß) 107.
Ratzenried, w. O.-A. Wangen 91.
Ravensburg 2, 35, 40, 41, 86 89, 90, 141, 160.
Reichsregiment 160.
Reims, Fluß 99.
Rettenbach a/Günz, B.-A. Memmingen 91.
Rettenberg, bischöflich Augsburgische Pflege 15, 25.
Reute i/Lechthal 144.
Reutlingen, w. O.-A.-Stadt 127.
Rich, Veltin, Kundschafter 69.
Riedle, Veit, Helfer von Günzburg 13.
Riedlingen a/Donau 80, 127, 144.
Rietmüller, Conz. von Thannheim 66.
Rißtissen, w. O.-A. Ehingen 47, 51, 52, 66.
Rist, Hans, Hohenegger Landmann 13, 16.
Roggenburg, B.-A. Neu-Ulm 54, 92, 101—102, 123.
Roggenburger, Licentiat 150.
Röhrwangen, w. O.-A. Biberach 47, 49.
Rousberg, B.-A. Oberdorf a/W. 9, 157.
Rößlin, Kaufbeurer Rathsherr 31.
Rothenfels, B.-A. Sonthofen 13, 15, 91.
Roth, w. O.-A. Leutkirch 4, 17—18, 43, 46—48, 60.
Roth, Jörg von 44.
Rothenburg a/Tauber 137.
Röt, Mathias, Vikar in Menthölz 13.
Rotlin, Prädikant in Lindau 127.
Rött, Hainz, von St. Lorenz 10.
Rottenacker, w. O.-A. Ehingen 47, 49.
Ruff, Simprecht, Buchdrucker 150.
Rummal, Pfarrer in Kempten 13.
Rychard, Arzt 139.
Rytter, Christian, von Altheim 47, 50, 51.

S.

Sachsen, Herzog, Kurfürst 30, 148.
Sam, Conrad, Ulmer Reformator 59, 127.
St. Blasien, Schwazwald 103—104.
St. Gallen 40, 123, 126.
Saulgau, w. O.-A.-Stadt 144.
Schappeler, Christoph, Memminger Reformator 2, 3. 17, 18, 31, 60, 61, 62, 63, 72, 73, 88—89, 94—95, 109, 122—28, 144, 153.
Schemmerberg, w. O.-A. Biberach 47, 48, 51, 158.
Schenk, Memminger Prediger 94, 95.
Scherrer, Rudolf von Tettnang 79.
Scherer, Thomas, von Legau 11.
Schmid, Heinrich, von Leubas 10.
— Jörg, gen. Knopf s. Knopf von Leubas.
— Ulrich, Baltringer Hauptmann 44, 45, 49, 50, 52, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 72, 73, 76, 82, 139, 146—47, 152, 155, 157, 159.
Schongau a/Lech 25, 34, 100.
Schussenried, w. O.-A. Waldsee 66.
Schwabbruck, B.-A. Schongau 158.
Schwabegg (Grafschaft), B.-A. Mindelheim 93.
Schwaben, Landvogtei 35, 40, 80, 90.
Schwäbischer Bund 9, 10, 11, 12, 13, 19, 20, 29, 32, 34, 35, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 50, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 64, 65, 81—82, 85—90, 92, 96—102, 108, 127—28, 138, 140—61.
Schwablengenfeld, B.-A. Schongau 29.
Schwabsoien, B.-A. Schongau 25, 34, 90.
Schwarz, Walther, Vikar zu Martinszell 13, 15.
Schwarzwälder Bauern 105, 119—22.
Schweiz 24.
Schwendi, Hans von 44.
Seeg, B.-A. Füssen 91.
Seehausen s. Bodensee.
Seltmann, Heinrich von Kempten 9, 144, 150.
Senftnau, B.-A. Lindau s. Humpiß.
Sentz, Jakob, von Erolzheim 66.
Sernatingen s. Ludwigshafen
Seuter, Gordian, von Kempten 9, 12, 19, 86, 140—47, 151—55, 157.
— Melchior, von Sonthofen 91.
— Dr. Peter 12, 86.
Sibratshofen, B.-A Kempten 16.
Sicher, Chronist 123, 125.
Sigmaringen (Hohenzollern) 53.
Simmerberg, B.-A. Lindau 16.
Söllthürn, B.-A. Oberdorf a/W. 10.
Sontheim, B.-A. Memmingen 19.
Sonthofen (Oberallgäu) 15, 21, 33, 78, 91.
Spans, Lip, von Eichenberg 66.
Spet, Hans, Pfarrer von Opfenbach 39, 91.

Sprenger von Riedlingen 144.
Stadels (Stadel), vorarlberg. Gericht, 16, 29.
Stadion, w. O.-A. Ehingen 47, 50.
— von 48.
Städte, obere 160.
Stafflangen, w. O.-A. Biberach 47.
Stark, Conrad, von Biberach 144.
Stein, vom, Adam, zu Ronsberg 9, 10, 12, 19, 86, 141.
Steingaden, B.-A. Schongau 31, 93.
Steinheim, B.-A. Memmingen 2, 18, 117.
Stiefenhofen, B.-A. Sonthofen 28, 42.
Stinklin, Hans, von Überlingen 66.
Stockach im Hegau 104.
Stoppel, Sebastian, von Langenargen 147.
Straß, Landschaft zwischen Buchloe und Augsburg 16—17, 158.
Straßburg 126, 148
Strauß, Prädikant in Eisenach 126.
Stromair, Endris, Vikar von Oberdorf 24, 91.
Studer, Hans, von Ulingen 66.
Stühlinger Bauern (Baden) 56, 103.
Suiter, Hans, Pfarrer von Eggenthal 91.
Sulmentingen, w. O.-A. Biberach 158; s. Untersulmentingen.
Sulmingen, w. O.-A. Laupheim 42, 44, 47, 48, 50.
Sulzberg, B.-A. Kempten 10, 12.
— Vorarlberg 16.
Sürgen von Sürgenstein 29
Sutter, Peter, von Oberstaufen 42.

T

Täuber, Hans, von Kraftisried 10.
— Jörg, von Häusing (Lauben) 10, 11, 78.
— — zum Weinharts 10.
Tettnang, w. O.-A.-Stadt 40.
Tettnanger Haufen 78, 89, 95, 97.
Thann, B.-A. Lindau 32.
Thannheim, w. O.-A. Leutkirch 17, 43, 66.
Thingau, Ober-, Unter-, B.-A. Oberdorf 8, 11, 13.
Thingauer Haufen 78, 80.
Thomann, Chronist 101.
Tiefenbach, w. O.-A. Riedlingen 47.
Trauchburg, B.-A. Kempten 16, 28, 29, 91.
Trauchburger Bauern 28, 91.
Trier, Kurfürst 100.
Tübingen 12, 19—21.
Türkheim, B.-A. Mindelheim 93, 157.
Tuttlingen a Donau 32.

U.

Ueberbach, B.-A. Kempten 11.
Ueberlingen a Bodensee 2, 40, 41, 83—84, 89, 90, 97, 142—43, 160.
Ueberlinger Bauern 41, 83.
Ul, Hans, von Oberdorf 30.
Ulm 12, 19, 42—44, 47, 58, 59, 63, 68, 81, 90, 92, 94, 98—102, 127, 137—39, 141—42, 147, 151—53, 156, 158—59, 161.
Unlingen, w. O.-A. Riedlingen 66, 80.
Unsim, Hans, Vikar zu Thingau 13.
Unterroth, B.-A. Illertissen 47.
Untersiggingen, bad B.-A. Ueberlingen 89.
Untersulmentingen, w. O.-A. Biberach 47, 48, 49, 50, s. Sulmentingen.
Unterthingau s. Thingau.
Urban Rhegius 26, 94.
Uttenweiler, w. O.-A. Riedlingen 47.

V.

Varnbühler, Lindauer Bürgermeister 144.
Villingen, bad. Schwarzwald 103—104, 122.
Vöhlin, Erhard, Herr von Illertissen 55.
Vorarlberg 15, 16, 28, 29, 36, 38, 41.
Vorderösterreich 103—105.
Vorkluser, die 38.

W.

Waalhaupten B.-A. Kaufbeuren 29.
Waibel, Mathias, Kemptner Prediger 2, 13, 15, 127, 144, 150.
Waldbauern s. Schwarzwälder.
Waldburg, Truchsessen 13.
— Truchseß Georg 32, 33.
— — Wilhelm 28, 29.
Waldburger Bauern 32, 33, 78.
Waldsee, w. O.-A.-Stadt 32.
Waldshut a Oberrhein 121—22.
Waldvogel, M. Hans, Pfarrer 91.
— werdenstein. Knecht 91.
Walser, Amman von Rankweil 144.
Wangen i Allgäu 2, 9, 15, 32, 35, 160.
Wanner, Christian, Pfarrer von Haldenwang 13
— Hans, von Warthausen 46, 56, 66.
Warthausen, w. O.-A. Biberach 46—48, 50.
Wasserburg, B.-A. Lindau 40.

Wasserburger Haufen 97.
Wehe, Pfarrer in Leipheim 93.
Weicht bei Buchloe 31—32.
Weigelin, Krämer in Memmingen 63.
Weiler, von 29.
Weingarten, w. O.-A. Ravensburg 21, 35, 40, 41, 89, 158.
— Abt Gerwig 21, 35, 90, 97.
— Stadt s. Altdorf.
Weingartner Vertrag 79, 161.
Weinharts, B.-A. Kempten 10.
Weissenau, w. O.-A. Ravensburg 40, 41.
Weißenfelder, bayr. Rath 83, 101, 137, 139, 152.
Wellenburg, B.-A. Augsburg 93.
Werd s. Wörth.
Werdenberg, Grafen 53, 93.
Werdenstein, B.-A. Sonthofen 15, 91.
— , von 15, 91.
Werdensteiner Bauern 15, 23, 28.
Wertach, B.-A. Sonthofen 33.
Wertz, Hans, von Wertach 33.
Wettenhausen, B.-A. Günzburg 54, 92.
Widergeltingen, B.-A. Mindelheim 31—32, 93.
Wiggensbach, B.-A. Kempten 11.
Wildpoldsried, B.-A. Kempten 91.
Winnigs, B.-A. Kempten 11.
Wirt, Menschor, von Lauben 11.
Wirtemberg 99, 153—54.
— Herzog Ulrich 32, 40, 54.
Wirtemberger Bauern 108.
Wittenberg 122.
Witter, Jos., Bregenzer Amtmann 39.
Wombrechts, B.-A. Lindau 32.
Wörth bei Haldenwang (Werd), B.-A. Kempten 11.
Wurzach, w. O.-A. Leutkirch 32
Würzburg, Bischof 99.

Z.

Zeller, Constanzer Zunftmeister 144.
— Reformator in Straßburg 126.
Zimmern, Freiherren von 80.
Zugenmaier, Hans, von Baltringen 66.
Zürich 104, 126.
Zusmarshausen, bayer. Schwaben 92, 94.
Zwick, Prädikant in Riedlingen 127, 144.
Zwingli 104, 126.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Die Gründung der christlichen Vereinigung der Allgäuer, Bodenseer und Baltringer	66
Die Aussprache des göttlichen Rechts	85
Die Verhandlungen der christlichen Vereinigung mit dem Schwäbischen Bunde	140
Alphabetisches Register	162

Berichtigungen.

Seite 38 Zeile 2 von unten: Ital lies Hans Jakob.
Seite 65 Anm. Zeile 3 von unten: Schlusse lies Abschlusse.
Seite 93 Zeile 3 von oben: die der stein- lies die stein-.
Seite 96 Zeile 14 von oben: 8 lies 14.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES

This book is due on the date indicated below, or at the expiration of a definite period after the date of borrowing, as provided by the library rules or by special arrangement with the Librarian in charge.

DATE BORROWED	DATE DUE	DATE BORROWED	DATE DUE
	JAN 3 0 1950		

C28 (449) M50

F
943 031 B326
Baumann
Die zwolf artikel d. bauern
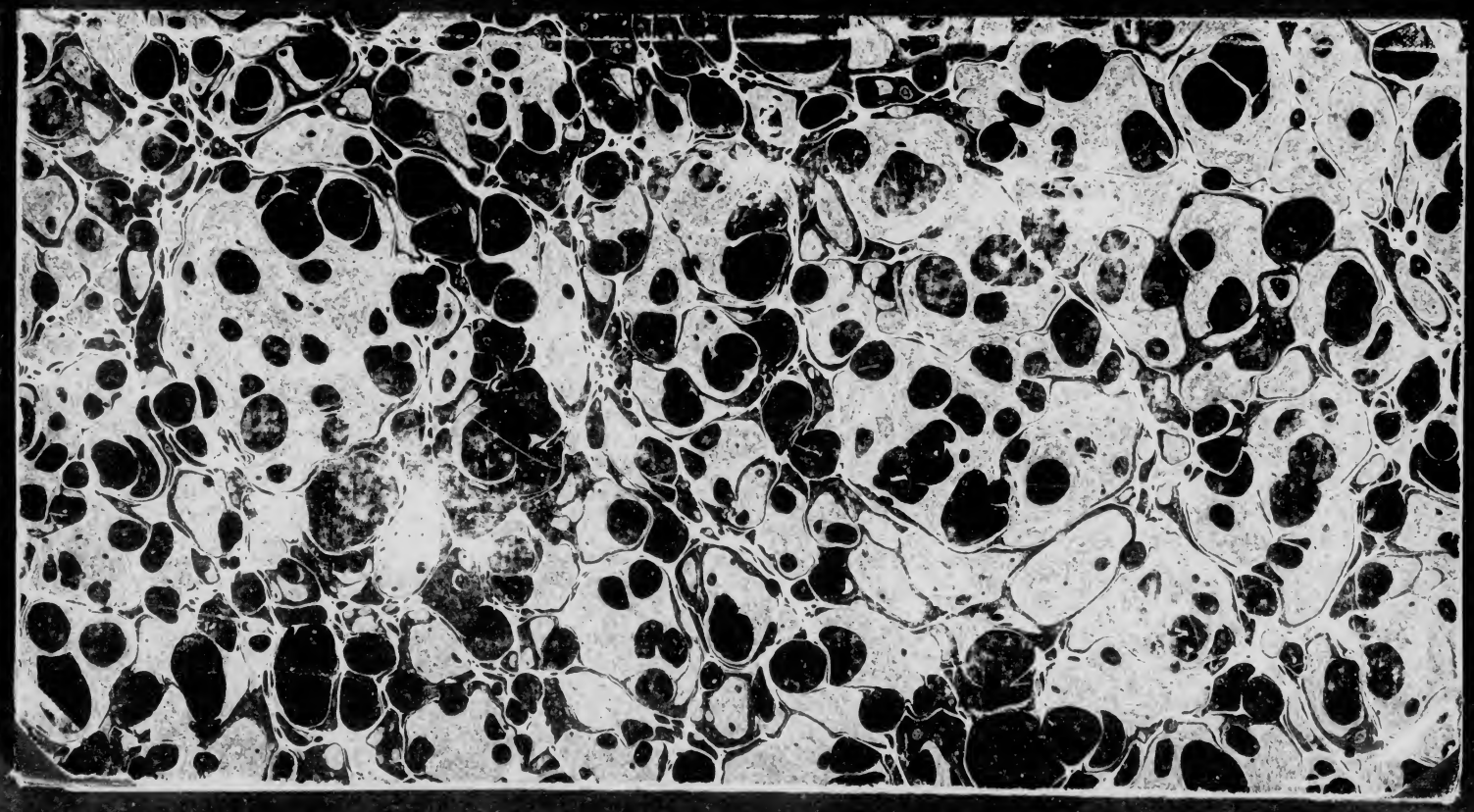
COLUMBIA UNIVERSITY
0032262892